

# **Neue Erkenntnisse zu unfairen Gerichtsverfahren in der Türkei**

**von Helmut Oberdiek**

**Frankfurt/M., März 2008**

**Herausgeber:**

**STIFTUNG  
PRO ASYL**

## **Impressum**

Herausgeber:

**Förderverein PRO ASYL e.V.**

**Stiftung PRO ASYL**

Anschrift:  
Postfach 160624  
60069 Frankfurt am Main

Tel.: 069/230688  
Fax: 069/230650

[www.proasyl.de](http://www.proasyl.de)  
[proasyl@proasyl.de](mailto:proasyl@proasyl.de)

## Inhaltsverzeichnis

Die Aufgabenstellung	4
Frage 1:	4
a) Erkenntnisse aus Asylverfahren	4
b) Beispiele aus Fällen beantragter Auslieferung	6
c) Erkenntnisse aus anderen Quellen	15
1) Zwei Fälle in einem Bericht von amnesty international	16
2) 2 Fälle von einer Anwältin aus Istanbul	17
3) 6 (5) Fälle vor dem EGMR	18
Bewertung der Fälle	27
Zusatzfrage:	29
Frage 2:	34
Definition	34
Persönlicher Hintergrund (Erfahrung)	36
Berichte zum Thema	38
Das strukturelle Problem	42
Frage 3:	43
Allgemeine Hinweise:	43
Zusicherungen der Türkei an den EGMR	45
Erste Schlussfolgerungen	48
Wiederaufnahme von Verfahren	49
Die momentane Gesetzeslage	50
1. Der Fall von Hulki Günes	51
2. Das Verfahren gegen die Abgeordneten (DEP)	53
Weitere erneut verhandelte Verfahren	56
Fälle, in den Artikel 6(1) verletzt wurde	59
3. Der Fall von N.K.	60
4. Der Fall von Mehmet Aytunc Altay	62
5. Der Fall Yasar Özel	63
6. Der Fall von Halise Demirel	64
7. Der Fall Meryeme Algür	66
Überblick zur Dauer von Verfahren und Haft	66
8. Sonderfall: Militärgerichte	67
9. Der Fall von Sacettin Yildiz	70
Fälle, in denen Artikel 10 EMRK verletzt wurde	70
10. Der Fall von Münir Ceylan	71
11. Der Fall Karakoc und andere	72
12. Der Fall von Demirel und Ates	74
13. Der Fall von Ilyas Emir	75
14. Der Fall Hasan Celal Güzel	77
Erhebung unter Richtern und Staatsanwälten	78
Feststellungen zur Frage 3	78
Anhang I: Fälle, die für eine Wiederaufnahme geeignet sind	
Anhang II: 184 unfaire Verfahren	
Anhang III: Entscheidungen des EGMR zur Türkei (2002-2007)	

## Die Aufgabenstellung

PRO ASYL hat mich gebeten, im Rahmen des vorliegenden Gutachtens drei Fragen zu (vorwiegend politischen) Gerichtsverfahren in der Türkei zu beantworten. Die erste Frage bezieht sich auf die Bedeutung von erfolgten Aussagen als Beweise in politischen Verfahren. Dies war bereits der zentrale Punkt in meinem für amnesty international (deutsche Sektion), Pro Asyl und die Holtfortstiftung im Januar 2006 erstellten Gutachten zur "Rechtsstaatlichkeit politischer Verfahren in der Türkei". Zusätzlich wird um Bewertung einer Aussage im Lagebericht des Auswärtigen Amtes zur Türkei vom Januar 2007 gebeten.

Ausgehend von der zweiten Frage soll erörtert werden, ob es möglicherweise ein strukturelles Problem bei Gerichtsverfahren in der Türkei gibt, und bei der dritten Frage geht es darum zu ergründen, wie sich die Gerichte in der Türkei verhalten, falls der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) festgestellt hat, dass nach einem Verstoß gegen Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) die beste Form der "Korrektur" die Wiederaufnahme des Verfahrens sei. Zu den Fragen im Einzelnen:

### Frage 1:

Haben Sie seit Erstellung des Gutachtens "Zur Rechtsstaatlichkeit politischer Verfahren" (Ende der Recherche Oktober 2005) Kenntnis über weitere Fälle erlangt, in denen Aussagen, von denen ernsthaft behauptet wurde, dass sie unter Folter aufgenommen wurden, als Beweismittel zugelassen und verwertet wurden?

- a) im Rahmen von Anfragen zu Gutachten in Asylangelegenheiten,
- b) im Zusammenhang mit Auslieferungsersuchen der Türkei,
- c) aus weiteren Quellen?

### a) Erkenntnisse aus Asylverfahren

In den letzten Jahren sind immer weniger Anfragen zu Stellungnahmen in Verfahren von Asylsuchenden aus der Türkei an mich ergangen. Nur in einem Fall war ein Asylbewerber betroffen, der in der Türkei verurteilt worden war.

Der Asylbewerber BS war vom Staatssicherheitsgericht (SSG) in Diyarbakir mit vier anderen Angeklagten zu einer Freiheitsstrafe von 12,5 Jahren verurteilt worden, weil er der radikal-islamischen Organisation Hizbullah angehört haben sollte. Aus dem mir vorliegenden Urteil vom 18.03.2003 geht hervor, dass BS am 14.02.2000 festgenommen und bis zum 17.02.2000 verhört wurde. Im Laufe des Verfahrens wurde er am 11.09.2001 aus der Haft entlassen. An diesem Tage hatte das SSG Diyarbakir geurteilt, dass die Aktivitäten der Angeklagten nicht als Mitgliedschaft zu bewerten seien, und (da es sich um Unterstützungshandlungen handele) das Verfahren ausgesetzt.

Der Kassationshof hob dieses Urteil am 01.02.2002 auf, da nach seiner Meinung die Angeklagten Mitglieder der illegalen Organisation seien, wenngleich sie in keine Gewaltakte verstrickt gewesen waren. BS z.B. habe organisatorischen Unterricht erhalten, Almosen gesammelt und weitergegeben, sei für alle Moscheen in einer Kreis-

stadt verantwortlich gewesen, habe Propaganda gemacht, versucht Mitglieder zu werben, und der Zentrale einen Lebenslauf gegeben.

Aus dem Urteil des SSG Diyarbakir vom 18.03.2003 geht des Weiteren hervor, dass BS bei der Gendarmerie "geständig" war, vor dem Staatsanwalt und dem Haftrichter (sowie in der Hauptverhandlung) jedoch seine Aussage mit Hinweis auf Folter zurückzog. Immerhin hatte der Haftrichter die Foltervorwürfe auch protokollieren lassen. Für die einzelnen Angeklagten (jeweils mit den Initialen) wurde folgendes aufgeschrieben:

*MG: Vor dem Unterzeichnen der Aussage, die ich (MG) nicht gelesen habe, wurden wir 3 Tage festgehalten. In den 3 Tagen konnten wir unsere Beine nicht ausstrecken; unsere Augen waren die ganze Zeit verbunden; wir waren ungeheuer müde.*

*RD: Ich wurde bei der Gendarmerie gefoltert. Sie haben mich splitternackt ausgezogen und mir über mein Geschlechtsteil Stromstöße gegeben. Sie haben meine Hände und Füße gefesselt, mich auf den Rücken gelegt und Stromstöße gegeben; mich mehrfach mit Wasser bespritzt. Ich durfte nicht schlafen. Meine Augen waren ständig verbunden.*

*BS: In den drei Tagen haben sie mich splitternackt ausgezogen und mir über die Hoden Stromstöße gegeben. Drei Tage lange durfte ich nicht schlafen. Vor dem Unterschreiben habe ich 24 Stunden nichts zu essen bekommen. Sie haben mir 3 Tage lang kein Wasser zum Trinken gegeben. Sie haben mir nicht erlaubt, die Aussage zu lesen.*

Die anderen 3 Beschuldigten machten ähnliche Angaben, d.h. es wurden vom Haftrichter im Protokoll vom 17.02.2000 entsprechende Äußerungen notiert. Nur einer der Angeklagten hat trotz einer solchen Behandlung kein "Geständnis" unterschrieben. Er wurde (folgerichtig) im Urteil vom 11.09.2001 freigesprochen. Ansonsten ist an diesem Urteil, von dem mir die Seiten 5 und 6 fehlen, nicht zu ersehen, dass das Gericht sich mit den Foltervorwürfen auseinandergesetzt hat.

Auch der Kassationshof hat dies nicht getan. In seiner Entscheidung vom 01.02.2002 wurde sogar ausdrücklich auf die Aussagen der Angeklagten hingewiesen, die den Vorwurf der Mitgliedschaft erhärtet haben sollen. Dabei hatten die Angeklagten nur bei der Gendarmerie "erklärt" (d.h. die von der Gendarmerie vorbereitete Aussage unterschrieben), dass sie Mitglieder seien.

Der Kassationshof folgte nur für den freigesprochenen Angeklagten dem Urteil aus Diyarbakir. Deshalb wurde dieses Mal nur noch gegen fünf Personen verhandelt. Auch an dem Urteil vom 18.03.2003 kann ich nicht ersehen, dass das Gericht sich mit den Foltervorwürfen auseinandergesetzt hat.

Dieses Verfahren weist eine große Parallelität zu den Fällen 3 und 4 in meinem Gutachten vom Januar 2006 auf. Diese Verfahren richteten sich gegen vermeintliche Angehörige der radikal-islamischen Organisation Hizbullah. Den Angeklagten wurden aber keine Gewaltaktionen vorgeworfen. Ohne die mit großer Wahrscheinlichkeit erfolgten Geständnisse wären die Betroffenen vermutlich nicht verurteilt worden, denn die auf einem Computer sichergestellten "Lebensläufe" hätten irgendjemand erstellen können.

## b) Beispiele aus Fällen beantragter Auslieferung

### 1. Fall aus der Schweiz

Im Dezember 2006 habe ich für einen Anwalt in der Schweiz ein Gutachten angefertigt, in dem es auch um die Frage der Verwertung von erforderten Aussagen ging. Der Mandant des Anwalts sollte in Istanbul an dem Überfall auf einen Nachtwächter (Erbeutung einer Pistole) sowie der Erschießung eines Polizisten mit dieser Pistole beteiligt gewesen sein.

Es gab drei Personen, die bei der Polizei Aussagen gemacht hatten, die den Mandanten belasteten. Ich verwende bei der Wiedergabe der wesentlichen Angaben zu diesen Aussagen wieder Initialen.

SE wurde im Oktober 1995 in Istanbul festgenommen. In seiner Wohnung soll die Tatwaffe gefunden worden sein. Bei der Polizei nannte er den Mandanten des Schweizer Anwalts als denjenigen, der ihm die Waffe(n) brachte. Nach seiner Aussage in der Hauptverhandlung war er einen Tag lang auf der Polizeiwache im Stadtteil Gazi und wurde dann der Anti-Terror Abteilung (die politische Polizei) im Polizeipräsidium Istanbul überstellt. Bis zu seiner dort am 26.10.1995 unterschriebenen Aussage hatte die "politische Polizei" 5 Tage lang Zeit, den Beschuldigten ohne Kontakt zur Außenwelt zu "bearbeiten".

SE war zu diesem Zeitpunkt 17 Jahre alt und hätte als Minderjähriger eigentlich nicht durch die Polizei, sondern gleich durch einen Staatsanwalt vernommen werden sollen. Deutliche Hinweise darauf, dass SE gefoltert wurde, finden sich erst im Protokoll der Hauptverhandlung.

Weder der Staatsanwalt noch der Haftrichter hatten Foltervorwürfe protokolliert. Das lässt den Schluss zu, dass weder der Staatsanwalt noch der Richter nachgefragt haben, warum seine Aussagen bei ihnen in etlichen Punkten von der polizeilichen Aussage abwichen.

In der Hauptverhandlung (vermutlich im März 1996) vor dem SSG Istanbul Nr. 4 wurde die Aussage von SE folgendermaßen protokolliert (ich zitiere Auszüge):

*"... dann wurde ich zur Abteilung zur Bekämpfung des Terrorismus gebracht. Dort war ich unvorstellbaren Folterungen ausgesetzt. Ich habe davon immer noch Spuren an den Händen. Unter der Einwirkung von Folter wurde ich gezwungen, eine von ihnen vorbereitete Aussage zu unterschreiben. Ich habe die Aussage unterschrieben, ohne sie gelesen zu haben. Auf dem Weg zum Staatsanwalt am SSG haben sie mir gedroht, mich wieder zu foltern, wenn ich nicht die gleiche Aussage mache..."*

Die zwei weiteren "Belastungszeugen, EE und MG waren mehrfach in den Verdacht politischer Aktivitäten geraten. MG soll zwischen dem 29.05.1995 und dem 06.06.1995 schon einmal in Polizeihaft gewesen sein. EE machte im Februar 1996 eine Aussage bei einem Staatsanwalt in Istanbul. Es wird protokolliert, dass EE bei der Polizei aufgehängt und geschlagen wurde. Man habe seine Hoden gequetscht und dann habe er gesagt, dass er alles unterschreiben werde, was ihm vorgelegt werde.

Die für den Mandanten des Schweizer Anwalts entscheidenderen Aussagen machten EE und MG erst im Mai 1997. Nach der später erstellten Anklageschrift befand sich EE zu diesem Zeitpunkt 3-4 Tage und MG 2-3 Tage in Polizeihaft.<sup>1</sup>

Dem Staatsanwalt sagte MG, dass die Polizei ihn gezwungen habe, eine vorbereitete Aussage zu unterschreiben, ohne sie lesen zu dürfen. Er sei geschlagen worden. In Bezug auf mögliche Folterspuren wird protokolliert, dass die in einem Attest aufgeführten Verletzungen entstanden seien, weil er (MG) gegen einen Schrank gestoßen worden sei.<sup>2</sup>

Bei EE wird fast identisch wie zu MG protokolliert, dass die Polizei ihn gezwungen habe, eine vorbereitete Aussage zu unterschreiben, ohne sie lesen zu dürfen. Anstelle von Schlägen wird erwähnt, dass er mit einer Waffe bedroht worden sei. Das Protokoll der Vernehmung von beiden Beschuldigten bei einem Militärrichter geht ebenfalls nur kurz auf Foltervorwürfe ein. EE sagte, dass die Polizisten ihn gezwungen hätten, eine von ihnen vorbereitete Aussage zu unterschreiben. Zu MG wird ins Protokoll aufgenommen, dass er seine polizeiliche Aussage ablehne, weil er sie unter Druck habe (Synonym für Folter, s.o.) unterschreiben müssen.

Laut Protokoll einer Verhandlung vor dem SSG Istanbul Nr. 5 am 24.07.1997 soll EE seine polizeiliche Aussage unter Hinweis auf Druck abgelehnt haben. Weitere Protokolle habe er unter Todesdrohungen unterschreiben müssen. Bei MG wird lediglich protokolliert, dass er seine polizeiliche Aussage ablehne.

Nach Schilderung dieser Details blieben als wesentliche Fakten festzuhalten: EE und (etwas abgeschwächt) MG haben nach relativ kurzer Polizeihaft (jedoch ohne anwaltlichen Beistand) sehr schwere Vorwürfe gegen sich (und andere) "eingestanden". Sie haben in allen weiteren Stadien des Verfahrens diese Vorwürfe von sich gewiesen und (wenn auch nur in Andeutungen protokolliert) auf Folter hingewiesen. Mindestens MG scheint ein Attest erhalten zu haben, dass als materieller Hinweis auf Folter gesehen werden kann.

Aus den recht umfangreichen Materialien des Schweizer Anwalts ging nicht hervor, wie die Gerichte mit den Foltervorwürfen umgegangen sind. Es spricht jedoch eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass sie diesen Vorwürfen nicht nachgegangen sind und die polizeilichen Aussagen als Beweise verwerteten. SE wurde wegen Unterstützung einer bewaffneten Bande verurteilt und EE, der die tödlichen Schüsse abgefeuert haben soll, befand sich noch im Jahre 2006 in Haft. Er dürfte daher nach Artikel 146 altes türkisches Strafgesetz (TSG) zu erschwerter lebenslanger Haft verurteilt worden sein (die Anklageschrift hatte diese Strafe gefordert).

Der Auslieferung wurde nicht zugestimmt. Sonst hätte die Gefahr bestanden, dass jemand, der zur Tatzeit wohl gerade mal 16 Jahre alt war, aufgrund von Aussagen

---

<sup>1</sup> Ich sollte darauf hinweisen, dass zu jener Zeit die späte Registrierung einer Festnahme keine Seltenheit war, d.h. die Polizeihaft kann unter Umständen länger gewesen sein.

<sup>2</sup> An dieser Stelle sollte ich erneut darauf verweisen, dass nicht die Angaben des Beschuldigten protokolliert werden, sondern das, was der Staatsanwalt (oder Richter) von diesen Angaben wiedergeben will. An diesem Eintrag sehe ich in erster Linie den Versuch, möglichen Foltervorwürfen (bzw. einer Klage durch die Verteidiger) vorzubeugen, in dem das Attest auf "gewöhnliche" Verletzungen und nicht systematische Folter hin interpretiert wird. Der Beschuldigte könnte hingegen z.B. von Methoden berichtet haben, die keine Spuren hinterlassen.

verurteilt worden wäre, die mit hoher Wahrscheinlichkeit durch illegale Verhörmethoden zustande gekommen sind, d.h. erlort wurden.

## 2. Auslieferung vollzogen<sup>3</sup>

Der Fall von Mehmet Esref Kizilay (MEK), der am 23.11.2007 an die Türkei ausgeliefert wurde, hat in der Türkei starkes Aufsehen erregt. Es war zwar schon im September eine wegen Aktivitäten für die PKK gesuchte Person an die Türkei ausgeliefert worden, aber dieser Fall war weder in der Türkei noch in Deutschland bekannt. Unter Nennung beider Fälle glaubte die Regierung in der Türkei nun, auch weitere ca. 170 gesuchte "PKK'ler" von Deutschland zu erhalten.<sup>4</sup>

Die Regierung und die Medien, die entsprechende Nachrichten verbreiteten, verschwiegen allerdings, dass es sich bei MEK nicht um einen der angeblich von Deutschland (und anderen europäischen Ländern) geschützten "Terroristen" handelte, sondern um einen "Überläufer",<sup>5</sup> der schon vor 10 Jahren freimütig von seinen und den Aktivitäten seiner Mitstreiter berichtet und für die Festnahme vieler Menschen gesorgt hatte.

Nach meinem derzeitigen Informationsstand (10. Dezember 1997) soll MEK auf dem Flug von Frankfurt nach Ankara von Mitarbeitern von Interpol begleitet worden sein. Sie übergaben ihn an Beamte der Abteilung zur Bekämpfung des Terrorismus (politische Polizei), die ihn bei der Abwicklung der weiteren Stationen (ärztliche Untersuchung, Vorführung bei einem Staatsanwalt und Haftrichter) begleiteten. Der Staatsanwalt erlaubte Bruder und Onkel von MEK ein Gespräch von einer halben Stunde.

Der diensthabende Richter an der 11. Kammer des Landgerichts für schwere Straftaten in Ankara (Nachfolger des Staatssicherheitsgerichts) ordnete Untersuchungshaft an und MEK wurde in den Hochsicherheitstrakt (F-Typ Gefängnis) in Sincan gebracht. Die ganze Prozedur (Flughafen ca. 20 Kilometer von Ankara entfernt, Sincan mehr als 30 Kilometer) dauerte ca. 3 Stunden.

Diese Auskünfte habe ich von einem Anwalt (aus dem Vorstand des Menschenrechtsvereins IHD, Zweigstelle Ankara) erhalten. Leider erst nach der Auslieferung habe ich ein wenig mehr Informationen über das Verfahren erhalten, das MEK erwartet.

### *a) Deutschland lieferte einen "Überläufer" aus*

M.E. Kizilay stellte sich am 06.04.1997 im Gebiet des Berges Caci, wo die Gendarmeriestation Bilgili im Kreis Eruh (Siirt) zuständig ist. Am 13.04.1997 wurde auf der zentralen Station (von Eruh oder Siirt?) eine 23-seitige Aussage protokolliert. Die wichtigen Teile daraus sind:

<sup>3</sup> Da die in diesem Fall genannten Namen in der Öffentlichkeit bekannt sind, habe ich hier auf eine Verkürzung auf die Initialen verzichtet

<sup>4</sup> Ein Sprecher der Regierung nannte die Zahl von 176 per Interpol gesuchter PKK'ler, die sich nun auf 175 verringert habe. Vgl. <http://www.gencturkhaber.com/v1/haber.php?id=199318>

<sup>5</sup> In der türkischen Sprache wird das Wort "itirafci" (Geständiger) benutzt. Diese Personen versuchen (wie in anderen Rechtssystemen "Kronzeugen") in den Genuss einer Strafmilderung nach diversen "Reuegesetzen" zu kommen. Viele von ihnen haben sich jedoch darüber hinaus an illegalen Aktionen des "Staat im Staate" beteiligt. Ich benutze daher das Wort "Überläufer".



MEK schloss sich 1990 der PKK in Adana an. Nach Ausbildung in Lagern der PKK außerhalb der Türkei wurde er im April 1991 wieder nach Adana geschickt. Zwischen Mai und November 1991 hat MEK mehrfach Gruppen von neuen Kämpfern und Kämpferinnen in den Nordirak gebracht. Ende 1991 waren die Aktivitäten in Adana zu Ende und MEK begab sich in Lager außerhalb der Türkei (soll u.a. auch als Kameramann für Abdullah Öcalan gearbeitet haben).

Im Februar 1997 erfolgte die "Rückkehr" in die Türkei. Als im April 1997 die Mitglieder seiner Gruppe schliefen, entfernte sich MEK, um sich zu stellen. Am Ende der Aussage wurde MEK zu der Aktion in Adana befragt, die Grundlage der Auslieferung war (die Erschießung eines Polizeibeamten am 27.11.1991 in Adana). MEK verneinte eine Beteiligung, nannte aber andere Personen, von denen er gehört habe, dass sie die Aktion durchführten.

Von einer Vernehmung am 21.04.1997 auf dem Polizeipräsidium in Siirt, haben mir nur die Seiten 7 und 8 (das ist die letzte Seite) vorgelegen. Das Protokoll haben zwei Beamte von der Abteilung zur Bekämpfung des Terrorismus angefertigt, aber neben dem Beschuldigten hat nur ein Beamter unterschrieben. Von den Beamten gibt es keine Namen und nicht einmal die Dienstnummern (es könnte sich somit auch um Beamte aus Adana gehandelt haben). MEK verneint erneut eine Tatbeteiligung, gibt aber weitere Namen von Personen an, von denen er gehört habe, dass sie beteiligt waren. MEK wird erneut nach Personen gefragt, wobei er angibt, nur eine dieser Personen (vermutlich Personen, die ihn belastet haben) zu kennen.

Aus einem Fax des Polizeipräsidiums Siirt an die StA am Staatssicherheitsgericht (SSG) Diyarbakir vom 24.04.1997 geht hervor, dass der geständige MEK mit Erlaubnis seit dem 16.04.1997 zu Operationen eingesetzt war und im (von Polizei und Gendarmerie gemeinsam genutzten) Verhörzentrum Angaben zu den im Gebiet existierenden Organisationsangehörigen und ihre Übergangswege gemacht hat. Anschließend sei er am 24.04. in das E-Typ Gefängnis der Provinz (Siirt) eingewiesen worden.

#### *b) Freispruch und Entlassung trotz eines Haftbefehls in Adana*

Es gab anscheinend nur eine Verhandlung vor dem SSG Diyarbakir am 09.06.1997. Hiervon liegen Protokoll und begründetes Urteil vor. In den Augen des Gericht war nach Artikel 170 TSG die Verhängung einer Strafe nicht notwendig, da der einzige Angeklagte an keiner Aktion auf türkischem Boden beteiligt gewesen sei. Die Haftentlassung wurde am gleichen Tage angeordnet.

MEK war demnach zwei Monate in Haft. Er wurde zwei Mal zu dem Vorfall in Adana vernommen. Mindestens diese Aussagen haben dem Gericht in Diyarbakir vorgelegen. In der Aussage vom 13.04.1997 hat MEK eingeräumt, eine an dem Überfall vom 27.11.1991 beteiligte Person an Bomben ausgebildet zu haben. Insgesamt beschrieb MEK in dieser Aussage seine Aktivitäten als "Personen für die Organisation anwerben, neue Kämpfer 'in die Berge' bringen, 'Steuern' eintreiben und Milizen an Waffen und Bomben ausbilden". Dennoch erfolgte in Diyarbakir ein Freispruch, der den Zeitraum von 1990 bis 1997 umfasste. Nach geltendem Recht wären damit alle Taten, die als Mitglied der Organisation in dem fraglichen Zeitraum begangen wurden, abgeurteilt.

Die deutschen Gerichte und die Bundesregierung, die der Auslieferung zugestimmt haben, haben sich mit der Erklärung von türkischer Seite, dass die "Straffreistellung nur Mitgliedschaftsdelikte, bei denen keine Gewalttaten begangen worden seien" betreffe, zufrieden gegeben. Dies trifft aber nicht den Kern der Sache. Es ist zwar richtig, dass es keine Straffreistellung (sondern nur eine Reduzierung) gegeben hätte, wenn der Vorfall in Adana als erwiesen berücksichtigt worden wäre.

Es erklärt aber nicht, warum das Gericht in Diyarbakir einen Zeitraum von 1990-1997 aburteilte und den Vorfall in Adana "übersah". Eine andere Möglichkeit wäre gar, dass die Richter aufgrund der Aussage des Angeklagten seine "Unschuld" in Sachen Polizistenmord als erwiesen betrachteten.<sup>6</sup>

*c) Es gibt viel mehr Belastungszeugen als im Antrag auf Auslieferung genannt wurden*

In den Auslieferungsunterlagen wurden als Belastungszeugen Mehmet Sait Can, Bahattin (Bahyettin) El und Salman Aydin genannt. Aus den sieben Aktenordnern, die es inzwischen zu der Anklageschrift vom 23.06.1998 oder 30.03.1998 (hier sind Widersprüche in den Unterlagen zur Auslieferung vorhanden; mir hat die Erstere vorgelegen) gibt, geht laut einem Kontakthanwalt in Adana hervor, dass auch Mehmet Inal, Hasan Cakmak, Lokman Cakir, Hasan Agirman, Murat Yilmaz, Ahmet Sari und DO Aussagen gegen MEK gemacht haben.

Ich kenne bislang keine dieser Aussagen und kann nur "erahnen", ob diese Aussagen mit legalen Mitteln aufgenommen wurden oder nicht. Ich kann auch nichts dazu sagen, in welcher Form die Aussagen MEK belasten sollen (wird er als "Mitglied" oder als "Akteur" belastet und wenn ja, für welche Aktion/en?).

Auffallend ist nur, dass es anscheinend weit mehr "Zeugen" gibt, als im Auslieferungsersuchen angegeben wurden. Dies ist vielleicht kein Verstoß gegen den Spezialitätsgrundsatz (es sei denn, MEK wird durch die Aussagen noch wegen weiterer Taten beschuldigt), aber es zeigt erneut, dass die von der Türkei zur Verfügung gestellten Unterlagen äußerst lückenhaft und eben auch widersprüchlich sind.

*d) Das (unfaire) Verfahren vor dem Staatssicherheitsgericht (SSG) Malatya*

Die meisten "Belastungszeugen" waren selber in einem Verfahren vor dem SSG Malatya angeklagt. Sie wurden zwischen dem 29.11.1991 und dem 04.12.1991 festgenommen und waren bis zu 2 Wochen in Polizeihaft (*incommunicado*, d.h. ohne Kontakt zur Außenwelt und insbesondere ohne anwaltlichen Beistand). Die meisten von ihnen haben bei der Polizei ein Geständnis abgelegt, es vor Gericht aber widerrufen.

All dies entnehme ich einem Urteil des 1. SSG Malatya vom 30.07.1997, an dem auch der Militär Richter Oberstleutnant Aykut Tuncay mitwirkte. Am Ende des Verfahrens wurden die Angeklagten Yunus Baghan, Bahaddin Tektas, Ramazan Genc, Ahmet Sari, Hasan Agirman, Yusuf Özgür, Fikret Özer, Besir Güven, Hasan Cakmak und Remziye Genc freigesprochen, obwohl sie bei der Polizei ein Geständnis ablegten und bei einigen auch Waffen und Dokumente gefunden wurden. Die Richter be-

<sup>6</sup> Meine Ansichten teilt auch der Anwalt Yusuf Akinci, der den Fall in der Türkei bearbeitet. Er hat einen Antrag auf Haftentlassung mit der Begründung der doppelten Strafverfolgung (Verstoß gegen den *ne bis in idem* Grundsatz) gestellt.

fanden, dass es nicht erwiesen sei, dass sie wissentlich die Organisation unterstützt hätten.

Das Gericht stellte nicht fest, dass die Aussagen nicht als Beweise zu verwerten seien, weil sie erfolgt wurden. Im Gegenteil: An keiner Stelle des Urteils erfolgt eine Auseinandersetzung mit Foltervorwürfen, die angesichts der Häufung von Geständnissen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erhoben worden sind. Die Freisprüche sind für ein solches Verfahren ziemlich erstaunlich, aber die wichtigere Frage wird sein: wie wird die 6. Kammer des Landgerichts für schwere Straftaten in Adana (vormals das SSG Adana) mit den Aussagen von Ahmet Sari, Hasan Agirman und Hasan Cakmak umgehen. Sie sollen alle MEK belasten, wobei das Gericht in Malatya jedoch entschied, dass der selbstbeachtigende Teil ihrer Aussagen nicht für eine Verurteilung ausreicht.

Von den anderen "Belastungszeugen" gegen MEK, die in diesem Verfahren angeklagt waren, hatte DO bei der Polizei die Beteiligung an drei Taten mit tödlichem Ausgang gestanden, nicht aber eine Beteiligung an dem Vorfall vom 27.11.1991 (Tod des Polizisten Mehmet Ali Aslan). Er wurde nach Artikel 125 TSG mit lebenslanger Haft bestraft.

Bei Mehmet Sait Can wurden zwei Morde als erwiesen betrachtet. Darunter war die Aktion vom 27.11.1991 aber nicht. Mehmet Sait Can wurde vor Gericht von einem anderweitig angeklagten Faysal Esen, der die Korrektheit der polizeilichen Aussage bestätigte, identifiziert. Danach hat MSC sich wohl entschieden, auch ein "Überläufer" zu werden, so dass auf ihn das Reuegesetz (4085 in Verbindung mit 3419) angewendet wurde. Er war am 28.12.1995 (letzte Ziffer unleserlich) entlassen worden und erhielt am Ende des Verfahrens eine Strafe von 6 Jahren Haft.

Ein weiterer "Belastungszeuge", der seine polizeiliche Aussage vor Gericht widerrief, Mehmet Inal, wurde als Unterstützer der PKK mit einer Freiheitsstrafe von 45 Monaten belegt.

Das Verfahren vor dem SSG Malatya war nicht nur wegen der Beteiligung eines Militärrichters unfair. Es war unfair (genügte rechtsstaatlichen Prinzipien nicht), weil das Gericht Aussagen als Beweis verwertete, ohne die Foltervorwürfe ernsthaft untersucht zu haben.

#### *e) Sonstige "Belastungszeugen"*

Von den wahrscheinlich anderweitig angeklagten "Belastungszeugen" (es gibt anscheinend keine unbeteiligten Augenzeugen) ist wenig bekannt. Bahyettin El war Ende April 1992 auf dem Polizeipräsidium in Adana zu Verhören und hat ein "Geständnis" unterschrieben, als ihm die Leiche des unter Folter ermordeten Aygit Salman gezeigt und ihm gedroht wurde, dass es ihm auch so ergehe, wenn er kein Geständnis ablegt.<sup>7</sup>

Bei Salman Aydin kann es sich um einen von mehreren Gefangenen handeln, die laut einer Pressemeldung vom 21.06.2004 von einem Gefängnis in Konya nach Kürkcüler (Adana) verlegt wurden.<sup>8</sup>

<sup>7</sup> Aus dem Jahresbericht 2002 der Menschenrechtsstiftung der Türkei (TIHV)

<sup>8</sup> vgl. <http://www.kommunikationssystem.de/news/Kurdistan/FW:-news:-21-Juni-2004-18969.html>

Von Lokman Cakir und Murat Yilmaz ist mir nichts bekannt. MEK gab an, Lokman Cakir zu kennen. Da nach ihm gefragt wurde, wird auch er anderweitig angeklagt gewesen sein und bei Murat Yilmaz sollte es ähnlich sein.

### **Fazit**

Im Falle von Mehmet Esref Kizilay gab es einen einigermaßen konkreten Tatvorwurf, zu dem vor seiner Auslieferung schon zwei Aussagen von ihm vorlagen. Deshalb bestand nach seiner Einreise keine Notwendigkeit, ihn Verhören (durch Polizei, Geheimdienst etc.) zu unterziehen.

Die Türkei hat im Auslieferungersuchen wichtige Tatsachen "verschwiegen". Dazu gehören die Namen weiterer Belastungszeugen und das Verfahren vor dem SSG Malatya. Es wurde nicht erklärt, warum eine Sache in Adana weiter verfolgt wurde, obwohl ein Gericht dem Angeklagten bescheinigt hatte, dass er zwischen 1990 und 1997 an keiner Aktion der PKK beteiligt war.

Es kann bislang nur von einem "Zeugen" gesagt werden, dass er seine Aussage vor Gericht aufrechterhalten hat. Damit hat er sich als so genannter "Kronzeuge" Strafmilderung "erkauft", wodurch der Wahrheitsgehalt seiner Aussage zweifelhaft wird.

Alle anderen bisher bekannten Belastungszeugen haben ihre polizeilichen Angaben in der Hauptverhandlung (vielleicht auch schon früher) widerrufen. Daraus ergibt sich ein starker Verdacht, dass diese Aussagen erfälscht wurden.

Von den bisher bekannten Zeugen (aus dem Verfahren in Malatya) hat sich niemand mit der gleichen Tat belastet. Damit scheiden sie als unmittelbare Zeugen aus und hätten maximal nur Kenntnis vom "Hören-Sagen". Ob sich unter den bisher unbekanntem Zeugen ein möglicher "Mittäter" befindet, ist ungewiss. Bekannt ist auch nicht, ob in einer der Aussagen der zahlreichen "Belastungszeugen" evtl. noch andere Vorwürfe enthalten sind.

Inwieweit das Verfahren, das MEK vor der 6. Kammer des Landgerichts für schwere Straftaten in Adana erwartet, rechtsstaatlichen Prinzipien genügen wird, bleibt abzuwarten. Zunächst einmal müsste sichergestellt werden, dass MEK Kontakt zu seinen Anwälten in Adana halten kann. Danach wäre zu sehen, welche Möglichkeiten der Verteidigung eingeräumt werden (direkte Befragung von Belastungszeugen im Hauptverfahren?).

### **3. Spanien will in Deutschland anerkannten Flüchtling ausliefern**

Der in Deutschland seit 2002 lebende und als politischer Flüchtling anerkannte BY wurde im Mai 2007 auf Mallorca festgenommen, weil er zur Fahndung durch Interpol ausgeschrieben war. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens befand er sich noch in Auslieferungshaft. In Deutschland ist BY anwaltlich in Hamburg vertreten.

Bei dem Anwalt konnte ich ein Urteil des SSG Malatya vom 29.08.1996 einsehen. Es gab nur einen Angeklagten in diesem Verfahren. Die gegen BY nach Artikel 146 TSG a.F. verhängte Todesstrafe wurde wegen guter Führung in eine lebenslange Haftstrafe verwandelt. Aus den Angaben am Anfang des Urteils geht hervor, dass BY am 02.12.1995 in Istanbul festgenommen und bis zum 13.12.1995 in Polizeihaft war. Bei der politischen Polizei (in Istanbul) hat er anscheinend ein "Geständnis" abgelegt, in

dem er die Beteiligung an etlichen bewaffneten Aktionen in der Provinz Tunceli in den Jahren 1993 und 1994 eingestand.

Der im Urteil zitierten **Anklage** zufolge soll BY sich im November 1992 der Revolutionären Linken (Dev-Sol) angeschlossen haben, anstatt seinen Militärdienst abzuleisten. Er sei einen Monat lang politisch und militärisch geschult worden und habe sich 10 Tage bei den "Einheiten auf dem Lande"<sup>9</sup> aufgehalten, als es im Kreis Pertek (Tunceli) im Frühjahr 1993 zu einem Gefecht kam, bei dem die meisten Mitglieder seiner Gruppe ums Leben kamen.<sup>10</sup> Deswegen habe sich der Angeklagte im Juli 1993 von Dev-Sol getrennt und habe sich der TIKKO (Arbeiter- und Bauernbefreiungsarmee der Türkei) angeschlossen. Nach der Erwähnung eines bewaffneten Überfalls auf die Gendarmeriestation eines Dorfes (weder Kreis noch Provinz angegeben) im Jahre 1993 (weder Monat noch Tag) folgt ein Widerspruch zum "Organisationswechsel", denn dieses Mal soll der Vorfall im August 1993 im Kreis Ovacik (Tunceli) stattgefunden haben.<sup>11</sup>

Neben der nicht genauer spezifizierten Aktion aus dem Jahre 1993 werden sodann fünf bewaffnete Aktionen bis Dezember 1994 aufgeführt. Danach soll BY nach Istanbul gegangen sein, aber an keinen weiteren Aktionen beteiligt gewesen sein.

In der so genannten **Verteidigung** (im Deutschen würde Einlassungen des Angeklagten gesagt werden) wird darauf hingewiesen, dass der (alleinige) Angeklagte sein Geständnis bei der Polizei vor dem Staatsanwalt, dem Haftrichter und in der Hauptverhandlung widerrief. In den Aussagen nach der Polizeihaft gebe es keine Widersprüche; es fehlten aber die Details aus der polizeilichen Aussage.

Nicht erwähnt wird jedoch, was BY mit allerhöchster Wahrscheinlichkeit zu den Foltermethoden und dem Zeitraum gesagt haben wird. Dies kann ich lediglich anhand eines Dokuments erschließen, das die Istanbuler Vertretung der Menschenrechtsstiftung der Türkei ausstellte, nachdem BY dort am 20.04.2002 eine kostenlose Behandlung wegen Folgen der Folter beantragt hatte. Demnach gehörte zu den Methoden, die über einen Zeitraum von 11 Tagen angewendet wurden: verbundene Augen, Prügel, Beschimpfungen, Aufhängen, Elektroschocks, Schlaflosigkeit, Abspielen lauter Musik und Todesdrohungen.

Nun kommt die Argumentation für die **Verwertung der polizeilichen Aussage**. Es wird auf ein ärztliches Attest hingewiesen, das belegen soll, dass bei der Aufnahme der Aussage kein Zwang angewendet wurde. Daher seien die Einlassungen vor Gericht nicht als ehrlich und zutreffend bewertet worden. Die Einzelheiten aus der polizeilichen Aussage und die Protokolle, die es zu den von ihm beschriebenen Aktionen im Namen der TIKKO gebe, belegten die Richtigkeit der Anklage. Seiner Aussage, dass er der Organisation beigetreten sei, aber an keiner Aktion teilgenommen habe, wird als Versuch bewertet, sich der Strafe zu entziehen.

<sup>9</sup> So werden die Guerillaeinheiten von bewaffneten Organisationen bezeichnet.

<sup>10</sup> Es könnte sich hierbei um einen Vorfall aus April 1993 handeln, wo 6 Militante der Dev-Sol in der Nähe eines Dorfes zwischen Hozat und Pertek getötet wurden. Der Menschenrechtsverein hat seinerzeit Vorwürfe erhoben, dass 3 der getöteten Militanten lebend gefangen und dann erschossen wurden. (Quelle: Tagesberichte der Menschenrechtsstiftung der Türkei, TIHV)

<sup>11</sup> Ich habe im August 1993 keine Meldung über eine bewaffnete Auseinandersetzung im Kreis Ovacik in den Berichten der TIHV gefunden. Da bei den in der Anklageschrift erwähnten anderen Aktionen keine Toten oder Verletzten aufgeführt waren, habe ich nach ihnen nicht gesucht, denn solche Vorfälle würden kaum von der Presse in der Türkei und damit auch nicht von der TIHV aufgegriffen worden sein.

Sodann folgt eine Aufzählung der **Beweismittel** mit der polizeilichen Aussage am Anfang. Neben den Protokollen zu den Vorfällen soll es überraschenderweise auch Zeugenaussagen und Protokolle von Gegenüberstellungen geben. Nach meinem Dafürhalten kann sich das nur auf Dokumente zu den einzelnen Vorfällen beziehen. Es wird kein Zeuge namentlich genannt und es fehlt jeglicher Hinweis darauf, dass ein Zeuge vor Gericht ausgesagt hat. Die Gendarmerie oder die Polizei in der Provinz Tunceli wird nach den Ereignissen Zeugen dazu vernommen haben und evtl. sind auch (sonstige) Verdächtige diesen Zeugen gegenüber gestellt worden.<sup>12</sup>

Damit wäre jedoch lediglich "bewiesen", dass die in der polizeilichen Aussage des Angeklagten erwähnten Aktionen stattgefunden haben. Die Aufzählung der Aktionen, die im **Urteil** danach als "erwiesen" aufgeführt werden, unterscheidet sich von der Art, wie sie im Zitat aus der Anklage dargestellt werden. Der Vorfall vom Frühjahr 1993 wird nicht erwähnt. Zum Angriff auf die Gendarmeriestation eines Dorfes im Jahre 1993 wird wiederum kein exaktes Datum genannt, aber es werden der Kreis (Cemisgezok) und die Provinz (Tunceli) genannt. Der Angriff soll mit Gewehren und Raketenwerfern erfolgt sein und Materialschaden verursacht haben.

Der Vorfall vom August 1993 wird auf den 12. August 1993 datiert. Es sei in der Nähe des Dorfes Kizikan (Anklage sagte Kizik) auf Soldaten geschossen worden und ein Soldat sei am Fuß verletzt worden. Tote oder Verletzte auf Seiten der Angreifer werden im Unterschied zur Schilderung in der Anklage nicht erwähnt, aber nach diesem Vorfall sei der "Organisationswechsel" erfolgt. Ein Vorfall vom 06.06.1994 ist in der Anklage nicht erwähnt worden. Die Anklage spricht von einem Gefecht am 07. und 08.10.1994, ohne Tote und Verletzte zu erwähnen. Das Urteil spricht von einer Aktion vom 08.10.1994 (gleicher Ort) und sagt dazu, dass 9 "Terroristen tot gefasst" wurden.<sup>13</sup> Die Aktion vom 01.12.1994 wird in der Anklage als bewaffnete Auseinandersetzung mit den Sicherheitskräften in der Nähe des Dorfes Hediser im Kreis Hozat beschrieben. Das Urteil spricht von einem Gefecht in der Nähe des Weilers Hadisar, und verweist auf 2 getötete Sicherheitsbeamte und 24 "tot gefasste Terroristen".<sup>14</sup>

Das Gericht verweist sodann auf die Tatsache, dass die in der Anklage aufgeführten und unter Absatz 5 beschriebenen Vorfälle (welche das sind, ist dem Urteil nicht zu entnehmen) nicht durch Protokolle belegt werden konnten. Was die Daten der sonstigen Vorfälle, die der Angeklagte in seiner polizeilichen Aussage erwähnt habe, angehe, hänge das wohl mit dem Erinnerungsvermögen des Angeklagten zusammen und es könne ein Irrtum sein (Tippfehler im Urteil: yazilma anstatt yanilma). Deshalb

---

<sup>12</sup> Eine Internetseite von DHKP (Nachfolger von Dev-Sol) zum Tod eines arabisch-stämmigen Kemal im Dezember 1994 im Kreis Hozat (Tunceli) nennt einen Kazim Keles als Verräter, der nach dem Tod von "Arap Kemal" und weiterer 9 Kämpfer der Dev-Sol zum Feind übergelaufen sein soll. Eine Person dieses Namens wird im Urteil des SSG Malatya als derjenige genannt, der BY für die Organisation gewann und unter dessen Befehl die Aktion im August 1993 durchgeführt worden sein soll. Obwohl die DHKP behauptet, dass Kazim Keles kurz nach dem Vorfall vom Dezember 1994 zum Verräter wurde, kann es natürlich sein, dass er erst nach BY gefasst wurde und daher in dem Verfahren von BY eine Aussage von Kazim Keles nicht vorlag. Es könnte aber auch sein, dass der "Kronzeuge" (im Türkischen: reumütig "Geständige") keine Angaben zu BY gemacht hat, denn sonst wäre seine Aussage ganz sicher als "Beweismittel" aufgeführt worden.

<sup>13</sup> Eine derartige Meldung habe ich in den Tagesberichten der TIHV nicht gefunden. Hier wird der Tod von 5 Militanten der TIKKO bei einem Gefecht zwischen Tunceli und Erzincan vom 29. September 1994 gemeldet.

<sup>14</sup> Die TIHV nennt anhand einer Meldung in der Tageszeitung Hürriyet einen anderen Ort (das Dorf Yazeli im Kreis Mazgirt). Es sollen 11 Militante der TIKKO und 3 Soldaten getötet worden sein.

wurden sie nicht berücksichtigt. Da bei den durch Protokolle belegten Vorfällen aber nicht von einem Irrtum die Rede sein könne, seien sie berücksichtigt worden.

Es ist schwer, die Unterschiede und Widersprüche in der Darstellung der Ereignisse anhand der Anklageschrift und dem Urteil zu erklären. In jedem Fall schienen die Polizei in Istanbul und der Staatsanwalt, der anhand der Ermittlungen der Polizei eine Anklageschrift erstellte, weniger oder wenig konkrete Informationen zu besitzen. Dabei sollte zumindest eine Anfrage bei der Heimatbehörde erfolgt sein, da der Beschuldigte aus dem Kreis Cemisgezek (Tunceli) stammte. Ob Polizei und Staatsanwaltschaft sich dennoch auf die möglicherweise nicht sehr präzisen Angaben des Angeklagten gestützt haben oder aber (wie es meistens der Fall ist) ihren eigenen Wissensstand als Grundlage beim "Diktat" des "Geständnisses" genommen haben, kann ich anhand der vorhandenen Dokumente nicht sagen.

Den Widersprüchen in den Darstellungen ist das Gericht nicht nachgegangen. Nach ihrem Ermessen haben die Richter entschieden, dass der Angeklagte sich im August 1993 von Dev-Sol getrennt und der TIKKO angeschlossen habe (seltsam nur, dass die türkische Presse im Frühjahr 1993 von einem Vorfall mit etlichen Toten auf Seiten der Dev-Sol berichtete, nicht aber im August 1993).<sup>15</sup>

Die Tatsache, dass der Angeklagte in der Aussage bei der Polizei Ereignisse erwähnte, bzw. unterschrieb, an solchen Vorfällen beteiligt gewesen zu sein, die anscheinend gar nicht stattgefunden hatten, tat das Gericht mit dem schlechten Erinnerungsvermögen des Angeklagten ab und zog andere Erklärungsmöglichkeiten nicht in Erwägung. So könnte es z.B. sein, dass der Verdächtige Geschichten erfunden hat, um der Folter zu entgehen. Um zu einem Schuldspruch zu gelangen, machte es sich das Gericht mit dem einzigen Argument, dass es kein Attest mit sichtbaren Spuren von Folter gab, leicht und mit den "stützenden Beweisen" anhand der Protokolle zu den Vorfällen wurde eine wahrscheinlich erfolgte Aussage zum wesentlichen Beweisstück.

Auf diesen sehr außergewöhnlichen Fall mit einem einzelnen Angeklagten und einer einzigen belastenden Aussage werde ich bei der Beantwortung der Zusatzfrage zurückkommen.

### **c) Erkenntnisse aus anderen Quellen**

Es ist wahrscheinlich bekannt, dass amnesty international im September 2006 einen Bericht zur Türkei mit dem Titel "Trotz Reformen - unfaire Gerichtsverfahren dauern an" herausgegeben hat.<sup>16</sup> In diesem Bericht werden auch von mir im Gutachten vom Januar 2006 aufgeführte Fälle erwähnt. Es werden aber auch weitere Fälle genannt. Ich werde sie nur kurz referieren, da die ausführliche Darstellung in dem Bericht nachzulesen ist.

---

<sup>15</sup> Auch die Erklärung zum Organisationswechsel ist mehr als dürftig. Es kann natürlich sein, dass ein bewaffneter Militanter einer sich als "revolutionär" verstehenden Gruppe, wenn er auf sich allein gestellt ist, einer anderen sich als "revolutionär" verstehenden Gruppe temporär anschließt (bis er Anschluss an eine andere Gruppe seiner Organisation gefunden hat, die ja mindestens bis Ende 1994 in der Provinz dort vertreten war). Warum er jedoch auch die Ideologie wechseln sollte, ist damit nicht erklärt.

<sup>16</sup> Der Bericht kann in Englisch unter <http://web.amnesty.org/library/index/engneur440132006> gefunden werden.

## 1) Zwei Fälle in einem Bericht von amnesty international

**Mehmet Aytunc Altay** wurde im Februar 1993 in Istanbul festgenommen und als führendes Mitglied einer illegalen Organisation mit dem Versuch eines gewaltsamen Umsturzes beschuldigt. Er wurde 2 Wochen lang verhört, machte aber kein "Geständnis", obwohl ihm nach der Polizeihaft Spuren von Folter bescheinigt wurden. Im Mai 1994 wurde MAA zum Tode verurteilt. Der Kassationshof bestätigte diese Strafe im Juni 1995, so dass der Anwalt von MAA vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) zog. Der Gerichtshof befand im Mai 2001, dass in seinem Fall die Artikel 3 (Folterverbot), 5(3) (lange Haftdauer) und Artikel 6(1) (Unabhängigkeit des Gerichts) verletzt seien.<sup>17</sup>

Im Verfahren vor dem SSG Istanbul wurde MAA von vier Personen belastet, die selber angeklagt waren und vor Gericht allesamt ihre polizeilichen Aussagen widerrufen hatten. Ein Nebeneffekt, der im ai-Bericht hervorgehoben wird, ist die Tatsache, dass die Strafe von MAA auf 8 Jahre Haft reduziert worden wäre, wenn es nicht einen Vorfall im Mai 1991 gegeben hätte, für den die zweite Person (der "Belastungszeuge") wegen Raub (ohne politischen Hintergrund) verurteilt worden war. Dieser Zeuge wurde erst nach der Wiederaufnahme des Verfahrens gehört. Er erhob deutliche Foltervorwürfe, blieb für das Gericht aber Belastungszeuge, dessen Aussage zu verwerten sei, denn sonst hätte MAA aus der Haft entlassen werden müssen.

**Turgay Ulu** wurde im Mai 1996 in Istanbul festgenommen. Obwohl er wegen Mitgliedschaft in der illegalen linken Organisation MLKP verhört wurde, erfolgte die Anklage wegen einer Aktion im Namen der illegalen linken Organisation TIKB. Auch TU legte trotz Folter, von der er vor Gericht sprach, kein "Geständnis" ab. Drei Sicherheitsbeamte wollten ihn anhand von Fotos als einen der Täter bei der versuchten "Befreiung" eines führenden Mitglieds der TIKB erkannt haben.

In 12 Verhandlungen, die sich über 2 Jahre bis zum Oktober 1998 hinzogen, gelang es dem Gericht gerade mal, zwei der drei "Belastungszeugen" zu hören. Sie sahen TU das erste Mal und gaben zu Protokoll, dass sie ihn bei der "Entführung" nicht gesehen hatten. Der 3. Zeuge, der ausfindig gemacht, aber nie vor Gericht angehört wurde (Soldat der Gendarmerie, der für die Sicherheit in einem Gefängnis in Istanbul zuständig war), wurde auch nach der Zusammenlegung von zwei Verfahren und trotz mehrfacher Anträge der Verteidigung in insgesamt 30 Sitzungen in fünf Jahren nie gehört.

In dem zusammengelegten Verfahren gab es zwei unter den 21 Angeklagten, die bei der Polizei eine Beteiligung an der Aktion der TIKB zugegeben hatten. Die dritte Person hätten sie nur mit dem Decknamen "Ulas" gekannt. Diese Aussagen haben sie später zurückgezogen und insbesondere auch nie gesagt, dass TU den Decknamen "Ulas" getragen habe. Da sich einer der "Belastungszeugen" und TU schon aus früherer Haft her kannten, hätte der "Zeuge", falls er unter Folter die "Wahrheit" sagte, sicher nicht den Decknamen, sondern den wahren Namen einer ihm bekannten Person genannt.

---

<sup>17</sup> Auf die Schwierigkeiten der Wiederaufnahme des Verfahrens werde ich unter der Frage 3 eingehen.



## 2) 2 Fälle von einer Anwältin aus Istanbul

Nach Abschluss meines Gutachtens vom Januar 2006 habe ich von einer Anwältin in Istanbul Angaben und Unterlagen zu anderen Verfahren erhalten. Eines davon betrifft **GB**, die bei ihrer Festnahme im August 1995 **eine Studentin** im Alter von 22 Jahren war. Schon auf dem Weg zum Polizeipräsidium in Istanbul soll es nach Angaben der Anwältin zu Schlägen und sexueller Belästigung gekommen sein. Nach 13 Tagen Polizeihaft sei die Studentin an den Armen gelähmt gewesen, und trotz langer Behandlung dauere die Lähmung teilweise noch an.

Aufgrund der offensichtlichen Folgen der Folter wurden fünf Polizeibeamte im Juni 1996 wegen Folter an GB angeklagt. GB und zwei Personen, die mit ihr angeklagt und wie sie gefoltert worden waren, erkannten auch ihre Peiniger unter den Angeklagten. Die Hauptangeklagten aber bekamen sie nicht zu Gesicht, denn auf deren Antrag hielt das Gericht eine außerordentliche Sitzung ab, an der die Nebenkläger und ihre Anwälte nicht beteiligt waren. Die Taktik der angeklagten Polizeibeamten und ihrer Vertreter führte schließlich dazu, dass das Verfahren im Februar 2002 wegen Verjährung eingestellt wurde.

GB wurde vom SSG Istanbul nach Artikel 146 altes TSG zuerst im Mai 1997 zu lebenslanger Haft verurteilt. Das Urteil wurde vom Kassationshof im März 1998 aufgehoben. Im März 2000 folgte das zweite Urteil des SSG Istanbul und dieses Mal bestätigte der Kassationshof die lebenslange Haftstrafe für GB und einen Mitangeklagten. Die Strafen wegen Mitgliedschaft von zwei weiteren Angeklagten wurden ebenfalls bestätigt. In diesem Urteil wurde ausdrücklich festgestellt, dass die Einlassungen der Angeklagten (im Türkischen als "Verteidigung" bezeichnet) mit glaubhafter Begründung zurückgewiesen wurden.

Da mir das Urteil nicht vorgelegen hat, kann ich nichts dazu sagen, ob und wenn ja, mit welchen Argumenten das SSG Istanbul möglichen Foltervorwürfen begegnet ist. Es kann aber für alle Urteile des SSG Istanbul und des Kassationshofs gesagt werden, dass sie ergingen, obwohl das Verfahren wegen Folter an GB (und anderen) noch anhängig war. Mithin muss davon ausgegangen werden, dass ihre und die Aussagen der Mitangeklagten verwertet wurden, obwohl mindestens bei der Aussage GB der starke Verdacht bestand, dass sie erfoltert worden war.

Im Juni 2003 wurde GB aufgrund einer Sonderamnestie des Staatspräsidenten wegen schlechter Gesundheit aus der Haft entlassen.

Die Anwältin aus Istanbul hatte mich auch auf ein in der Türkei als **Manisa-2** bekanntes Verfahren aufmerksam gemacht, weil hier 21 recht junge Leute im Alter zwischen 15 und 22 Jahren im Februar 1996 gefoltert worden waren. Da sie in der (glücklichen) Lage waren, ausführliche Arztberichte zu erhalten (in denen u.a. eine Fehlgeburt attestiert wurde) kam es zu einem Verfahren gegen fünf Polizeibeamte.

Als im Juli 1997 die Beamten zur Gegenüberstellung vor Gericht erschienen, wurden die geschädigten Jugendlichen, die sich in Handschellen auf dem Gerichtsflur befanden, von Polizisten und Soldaten angegriffen. Die Opfer zogen in beiden Sachen (ursprüngliche Folter und Angriff auf dem Flur des Gerichts) vor den EGMR, wo ihnen bescheinigt wurde, dass sie gefoltert und misshandelt worden waren.<sup>18</sup> In der

<sup>18</sup> Es geht um die Beschwerden 33097/96, 53147/99 und 57834/00

Türkei hingegen endete das Verfahren gegen die Folterer mit Einstellung wegen Verjährung.

Die mir vorliegende letzte Meldung von dem Verfahren gegen die Jugendlichen stammt aus April 2006. Dieser Nachricht zufolge war die Zahl der Angeklagten auf 32 angestiegen. In seinem Plädoyer vor der 13. Kammer des Landgerichts Istanbul (ehemals SSG Istanbul Nr. 3) forderte der Staatsanwalt für vier Angeklagte, von denen sich noch einer (nach 10 Jahren) in U-Haft befand, eine lebenslange Haftstrafe. 14 Angeklagte sollten wegen Mitgliedschaft verurteilt werden und im Fall der anderen Angeklagten plädierte der Staatsanwalt auf Verjährung.

Die Anwältin aus Istanbul machte zu Recht darauf aufmerksam, dass nach der Entscheidung in Straßburg die bei der Polizei gemachten Aussagen nicht als Beweise verwertet werden dürften. Ob und wie das Gericht entschieden hat, kann ich nicht sagen, da aber die gleichen Strafen beantragt wurden, besteht der Verdacht, dass mindestens der Staatsanwalt die Aussagen bei der Polizei als Beweise ansieht.

### 3) 6 (5) Fälle vor dem EGMR

Als weitere Erkenntnisquelle kann ich auf **Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte** (EGMR) hinweisen. Bis zum August 2005<sup>19</sup> hatte es sich der EGMR in seinen Entscheidungen meist einfach gemacht und in fast allen politischen Verfahren, die vor Staatssicherheitsgerichten geführt worden waren, allein aufgrund der Anwesenheit eines Militärrichters entschieden, dass die Verfahren unfair waren und sodann festgestellt, dass weitere Aspekte (wie eben der Vorwurf, dass erfolterte Aussagen als Beweis verwertet wurden) nicht mehr betrachtet zu werden brauchten.

Ich werde diese Fälle anhand der englischen Pressemitteilungen des EGMR im Folgenden referieren.

Der unpolitische Fall **Kolu v. Turkey** (no. 35811/97) wurde am 2. August 2005 entschieden. Hier kritisiert der EGMR im Wesentlichen, dass MK bei den Verhören keinen Rechtsbeistand hatte, dass keine Rechtsbelehrung zum Aussageverweigerungsrecht gemacht wurde, er in Isolation gehalten wurde und keine Gelegenheit erhielt, die Vorwürfe gegen sich zu enthärten. Daher sei in diesem Verfahren ein Verstoß nach Artikel 6/3 in Verbindung mit 6/1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zu sehen.

Der EGMR hat sich nicht explizit zu den Folturvorfürfen geäußert (zumindest steht dazu nichts in der Pressemitteilung). Ich habe deshalb das Urteil studiert und möchte, obwohl ich danach diesen Fall nicht zu den Fällen zählen kann, in denen der EGMR auf einen Verstoß nach Artikel 6/1 und 3/c wegen der Verwertung erfolterter Aussagen erkannt hat, dennoch auf die sehr ausführliche Schilderung in der Entscheidung des EGMR eingehen.

In Adiyaman waren zwei Lehrerinnen am 22. Oktober 1994 nachts in ihrer Wohnung überfallen worden. Der Täter soll maskiert gewesen sein. Fünf Tage darauf wurde Herr Kolu gegen Mitternacht festgenommen. Ihm wurde nicht nur diese Aktion, sondern praktisch alle unaufgeklärten Einbrüche in Adiyaman vorgehalten. Da er aber

<sup>19</sup> Sofern es sich auf politische Verfahren bezieht und auf die Feststellung, dass erfolterte Aussagen als Beweis verwertet wurden, war die erste dieser Entscheidungen des EGMR im Juni 2006.

weder zu der jüngsten noch zu anderen Taten etwas sagen konnte (am Anfang erfand er Taten und führte die Polizei zu angeblichen Opfern, die alle verneinten, bestohlen worden zu sein), wurden die Polizisten sehr wütend und (anscheinend eher mit psychischem, denn mit physischem Druck) brachten sie Herr Kolu so weit, insgesamt 32 Einbrüche zu gestehen.

Nur eine der zwei Lehrerinnen will den Täter anhand eines Fotos erkannt haben (trotz der Maskierung). Im Verlauf des Verfahrens machte der Anwalt auf eine ganze Reihe weiterer Widersprüche aufmerksam, aber dem sind weder das Gericht noch der Kassationshof gefolgt. Herr Kolu wurde zu 16 Jahren, 8 Monaten Haft verurteilt. Aufgrund des "Amnestie"gesetzes 4616 kam er im Dezember 2000 wieder auf freien Fuß.

Der EGMR erklärte das Verfahren zu einem unfairen Verfahren, weil wichtige Belastungszeugen nicht in der Verhandlung gehört und ein Ortstermin ohne Beteiligung des Beschuldigten und seines Anwaltes stattfand.

Der Fall von **Örs u.a. v. Turkey** (no. 46213/99) bezieht sich auf **sieben Personen**, denen Mitgliedschaft in der illegalen Organisation "Ekim" (Oktober) zur Last gelegt wurde. Sie wurden im Mai 1996 in Ankara verhaftet. Drei der Beschuldigten legten bei der Polizei ein Geständnis ab, in denen sie auch die anderen beschuldigten, Mitglieder der Organisation zu sein.

Diese Aussagen widerriefen sie später mit Hinweis auf Folter. Bei der Untersuchung nach der Polizeihaft wurden bei sechs der Verdächtigen gesundheitliche Probleme festgestellt, die von Folter herrühren konnten. Das gegen die Folterer eingeleitete Verfahren wurde im Juni 2003 wegen Verjährung eingestellt.

Die "Opfer" wurden jedoch im März 1997 verurteilt und erhielten Strafen zwischen 10 Monaten und 7 Jahren Haft. Zwei Angeklagte wurden freigesprochen.

Der EGMR stellte in seiner Entscheidung vom 20.06.2006 zunächst einmal fest, dass die Antragsteller 10, bzw. 11 Tage in Polizeihaft gehalten wurden und sah darin einen Verstoß gegen Artikel 5/3 EMRK (Recht auf prompte Vorführung bei einem Richter). Besonders beeindruckt war der EGMR von der Tatsache, dass das Staatssicherheitsgericht einen Schuldspruch gefällt hatte, obwohl ein Verfahren gegen Mitglieder der Sicherheitskräfte, denen Misshandlung vorgeworfen wurde, noch anhängig war. Auch der Kassationshof hatte dieses "Unrecht" nicht korrigiert. Die im türkischen Recht vorgesehenen prozessualen Garantien hätten nicht verhindert, dass Geständnisse, von denen behauptet wurde, dass sie unter Folter aufgenommen wurden, verwertet wurden.

Im Fall von **Söylemez v. Turkey** (no. 46661/99) ging es um drei Personen aus einer Familie in Mus. Sie waren im Juni 1996 in Istanbul nach einer Schießerei mit der Polizei verhaftet worden, bei der zwei Polizeibeamte starben und Frau Sena Söylemez verwundet wurde.

Die am Ende der Polizeihaft angestregten Untersuchungen ergaben keine Anzeichen für Schläge oder Gewalt. Nach der Einweisung ins Gefängnis erhielt Faysal Söylemez jedoch ein Attest über zwei "ältere blaue Flecken".

Unter dem Vorwurf von Mord, unerlaubtem Waffenbesitz und Benutzen von gefälschten Autokennzeichen wurden Mustafa und Sena Söylemez am 17. Dezember 1997 zu 30 Jahren Haft verurteilt. Faysal Söylemez erhielt eine Strafe von 20 Jahren Haft. Der Kassationshof bestätigte das Urteil. In einem weiteren Mordfall erhielten Mustafa und Faysal Söylemez im Dezember 1998 Strafen von jeweils 18 Jahren, die ebenfalls vom Kassationshof bestätigt wurden.

Faysal Söylemez hatte ein Verfahren gegen vermeintliche Folterer angestrengt, das am 26. Januar 1998 mit Freispruch aus Mangel an Beweisen endete. Alle drei Antragsteller hatten sich wegen Folter (Misshandlung) beschwert, aber nur im Fall von Faysal Söylemez erkannte der EGMR auf unmenschliche Behandlung.

Zur Fairness des Verfahrens befand der EGMR, dass die Aussage von Faysal Söylemez, die unter Druck zustande gekommen war, ein Beweisstück war, auf das das Gericht sein Urteil stützte. Somit habe Faysal Söylemez kein faires Gerichtsverfahren gehabt und neben dem Artikel 3 EMRK (Folterverbot) sei auch Artikel 6/1+3 EMRK verletzt worden. Der EGMR folgerte für Mustafa und Suna Söylemez, dass ihre Verfahren fair gewesen seien (da es keinen Nachweis gab, dass sie gefoltert worden waren).

Zusätzlich zu dem Fall Hulki Günes (siehe Beschreibung unter der Frage 3) hat das Europäische Ministerkomitee den Fall von **Göcmen v. Turkey** (no. 72000/01) als "Musterfall" auserkoren, um in der Türkei das Recht auf Wiederaufnahme eines Verfahrens durchzusetzen. Im Dezember 1992 wurde Sabahattin Göcmen in Istanbul unter dem Verdacht der Mitgliedschaft in der PKK festgenommen.

Bei der Polizei legte er ein Geständnis ab. In dieser Phase wurde ihm Rechtsbeistand verweigert. Nach knapp zwei Wochen wurde er einem Richter vorgeführt. Vorausgegangen war eine ärztliche Untersuchung, die keine Spuren von Gewalteinwirkung auf seinem Körper feststellte. Der Gefängnisarzt stellte am Folgetag aber eine ganze Reihe von Verletzungen fest, die als sichtbare Folgen von Folter interpretiert werden konnten.

Vor dem SSG Istanbul wurde SG unter Artikel 168 TSG a.F. angeklagt. Im Verlaufe seines Verfahrens machte SG darauf aufmerksam, dass seine Aussage bei der Polizei unter Misshandlungen zustande gekommen sei. Das SSG Istanbul verurteilte ihn am 20. Oktober 1999 zu einer Haftstrafe von 18 Jahren und 9 Monaten. Der Kassationshof bestätigte das Urteil. Im Mai 2001 erhob SG Beschwerde beim EGMR.

In der Entscheidung vom 17.10.2006 kam der EGMR zu dem Schluss, dass angesichts der Verletzungen, die im Gefängnis festgestellt wurden, die Türkei für die widerfahrene Behandlung verantwortlich sei und ein Verstoß gegen Artikel 3 EMRK vorliege. Da der Antragsteller sich wiederholt wegen Folter beschwert habe, aber keine Ermittlungen durch einen Staatsanwalt erfolgten, der von Amts wegen dazu verpflichtet sei, liege auch ein Verstoß nach Artikel 13 EMRK (Recht auf effektive Rechtsmittel) vor.

Das Verfahren vor dem SSG Istanbul sei auf der einen Seite unfair gewesen, weil ein Militärrichter an der Urteilsfindung beteiligt war. Es sei aber auch unfair gewesen, weil im vorliegenden Fall die prozessualen Garantien nicht verhindern konnten, dass Beweise, die in einer den Artikel 3 EMRK verletzenden Weise aufgenommen wurden, verwertet wurden. Schließlich sei das Verfahren mit 7 Jahren und 11 Monaten

auch zu lang gewesen. Dies stelle einen weiteren Verstoß gegen Artikel 6/1 EMRK dar.

Im Fall von **Özen v. Turkey** (no. 46286/99) entschied der EGMR gleich auf mehrere Verstöße. So wurde mit sechs gegen eine Stimme entschieden, dass Artikel 3 EMRK (Folterverbot) verletzt wurde. Einstimmig waren die Entscheidungen, dass Artikel 13 (effektive Rechtsmittel), Artikel 5/3 (Recht auf prompte Vorführung bei einem Richter) und Artikel 6/1 EMRK (Recht auf ein Verfahren vor einem unabhängigen und unparteilichen Gericht) verletzt worden waren. Der Richter aus der Türkei, der sich schon bei Artikel 3 gegen einen Verstoß ausgesprochen hatte, widersprach auch der Feststellung, dass gegen das Recht auf selbst ausgewählten Rechtsbeistand (Artikel 6/1 und 3/c EMRK) verstoßen worden sei.

Der Beschwerde lag folgender Sachverhalt zugrunde. Im Juni 1998 wurde der seinerzeit 55-jährige Haci Özen von zwei Männern in Sirnak gezwungen, sie auf einen Friedhof zu begleiten, wo zwei bewaffnete Männer auftauchten und nach der 'Versorgung' fragten. Als er sagte, dass er davon nichts wisse, wurde er geschlagen. Mehr bewaffnete Männer tauchten auf und Haci Özen wurde gefesselt, geknebelt und ihm wurden die Augen verbunden.

Mit dem Auto wurde er dann zur Kommandantur der Gendarmerie in Sirnak gebracht. Herr Özen behauptete, dass er dort nackt ausgezogen und geschlagen wurde. Er habe nichts zu essen oder zu trinken erhalten und nicht auf die Toilette gehen dürfen. Er wurde in einer dunklen, kleinen Zelle gehalten, beleidigt und mit dem Tode bedroht. Es soll auch einen Versuch der Vergewaltigung gegeben haben.

Noch am Tag der Festnahme beschwerte sich der Sohn Mehmet Özen beim Polizeipräsidium, dass sein Vater gegen Mittag von bewaffneten Männern verschleppt worden sei. Vier Tage nach der "Verschleppung" stellte ein Arzt bei dem Vater verschiedene Hämatome an den Schultern, Armen, auf dem Rücken und an der Hüfte fest.

Nach Darstellung von Herrn Haci Özen soll er nach weiteren 8 Tagen gezwungen worden sein, mit dem Abdruck seines Daumens<sup>20</sup> auf ein von den Soldaten der Gendarmerie vorbereitetes Dokument zu bestätigen, dass er ein Kurier der PKK sei und Verletzungen erlitt, als er sich der Festnahme entziehen wollte.

Am Folgetage wurde Herr Özen wieder untersucht und der Arzt stellte alte Hämatome fest. Vor dem Staatsanwalt und dem Haftrichter widerrief Herr Özen die angeblich von ihm stammende Aussage, Kurier der PKK zu sein, und sagte, dass er zum Daumenabdruck gezwungen wurde.

Der Haftrichter ordnete Untersuchungshaft an, übermittelte jedoch den Vorwurf, dass Herr Özen Todesdrohungen erhalten habe, an die Staatsanwaltschaft. Diese stellte im August 1998 die Ermittlungen ein, da Herr Özen nicht entführt worden sei und erst vier Tage nach der behaupteten Entführung festgenommen wurde.

Dies war auch die Darstellung der Regierung, in der behauptet wurde, dass der Antragsteller (in einer Version morgens um 4 Uhr, in einer anderen Version gegen 8.30 Uhr) mit einem Sack voller Kleidung für PKK'ler aufgegriffen wurde und sich bei einem Fall von 8-10 Meter Höhe die Verletzungen zuzog, als er fliehen wollte.

---

<sup>20</sup> Übliche Form der Unterschrift bei Analphabeten

Im Juli 1998 wurde Herr Özen nach Artikel 169 TSG a.F. angeklagt. Am 13. Dezember 1999 verurteilte ihn das SSG Diyarbakir nach mehreren Sitzungen, wobei an sieben Verhandlungen ein Militärriechter teilnahm, zu einer Strafe von 45 Monaten Haft, da er die PKK unterstützt habe. Das Gericht stützte sich dabei auf das angebliche Geständnis, die Protokolle der Soldaten zur Festnahme und den Inhalt des Sackes, den Herr Özen bei sich gehabt haben soll.

Die Revision gegen dieses Urteil war erfolglos.

In seiner Entscheidung vom 12.04.2007 musste sich der EGMR zuerst einmal um die Klärung der Fakten kümmern, da es unterschiedliche Darstellungen gab. Das Gericht fand es seltsam, dass der Staatsanwalt keine Ermittlungen zum Verbleib des Antragstellers zwischen dem 11. und 15. Juni 1998 anstrebte. Des Weiteren gab es Widersprüche in den Protokollen zur Festnahme. Neben den unterschiedlichen Zeiten wurde in einem Protokoll von Verletzungen am Kopf gesprochen, die aber vom Arzt nicht festgestellt wurden. Keines der Protokolle der Soldaten war vom Antragsteller "unterzeichnet".

Auch im Hinblick auf frühere Urteile kam der EGMR zu dem Schluss, dass in den 90er Jahren besonders im Südosten der Türkei die fehlende Registrierung einer Festnahme nicht bedeute, dass jemand nicht in Haft war. Für das Gericht stand es demnach fest, dass die Festnahme am 11. Juni erfolgte und die Verletzungen in der Zeit zwischen dem 11. und 15. Juni entstanden waren. Da es keine plausible Erklärung der Regierung zu diesen Verletzungen, die im Einklang mit den vom Antragsteller vorgebrachten Vorwürfen von Misshandlungen standen, vorbrachte, stellte der EGMR einen Verstoß nach Artikel 3 EMRK fest.

Da es keine Ermittlungen zu den ernstesten Vorwürfen des Antragstellers gab, obwohl er sie mehreren juristischen Instanzen vortrug, wurde auch eine Verletzung des Artikels 13 EMRK festgestellt. Da die Haft bei der Gendarmerie 13 Tage gedauert hatte, bevor Herr Özen - ohne einen Rechtsbeistand gehabt zu haben - einem Richter vorgeführt wurde, musste von einer Verletzung von Artikel 5/3 EMRK ausgegangen werden.

Nach dem Ausscheiden des Militärriechters war das Gericht nicht wieder in die Beweisaufnahme eingetreten. Es hatte weder die Verwertbarkeit des angeblichen Geständnisses geprüft, noch die Soldaten erneut vernommen. Daher war das Gericht nicht als unabhängig und unparteilich zu bezeichnen, was einen Verstoß nach Artikel 6/1 EMRK bedeutete.

Obwohl nach einer solchen Feststellung nach den Grundsätzen des EGMR weitere Feststellungen über die Fairness eines Verfahrens unnötig seien, erinnerten die Richter in Straßburg dennoch daran, dass der Antragsteller in der Haft misshandelt wurde und er ohne Rechtsbeistand Angaben bei der Gendarmerie gemacht haben soll, deren Korrektheit er später unter Hinweis auf Misshandlung in Frage stellte. Das Gericht in der Türkei hatte sich nicht mit der Verwertbarkeit einer solchen Aussage beschäftigt und sie als das wesentliche Beweisstück der Verurteilung zugrunde gelegt. Das machte das gesamte Verfahren unfair im Sinne von Artikel 6/1 und 3/c EMRK.

Am 05.06.2007 fällte der EGMR mehrere Entscheidungen zur Türkei, bei denen in den Fällen von **Yilmaz v. Turkey** (no. 17721/02) und **Yildiz v. Turkey** (no. 38419/02)

die Probleme von Folter und fairen Gerichtsverfahren behandelt wurden. Im zweiten Fall wurde explizit die Wiederaufnahme des Verfahrens angemahnt. Ich werde mich auf diesen Fall beschränken, weil es im ersten Fall "lediglich" um Artikel 3 EMRK ging und keine Beschwerde wegen eines unfairen Verfahrens erfolgte.

**Sacettin Yildiz** wurde am 18. August 2001 in Istanbul festgenommen. Er sollte in den Mord an zwei Schwestern verwickelt sein. Herr Yildiz gab an, bei den Verhören Elektroschocks erhalten zu haben, der Bastonade (Falaka) ausgesetzt gewesen zu sein und beschwerte sich, dass er trotz eines Antrages keinen Rechtsbeistand erhielt.

In seiner von den Beamten aufgeschriebenen Aussage vom 19. August 2001 gestand Herr Yildiz die Morde ein und machte detaillierte Ausführungen zum Tathergang. Auf Veranlassung des Staatsanwaltes wurde Herr Yildiz am 24. August 2001 bei der Gerichtsmedizin in Kadiköy untersucht und es wurde eine Abschürfung von 15x13cm unter seinem rechten und zwei kleinere Abschürfungen unter seinem linken Fuß festgestellt. Eine Arbeitsunfähigkeit von 10 Tagen wurde bescheinigt. Vor dem Staatsanwalt wiederholte Herr Yildiz noch am gleichen Tag sein Geständnis und sagte aus, dass er bei der Polizei nicht misshandelt worden sei. Die Verletzungen an den Füßen erklärte er damit, dass er seine Schuhe zu lange getragen habe. Auch dem Haftrichter gegenüber war Herr Yildiz "geständig".

Allerdings stimmten die Fingerabdrücke, die am Tatort gefunden worden waren, nicht mit den Fingerabdrücken von Herrn Yildiz überein. Im Oktober 2001 stellte die Anwaltskammer Istanbul dem Angeklagten einen Anwalt zur Verfügung. In der Hauptverhandlung vor einem Gericht in Kadiköy (Istanbul) nahm Herr Yildiz sein Geständnis am 25. Oktober 2001 zurück und verwies auf Druck während der Verhöre. Zudem sei er mit weiterer Folter bedroht worden, wenn er beim Staatsanwalt und Haftrichter seine Angaben nicht bestätige.

Am 4. Dezember 2003 verurteilte das Gericht Herr Yildiz zu einer lebenslangen Haftstrafe und stützte sich dabei vor allem auf sein Geständnis. Am 6. Mai 2005 bestätigte der Kassationshof das Urteil unter Verweis auf sein Geständnis, da darin Beweise für die Tat enthalten seien.

Am 7. Januar 2002 stellte Herr Yildiz wegen der erlittenen Misshandlung Strafanzeige in Kadiköy und legte das Attest vom 24. August 2001 vor. Die Ermittlungen wurden eingestellt und ein Widerspruch dagegen war erfolglos.

Der EGMR stellte fest, dass der Antragsteller zu Beginn der Polizeihaft nicht untersucht wurde und dass die Verletzungen, die im Arztbericht vom 24. August 2001 attestiert worden waren, mit den erhobenen Vorwürfen im Einklang stehen. Eine plausible Erklärung seitens der Regierung, dass die Verletzungen aus anderen Gründen entstanden seien, gebe es nicht. Daher sei Artikel 3 EMRK verletzt worden.

Ein Staatsanwalt habe zwar Ermittlungen wegen der Vorwürfe von Misshandlung eingeleitet, sie aber ausschließlich unter Berufung auf die Aussagen der beschuldigten Beamten eingestellt und dabei das Attest übersehen, in dem Verletzungen standen, die kaum mit dem langen Tragen von Schuhen erklärt werden können. Daher habe es auch keine wirksamen Ermittlungen gegeben, was wiederum einen Verstoß nach Artikel 3 EMRK darstelle.

Bezüglich einer Verletzung von Artikel 6 EMRK stellte der EGMR erst einmal fest, dass der Antragsteller keinen Rechtsbeistand in der Polizeihaft hatte, als er seine Aussage machte. Auch beim Staatsanwalt und Haftrichter war er nicht anwaltlich vertreten. In der Hauptverhandlung habe er stets die Korrektheit seiner Angaben bei der Polizei bestritten und Vorwürfe von Misshandlung erhoben.

Die türkische Rechtssprechung sehe normalerweise keine Konsequenzen bei solchen Aussagen vor (d.h. Aussagen, die bei Verhören aufgenommen, aber vor Gericht widerrufen werden), die entscheidend für die Aussichten der Verteidigung sind. Dennoch nutzte das Gericht in Kadiköy u.a. diese Aussage als den Hauptbeweis, um den Antragsteller zu verurteilen. Dies mache das Verfahren insgesamt unfair. Es habe einen Verstoß nach Artikel 6/1 und 3/c EMRK gegeben (einstimmige Entscheidung).

Die Pressemitteilung des EGMR vom 26.06.2007 zum Fall von **Kapan und andere v. Turkey** (no. 71803/01) ist sehr kurz gehalten. Daher werde ich versuchen, anhand des französischen Urteils und aus anderen Quellen die Sachlage zu schildern.

Selman (Olcay, in der türkischen Presse) Kapan, Ekmel (Emel) Uzunkaya und Abdullah Halas wurden am 19. November 1999 festgenommen. Das Urteil und auch die türkische Presse erwähnen keinen Ort, aber es wird sich um Ankara gehandelt haben. Die Haftbefehle wurden durch das SSG Ankara ausgestellt und die Festnahmen sollen im Zusammenhang mit der Ermordung von Prof. Dr. Ahmet Taner Kislali (in Ankara im Oktober 1999) gestanden haben. Weitere 11 Personen, die ebenfalls unter dem Verdacht, der illegalen islamischen Organisation "Selefi" anzugehören, festgenommen worden waren, wurden nach den Verhören, die bis zum 26.11.1999 gedauert haben sollen, freigelassen.

Bei Haftbeginn wurden keine Spuren von Gewalt an den Körpern festgestellt. Bei einer Hausdurchsuchung an einem von Herrn Uzunkaya genannten Ort soll dieser gegen die Tür eines Autos gelaufen sein, was eine Rötung unter dem rechten Auge verursacht haben soll. Bei weiteren Durchsuchungen sollen am 22. November 1999 Chemikalien gefunden worden sein, die zur Herstellung von Bomben geeignet waren. Dazu seien Dokumente und Computermaterial über die Organisation gefunden worden.

Die Verhöre von Herrn Kapan und Herrn Halas sollen am 23. November 15 bzw. 20 Stunden gedauert haben. Laut den Protokollen machten sie detaillierte Angaben zur Organisation und ihren Aktivitäten.

Vom gleichen Tag stammt auch ein Protokoll, das besagt, dass Herr Halas nach dem Besuch der Toilette sein Gleichgewicht verlor und gegen ein Eisengitter stieß, was die Rötung seiner Wange hervorgerufen habe. Herr Uzunkaya habe sich unterdessen mit seinem Anwalt treffen können.

Am Folgetage wurde er verhört und machte ein Geständnis mit spezifischen Informationen über die Organisation. Am 25. November sollen die Herren Uzunkaya und Halas Kontakt zu ihren Anwälten gehabt haben.

Am 26. November wurden alle drei (mit den anderen Verdächtigen) dem Staatsanwalt und Haftrichter vorgeführt. Sie wiesen die Aussagen bei der Polizei zurück. Das SSG Ankara ordnete U-Haft an. Schon am 25. November hatten die Ehefrauen von



Herrn Uzunkaya und Halas zusammen mit Anwälten Strafanzeige wegen Folter erstattet. Der Staatsanwalt ordnete eine ärztliche Untersuchung an.

Herr Halas wurde dreimal untersucht. Der Bericht vom 26.11.1999 wies auf ein 1x2cm großes Hämatom unter dem rechten Auge hin. Der Bericht vom 03.12.1999 zeigte außerdem zwei Hämatome in der Mitte des linken Schulterblatts und ein Hämatom auf dem Rücken. Außerdem seien die Hoden sehr schmerzempfindlich gewesen, so dass der Patient zu einem Neurologen überwiesen wurde. Dessen Bericht stammt vom 12.05.2000 und bezog sich nur auf die Beschwerden mit den Hoden.

Herr Uzunkaya wurde zweimal untersucht. Im Bericht vom 26.11.1999 findet sich ein Hämatom von 0,5x2cm unter dem rechten Auge. Der Bericht vom 03.12.1999 bezifferte das Ausmaß des Hämatoms mit 7x10cm.

Im Falle von Herrn Kapan gab es vier Untersuchungen. Der Bericht vom 26.11.1999 sprach von Schmerzen in der Brust und Atembeschwerden. Eine Untersuchung bei einem Lungenspezialist wies aber keinen Befund aus.

Der Bericht vom 03.12.1999 wies ein Hämatom von 7x2cm auf der linken Seite des Rückens, ein fast ebenso großes Hämatom zwischen der 6. und 7. Rippe, sowie Schmerzen in der Brust und an den Hoden auf. Ein abschließender Bericht vom 19.04.2000 vertrat die Meinung, dass fünf Tage Arbeitsunfähigkeit angemessen seien.

Am 5. Juni 2000 erstellte der Staatsanwalt in Ankara eine Anklageschrift, in der 21 Polizisten der Misshandlung nach Artikel 243 TSG a.F. beschuldigt wurden. Am 12. November 2001 sprach ein Gericht in Ankara 18 Polizisten frei. Die Beamten YE (vermutlich Yilmaz Ekmez) und MHK (vermutlich Mehmet Halil Kaya) wurden zu je 10 Monaten Haftstrafe verurteilt. Die Strafen wurden zur Bewährung ausgesetzt. Der Polizeibeamte MÜ (vermutlich Mehmet Ünal) erhielt eine Haftstrafe von 20 Monaten und wurde für 5 Monate vom öffentlichen Dienst ausgeschlossen.

Am 14. April 2003 hob der Kassationshof das Urteil gegen die Polizeibeamten auf, da Herr Halas den beschuldigten Beamten nicht gegenüber gestellt worden war. Am 4. Dezember 2003 entschied das erstinstanzliche Gericht auf die gleiche Strafe gegen die Polizisten. Herr Halas sei in der Verhandlung vom 17. November 2003 nicht in der Lage gewesen, seine "Peiniger" zu identifizieren. Dieses Urteil wurde am 27. September 2004 bestätigt.

Herr Kapan und Herr Uzunkaya stellten Antrag auf Entschädigung gegen die verurteilten Polizeibeamten und das Innenministerium und am 7. Februar 2006 sprach ein Gericht ihnen je 2.000 YTL zu.

Die Antragsteller selber wurden am 30. Dezember 1999 nach Artikel 168 TSG a.F. angeklagt (d.h. sie hatten mit dem Mord an Prof. Dr. Ahmet Taner Kislali nichts zu tun, denn Artikel 168 stellt die reine Mitgliedschaft in einer bewaffneten Bande, nicht aber die Mitwirkung an kapitalen Vergehen einer solchen Organisation unter Strafe). Die Hauptverhandlung begann vor dem SSG Ankara am 9. Februar 2000. Die Angeklagten wiesen die Beschuldigungen, Mitglieder in einer illegalen Organisation zu sein, von sich und sprachen davon, dass die Polizei die Aussagen unter Folter erpresst habe.

Ohne sich mit den Vorwürfen auseinanderzusetzen, ging der vorsitzende Richter die Angeklagten mit diesen Worten an: "Stört euch die Freiheit. Wenn es euch in der Republik Türkei nicht gefällt, geht in den Iran oder nach Saudi Arabien. Ihr verkauft das Land für ein paar Pfennige."

Diese Äußerungen wurden in einem Boulevardblatt aufgegriffen (Star). In der Verhandlung vom 8. März 2000 wurde (immerhin) notiert, dass die Angeklagten Strafanzeige wegen Folter gestellt hätten und es wurde darum gebeten, über den Stand der Ermittlungen informiert zu werden.

Am 29. Mai 2000 verurteilte das SSG Ankara die Angeklagten zu je 10 Jahren und 10 Monaten Haft. Die Strafe von Herrn Kapan wurde um 4 Jahre, 2 Monate angehoben, da er Waffen getragen haben soll. Das Urteil stütze sich auf die bei den Hausdurchsuchungen gefundenen Materialien, aber vor allem auf die Aussagen bei der Polizei. Anders ausgedrückt, die Aussagen wurden als Grundlage genommen und die anderen Beweismittel kamen als "stützende Beweise" hinzu.<sup>21</sup>

Das Urteil wurde am 18. Dezember 2000 bestätigt. Der Kassationshof verkündete es am 2. Januar 2001.

In der zwischen dem EGMR und der türkischen Regierung ausgetauschten Argumentation geht es der Regierung (die Folter nicht bestreitet) darum, dass es auch andere Beweismittel gab und das Urteil nicht ausschließlich auf den Aussagen fußte. In dem Zusammenhang wird auf die Entscheidung im Fall Celik verwiesen. Wenn der Name und das Aktenzeichen korrekt sind (47115/99), so kann es sich nur darum handeln, dass in dem Fall die Regierung in einem Schreiben vom 4. Oktober 2005 die Meinung vertrat, dass sich das Problem der fairen Gerichtsverfahren durch Entfernen der Militärrichter aus den Staatssicherheitsgerichten im Juni 1999 und die Umbenennung der Gerichte (die Regierung nennt das "Abschaffung") "erledigt" habe.

Darum geht es im vorliegenden Fall aber nicht. Der EGMR weist zum Punkt Folter auch darauf hin, dass es Aufgabe der Regierung gewesen sei, die wahren Täter in Bezug auf die Misshandlung von Herr Halas zu ermitteln, selbst wenn dieser keinen Polizeibeamten identifizieren konnte. Da es zur Verwertung von Aussagen gekommen sei, die entgegen den Vorschriften von Artikel 3 EMRK aufgenommen wurden, was sogar gerichtlich in der Türkei manifestiert wurde, und da der Kassationshof diesen Fehler nicht behoben habe, müsse auf eine Verletzung von Artikel 6/1 und 3/c erkannt werden.

---

<sup>21</sup> Ich hoffe, diesen Teil korrekt wiedergegeben zu haben. Im französischen Original heißt es: "En effet, le dispositif du jugement mis au net cite lesdites déclarations parmi les preuves à charge probantes, car corroborées par les autres preuves matérielles réunies."

## Bewertung der Fälle

Es mag argumentiert werden, dass die vom EGMR entschiedenen Fälle "der Vergangenheit angehören". Dazu könnte vielleicht ein Überblick über die sechs Fälle, die bislang in den Jahren 2006 und 2007 entschieden wurden, sinnvoll sein.

Datum der Entscheidung durch den EGMR	Name des Antragstellers	Urteil (TR)	Entlassung
20.06.2006	Örs	10.03.1997	ca. 2002
21.09.2006	Söylemez	17.12.1997	noch in Haft
17.10.2006	Göçmen	20.10.1999	ca. Ende 2004
12.04.2007	Özen	13.12.1999	Ende 2000
05.06.2007	Yıldız	04.12.2003	noch in Haft
26.06.2007	Kapan	29.05.2000	1 Person noch in Haft

Hier ist zu sehen, dass vier der erstinstanzlichen Urteile in den 90er Jahren liegen, zwei aber in diesem Jahrzehnt. Wenn man dazu berücksichtigt, dass der Kassationshof in der Regel ein Jahr (oder länger) bis zu einer Entscheidung braucht, sind es sogar vier Urteile in diesem Jahrhundert und die jüngste (falsche) Entscheidung des Kassationshofs stammt aus dem Jahre 2005 (der Kassationshof bestätigte im Mai 2005 das Urteil gegen Herrn Yildiz). Zudem befinden sich einige der Betroffenen immer noch in Haft.

Zusätzlich sei erwähnt, dass der EGMR erst in den letzten zwei Jahren überhaupt Entscheidungen gefällt hat, in denen es darum ging, dass im Widerspruch zu Artikel 3 EMRK aufgenommene Aussagen als Beweis verwertet wurden. Er hat dabei parallel zu den Entscheidungen, in denen nur über einen Verstoß gegen Artikel 3 EMRK entschieden wurde, nur in solchen Fällen auf einen Verstoß nach Artikel 6/1 und 3/c erkannt, wenn eindeutige Atteste über Spuren von Folter oder Misshandlung existierten. Es gibt etliche Fälle, in denen der EGMR gegen einen Verstoß nach Artikel 3 oder 6 EMRG erkannt hat, obwohl Berichte von amnesty international z.B. (sowie eigene Beobachtungen meinerseits) klar belegen, dass diese Rechte der Betroffenen verletzt wurden.

Für die im Bericht von amnesty international zitierten Fälle kann gesagt werden, dass sie in jedem Fall aktuell sind, da die Verfahren (in unterschiedlichen Stadien) noch andauern. Die mir aus Asylverfahren oder Fällen von beantragter Auslieferung bekannt gewordenen Verfahren sind ebenfalls als aktuell zu bezeichnen. Denn ungeachtet der Frage, wann die belastenden Aussagen "erfoltert" wurden, würden sie in den anstehenden Verfahren für die betroffenen Personen nach Rückkehr in die Türkei mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch heute noch als Beweis verwertet werden.

Was die Fälle betrifft, die eine Anwältin aus Istanbul präsentierte, so liegen die "Fehlurteile" (Urteile, in denen Aussagen als Beweis verwertet wurden, von denen behauptet wurde, dass sie erfoltert wurden und das Gericht diese Vorwürfe nicht untersuchte), ebenfalls in diesem Jahrhundert. Die Bestätigung des Urteils aus dem Mai 2001 (GB) wird der Kassationshof frühestens ein Jahr danach ausgesprochen haben. Das Verfahren gegen die Jugendlichen (Manisa-2) dauert aller Wahrscheinlichkeit nach noch an.

Zusammenfassend kann ich daher feststellen: Ohne gesonderte Anstrengungen (keine weitere Recherche) sind mir in einem Zeitraum von ca. zwei Jahren mehr als 10 Verfahren bekannt geworden, in denen Aussagen, von denen glaubhaft versichert wurde, dass sie erfolgt wurden, als Beweis verwertet wurden, ohne dass die Foltervorwürfe untersucht worden wären. Die meisten dieser Urteile wurden in den letzten 10 Jahren gefällt. In einigen Verfahren liegen noch keine abschließenden Urteile vor. Es ist aber nicht damit zu rechnen, dass die bislang übliche Praxis sich ändern wird, d.h. bei der Urteilsfindung werden weiterhin die Foltervorwürfe entweder ignoriert oder als unerheblich abgetan werden.<sup>22</sup>

Aus den Verfahren, die vom EGMR entschieden wurden, ergibt sich, dass diese Praxis nicht ausschließlich auf politische Verfahren beschränkt ist, sondern auch in unpolitischen Verfahren zum Tragen kommt.

---

<sup>22</sup> Ich sollte an dieser Stelle vermerken, dass meine Recherche im Oktober 2005 durch die Aussage im Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 03.05.2005 zur Türkei veranlasst war, wo es hieß: "*Dem Auswärtigen Amt ist aus der letzten Zeit **kein Fall** bekannt, in dem durch Folter und Misshandlung erlangte Geständnisse in Strafverfahren vor türkischen Gerichten verwertet wurden...*" Da ich in nur 8 Tagen effektiver Recherche 18 Fälle an 3 Orten gefunden habe (es hätten auch mehr sein können, wenn ich nicht darum gebeten hätte, von jedem Anwalt, jeder Anwältin maximal 2 Fälle zu nehmen) und in 12 von 14 abgeschlossenen Fällen höchstwahrscheinlich erfolgte Aussagen als Beweis verwendet wurden und in der Zeit danach (ohne Recherche) ähnliche Fälle mir förmlich "über den Weg liefen", sollte dies unter teilweiser Vorwegnahme der beiden nächsten Fragen auf Nachlässigkeit, wenn nicht Voreingenommenheit auf Seiten der Verfasser des Lageberichtes hindeuten und der Verdacht erlaubt sein, dass die Gerichte in der Türkei hier ein strukturelles Problem haben.

### Zusatzfrage:

Wie beurteilen Sie vor dem Hintergrund dieser Fälle die - zuletzt im Januar 2007 - im Lagebericht des Auswärtigen Amtes wiederholte Aussage: "*Beweisverwertungsverbote des türkischen Strafprozessrechts entsprechen den üblichen Regelungen. Nach Einschätzungen türkischer Rechtsanwälte gibt es in der Türkei keine Verurteilungen mehr, die allein aufgrund eines Geständnisses erfolgen, wenn im Prozess gerügt wird, dass das Geständnis durch Misshandlung (Drohung) erlangt wurde und daher nicht verwertbar sei. Sofern keine anderen Beweismittel vorliegen, die für eine Verurteilung sprechen, muss freigesprochen werden. Eindeutige Nachweise für eine abweichende Praxis der Gerichte sind aus neuerer Zeit nicht bekannt geworden.*"<sup>23</sup>

Diese Aussage scheint im Widerspruch zu den Ergebnissen meines Gutachtens zur Rechtsstaatlichkeit politischer Verfahren in der Türkei vom Januar 2006 zu stehen. Präzise gelesen aber ist der erste Satz korrekt (die Gesetzeslage stimmt) und der Rest der Aussage redundant.

Seltsam ist dabei die Berufung auf namentlich und zahlenmäßig nicht präzierte "türkische Rechtsanwälte", die eine solche Feststellung getroffen haben sollen. Unter den von mir im Oktober 2005 (und auch davor und danach) kontaktierten Anwälten und Anwältinnen (mindestens 25) habe ich nicht eine Person gefunden, die die Aussage türkischer Rechtsanwälte (wie sie das Auswärtige Amt zitiert) in Bezug auf die Fragestellung nach der Verwertung von erfolgten Aussagen in dieser Form machen würde.

Sie geht nämlich an der Kernfrage vorbei. Die zentrale Frage ist nicht, ob eine erfolgte Aussage **das einzige Beweismittel** ist, sondern ob es sich um ein bedeutendes, wenn nicht gar das entscheidende Beweismittel handelt. Verfahren, in denen die Aussage eines Betroffenen bei der Polizei das alleinige Beweismittel ist, sind selten. Vor allem in politischen Verfahren sind in der Regel mehr als eine Person angeklagt und es ist ebenso selten, dass von diesen Angeklagten (die fast ausnahmslos gefoltert wurden) nur eine Person ein Geständnis bei der Polizei oder Gendarmerie ablegte. Schon ein zweites Geständnis (bzw. eine zweite erfolgte Aussage) ist für die türkischen Gerichte ein weiteres Beweismittel, d.h. die aufeinander abgestimmten Aussagen werden zu "sich gegenseitig stützenden Beweisen". Sollte in einem Verfahren wirklich nur eine erfolgte Aussage vorliegen, so können z.B. die aufgrund dieser Aussage gefundenen oder als "Besitz" deklarierten Waffen zum "stützenden Beweis" werden. Nur im Fall, dass wirklich kein weiterer Hinweis gefunden wurde, der auf die Richtigkeit der Angaben hindeutet (sozusagen als "stützender Beweis" herangezogen werden kann), galt schon in der Vergangenheit die Regel, dass ein Urteil sich nicht alleine auf eine Aussage bei den uniformierten Kräften (kolluk) als einzigem Beweis berufen kann.<sup>24</sup>

Um zu verdeutlichen, wo das Problem liegt, sei noch einmal auf ein paar Fälle aus meinem Gutachten vom Januar 2006 hingewiesen. Der an zweiter Stelle aufgeführte M.S. Celik wurde z.B. zu einer lebenslangen Haftstrafe verurteilt, weil er selber einen

<sup>23</sup> Inzwischen liegt ein neuerer Lagebericht vom 25. Oktober 2007 (Stand September 2007) vor. Die hier zitierte Aussage ist in identischer Form auf Seite 22 vorhanden. Nach den mir zur Verfügung stehenden Informationen wurde diese Aussage in den Lageberichten mindestens seit Mai 2005 stets wiederholt und zwar im November 2005 (S. 33), Juli 2006 (S. 32) und Januar 2007 (S. 39)

<sup>24</sup> Vergleiche hierzu auch den weiter unten zitierten Bericht des UN-Sonderberichterstatters zur Folter vom März 2007

Mord bei der Polizei gestanden hatte. Das Gericht hatte seinen Vorwurf, dass die Aussage erfoltert wurde, nicht untersucht. Aus einem anderen Verfahren stammte eine weitere Aussage bei der Polizei, mit der Herr Celik als Täter beschuldigt wurde. Der in einem separaten Verfahren angeklagte Zeuge hat in der Hauptverhandlung sehr deutlich gesagt, dass seine polizeiliche Aussage ebenfalls erfoltert wurde.

Für das Gericht waren die Foltervorwürfe unwichtig. Es gab zwei sich stützende "Beweise" (Aussagen, die aller Wahrscheinlichkeit nach erfoltert wurden) und – wenn es auch makaber klingt – die Leiche als drittes Beweismittel, das für die Verurteilung ausreichte.

Der Fall des deutschen Staatsbürgers Mehmet Desde (Fall 5) und der des aus Deutschland abgeschobenen Metin Kaplan (Fall 18) sind weitere Beispiele. Unter den 9 Mitangeklagten von Mehmet Desde gab es drei Personen, die bei der Polizei Geständnisse unterschrieben, in denen sie sich und andere (eben auch Mehmet Desde) beschuldigten. Dazu wurden bei einigen Verdächtigen legale Publikationen und Flugblätter gefunden (nicht bei Mehmet Desde). Alle "Geständnisse" wurden vor Gericht mit klaren Hinweisen auf Folter widerrufen. Dem ist das Gericht nicht nachgegangen. Hätte das Gericht diese Aussagen als "nicht verwertbar" eingestuft, wäre nur der nicht strafbare Besitz von legalen Publikationen (die einer bestimmten Organisation zugerechnet werden) und von Flugblättern, die im Namen der Organisation verfasst wurden, übrig geblieben. Mehmet Desde und seine Mitangeklagten aber hätten vom Vorwurf der Mitgliedschaft in bzw. der Unterstützung einer illegalen Organisation freigesprochen werden müssen.

Für Metin Kaplan gilt, dass die Hauptbeweise gegen ihn polizeiliche Aussagen von Personen sind, die im Jahre 1998 vor dem SSG Istanbul angeklagt wurden. Vor Gericht widerriefen sie die polizeilichen Aussagen mit deutlichen Worten zu Folter. Sie konnten sogar ärztliche Atteste vorlegen. Ohne die polizeilichen Aussagen aus dem Jahre 1998, die als "sich gegenseitig stützende Beweise" den Foltervorwürfen zum Trotz verwendet wurden, hätte Metin Kaplan vielleicht als Leiter einer "unbewaffneten terroristischen Organisation" (so die Definition im Anti-Terror Gesetz) zu 50 Monaten Haft, nicht aber als Leiter einer Organisation, die mit gewaltsamen Mitteln einen Umsturz in der Türkei herbeiführen will, zu erschwerter lebenslanger Haft verurteilt werden können.

Das Urteil des Gerichts in Istanbul vom 20. Juni 2005 stützte sich explizit auf die Aussagen von vier Angeklagten aus dem Verfahren von 1998. Alle vier Personen haben nach der Polizeihaft attestiert bekommen, dass "Folterspuren" sichtbar waren. Diese so genannten "Zeugen" haben in ihren eigenen Verfahren als Angeklagte schon Foltervorwürfe erhoben, denen nicht nachgegangen wurde und sind selber hauptsächlich wegen dieser Aussagen verurteilt worden. Als "Belastungszeugen" gegen Metin Kaplan wurden ihre damaligen Aussagen verwertet, ohne dass Richter oder Staatsanwaltschaft den Foltervorwürfen nachgegangen sind und nicht einmal Veranlassung sahen, diese Zeugen in der Hauptverhandlung zu hören.

Dieses Verfahren befindet sich momentan in der 2. Runde (der Kassationshof hatte das erste Urteil wegen Formfehler aufgehoben) und es hat den Anschein, dass die Belastungszeugen inzwischen gehört wurden (in der Presse las ich, dass zwei von ihnen aussagten), aber für den Staatsanwalt hat sich anscheinend nichts geändert,

denn er hat wieder eine lebenslange Haftstrafe beantragt (Nachricht in der türkischen Presse am 27.09.2007).<sup>25</sup>

Dem Fall des in Deutschland als politischer Flüchtling anerkannten BY, dessen Auslieferung die Türkei aus Spanien fordert, liegt ein Verfahren zugrunde, in dem es um den (vor allem in politischen Verfahren) sehr seltenen Fall von nur einem Angeklagten und um (s)eine **Aussage bei der Polizei** geht. Da das Urteil im Jahre 1996 gefällt wurde, könnte nun behauptet werden, dass die Feststellung des Auswärtigen Amtes Sinn macht, da dieser Fall belege, dass es in der Vergangenheit Verurteilungen gab, die allein aufgrund eines Geständnisses erfolgten, selbst wenn im Prozess gerügt wurde, dass das Geständnis durch Misshandlung/Drohung erlangt wurde und daher nicht verwertbar sei.

Aber selbst in diesem Fall war die Aussage, die vor dem Staatsanwalt und dem Richter und erst recht in der Hauptverhandlung mit Hinweis auf Folter widerrufen wurde, eben **nicht der** vom Gericht akzeptierte **einzige Beweis**. Es gab anscheinend eine Übereinstimmung der Angaben bei der Polizei mit Protokollen, die nach Ereignissen im fraglichen Zeitraum in der Provinz Tunceli angefertigt worden waren.

Das Urteil des SSG Malatya ist aus rechtsstaatlicher Sicht natürlich als Fehlurteil einzustufen. Zudem ist es völlig realitätsfremd. Hier hat offensichtlich jemand Angaben gemacht oder eine Aussage unterschrieben, wozu er ohne Zwang (Folter) nicht bereit gewesen wäre. Die von ihm nur als Stichworte geschilderten Foltermethoden waren Ende 1995 auf der Abteilung zur Bekämpfung des Terrorismus in Istanbul (und anderswo) durchaus üblich. Sie entsprechen daher einem "pattern" (vgl. Frage 2), was wiederum die Angaben glaubhaft macht.

Dies ist ein wesentlicher Punkt, wenn es um den Umgang der Gerichte mit Foltervorwürfen geht. Es ist völlig unzureichend, in Ermangelung eines ärztlichen Attestes, das sichtbare Spuren von Folter bescheinigt, den Schluss zu ziehen, dass nicht gefoltert wurde. Ich teile die Ansicht des UN-Berichterstatters zur Folter, der im Dezember 2002 die Überzeugung äußerte, dass die Beweislast im Falle eines Angeklagten, der Foltervorwürfe erhebt, auf die Anklagevertretung übergehen solle und sie den (über alle Zweifel erhabenen) Nachweis führen müsse, dass das Geständnis nicht mit ungesetzlichen Mittel, einschließlich Folter und Misshandlung erwirkt wurde.<sup>26</sup>

---

<sup>25</sup> Auf diesem Hintergrund ist mir die inzwischen mehrfach wiederholte und zuletzt im Januar 2007 auf der Seite 40 des Lageberichtes des Auswärtigen Amtes zu findende Aussage "*Für die Behauptung der Rechtsanwälte Metin Kaplans, im Urteil des Istanbul 'Gerichts für schwere Straftaten' vom 20.6.2005 seien durch Folter erlangte Geständnisse verwertet worden, fehlt bislang ein Nachweis.*" mehr als unverständlich. Wie viel deutlicher muss ein Nachweis denn geführt werden, um im Ministerium akzeptiert zu werden. Gerade dieser aktuelle Fall scheint mir für eine Prognose auch hinsichtlich anderer Fälle geeignet zu sein. Sollte das Gericht in Istanbul noch im Jahre 2007 zu einem Urteil kommen und es dann frühestens Ende 2008 am Kassationshof bestätigt werden, befindet sich Metin Kaplan schon 4 Jahre in Haft. Bei einer zügigen Bearbeitung in Straßburg würden weitere 4 Jahren vergehen und, falls die Wiederaufnahme des Verfahrens angemahnt würde, stünden dennoch die Chancen auf Haftentlassung schlecht, denn bislang haben die türkischen Gerichte (selbst wenn Verfahren wieder aufgenommen wurden) die Angeklagten als Strafhäftlinge und nicht als Untersuchungshäftlinge betrachtet. Während Untersuchungshäftlingen im laufenden Verfahren freigelassen werden können und mittlerweile eine Höchstdauer der U-Haft gesetzlich verankert wurde, werden Strafhäftlinge erst nach Verbüßung ihrer Gesamtstrafe entlassen (bei erschwerter lebenslänglicher Haft heißt Haftdauer "bis zum physischen Tod").

<sup>26</sup> General recommendations of the Special Rapporteur on torture and other cruel, inhuman or degrading treatment, in E/CN.4/2003/68, 17 December 2002, par. 26 (k)

Es gibt viele Gründe, warum medizinische Untersuchungen am Ende der Polizeihaft nicht korrekt durchgeführt und/oder die erstellten Berichte nicht der Wahrheit entsprechen. Einige davon hat amnesty international (ai) im Bericht "Türkei: Die zementierte Politik der Straflosigkeit muss ein Ende haben" vom Juli 2007 aufgeführt: fehlende Kompetenz oder Bereitschaft, den Empfehlungen der Sicherheitskräfte, die die Verdächtigen begleiten, zu folgen. Der Bericht von ai deutete auch darauf hin, dass entgegen anderweitiger Bestimmungen die Beamten in vielen Fällen der medizinischen Untersuchung beiwohnen.<sup>27</sup>

Das Europäische Anti-Folter-Komitee (Committee for the Prevention of Torture = CPT) hat ausdrücklich darauf verwiesen, dass Gefangene das Recht haben sollen, eine Medizinerin (einen Mediziner) der eigenen Wahl zu konsultieren. Es sollte über die medizinischen Gutachten hinaus geschaut werden und alle Beteiligten sollten zu dem Vorwurf gehört werden. Das CPT betont ausdrücklich, dass das Fehlen von Attesten nicht bedeutet, dass nicht gefoltert wurde (z.B. mit Methoden, die keine Spuren hinterließen).<sup>28</sup>

Trotz einer guten Kooperation zwischen dem Anti-Folter Komitee und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte folgt der EGMR den Empfehlungen des CPT anscheinend genau so wenig, wie die Gerichte in der Türkei. Unterschiede in den Grundhaltungen von internationalen Gerichtshöfen, die Entscheidungen zu Menschenrechten treffen, hat u.a. Gobind Singh Sehti vom Washingtoner Institut für Recht festgestellt.<sup>29</sup>

Er stellt fest, dass diese Gerichtshöfe keine Strafgerichte sind und nicht nach dem Prinzip *in dubio pro reos* für oder gegen eine Regierung zu entscheiden hätten. Ihre Aufgabe sei es, festzustellen, ob die Menschenrechte von Individuen verletzt wurden oder nicht. Hilfreich sei dabei die Haltung des Inter-Amerikanischen Gerichts für Menschenrechte, das z.B. in Fällen von "Verschwindenlassen" den Beschwerdeführern eine Verletzung ihrer Rechte bescheinigte, wenn das von ihnen monierte Verschwinden eines Verwandten einem "pattern" entsprach.

Parallel dazu könnte der EGMR auch im Falle von Folter in der Türkei (oder anderswo) schauen, ob das geschilderte Schicksal einem für den jeweiligen Ort und die jeweilige Zeit vorhandenen "pattern" entsprach und sich dementsprechend für oder gegen eine Verletzung des Artikels 3 EMRK entscheiden.<sup>30</sup>

Für die Gerichte in der Türkei sollte als Mindestanforderung gelten, dass sobald Foltervorwürfe erhoben werden, diese in umfassender Weise entkräftet werden müssen, bevor die auf diese Weise aufgenommenen Aussagen als Beweis verwertet werden. Dazu müssten mindestens alle Beteiligten (die verhörenden Beamten, die Verhörten und die Mediziner, die Atteste ausstellten) gehört werden.

<sup>27</sup> Der Bericht liegt derzeit nur in Englisch vor (vgl. AI Index: EUR 44/008/2007, 5 July 2007, TURKEY: The Entrenched Culture of Impunity Must End). Der Bericht ist zu finden unter <http://web.amnesty.org/library/Index/ENGEUR440082007?open&of=ENG-TUR>

<sup>28</sup> Vgl. den Bericht des CPT nach dem Türkei-besuch im September 2003, zu finden unter <http://www.cpt.coe.int/documents/tur/2004-16-inf-eng.htm> Weitere detaillierte Anleitungen, wie im Falle von Foltervorwürfen zu verfahren ist, bietet das Istanbuler Protokoll, auf das ich hier aber nicht genauer eingehen möchte.

<sup>29</sup> Siehe <http://www.wcl.american.edu/hrbrief/08/3juris.cfm>

<sup>30</sup> Diese Gedanken habe ich in einer englischen Studie (Entwurf) auf meiner Homepage unter [http://ob.nubati.net/en/echr\\_tur.php](http://ob.nubati.net/en/echr_tur.php) näher ausgeführt



Was die "Erkenntnis" des Auswärtigen Amtes zur Verwertung von erfolgter Aussagen als Beweis in politischen Verfahren in der Türkei angeht, so suggeriert die Formulierung des letzten Satzes "Nachweise einer anderen Praxis sind aus neuerer Zeit nicht bekannt" die Vorstellung, dass es schon mal eine abweichende Praxis gegeben habe und sich in letzter Zeit etwas verbessert habe. Mir sind jedoch auch aus der Vergangenheit keine Verfahren bekannt, in denen eine einzelne durch verbotene Verhörmethoden aufgenommene Aussage der **einzige** (als objektiv zugelassene) **Beweis** war und es dennoch zu einer Verurteilung kam.

In einem Verfahren, wo es ein "**einzelnes Geständnis**" gab und **sonst keine Beweise** vorhanden waren, haben die Gerichte in der Türkei auch in der Vergangenheit, d.h. schon vor dem Verbot bestimmter Verhörmethoden im Artikel 135a der türkischen Strafprozessordnung im Jahre 1992, gegen die Verwertbarkeit eines solchen Geständnisses entschieden. Deswegen erübrigt sich die im Lagebericht getroffene Feststellung, da sie keine (neuen) Erkenntnisse beinhaltet.

## Frage 2:

Weisen die von Ihnen untersuchten Fälle auf ein strukturelles Problem (Muster) in der türkischen Rechtspraxis hin?

Das englische Wort "pattern", das im Zusammenhang mit der Verletzung von Menschenrechten sehr häufig verwendet wird, kann in die deutsche Sprache als "Muster", "Schema" oder auch "Vorlage" übersetzt werden. In der Frage wurde der im Deutschen angemessenere Begriff "strukturelles Problem" verwandt.

Ich habe bei meiner Internetrecherche keine Anleitung dazu gefunden, wie ein "pattern" (strukturelles Problem) nachgewiesen wird. In einer Anleitung der Universität Minnesota zu Prozessbeobachtungen unter der Fragestellung eines "fair trial" (im Deutschen wiederum am besten mit "Rechtsstaatlichkeit" wiedergegeben) wird lediglich darauf verwiesen, dass möglichst viele Prozesse beobachtet werden sollen, um ein "pattern" zu entwickeln.<sup>31</sup>

In den Vereinten Nationen, wo der Menschenrechtsrat eine spezielle Form der Beschwerde gegen Länder eingeführt hat, in denen es "dauerhafte Muster von krassen und glaubhaft belegten" Menschenrechtsverletzungen gegeben hat,<sup>32</sup> wird auf einer Seite mit Antworten zu Fragen von Kindern gesagt: "Wenn jedoch ein regelmäßiges Schema von Menschenrechtsverletzungen gegen eine große Anzahl von Menschen besteht, dann sprechen die Vereinten Nationen häufig von 'krassen und systematischen' Verletzungen der Menschenrechte..."<sup>33</sup>

## Definition

Anhand dieser Quellen könnte eine eigene Definition folgendermaßen lauten:

"Von einem 'pattern' (Muster, Schema oder strukturellem Problem) in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen wird dann gesprochen, wenn gegen eine große Anzahl von Menschen, meistens in einem bestimmten Gebiet (Land) der Welt, ständig wiederkehrende und in ihrer Ausprägung stark ähnelnde Verstöße gegen die Menschenrechte begangen werden."

<sup>31</sup> Im "Training Manual on Human Rights Monitoring - Chapter XIII: Trial Observation and Monitoring the Administration of Justice" heißt es im Punkt "D. Selection of trials: 10. It is obviously impossible to observe all trials. In general, UN HROs will be sent to observe those trials which raise the greatest human rights concerns. They will also observe trials in which it would be appropriate to express UN concern in a visible way. In developing a regular monitoring of the administration of justice in the country, the human rights field operation may need to establish a pattern of regularly attending court proceedings and maintaining contacts with judges, prosecutors, lawyers, etc." Da hier auch gesagt wird, auf welche Punkte geachtet werden soll, dürfte dieses Dokument von allgemeinem Interesse sein. Es ist zu finden unter: <http://www1.umn.edu/humanrts/monitoring/chapter13.html>

<sup>32</sup> Englischer Originaltext "consistent patterns of gross and reliably attested violations of all human rights..." zu finden unter <http://www.ohchr.org/english/bodies/chr/complaints.htm>

<sup>33</sup> Englischer Originaltext: "If, however, there is a regular pattern of human rights violations going on against a large number of people, the United Nations frequently refers to "gross and systematic" violations of human rights."

In Bezug auf die Türkei war davon häufig die Rede, wenn es um Folter, extra-legale Hinrichtungen, Fälle von "Verschwindenlassen" und die Evakuierung von Dörfern ging.<sup>34</sup>

Die sich in ihrer Ausprägung stark ähnelnden, d.h. systematischen Verstöße, bedeuten nicht unbedingt, dass sie ein "Teil des politischen (und juristischen) Systems" sind. In einer Debatte mit dem damals für die Erweiterung der EU zuständigen Kommissar Günter Verheugen hat im September 2004 der Vorsitzende des Menschenrechtsvereins IHD, Hüsnü Öndül, auf eine unterschiedliche Betrachtungsweise hingewiesen. In den Augen von Hüsnü Öndül vertrete die EU die Meinung, dass Folter erst dann systematisch sei, wenn sie durch die Regierung angeordnet werde. Demgegenüber gehe es in internationalen Konventionen, wie der UN Anti-Folter Konvention, bei dem Begriff "systematisch" im Wesentlichen um drei Elemente: Dauer, Verbreitung und Vorsatz. Das müsse nicht die erklärte Regierungspolitik sein, denn eine Regierung kann z.B. nicht in der Lage sein, die Bürokratie zu kontrollieren. Auf die Türkei bezogen sei in den letzten fünf Jahren zu sehen, dass es dauernd Foltervorwürfe nicht nur aus Provinzen wie Ankara, Istanbul und Izmir gegeben habe, sondern die Vorwürfe aus 32 Provinzen kamen. Folter und Misshandlungen seien immer absichtliche Aktionen.<sup>35</sup>

Bezüglich unfairer Gerichtsverfahren (mangelnde Rechtsstaatlichkeit) oder einem Verstoß gegen Artikel 6 EMRK ist die Sachlage etwas komplizierter, weil hier in der Regel nicht von einem Opfer, sondern von mehreren Akteuren und einer Vielzahl von Grundsätzen die Rede ist und nicht von Aktionen unerkannter Folterer (durch die Augenbinde der Opfer manifestiert) die Rede ist, sondern hier eine Interaktion mehrerer sichtbarer Parteien stattfindet, an deren Ende die Rechte von häufig mehreren Personen gleichzeitig verletzt werden.

---

<sup>34</sup> Vgl. hierzu den Bericht von Human Rights Watch: Turkey and War in Iraq: Avoiding Past Patterns of Violation, *Human Rights Watch Briefing Paper, March 2003*. Dort heißt es u.a.: "This pattern of violations has been corroborated by judgments of the European Court of Human Rights, which found Turkish security forces responsible for torturing, killing, and "disappearing" Kurdish villagers and burning them out of their homes. (See for example, *Akdivar and others v Turkey*, September 16, 1996; *Menteş v Turkey*, November 28, 1997; *Selçuk v Turkey*, April 24, 1998; *Asker v Turkey*, April 24, 1998; *Bilgin v Turkey*, July 17, 2001; *Dulas v Turkey*, January 30, 2001; *Orhan v Turkey* June 18, 2002 *Akdeniz and others v Turkey*, May 31, 2001; *Kurt v Turkey*, May 25, 1998; *Çakıcı v Turkey*, July 8, 1999; *Ertak v Turkey*, May 9, 2000; *Timurtaş v Turkey*, June 13, 2000.)" Im Internet zu finden unter: [http://hrw.org/backgrounder/eca/turkey/turkey\\_violations.htm](http://hrw.org/backgrounder/eca/turkey/turkey_violations.htm)

<sup>35</sup> Übersetzt vom Demokratischen TürkeiForum nach einem Artikel im Netzwerk BIA vom 24.09.2004. Diese Definition ist einem Papier des Hohen Kommissars für Menschenrechte aus dem Jahre 1993 entnommen. Es hat den Titel "*Activities of the Committee against Torture pursuant to article 20 of the Convention against Torture and other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment : Turkey. 15/11/93.*" und präsentiert die "Definition" in Punkt 39: "The Committee considers that torture is practised systematically when it is apparent that the torture cases reported have not occurred fortuitously in a particular place or at a particular time, but are seen to be habitual, widespread and deliberate in at least a considerable part of the territory of the country in question. Torture may in fact be of a systematic character without resulting from the direct intention of a Government. It may be the consequence of factors which the Government has difficulty in controlling, and its existence may indicate a discrepancy between policy as determined by the central Government and its implementation by the local administration. Inadequate legislation which in practice allows room for the use of torture may also add to the systematic nature of this practice." Im Internet zu finden unter: [http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/\(Symbol\)/9057880884d32d68c125643400514e0e?Opendocument](http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/(Symbol)/9057880884d32d68c125643400514e0e?Opendocument)

## Persönlicher Hintergrund (Erfahrung)

Bei der Beantwortung der Frage werde ich nicht nur meine eigenen Erfahrungen zu Rate ziehen, sondern auch aus anderen Quellen zitieren, aber ich möchte zu Beginn darauf hinweisen, auf welchen Zeitraum und welche Intensität sich meine eigenen Beobachtungen beziehen. Die ersten politischen Prozesse in der Türkei habe ich zu Zeiten der Militärdiktatur im Juli 1982 beobachtet. Seinerzeit habe ich einen Anwalt aus Wien, der von der Internationalen Juristenkommission in Genf beauftragt worden war, nach Diyarbakir begleitet und stand ihm als Dolmetscher und Berater zur Seite. Neben einer journalistischen Reise mit etlichen Kontakten zu Anwälten gab es bis 1984 drei weitere Reisen mit Delegationen, bei denen ebenfalls Prozesse beobachtet wurden.

Zwischen 1986 und 1990 habe ich im Auftrag von amnesty international mehr als 10 Reisen in die Türkei unternommen und dabei ebenfalls regelmäßig Prozesse beobachtet. Nach dem Ausscheiden als Türkeibeauftragter bei amnesty international war ich weiterhin im Auftrag dieser Organisation zu Recherchezwecken in der Türkei und habe dabei bis 1999 erneut eine Vielzahl von Prozessen beobachtet.<sup>36</sup>

Aus privatem Interesse habe ich das Verfahren gegen Mehmet Desde und das gegen seine vermeintlichen Folterer in den Jahren 2003-2005 beobachtet. Zuletzt habe ich bei der Recherche für das Gutachten "Rechtsstaatlichkeit politischer Verfahren" von den 12 Tagen der Recherche im Oktober 2005 zwei Tage mit der Beobachtung von Prozessen verbracht. Der Kontakt zu Anwälten hat praktisch die ganze Zeit bestanden, so dass ich auch ohne einen Prozess direkt beobachtet zu haben, teilweise anhand von schriftlichen Materialien (z.T. Dokumente aus Asylverfahren z.B.) einen Eindruck vom Vorgehen der Gerichte erhalten konnte.

Ich habe mehrere Berichte zu dem Thema verfasst bzw. die solchen Berichten zugrunde liegenden Recherchen durchgeführt und den Entwurf für solche Berichte geschrieben. Dazu gehören u.a.: Bericht zu einem Verfahren in Ankara (AI Index:

---

<sup>36</sup> Beobachtungen, die ich am Rande von Prozessbeobachtungen machte, waren manchmal ebenso aufschlussreich wie der Verlauf der Verfahren selber. Am 13. März 1989 war ich zu einer Prozessbeobachtung in Malatya. Am Staatssicherheitsgericht waren 20 Personen wegen Zugehörigkeit zu einer illegalen Organisation angeklagt. An dem Tag wurden 12 Angeklagte vernommen und alle erhoben Foltervorwürfe. (Details dazu im Bericht "Torture and Unfair Trial of Political Prisoner, AI Index EUR 44/101/89, September 1989) Vor Prozessbeginn diskutierte eine Gruppe, der ich (und meine Position) nicht bekannt war. Der Wortführer sprach von den Foltervorwürfen, mit denen die Türkei im Ausland schlecht gemacht werde und meinte, dass er das verhindern könnte, wenn er in einer verantwortlichen Position wäre. Sodann verwies er darauf, dass er als Staatsanwalt, wann immer jemand kam, der sich nicht auf den Beinen halten konnte, einen Stuhl angeboten habe. Mehr sagte er nicht. Am 11. März 1998 beobachtete ich einen Prozess in Aydin. Die Ärztin Dr. Eda Güven war wegen Verletzung der Dienstpflicht angeklagt, weil sie vermeintlichen Dieben bescheinigt hatte, dass sie von Soldaten der Gendarmerie gefoltert worden waren. Vor dem Gerichtsgebäude hatten sich "zivile" Unterstützer der Gendarmen eingefunden, die sowohl die Angeklagte als auch die Beobachter des Prozesses einschüchtern wollten. (Details im Bericht "The duty to supervise, investigate and prosecute", AI Index EUR 44/024 1999 vom April 1999) Im September 2003 fungierte ich als Fahrer für eine Vertreterin von amnesty international und Vertreter von zwei türkischen Menschenrechtsorganisationen, die einen Prozess gegen zwei Gefreite der Gendarmerie (wegen Folter) und einen Arzt (wegen Fälschung von Dokumenten) in Usak beobachten wollten. Die Opfer waren 11 Bewohner eines Dorfes in einer Kreisstadt von Usak, die 5 Jahre zuvor Schafe gestohlen haben sollten. Zwischendurch hatte ich mich in das Zimmer der Anwaltskammer begeben, wo ich den Anwesenden nicht bekannt war. Ich war sehr verwundert, dass die mehrheitliche Meinung unter den anwesenden Anwälten war, dass die Leute aus dem als kriminell bekannten Dorf es nicht besser verdient hätten. (Einzelheiten zu dem Verfahren befinden sich im Jahresbericht der Menschenrechtsstiftung der Türkei für das Jahr 2003).

EUR 44/47/88 vom Juni 1988); der ins Deutsche übersetzte und als Buch erschiene-  
ne Bericht "Die verweigerten Menschenrechte" (AI Index: EUR/44/65/88 vom No-  
vember 1988; dort wird auf den Seiten 55-67 das Thema "unfair trial" behandelt)<sup>37</sup>,  
ein Bericht zu einem Verfahren in Istanbul (AI Index: EUR 44/149/89 vom Dezember  
1989) und der Bericht "Turkey: Continuing Violations of Human Rights (AI Index:  
EUR 44/66/90 vom Mai 1990).

Schon in meinem Gutachten vom Januar 2006 bemerkte ich eine fast wörtliche  
Übereinstimmung bei der Ablehnung, vermutlich erfolgte Aussagen nicht zu verwer-  
ten, zwischen einem Verfahren in Izmir Ende der 80er Jahre und einem Verfahren in  
Istanbul aus dem Jahre 2004.<sup>38</sup> In beiden Fällen hatten sich die Gerichte geweigert,  
Aussagen aus den Akten zu entfernen, da sie in den Augen der Verteidigung nicht zu  
verwerten seien. Die Gerichte hatten sich dabei nicht mit den Foltervorwürfen ausei-  
nandergesetzt, sondern nur davon gesprochen, dass die Strafprozessordnung das  
Entfernen von Dokumenten aus den Akten nicht vorsieht. Wenn also in einem Ab-  
stand von ca. 15 Jahren an zwei unterschiedlichen Orten der Gerichtsbarkeit in der  
Türkei in einem zentralen Punkt der Rechtsstaatlichkeit fast identische Begründun-  
gen für den falschen Umgang mit Foltervorwürfen herangezogen werden, sollte der  
Verdacht aufkommen, dass es sich hier um ein "strukturelles Problem" handelt.

Ich möchte nur kurz ein grundsätzliches strukturelles Problem der Rechtsprechung  
in der Türkei erwähnen (weitere Aspekte werden in meinem Gutachten vom Januar  
2006 behandelt). Es wurde auch von der Europäischen Kommission in den Fort-  
schrittsberichten festgestellt, dass keine Waffengleichheit zwischen Anklage und  
Verteidigung existiert, was sich schon an der Position von Anklage und Verteidigung  
im Gerichtssaal manifestiert (Staatsanwalt/Staatsanwältin sitzen neben den Richtern  
erhöht über den Angeklagten; die Verteidiger befinden sich auf einer Ebene mit den  
Angeklagten). Mit den Reformen hat der Gesetzgeber in der Türkei sich zwar be-  
müht, dass Anschuldigungen und das Recht, sich dagegen zu verteidigen, mehr oder  
weniger gleichzeitig beginnen, aber mittlerweile wurde dieser Anspruch für politische  
Gefangene durch die Änderungen am Anti-Terror-Gesetz vom Juni 2006 wieder  
rückgängig gemacht.

Mir geht es an dieser Stelle vorrangig (wenn nicht ausschließlich) um die Frage, wie  
die Gerichte in der Türkei sich verhalten, wenn Angeklagte behaupten, dass sie ihre  
Aussage bei der Polizei (oder Gendarmerie) nicht aus freien Stücken abgelegt ha-  
ben. Meine These geht von einem "strukturellen Problem" aus, das durch die Refor-  
men zwischen 2002 und 2005 nicht beseitigt wurde.<sup>39</sup>

Meinen eigenen Beobachtungen zufolge könnte ich sogar behaupten, dass das  
Problem nicht nur die letzten 15, sondern mindestens die letzten 25 Jahre bestanden  
hat und weiterhin besteht. Sicherlich, das Ausmaß von Folter hat sich geändert (wie

<sup>37</sup> Eine Kurzfassung in Englisch zu "Travesty of Justice" kann auf meiner Webseite unter  
[http://ob.nubati.net/en/news/index.php?twg\\_offset=12](http://ob.nubati.net/en/news/index.php?twg_offset=12) gefunden werden

<sup>38</sup> Siehe Fußnote 135 auf der Seite 253 des Gutachtens.

<sup>39</sup> Ich denke, dass ich die Aussage des EGMR "In this connection, the Court observes that Turkish  
legislation does not usually attach to any confessions obtained during questioning but denied in court  
consequences which are decisive for the prospects of the defence." mit "Die türkische Rechtspre-  
chung sieht normalerweise keine Konsequenzen bei solchen Aussagen vor (d.h. Aussagen, die bei  
Verhören aufgenommen aber vor Gericht widerrufen werden), die entscheidend für die Aussichten der  
Verteidigung sind." korrekt übersetzt habe. Obwohl der EGMR sich scheut, ein "pattern" festzustellen,  
kann diese Aussage jedoch als ein Element von einem vorhandenen strukturellen Problem genom-  
men werden.

sich auch die maximale Dauer von Polizeihaft ohne Kontakt zur Außenwelt geändert hat) und in den 80er Jahren haben vermutlich weit mehr Menschen unter Folter ein Geständnis abgelegt als in den 90er Jahren und noch einmal weniger im letzten Jahrzehnt.

Wichtig aber ist, wie sich die Gerichte verhalten, wenn ein Angeklagter seine Aussage bei der Polizei (oder Gendarmerie) unter Hinweis auf Folter zurückzieht. An den Anfang der Fragestellung möchte ich öffentlich zugängliche Berichte aus der letzten Zeit stellen.

## Berichte zum Thema

aus jüngerer Zeit

In dem Bericht von amnesty international vom September 2006, dessen Titel als "Verschleppte und verweigerte Gerechtigkeit" übersetzt werden kann,<sup>40</sup> wird gleich in der Einleitung von einem "pattern" gesprochen. Übersetzt heißt es: *"amnesty international ist besorgt über ein Schema von unfairen Verfahrensprozeduren, insbesondere für Personen, die unter vorhergehender Rechtssprechung angeklagt wurden und deren Prozesse vor den Staatssicherheitsgerichten begannen, aber für die die rechtlichen Änderungen und die Fortführung der Fälle bei den Sondergerichten für schwere Straftaten nicht zu Gerechtigkeit geführt haben."*

Von den sieben Punkten, die der Bericht ausführlich behandelt, sind zwei Punkte für dieses Gutachten besonders relevant:

- Versäumnis, Vorwürfe von Folter und Misshandlung in der Haft bei der Polizei oder der Gendarmerie zu untersuchen,
- andauernde Benutzung (Verwertung) von Aussagen, die unter Folter oder anderen Misshandlungen aus (jemandem) herausgezogen (erpresst) wurden als Beweis für die Anklage und in fortdauernden Verfahren.

Die in dem Bericht aufgeführten Beispiele sind nur eine Auswahl von Verfahren, zu denen in den Jahren 2005 und 2006 recherchiert wurde. Die Anklagen in diesen andauernden Verfahren wurden zwischen 1993 und 2004 erstellt, aber die Situation der Betroffenen hat sich durch die Reformen in der Türkei nicht geändert.<sup>41</sup>

Etwas ausführlicher möchte ich auf einen Bericht des **Sonderberichterstatters zur Folter** in der UN vom März 2007 eingehen.<sup>42</sup> Er wurde als Umsetzung der Resolution 60/251 vom Berichterstatter Manfred Nowak angefertigt und enthält Betrachtungen zu den Empfehlungen, die der Sonderberichterstatter nach Besuchen in den Ländern Aserbeidschan, Kamerun, Chile, China, Kolumbien, Georgien, Kenia, Mexico, Nepal, Rumänien, Spanien, Türkei, Usbekistan und Venezuela ausgesprochen hatte. Die Beobachtungen zur Türkei beginnen auf Seite 106.

<sup>40</sup> Der Bericht ist (noch) nicht in die deutsche Sprache übersetzt worden. Der Originaltitel ist "Justice Delayed and Denied" (*AI Index: EUR 44/013/2006*) und kann unter <http://web.amnesty.org/library/Index/ENGEUR440132006?open&of=ENG-TUR> gefunden werden.

<sup>41</sup> In der Antwort auf die Frage 1 hatte ich zwei Beispiele exemplarisch dargestellt. Sie sollten als Veranschaulichung ausreichen.

<sup>42</sup> Er ist zu finden über [http://ap.ohchr.org/documents/dpage\\_e.aspx?c=119&su=123](http://ap.ohchr.org/documents/dpage_e.aspx?c=119&su=123)

Der Besuch in der Türkei fand im November 1998 statt. Die Türkei hat in Schreiben vom 31. Oktober und 13. Dezember 2006 und dem 9. Februar 2007 weitere Informationen vorgelegt. Zu den positiven Entwicklungen gehörten die Ratifizierung des Optionalen Protokolls zur UN-Anti-Folter-Konvention und die erklärte Null-Toleranz der Regierung gegen Folter.

Besorgt zeigt sich der Berichterstatter über die neue Anti-Terror-Gesetzgebung vom 29. Juni 2006, die positive Trends ins Gegenteil verwandelte.

Eine der Empfehlungen an die türkische Regierung war gewesen (**Empfehlung e**): *"Staatsanwälte und Richter sollen keinen überzeugenden Nachweis von physischer Folter oder Misshandlung verlangen (weit weniger eine endgültige Verurteilung eines Gesetzesübertreters), bevor sie entscheiden, sich nicht auf ein Geständnis oder eine Information des Häftlings zu verlassen, von der behauptet wird, dass sie unter einer solchen Behandlung aufgenommen wurde; in der Tat sollte die Beweislast beim Staate liegen, um zu demonstrieren, dass keine Nötigung vorhanden war..."*

*"Die Informationen von nicht-staatlichen Organisationen (Non-governmental organizations = NGO) und anderen Quellen besagen, dass Behauptungen von Folter und Misshandlung nicht beachtet werden, wenn es keinen überzeugenden Nachweis gibt und solche Fälle werden stets fallen gelassen. Außerdem haben Staatsanwälte und Richter Beweise und Informationen akzeptiert, die vermeintlich unter Folter aufgenommen wurden."*

*"Die Regierung hat auf Schutzmaßnahmen in der neuen Strafprozessordnung (TSPO) hingewiesen und dabei den Artikel 148 TSPO besonders hervorgehoben."<sup>43</sup>*

Der Sonderberichterstatter zitiert vermutlich die türkische Regierung dahingehend, dass viele dieser Schutzbestimmungen schon vor der Reform existierten (z.B. im Artikel 135 der alten TSPO). So sei es schon vor dem 1. Juni 2005 so gewesen, dass – falls ein Beschuldigter seine in Abwesenheit eines Rechtsbeistands aufgenommene Aussage ablehnte – diese Aussage allein nicht als ausreichend für eine Verurteilung angesehen wurde.<sup>44</sup>

*"Es steht im Ermessen der Richter, die Beweise zu bewerten und alle Beweise in Betracht zu ziehen, bevor sie ein Urteil fällen. Insoweit hat es vor dem Inkrafttreten der neuen Strafprozessordnung keine Lücke im Schutz gegen Folter oder erniedrigende Behandlung oder Garantien gegeben, die sicherstellen sollten, dass irgendeine Aussage auf freien Willen beruht. Beweise, die unter Folter aufgenommen wurden, wurden immer schon als unrechtmäßige Beweise angesehen, was strafrechtliche Haftung einschloss."<sup>45</sup>*

Die **Empfehlung (f)** lautete: *"Staatsanwälte und Richter sollten alle Vorwürfe von Folter, die von Häftlingen erhoben werden, gewissenhaft untersuchen. Was Staatsanwälte an den Staatssicherheitsgerichten betrifft, so sollten diese Vorwürfe auch den Staatsanwälten für Strafverfahren übergeben werden. Die Ermittlungen sollten durch den Staatsanwalt (die Staatsanwältin) selber gemacht werden und es sollte dazu Personal zur Verfügung gestellt werden."*

<sup>43</sup> Der Wortlaut dieses Artikels ist in meinem Gutachten vom Januar 2006 zu finden. Daher möchte ich an dieser Stelle nicht auf Einzelheiten eingehen.

<sup>44</sup> Vergleiche hierzu auch die Antwort auf die Zusatzfrage zu 1).

<sup>45</sup> Aus diesen Aussagen hat die türkische Regierung gefolgert, dass die Untersuchung von Foltervorwürfen durch unabhängige Gremien nicht erforderlich sei.

*"Die Informationen von NGOs und anderen Quellen besagen, dass Staatsanwälte und Richter bislang die Vorwürfe von Folter und Misshandlung nicht mit der notwendigen Sorgfalt behandeln. Die Regierung hat informiert, dass Staatsanwälte allgemein Ermittlungen bei Vorwürfen von Folter und Misshandlung ex officio einleiten und entsprechend dem Erlass des Justizministers vom 1. Januar 2006 persönlich durchführen."*

Die **Empfehlung (k)** sprach sich für ein unabhängiges Gremium aus, das alle Fälle untersuchen sollte, in denen ein Geständnis, das angeblich unter Folter gemacht wurde, das hauptsächliche Beweisstück ist. Beamte, die in Folter verstrickt sind, sollten aus dem Dienst entlassen werden und die Opfer sollten eine Entschädigung erhalten.

Die Informationen von NGOs und anderen Quellen besagen, dass es ein unabhängiges Gremium zu diesem Komplex nicht gibt. Die Regierung hat auf neue Maßnahmen gegen Folter und die Möglichkeit hingewiesen, gegen Urteile Revision einzulegen. Schließlich könne auch der EGMR angerufen werden.

Auch ohne dass der Bericht umfassende Wertungen der Stellungnahmen der Regierung und der NGOs vornimmt, dürfte deutlich geworden sein, dass es trotz etlicher Reformen immer noch große Mängel im Rechtssystem bezüglich der Verwertung von erfolgten Aussagen gibt. Der Sonderberichterstatter benutzt das Wort "pattern" oder einen anderen Begriff, der dem deutschen Ausdruck "strukturelle Probleme" gleichkommt, nicht, aber schon die Empfehlung, ein unabhängiges Gremium einzusetzen (was bis heute nicht geschehen ist), ist ein deutlicher Fingerzeig, dass es im bestehenden Rechtssystem nicht (oder kaum) zu einer Aufarbeitung der Fehlurteile kommt.

Am Schluss des Berichtes wird positiv bemerkt, dass die Türkei auch die UN **Arbeitsgruppe zu Willkürlichen Festnahmen** eingeladen hat. Zu deren Besuch im Oktober 2006 gibt es einen Bericht,<sup>46</sup> der u.a. diese Bemerkungen beinhaltet:

Der Besuch fand zwischen dem 9. und 20. Oktober 2006 statt. Es wurden sieben Gefängnisse besucht und neben Polizeistationen auch Einrichtungen, in denen Ausländer oder psychisch kranke Personen festgehalten werden. Gespräche fanden mit Offiziellen und NGOs statt und es wurden an die 200 Gefangene interviewt. Der Bericht führt sowohl positive Entwicklungen durch eine veränderte gesetzliche Grundlage auf, kommt aber schon in der Zusammenfassung zu der Feststellung: *"Der Bericht bringt Besorgnis insbesondere zur Anklage, Verfahren und Haft von Terrorismus-Verdächtigen zum Ausdruck. Hier fassen die Prinzipien, die dem Reformprozess zugrunde liegen, nur schwer Fuß."*

Es wird hauptsächlich kritisiert, dass aufgrund der breiten Definition von Terrorismus auch Meinungs-, Versammlungs- und Organisationsfreiheit eingeschränkt werden können. Viele Personen, die unter den Bestimmungen des Anti-Terror Gesetzes gehalten werden, seien unverhältnismäßig lange in Untersuchungshaft, teilweise länger als 10 Jahre.

Hinsichtlich der Verfahren sowohl von Fällen des Terrorismus als auch denen von gewöhnlicher Kriminalität kritisiert die Arbeitsgruppe das Versäumnis, die Verwertung

<sup>46</sup> Dieser Bericht vom 7. Februar 2007 kann unter [http://ap.ohchr.org/documents/dpage\\_e.aspx?m=117](http://ap.ohchr.org/documents/dpage_e.aspx?m=117) gefunden werden.



von Aussagen, die ohne Anwalt in Polizeihaft vor dem Inkrafttreten der neuen TSPO gemacht wurden, zu verbieten. Im Punkt 68 geht die Arbeitsgruppe dann auf erpresste Aussagen ein und bescheinigt der Türkei eine positive Entwicklung, was die Anwendung von Folter und Misshandlung angehe. Auch Gefangene sollen das bestätigt haben. Folter sei von einer weit verbreiteten Praxis, um selbst bezichtigende Aussagen zu erhalten zu einem Ausnahme-Fehlverhalten von einzelnen Polizei- oder Gendarmerieoffizieren geworden.<sup>47</sup>

Besonders wichtig sei dabei der Artikel 148/4 TSPO, der vorschreibe, dass ein Urteil nicht auf eine Aussage gestützt werden kann, die ohne rechtlichen Beistand gemacht wurde, es sei denn die Aussage wird vor Gericht bestätigt. Deswegen sei es unwahrscheinlicher geworden, dass es künftig zu Verurteilungen komme, die sich auf erpresste Aussagen stützten.

Was das für laufende Verfahren bedeutet, habe ich am Schluss meines Gutachtens vom Januar 2006 unter "Wesentliche Erkenntnisse" im ersten Satz formuliert: *"Während eine Prognose für die Zukunft derzeit unmöglich scheint, denke ich aber, dass praktisch für alle Verfahren, in denen Aussagen bei den uniformierten Kräften, die vor dem 1. Juni 2005 aufgenommen wurden und von denen glaubwürdig behauptet wird, dass sie unter Folter erpresst wurden, die Aussicht auf ein faires Verfahren nicht besteht, d. h. dass sie – entgegen dem Verwertungsverbot gem. Artikel 148 StPO – vor Gericht als Beweis zugelassen werden und entscheidend zur Urteilsfindung beitragen."*

Schließlich hat auch das **Europäische Ministerkomitee** ein "strukturelles Problem" in der Türkei erkannt, dass zu Menschenrechtsverletzungen (allgemein und nicht nur Artikel 6 EMRK) führt. In dem Bericht vom Oktober 2007 (Details unter Frage 3) wird das strukturelle Problem vor allem in der Grundhaltung und Ausbildung der Sicherheitskräfte, dem gesetzlichen Rahmen, in dem sie handelten, Mängel bei der Feststellung von Übertretungen und angemessener Entschädigung für die Opfer gesehen.

Des Weiteren spricht auch der letzte Bericht der **Europäischen Kommission** zu Fortschritten, die die Türkei zwischen Oktober 2006 und Oktober 2007 erzielt hat (haben soll), von einem solchen Problem. Der Bericht wurde am 6. November 2007 in Brüssel veröffentlicht und enthält unter der Überschrift "Zivile und Politische Rechte" im Punkt 2.2 zu "Menschenrechte und der Schutz von Minderheiten" u.a. folgende (von mir übersetzte) Bemerkung:

*"Die Strafprozessordnung verbietet den Gebrauch von Aussagen, die in Abwesenheit eines Rechtsbeistandes gemacht wurden oder die nicht vor einem Richter wiederholt*

---

<sup>47</sup> Diese Aussage könnte von der türkischen Regierung stammen, d.h schon vor vielen Jahren haben türkische Regierungen immer diese These vertreten. Ich halte die Einschätzung für zu optimistisch. Selbst wenn es den Anschein hatte, als würde Folter in der Türkei erheblich weniger angewendet als früher und als habe man auf brutale Methoden (die Spuren hinterlassen) fast ganz verzichtet, so sollte nicht übersehen werden, dass sich an der Grundhaltung bei der Polizei und der Gendarmerie nichts geändert hat. Spätestens seit den Änderungen am Polizeigesetz im Juni 2007 (mit dem die Kompetenzen der Polizei erweitert wurden) ist ein deutlicher Anstieg der Folttervorwürfe zu verzeichnen. Gleich in den ersten 2 Wochen nach Verabschiedung des Gesetzes starben drei Personen in Polizeihaft. In den ersten 8 Monaten des Jahres 2007 haben sich 385 Personen bei der TIHV gemeldet, um sich wegen Folgen der Folter behandeln zu lassen. Davon waren 269 Personen im Jahr 2007 gefoltert oder misshandelt worden. Im gesamten Jahr 2006 hatten sich 337 Personen gemeldet, von denen 222 in dem Jahr gefoltert oder misshandelt worden waren.

*wurden. Allerdings hat der Kassationshof entschieden, dass das Verbot solcher Aussagen nicht rückwirkend anzuwenden ist. Es gibt Fälle, wo untergeordnete Gerichte solche Beweise nicht aus den Akten entfernten, obwohl der Angeklagte Vorwürfe von Misshandlung erhob..."*

Ich stehe demnach mit meiner in dem Gutachten vom Januar 2006 geäußerten Meinung nicht allein. Neben amnesty international (September 2006) sind auch die Arbeitsgruppe zu willkürlichen Festnahmen (Februar 2007) und die Europäische Kommission (November 2007) zu einem fast identischen Resultat gekommen. Im Unterschied zum Bericht der Europäischen Kommission (Stand: Oktober 2007) meint das Auswärtige Amt in seinem Lagebericht zur Türkei (Stand: September 2007) jedoch weiterhin, meine am 23.02.2006 der Öffentlichkeit vorgestellte Studie als singuläre (und damit implizit als "abwegige") Einschätzung abtun zu können.<sup>48</sup>

### **Das strukturelle Problem**

- das zur Verwertung von erfolgten Aussagen führt

Die nahezu einhellige Meinung von unterschiedlichen Einrichtungen auf internationaler Ebene, auch aus letzter Zeit, deutet zwingend auf das Vorhandensein eines "Musters" hin. In Ergänzung zu den bis hierher gemachten Ausführungen (und Zitaten) kann ich das strukturelle Problem ("pattern") wie folgt beschreiben:

Die mit der Aufklärung von Straftaten beauftragte Polizei (auf dem Land die Gendarmerie) hatte und (in der Mehrheit) hat immer noch die Angewohnheit, nicht anhand von Beweismitteln die Täter zu ermitteln, sondern sie versuchte (und versucht), über die Verdächtigen an die Beweismittel zu gelangen. Die Staatsanwaltschaften (quasi als Auftraggeber der Sicherheitskräfte) haben die bei einer solchen Vorgehensweise (fast zwangsläufig) angewandten verbotenen Verhörmethoden entgegen der Vorschrift nicht kritisiert.

Die ungesetzlich erzielten "Fahndungserfolge" schlugen (und schlagen) sich in Protokollen (fezleke) der Sicherheitskräfte an die Staatsanwaltschaften nieder. In der überwiegenden Zahl der Verfahren (besonders der politischen Verfahren) findet sich das Protokoll der Ermittler fast identisch in der Anklageschrift und am Ende auch im Urteil wieder.

Sowohl in den Verhören mit dem Ziel, eine Anklage zu erheben, bzw. Haftbefehle auszustellen als auch in den Hauptverhandlungen haben sich Staatsanwälte und Richter sozusagen "taub" gestellt, wenn Foltervorwürfe erhoben wurden. Sie sind ihrer Verpflichtung, sofort Ermittlungen einzuleiten, nicht nachgekommen und haben keine eigene Einschätzung der Korrektheit solcher Vorwürfe vorgenommen. Hierzu wären sie aber verpflichtet gewesen, bevor sie über die Verwertbarkeit von Aussagen entscheiden, die auf solche Weise entstanden sind.

Im Hinblick auf Erkenntnisse aus dem Gutachten vom Januar 2006 ist folgender Zusatz angebracht: Nur in ganz seltenen Ausnahmefällen wurde (in Bezug auf Aussagen, die vor dem 1. Juni 2005 in Abwesenheit eines Rechtsbeistandes gemacht wurden) gegen die Verwertbarkeit entschieden. In diesen Fällen handelte es sich entwe-

---

<sup>48</sup> Siehe Seite 31 des Lageberichts vom Oktober 2007

der um eine einzelne Tat (gewöhnlicher Kriminalität) oder aber es waren Verfahren gegen vermeintliche Folterer noch nicht rechtskräftig entschieden.<sup>49</sup>

### Frage 3:

Wie gehen die Gerichte in der Türkei mit Fällen um, in denen der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Wiederaufnahme des Verfahrens angemahnt hatte? Gibt es Unterschiede je nach festgestelltem Konventionsverstoß? Haben sich Veränderungen des Rechts oder der Verfahrenspraxis ergeben?

### Allgemeine Hinweise:

Bevor ich zur Beantwortung der Frage komme, sollte ich ein paar allgemeine Hinweise auf die Beachtung (Einhaltung, Umsetzung) der Entscheidungen des EGMR durch die Türkei geben. Nach Artikel 46 der EMRK sind alle Mitgliedstaaten des Europarates verpflichtet (sofern sie das Recht auf die Individualbeschwerde und die Rechtssprechung des EGMR anerkannt haben), diesen Entscheidungen auch "Nachdruck" zu verleihen.<sup>50</sup>

Das Ministerkomitee des Europarates wacht darüber, ob die Entscheidungen des EGMR in den einzelnen Ländern umgesetzt werden (z.B., ob Entschädigungen gezahlt werden). Das Ergebnis schlägt sich dann in Resolutionen nieder. Die letzte Resolution des Ministerrates zur Situation der Sicherheitskräfte in der Türkei stammt vom 10. Oktober 2007.<sup>51</sup> Ich werde nur Teile daraus referieren (aus dem Englischen übersetzen).

Das Ministerkomitee stellte am Anfang strukturelle Probleme als Grund für die Verletzungen von Artikeln der EMRK in der Türkei fest. Dazu gehöre die Grundhaltung und Ausbildung der Sicherheitskräfte, der gesetzliche Rahmen, in dem sie handelten, Mängel bei der Feststellung von Übertretungen und bei der angemessenen Entschädigung der Opfer.

Der Türkei wurden positive Schritte bescheinigt; aber trotz der im Jahre 2002 intensivierte Reformbemühungen habe in 3 weiteren Resolutionen auf ausstehende Maßnahmen hingewiesen werden müssen. Danach wurden einzelne Gebiete (Vorschriften der EMRK) im Hinblick auf den Fortschritt seit der Resolution vom Juni 2005 betrachtet, von denen im Zusammenhang mit der gestellten Frage nur Punkt C.iv. ansatzweise von Belang ist.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Entscheidungen des EGMR machte der Ministerrat dort auf eine Serie von Erlassen des Justizministers vom 1. Juni 2005

<sup>49</sup> Dass dies keine durchgängige Praxis war (ist) zeigt der Fall von Kapan v. Turkey, den ich in Beantwortung der Frage 1 aufgeführt habe. Hier wurden drei Personen verurteilt, die alle Atteste hatten, die mit ihren Foltervorwürfen übereinstimmten. Der Kassationshof hat die Urteile bestätigt, obwohl der Prozess gegen die Polizeibeamten noch nicht zu Ende war.

<sup>50</sup> Art. 46 Verbindlichkeit und Vollzug der Urteile

(1) Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, in allen Rechtssachen, in denen sie Partei sind, das endgültige Urteil des Gerichtshofs zu befolgen.

(2) Das endgültige Urteil des Gerichtshofs ist dem Ministerkomitee zuzuleiten; dieses überwacht seinen Vollzug. (Die Übersetzung habe ich bei der Universität Potsdam gefunden; <http://www.uni-potsdam.de/u/mrz/coe/emrk/emrk-de.htm>)

<sup>51</sup> Die Resolution CM/Inf/DH(2006)24 kann unter

<https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=1193491&Site=CM&BackColorInternet=9999CC&BackColorIntranet=FFBB55&BackColorLogged=FFAC75> gefunden werden

aufmerksam, mit denen Staatsanwälte und Richter auf die neuen Gesetze aufmerksam gemacht und die Mängel in der Umsetzung der Entscheidungen aus Straßburg thematisiert wurden. Dabei habe der Minister insbesondere auf wirksame und beschleunigte Ermittlungen bei Verstößen gegen die Menschenrechte hingewiesen und Anweisung gegeben, dass bei Foltervorwürfen die Staatsanwaltschaften und nicht die Polizei ermitteln sollten. Der Ministerrat fand die Erlasse "ermutigend".

Für die vorliegende Fragestellung ist eine Resolution vom 30. März 2007, in der es um Meinungsfreiheit in der Türkei geht, bedeutend.<sup>52</sup> Dort steht u.a. (ebenfalls aus der englischen Sprache von mir zusammenfassend referiert):

*"Seit 1998 hat der EGMR in mehr als 100 Fällen festgestellt, dass die Meinungsfreiheit der Antragsteller verletzt wurde, insbesondere da sie vor Staatssicherheitsgerichten angeklagt waren. Zu den Pflichten des Staates (als Antragsgegner) gehört es, gerechte Genugtuung zu zahlen und Maßnahmen zu ergreifen, die vergleichbare Verletzungen (der Menschenrechte) verhindern. Diese Resolution befasst sich mit den Fortschritten, die seit den Resolutionen aus den Jahren 2001 und 2004 erzielt wurden und zeigt Probleme auf, die beseitigt werden müssen."*

Seit 1998 wurde die Türkei aufgefordert, die notwendigen Änderungen an den Gesetzen und der Verfassung durchzuführen. Bei den "Meinungsdelikten" sollte der "Aufruf zur Gewalt" als Kriterium eingeführt werden. Des Weiteren war eine deutliche Reduzierung des Strafmaßes gefordert worden.<sup>53</sup> Außerdem ging es um die Schulung von Richtern und Staatsanwälten.<sup>54</sup>

Die Türkei hat auch die Änderungen am Anti-Terror-Gesetz vom 17.07.2006 als Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees präsentiert. Immerhin blieb das Ministerkomitee insofern kritisch, als angemerkt wurde, dass "der Geist der alten Fassung erhalten blieb" und aus der Praxis keine Fälle bekannt seien, wie das Gesetz angewandt werde.

Im Kapitel 4 der Resolution setzte sich das Ministerkomitee damit auseinander, wie die Empfehlungen des EGMR von den Gerichten und Staatsanwälten umgesetzt wurden. Dazu hatte die Türkei Entscheidungen präsentiert, die unter Hinweis auf Artikel 10 der EMRK gefällt wurden. Staatsanwaltschaften in Ankara und Istanbul schienen sich mit der EMRK auseinander gesetzt zu haben.

<sup>52</sup> Die Resolution ResDH(2004)38 kann unter <https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?Ref=ResDH%282004%2938&Language=lanEnglish> gefunden werden.

<sup>53</sup> Die langen tabellarischen Übersichten über die Gesetzesänderungen erwecken den Eindruck, als habe die Türkei die vom Ministerkomitee empfohlenen "Hausaufgaben" erledigt. Es sind aber nur zwei echte und eine vermeintliche Änderung erwähnenswert. Das ist auf der einen Seite die Abschaffung des Artikels 8 im Anti-Terror Gesetz, der "Separatismuspropaganda" unter Strafe stellte. Er wurde mit dem Harmonisierungspaket 8, dem Gesetz 4928 vom 30. Juli 2003, abgeschafft. Damit waren die meisten Entscheidungen des EGMR zur Meinungsfreiheit "vom Tisch". Zum anderen wurde im Artikel 312/2 TSG a.F. (Aufstachelung zu Rassenhass) mit dem Harmonisierungspaket 1 (dem Gesetz 4744) vom 9. Februar 2002 die Bedingung hinzugefügt, dass durch die Äußerung der gesellschaftliche Frieden gefährdet sein solle. Dies eröffnete für alle bis dahin entschiedenen Fälle die Möglichkeit, eine Neuaufnahme des Verfahrens zu beantragen. Schließlich wurde dem Artikel 159 TSG a.F. (Beleidigung der Staatsautoritäten, nun Artikel 301 TSG) hinzugefügt, dass reine Kritik straffrei bleibt. Dies war allerdings zuvor schon gängige Rechtspraxis.

<sup>54</sup> Hier gab es eine Reihe von Maßnahmen, deren "Erfolg" nicht hinterfragt wurde.

Viele Meinungsdelikte waren neu formuliert worden. Dennoch stellte das Ministerkomitee fest, dass die neuen Formulierungen substantiell mit den alten Bestimmungen übereinstimmten. Positive Entscheidungen von Richtern und Staatsanwaltschaften seien zu begrüßen, aber noch könne nicht festgestellt werden, dass in den Entscheidungen das Kriterium des "Aufrufs zur Gewalt" im Sinne des EGMR angewandt werde. Daher würden weitere Maßnahmen der Offiziellen in der Türkei erwartet.

Der Rest der Resolution sind a) tabellarische Übersichten der Gesetzesreformen und b) eine Liste von Fällen, in denen die Vorstrafen (entweder durch die Streichung des Artikels 8 im ATG oder durch besondere Gesetze "für Vergehen vor 1999")<sup>55</sup> gestrichen wurden.

Die Frage der Wiederaufnahme von Verfahren, die als unfair und damit als Verstoß gegen Artikel 8 EMRK eingestuft wurden, wurde in der Resolution vom März 2007 nur beiläufig erwähnt. Die Türkei habe durch eine Verfassungsänderung vom 07.05.2004 den Artikel 90 der Verfassung dahingehend geändert, dass internationales Recht Vorrang vor nationalem Recht habe. Dies habe die Türkei als Argument vorgebracht, dass der Ausschluss von Verfahren, die am 04.02.2003 beim EGMR anhängig waren, von einer Wiederaufnahme von den Gerichten in der Türkei auch umgangen werden könne.

### **Zusicherungen der Türkei an den EGMR**

Bevor ich erste Schlussfolgerungen ziehe, möchte ich anhand von Erklärungen der türkischen Regierung in Fällen, die in einer gütlichen Einigung endeten, demonstrieren, welche Versprechungen in der Vergangenheit dem EGMR und dem Ministerkomitee gegenüber gemacht wurden.<sup>56</sup>

In Bezug auf **Folter und Misshandlung** sagte die Türkei z.B. im Fall *Özbey v. Turkey* (31883/96, Entscheidung vom 31.01.2002):

*"Die Regierung bedauert, wie im vorliegenden Fall, individuelle Beispiele von Misshandlung von Personen in Polizeihaft durch Offizielle, trotz des bestehenden türkischen Rechts und der Entschlossenheit der Regierung, solche Vorfälle zu verhindern. Die Regierung akzeptiert, dass es eine Verletzung von Artikel 3 der Konvention darstellt, wenn Gefangene Folter oder unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Bestrafung ausgesetzt werden und wird (es in Angriff nehmen) angemessene Instruktionen herausbringen und alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die zukünftige Einhaltung des Verbots solcher Art von Misshandlungen sicherzustellen – was die Verpflichtung zu effektiven Ermittlungen einschließt."*

<sup>55</sup> Das Gesetz 4809 vom 6. Februar 2003 nimmt Bezug auf das Gesetz 4454 vom 28. August 1999 (das so genannte Chefredakteurs oder auch Isik Yurtcu-Gesetz, weil Isik Yurtcu dadurch aus der Haft kam, nachdem eine amerikanische Delegation vehement seine Freilassung gefordert hatte). Gesetz 4454 sah die Aussetzung von Verfahren und Strafen vor, die angestrengt oder verhängt worden waren, wenn jemand in verantwortlicher Position bei einer Publikation für "Straftaten" bis zum 23. April 1999 belangt worden war. Das Gesetz 4809 bestimmte nun, dass verhängte Strafen für ein solches Vergehen als nicht existent gelten sollen, wenn es keine weitere Bestrafung in einem vorsätzlichen Vergehen gegeben habe. Damit war die Forderung des Ministerrates, die "Folgen einer Verurteilung wegen eines Meinungsdeliktes zu tilgen", zumindest für Delikte, die mittels der Presse begangen wurden, bis zum April 1999 erfüllt.

<sup>56</sup> Ich werde die englischen Texte mit den wichtigsten Passagen übersetzen.

In Bezug auf eine **extra-legale Hinrichtung** sagte die Türkei im Fall Haran v. Turkey (25754/94) laut einer Entscheidung vom 26.03.2002:

*"Die Regierung bedauert, wie im vorliegenden Fall, individuelle Beispiele von Todesfällen, die durch ungerechtfertigte Anwendung von Gewalt entstehen, trotz des bestehenden türkischen Rechts und der Entschlossenheit der Regierung, solche Vorfälle zu verhindern. Es ist akzeptiert, dass Tod durch ungerechtfertigte Gewalt eine Verletzung von Artikel 2 der Konvention darstellt, und die Regierung wird (es in Angriff nehmen) angemessene Instruktionen herausbringen und alle notwendigen Maßnahmen ergreifen – was die Verpflichtung zu effektiven Ermittlungen einschließt – um sicherzustellen, dass das Recht auf Leben geachtet wird. Es wird notiert, dass neue rechtliche und administrative Maßnahmen verabschiedet wurden, die zu einer Verringerung von Todesfällen unter ähnlichen Umständen wie in der vorliegenden Beschwerde und zu effektiveren Ermittlungen geführt haben."*

Die Erklärung schloss mit dem Versprechen, 80.000 britische Pfund an den Antragsteller zu zahlen und dem Bekenntnis, dass die Überwachung der Umsetzung von Entscheidungen des EGMR durch das Ministerkomitee einen wirksamen Mechanismus darstellt, der dafür sorgt, dass auch in Zukunft Verbesserungen stattfinden.

In einem Fall von "**Verschwindenlassen**" sagte die türkische Regierung in Togcu v. Turkey (27601/95; Entscheidung vom 09.04.2002) nach dem Versprechen einer "ordentlichen" Entschädigung:

*"Die Regierung bedauert das Auftreten von Aktionen, die zur vorliegenden Beschwerde geführt haben und insbesondere das Verschwinden des Sohnes des Beschwerdeführers, Önder Toguc und die Qualen, die das für die Familie mit sich gebracht hat. Es ist akzeptiert, dass unregistrierte Einschränkung von Freiheit und unzureichende Ermittlungen von Vorwürfen des Verschwindens, so wie im vorliegenden Fall, die Artikel 2, 5 und 13 der Konvention verletzen. Die Regierung wird angemessene Instruktionen herausbringen und alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass alle Freiheitseinschränkungen von den Offiziellen vollständig und akkurat registriert werden und dass effektive Ermittlungen zu Vorwürfen von Verschwinden im Einklang mit den Verpflichtungen durch die Konvention durchgeführt werden." Auch an diese Erklärung war ein Bekenntnis zur Arbeit des Ministerkomitees angefügt.<sup>57</sup>*

Im Fall von Ahmet Altan v. Turkey (32985/96, entschieden am 14.04.2002) machte die türkische Regierung die folgende Deklaration bezüglich der **Meinungsfreiheit**:

---

<sup>57</sup> Dieser Fall demonstriert, dass es wenig Sinn für die Beschwerdeführer macht, einer gütlichen Einigung nicht zuzustimmen. Auf Einspruch des Antragstellers, der bemängelte, dass die Stellungnahme der Regierung nicht deutlich mache, dass Personen, die im Auftrag des Staates handelten, für den Tod seines Sohnes verantwortlich seien, wurde die Sache an die Große Kammer (Grand Chamber) verwiesen. Auf diese Weise hatte der Antragsteller jedoch die 70.000 britischen Pfunde, die die Regierung angeboten hatte, ebenfalls ausgeschlagen. Obwohl der EGMR im zweiten Urteil durchaus Fehler der Regierung bei der Durchsetzung der Verpflichtungen unter Artikel 13 und 38 entdeckte, wurde nach der "beyond reasonable doubt" (über jeden vernünftigen Zweifel erhaben) Regel dem Antragsteller mit der Entscheidung vom 31.05.2005 gesagt, dass es nicht erwiesen sei, dass der Staat für den Tod seines Sohnes verantwortlich sei. Dieses Mal wurden ihm lediglich seine Ausgaben (Kosten für den Anwalt) zugestanden.

*"Die Tatsache, dass das Gericht Übertretungen durch die Türkei in Fällen des Artikels 312 des Strafgesetzes oder den Bestimmungen des Gesetzes zur Verhinderung von terroristischen Akten gefunden hat, zeigt, dass türkisches Recht und die Praxis dringend mit den Erfordernissen des Artikel 10 der Konvention in Einklang gebracht werden müssen... Dementsprechend wird die Regierung alle Änderungen an nationalen Gesetzen und der Praxis, die in diesem Gebiet gefordert sind, vornehmen, so wie es im nationalen Programm vom 24. März 2001 ausgeführt ist."*<sup>58</sup>

Darüber hinaus wurde Bezug auf die Maßnahmen genommen, die das Ministerkomitee in der Resolution ResDH(2001)106 vom 23. Juli 2001 erwähnt hatte.<sup>59</sup>

Im Fall von Ali Özler v. Turkey (25753/94), der am 11.07.2002 entschieden wurde, machte die türkische Regierung explizit noch auf den **Artikel 8** des Anti-Terror Gesetzes (ATG) aufmerksam (ansonsten identisch mit der Erklärung im Falle von Ahmet Altan).

Im Fall von Önen v. Turkey (31136/96 vom 25.07.2002) nahm die türkische Regierung Bezug auf eine Erklärung in der **Staatenklage Dänemarks** für einen dänischen Staatsbürger (34382/97). In der gütlichen Einigung beider Staaten war u.a. vereinbart worden:

*"Der Streit wird bei Zahlung von 450.000 dänischen Kronen beigelegt. Des Weiteren hat die von der Beschwerde betroffene Regierung (Türkei) ihr Bedauern über einzelne Vorfälle von Folter und Misshandlung zum Ausdruck gebracht und in einer gesonderten Erklärung die Schritte aufgeführt, die zur Bekämpfung von Folter und Miss-*

---

<sup>58</sup> Das nationale Programm wurde 2003 im Amtsblatt veröffentlicht und ist in der türkischen Sprache unter [http://www.belgenet.com/arsiv/ab/up\\_2003-3.html](http://www.belgenet.com/arsiv/ab/up_2003-3.html) zu finden. Von mir übersetzte Auszüge daraus sind:

**Meinungsfreiheit**

Unter Bewahrung der Einheit des Landes und der nationalen Sicherheit sollen die Gesetze mit Artikel 10 EMRK in Einklang gebracht werden. Dazu sollen auch Vorschriften gehören, die den Bürgern das Erlernen ihrer lokalen Dialekte erlaubt. Bedienstete in der Justiz sollen Schulung erhalten.

**Organisations- und Versammlungsrecht**

Besonders die Gesetze zu Vereinen und Stiftungen sollen überprüft werden.

**Folter**

Die Empfehlungen des Anti-Folter Komitees (CPT) sollen berücksichtigt werden. Vorwürfe sollen umgehend und sorgfältig untersucht werden. Der gesetzliche zugesicherte Kontakt zu einem Anwalt soll gesichert werden. Schulung von Beamten zu Menschenrechten soll intensiviert werden. Die Strafprozessordnung und Richtlinien sollen überarbeitet werden. Der Mechanismus, dass diejenigen, die für Folter verantwortlich sind, die der EGMR festgestellt hat, die Entschädigung übernehmen, soll eingeführt werden. (Ende der Übersetzung)

Zur **Gerichtsbarkeit** wurde lediglich angemerkt, dass das Personal in der Justiz zum EGMR und EMRK geschult werden sollen. Bezüglich der **Gefängnisse** soll das Gesetz zum Strafvollzug überarbeitet werden. Die Empfehlungen des CPT sollen Beachtung finden. Ein paar Sätze sind auch in Richtung auf Gottesdienste (anders Gläubiger) und auf die Lage von Behinderten zu finden. Schließlich wurde noch darauf hingewiesen, dass der Nationale Sicherheitsrat lediglich ein beratendes Organ sei und es wurde angekündigt, dass weitere internationale Vereinbarungen unterschrieben werden sollen.

<sup>59</sup> In dieser Resolution geht es um eine Reihe von Verfahren, in denen der Türkei eine Verletzung von Artikel 10 EMRK bescheinigt wurde. Zunächst wird die Türkei an ihre Verpflichtung nach Artikel 46/1 EMRK erinnert, die Entscheidungen des EGMR zu befolgen. Es seien zwar Reformen geplant, aber die Betroffenen würden immer noch als Vorbestrafte gelten und ihre zivilen und politischen Rechte seien immer noch eingeschränkt. Es sei eine Änderung der Strafprozessordnung angekündigt worden, die die Wiederaufnahme von Verfahren und Wiedergutmachung in solchen Fälle ermögliche. Seit der Ankündigung der Gesetzesänderung durch den Außenminister im Jahre 1999 sei praktisch nichts geschehen.

*handlungen unternommen wurden. Die beschwerdeführende Regierung (Dänemark) begrüßt die Schritte, die die Türkei seit Einreichen der Staatenklage (7. Januar 1997) unternommen hat, um Misshandlung und Folter zu bekämpfen.*

*Beide Regierungen sind sich einig, dass unzulängliche Verhörmethoden zu einer Verletzung von Artikel 3 führen und dass Training der beste Weg ist, um das zu verhindern. In dem Zusammenhang wird an das Projekt des Europarates erinnert, mit dem die Polizei in den Mitgliedsstaaten reorganisiert werden soll. Die Türkei will sich an diesem Projekt beteiligen. Ein Element davon ist Training in Ermittlungen. Da das Projekt von Geldern der Mitgliedsstaaten abhängt, hat sich Dänemark bereit erklärt, bedeutende Mittel dafür zur Verfügung zu stellen.*

Darüber hinaus wird Dänemark ein bilaterales Projekt zum Training von Polizeioffizieren in Menschenrechten finanzieren."

Zu den Schritten, die seitens der Türkei unternommen wurden, um Folter und Misshandlungen zu verhindern, wurden Änderungen an den Artikeln 243, 245 (Folter und Misshandlung) und 354 TSG (Ausstellen falscher Atteste) genannt, mit denen am 26. August 1999 die Strafen angehoben wurden, sowie Änderungen an den Richtlinien zur Festnahme, Polizeihaft und Verhören vom 1. Oktober 1998, mit denen die Vorschriften die von dem Anti-Folter Komitee gewünschte Form erhielten und ein Erlass des Ministerpräsidenten vom 25. Juni 1999. In dem Erlass werden u.a. Gouverneure, Landräte und Staatsanwälte autorisiert, unangemeldete Besuche auf Polizei- und Gendarmeriestationen zu machen. Das Justiz- und Innenministerium wurden angewiesen, alle drei Monate dem Menschenrechtskomitee im Amt des Ministerpräsidenten Berichte über solche *ad-hoc*-Besuche vorzulegen. Die Änderungen am Gesetz zur Strafverfolgung von Beamten vom 2. Dezember 1999 hätten schließlich Ermittlungen und Anklage von Staatsanwälten erleichtert.

Dementsprechend sei ein Rückgang bei den Vorwürfen von Folter und Misshandlungen zu verzeichnen, den auch das CPT in seinen Berichten seit 1997 anerkannt habe. Darüber hinaus werde die Türkei ihre Anstrengungen zur Verbesserung der Menschenrechte und insbesondere zur Bekämpfung der Folter fortführen und mit internationalen Organen und Mechanismen weiterhin kooperieren.

Im Fall von *Kecici v. Turkey* (38588/97 vom 26.11.2002) wurde eine gütliche Einigung in einem Fall erzielt, in dem die Verletzung der Artikel 3, 5(3) und 6(1) angemahnt worden war. Die Erklärung der Regierung bezog sich aber nur auf Artikel 3 und 13. Diese Erklärung ähnelt sehr stark der Erklärung, wie sie im Fall von *Özbey v. Turkey* (s.o.) abgegeben worden war, mit dem Zusatz, dass mittlerweile weitere gesetzliche Maßnahmen erfolgt seien (es wird aber nicht gesagt welche).

Gerade die Verletzung des Artikel 6(1) wäre geeignet gewesen, eine Erklärung der Türkei zur Wiederaufnahme von "unfairen Verfahren" zu verlangen. Die Türkei hat aber eine solche Erklärung nicht abgegeben und der EGMR hat (da es zu einer gütlichen Einigung kam), eine Wiederaufnahme des Verfahrens nicht angemahnt.

### **Erste Schlussfolgerungen**

Obwohl bis zu diesem Punkt noch wenig zum Problem der Wiederaufnahme von Verfahren gesagt werden kann, könnte ich die bisher gewonnenen Erkenntnisse wie folgt zusammenfassen:



- Von der türkischen Regierung werden Urteile des EGMR und die für die Umsetzung der Entscheidungen durch das Ministerkomitee verabschiedeten Resolutionen nicht nur zur Kenntnis genommen, sondern bieten (z.B. neben dem Bestreben, in die EU aufgenommen zu werden) auch Anlass, Maßnahmen zu ergreifen.
- Vielfach begrenzen sich die Maßnahmen auf jederzeit abänderbare Erlasse, deren Wirkung fraglich ist.<sup>60</sup>
- Meistens erfolgen die Maßnahmen erst mit großer zeitlicher Verzögerung (nachdem das Ministerkomitee mehrfach Aktionen angemahnt hat), sind auf bestimmte Zeiträume begrenzt (wie Streichung von Vorstrafen für Meinungsdelikte nur für "Delikte" bis April 1999) und führen keine grundsätzliche Änderung herbei.<sup>61</sup>

Dennoch vermitteln die Resolutionen den Eindruck, als hätten die Entscheidungen des EGMR und die zu deren Umsetzung anmahrenden Texte enormen Einfluss auf die Verbesserung der Menschenrechtslage in der Türkei.<sup>62</sup>

### Wiederaufnahme von Verfahren

Mit der Resolution (2000)2 vom 19.01.2000 rief das Ministerkomitee die Mitgliedstaaten des Europarats auf, die Wiederaufnahme von Verfahren in ihren nationalen Rechtsordnungen vorzusehen. Die Wiederaufnahme von Verfahren habe sich in bestimmten Fällen als das effektivste, wenn nicht das einzigste, Mittel der vollständigen Abhilfe bei einer Konventionsverletzung gezeigt (*restitutio in integrum*). Bis Ende 2006 hatten neben der Türkei noch Norwegen, die Schweiz, Bulgarien, Kroatien, Litauen, Rumänien, die Slowakische Republik und die Ukraine diese Empfehlung in nationales Recht umgesetzt.

<sup>60</sup> So produzierte das Justizministerium im Jahre 1997 eine wahre Flut von Erlassen, mit denen auf Empfehlungen des CPT reagiert wurde. Es gibt aber keine Untersuchung darüber, welche Wirkung diese Erlasse auf der unteren Ebene (einzelnen Polizeistationen) hinterlassen haben. Aus dem Verfahren gegen den deutschen Staatsbürger Mehmet Desde (siehe mein Gutachten zur Rechtsstaatlichkeit politischer Verfahren in der Türkei vom Januar 2006) ist bekannt, dass ein Erlass zur Durchführung ärztlicher Untersuchungen nach Polizeihaft aus dem Jahre 2000 auf dem Polizeipräsidium der Großstadt Izmir Mitte 2002 anscheinend immer noch unbekannt war.

<sup>61</sup> Als Beispiel sei hier auf das Ausscheiden von Militärrichtern an Staatssicherheitsgerichten im Juni 1999 hingewiesen. Wie am später zu dokumentierenden Fall der Abgeordneten der Demokratierpartei (DEP) gesehen werden kann, war es für die verbliebenen zivilen Richter in den Kammern ein Leichtes, das im Beisein eines Militärrichters gefällte Urteil schlicht zu wiederholen. Auch nach den Änderungen an den Artikeln 159 und 312 TSG a.F. ist es zu Verurteilungen für Meinungsdelikte nach diesen Bestimmungen gekommen. Hier brauchten die Richter lediglich ins Urteil zu schreiben a) dass die "Beleidigung der Staatsautoritäten" mehr als nur Kritik war oder b) dass die "zum Rassenhass aufstachelnden" Worte den gesellschaftlichen Frieden gefährdeten (vgl. hierzu mein Gutachten an das VG Magdeburg vom 28.05.2007; zu finden unter <http://ob.nubati.net/de/gut/rojtiv.php>).

<sup>62</sup> In der Resolution vom Oktober 2007 wurde angekündigt, dass die Punkte zu "prozessualen Sicherheiten in der Polizeihaft", das "Training von Mitgliedern der Sicherheitskräfte", die "direkte Auswirkung der EGMR-Entscheidungen auf die alltägliche Praxis" und "Probleme bei der Entschädigung für Folgen von Terrorismus und dem Kampf gegen Terrorismus" demnächst als erledigt betrachtet werden könnten. Eine in diesem Gutachten nicht weiter zu verfolgende These könnte sein, dass sowohl die Richter in Straßburg als auch die Mitglieder des Ministerkomitees auf einen "positiven Dialog" mit der Türkei setzen. Das könnte zu den eher positiv klingenden Resolutionen als auch zu einer steigenden Anzahl von Entscheidungen geführt haben, in denen der EGMR keine Verletzung von Bestimmungen der EMRK feststellen konnte.

In Deutschland ist seit dem 31.12.2006 der Artikel 580 der Zivilprozessordnung in Kraft, mit dem die Wiederaufnahme von Verfahren geregelt wurde.<sup>63</sup> Allerdings ist § 580 Nr.8 ZPO nicht auf Verfahren anzuwenden, die vor dem 31.12.2006 rechtskräftig abgeschlossen worden sind. Damit hat Deutschland das Recht auf ein erneutes Verfahren später als die Türkei und mit größerer Einschränkung als die Türkei eingeführt.

### **Die momentane Gesetzeslage**

In der Türkei wurde dieses Recht zum ersten Mal im Artikel 6 des 3. Reformpaketes (Gesetz Nr. 4771 vom 09.08.2002) eingeführt (Zusatz zu Artikel 445 der Zivilprozessordnung und Zusatz zu Artikel 327 der Strafprozessordnung). Mit dem 5. Reformpaket (Gesetz Nr. 4793 vom 04.02.2003) wurde dieses Recht auf Verfahren beschränkt, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes beim EGMR entschieden waren. Den betroffenen Personen wurde eine Frist von einem Jahr eingeräumt, um beim Kassationshof die Wiederaufnahme des Verfahrens zu beantragen.

In der neuen Strafprozessordnung (TSPO), die am 1. Juni 2005 in Kraft getreten ist, bestimmt der Artikel 311 die Bedingungen für die Wiederaufnahme von Verfahren. Nachdem im Absatz 1(f) die Wiederaufnahme von Verfahren, in denen der EGMR eine Verletzung von Bestimmungen der EMRK festgestellt hat, eingeräumt wird (ohne die Bedingung, dass finanzielle Wiedergutmachung als nicht ausreichend angesehen wird), wird im Absatz 2 dieses Recht auf Verfahren eingeschränkt, die bis zum 04.02.2003 entschieden waren oder nach dem 04.02.2003 eingereicht wurden. Anders ausgedrückt, kann es in der Türkei in allen Verfahren, die am 04.02.2003 beim EGMR anhängig waren, keine Wiederaufnahme geben.

Des Weiteren sind natürlich alle Fälle, die in der Türkei vor dem 28. Januar 1987 zu einem rechtsgültigen Urteil geführt hatten, nicht nur von dieser Vorschrift ausgeschlossen, sondern für sie besteht und bestand keine Möglichkeit den EGMR anzurufen, weil an diesem Datum die Türkei erst das Recht auf Individualbeschwerde anerkannt hatte.<sup>64</sup>

Selbst wenn es wie eine generelle Maßnahme aussieht, dass alle Verfahren, die zu einem bestimmten Zeitpunkt in Straßburg anhängig waren, von der Möglichkeit erneuter Verhandlungen ausgeschlossen werden, so wird es vor allem das Verfahren gegen den Führer der verbotenen Kurdischen Arbeiterpartei (PKK), Abdullah Öcalan gewesen sein, der den Gesetzgeber zu diesem Schritt bewogen hat. Es war durchaus vorhersehbar, dass der EGMR im Verfahren gegen Öcalan einen Verstoß gegen Artikel 6 EMRK (faïres Gerichtsverfahren) sehen würde und auf eine Wiederholung des Verfahrens drängen würde.

So wurde denn auch am 12. Mai 2005 entschieden, dass Abdullah Öcalan nach einem unfairen Gerichtsverfahren verurteilt wurde. Das Urteil des EGMR sprach sich auch für die Wiederaufnahme des Verfahrens aus. Da sich das Gericht in Ankara

<sup>63</sup> Vgl. hierzu <http://rechtsrat.ws/gesetze/zpo/k0580.htm>

<sup>64</sup> So entschied der EGMR am 11.09.2007 im Fall von Aksakal v. Turkey (no. 51967/99), dass es sich mit der Frage des Foltertodes von Cengiz Aksakal am 12.11.1980 nicht auseinandersetzen könne und es in dem Verfahren nur um das Verfahren gegen die Folterer gehen könne, in dem es erst im Jahre 2003 ein endgültiges Urteil gegeben hatte. Mithin ging es für die antragstellende Witwe nur um die Frage, ob sie nach dem Foltertod ihres Mannes effektive Rechtsmittel zur Verfügung hatte oder nicht.

(ehemals Staatssicherheitsgericht) weigerte, das Verfahren wieder aufzunehmen, wandten sich die Anwälte von Abdullah Öcalan am 02.02.2006 an das Ministerkomitee, um dieses Recht durchzusetzen. Das Komitee befasste sich mit der Sache am 14.02.2007 und sprach keine Empfehlung aus. Dies wurde in der türkischen Öffentlichkeit als Ablehnung des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens ausgelegt.

Das Ministerkomitee hat sich einen anderen Fall zum Testfall auserkoren, damit die in der Türkei existierende Beschränkung zur Wiederaufnahme von Verfahren aufgehoben wird. Es ist der Fall von Hulki Günes und bezüglich der später vorgenommenen Fallschilderungen das erste Beispiel für einen gescheiterten Versuch der Wiederaufnahme.

### **1. Der Fall von Hulki Günes**

Ein paar Einzelheiten aus diesem Verfahren und die Entscheidung des EGMR fasse ich aus dem englischen Entscheid vom 19.06.2003 zusammen.<sup>65</sup> Der 1964 geborene Hulki Günes war am 19. Juni 1992 in Varto (Provinz Mus) festgenommen worden. Er wurde beschuldigt, an einer bewaffneten Auseinandersetzung mit den Sicherheitskräften fünf Tage zuvor beteiligt gewesen zu sein, bei der ein Soldat umgekommen und zwei Soldaten verletzt worden waren. Bei seiner Festnahme war er unbewaffnet.

Er soll zu Beginn der Polizeihaft (bzw. Haft bei der Gendarmerie) laut einem Arztbericht Abschürfungen im Gesicht, auf der Brust und dem Rücken gehabt haben. Bis zum 4. Juli war er bei der Gendarmerie in Haft und wurde dort verhört. Am Vortage wurde er zwei Mal untersucht. Im ersten Attest wurden ihm verschorfte Abschürfungen am Brustbein und im zweiten Attest am gleichen Tag wurden ihm verschorfte Abschürfungen am Brustbein, sowie Abschürfungen am Rückgrat und in der Lendengegend bescheinigt. In zwei weiteren Attesten wurde das Ergebnis der zweiten Untersuchung bestätigt.

Vor dem Haftrichter erhob Hulki Günes am 4. Juli 1992 Foltervorwürfe. Ermittlungen fanden aber erst statt, nachdem der EGMR den Fall der türkischen Regierung vorgelegt hatte. Die Ermittlungen wurden zwei Mal eingestellt (15.10.1998 und 25.08.1999).

Am 30.10.1992 hatte das Gericht entschieden, dass die Aussagen von drei Soldaten, die den Angeklagten angeblich identifiziert hatten, im Rahmen der Amtshilfe eingeholt werden könnten und schickte dazu Fotos des Angeklagten an ein (anderes) Gericht. In der Verhandlung vom 15.01.1993 sagte der inzwischen im Zusammenhang mit dem gleichen Vorfall verhaftete Herr Erdal aus, dass er den Angeklagten nicht kenne. Als "Überläufer", d. h. jemand, der in den Genuss des Reuegesetzes kommen wollte, räumte er für sich selber aber ein, an dem Gefecht vom 14.06.1992 beteiligt gewesen zu sein.

Im Plädoyer forderte der Staatsanwalt am 3. September 1993 Freispruch aus Mangel an Beweisen. Er wies dabei auf wesentliche Widersprüche in den Aussagen der Belastungszeugen hin. So sollten die Angreifer (der PKK) einer Aussage zufolge alle verumumt gewesen sein, in einer anderen Aussage soll nur der Angeklagte nicht verumumt gewesen sein.

---

<sup>65</sup> <http://www.echr.coe.int/Eng/Press/2003/june/JudgmentHulkiGunesvTurkey.htm>

Am 24.12.1993 kamen neue "Beweise" zur Akte. Geschwister des Angeklagten, die unter dem Verdacht, Angehörige der Organisation (PKK) zu sein, festgenommen worden waren, hätten ausgesagt, dass auch Hulki Günes der Organisation angehört habe. Die Verteidigung erhielt Zeit, um sich auf die veränderte Rechtslage vorzubereiten, der Staatsanwalt aber fand schon sechs Tage später den Angeklagten "schuldig im Sinne der Anklage" und forderte eine Bestrafung nach Artikel 125 altes TSG.

Das Gericht verhängte darauf hin die Todesstrafe nach einer Sitzung am 11.03.1994. Die Todesstrafe wurde in eine lebenslange Haftstrafe umgewandelt. Am 16.11.1994 bestätigte der Kassationshof das Urteil.

Die Beschwerde des Angeklagten wurde am 29.05.1995 an die (damals noch existierende) Europäische Kommission für Menschenrechte gerichtet, am 01.11.1998 an das Gericht weitergeleitet und am 09.10.2001 für zulässig erklärt. Die Beschwerde berief sich auf eine Verletzung von Artikel 3 der EMRK, wobei der Beschwerdeführer von Aufhängen am Palästinenser-Haken, Stromstößen und Schlägen auf verschiedene Körperteile sprach. Die Beschwerde war auch mit einem Verstoß gegen Artikel 6 EMRK begründet worden. Neben der Teilnahme eines Militärrichters an dem Verfahren wurde kritisiert, dass in der Hauptverhandlung keine Zeugen gehört wurden, die den Angeklagten belastet hatten.

Angesichts der vorhandenen Arztberichte folgte der EGMR, dass harte Foltermethoden nicht mit Sicherheit angenommen werden könnten und in diesem Fall von unmenschlicher und erniedrigender Behandlung gesprochen werden müsse. Das sei ein Verstoß gegen Artikel 3 EMRK.

In Bezug auf Artikel 6 kam das Gericht aufgrund der Anwesenheit eines Militärrichters zu der Schlussfolgerung, dass es sich nicht um ein unabhängiges und unparteiliches Gericht gehandelt habe. Des Weiteren wurde die Bewertung der Zeugenaussagen kritisiert. Hulki Günes hatte stets bestritten, dass drei Soldaten ihm nach der Festnahme gegenübergestellt wurden und ihn identifizierten. Diese "fragwürdigen" Belastungszeugen seien nicht vor Gericht gehört worden und sollen ihn nur anhand von Fotos identifiziert haben. Der EGMR bedauerte, dass das Staatssicherheitsgericht (SSG) Diyarbakir keinen Kommentar zu der Art der Aufnahme eines "Geständnisses" des Angeklagten abgegeben hatte: Zum Zeitpunkt dieses "Geständnisses" sei der Beschwerdeführer nicht durch einen Anwalt vertreten gewesen. Unter diesen Umständen hätten die Belastungszeugen (unbedingt) in der Hauptverhandlung angehört werden müssen. Deshalb wurde auf einen Verstoß gegen die Absätze 1 und 2 des Artikels 6 EMRK erkannt.

In diesem Verfahren ging der EGMR über die Feststellung hinaus, dass durch die Anwesenheit eines Militärrichters das Gericht nicht unabhängig und unparteiisch gewesen sei und das Verfahren daher gegen Artikel 6 EMRK verstoße. Das hatte es bis zum Jahre 2004 nur im Falle der Abgeordneten der Demokratieteilnehmerpartei (DEP) und dem Verfahren von Abdullah Öcalan gegeben.

Die letzte Resolution des Ministerkomitees zu Hulki Günes stammt vom 12. Dezember 2007 (CM/ResDH(2007)150 und bringt die Verärgerung darüber zum Ausdruck, dass mehreren Resolutionen zum Trotz keine Maßnahmen ergriffen wurden. Nach Auskunft von Simon Palmer, Prinzipieller Verwaltungsoffizier im Sekretariat des Ministerkomitees (E-Mail vom 29.10.2007), hat das Komitee neben dem Fall von Hulki Günes auch die Fälle von Söylemez und Göcmen der Türkei vorgelegt, damit die

zeitliche Begrenzung für die Wiederaufnahme von Verfahren revidiert wird (auf diese Verfahren komme ich evtl. später wieder zurück).

## **2. Das Verfahren gegen die Abgeordneten (DEP)**

Ist es im Falle von Hulki Günes nicht zur Wiederaufnahme des Verfahrens gekommen, so hat es bezüglich der ehemaligen Abgeordneten der Demokratieteil (DEP) gleich zwei Durchgänge eines erneuten Verfahrens gegeben. Ob daher von einem erfolgreichen Versuch der Wiederaufnahme eines Verfahrens gesprochen werden kann, sollte am Ende der Fallschilderungen diskutiert werden.

Am 08.12.1994 hatte das Staatssicherheitsgericht (SSG) Ankara die Abgeordneten der Demokratieteil (DEP) Leyla Zana, Selim Sadak, Hatip Dicle und Orhan Dogan nach Artikel 168 altes TSG zu je 15 Jahren Haft verurteilt. Das Urteil war vom Kassationshof bestätigt worden, also rechtskräftig.

Am 17.07.2001 hatte der EGMR entschieden, dass dieses Verfahren nicht fair war. In der Entscheidung des EGMR wurde nicht nur die Präsenz des Militärrichters kritisiert, sondern auch die ungenügende Zeit der Verteidigung, sich zu einem veränderten Strafvorwurf zu äußern, bemängelt. Es wurde auch gerügt, dass die Verteidigung keine Gelegenheit hatte, Schlüsselzeugen in der Hauptverhandlung zu befragen.

Nur auf internationalen Druck hin war es möglich, dass das Verfahren am SSG Ankara wieder aufgenommen wurde. Vor dem SSG Ankara fanden zwischen dem 21.02.2003 und dem 21.04.2004 insgesamt 15 Verhandlungen statt, die in einem erneuten Schuldspruch endeten. Noch bevor der Kassationshof über das Urteil entschied, ordnete er die Freilassung der Angeklagten am 8. Juni 2004 an.

Am 07.06.2004 hatte der Staatsanwalt am Kassationshof seine Stellungnahme abgegeben. Er befand, dass das Urteil aufzuheben sei, u. a. weil Zeugen der Verteidigung nicht angehört wurden, keine Gutachten zu Tonbandaufnahmen angefordert wurden und keine Gründe angegeben wurden, warum das Gericht sich nicht als befangen erklärt hatte, nachdem die Richter schon vor dem Urteil von der Schuld der Angeklagten gesprochen hatten.

Am 14. Juli 2004 verkündete der Kassationshof sein Urteil, mit dem analog der Begründung des Staatsanwalts das Urteil des SSG Ankara aufgehoben wurde. Es musste also erneut verhandelt werden. Inzwischen war das SSG Ankara zur 11. Kammer des Landgerichts Ankara<sup>66</sup> geworden.

Bis zum 7. März 2007 wurde erneut verhandelt und dieses Mal wurde eine Reihe von Zeugen in der Verhandlung vernommen. Allerdings hatten sowohl die Verteidigung als auch die Vertreter der Anklage noch weitere Anträge zur Beweisaufnahme gestellt, wobei entgegen den Gepflogenheiten die Staatsanwaltschaft diese Anträge noch nach dem Plädoyer der Verteidigung stellte.

---

<sup>66</sup> Genauer müsste es heißen das "Gericht 11 für Zuchthausstrafen, das nach dem Gesetz 5190 zuständig ist" (seit dem 1. Juni 2005 sind die ehemaligen Staatssicherheitsgerichte nun nach dem Artikel 250 der Strafprozessordnung zuständig). Da es in der Türkei keine Zuchthausstrafen mehr gibt, übersetze ich die Gerichte für schwere Straftaten meistens mit "Landgericht".

Die von der 11. Kammer des Landgerichts Ankara am 07.03.2007 verhängten Strafen von 7 Jahren und 6 Monaten Haft mögen wie eine Milderung des ursprünglichen Urteils aussehen, sind im Prinzip aber Schuldsprüche in der gleichen Sache. Die "halbierten" Strafen sind allein darauf zurückzuführen, dass der Artikel 168 TSG a.F. ein höheres Strafmaß erforderte, als der ihm entsprechende Artikel 314 TSG n.F., der seit dem 1. Juni 2005 in Kraft ist (und in dem Urteil zum Tragen kam, weil jeweils die für die Beschuldigten positiveren Bestimmungen Anwendung finden).

Die ehemaligen Abgeordneten der DEP sind somit weiterhin als "Mitglieder der bewaffneten Organisation PKK" verurteilt. Der Kassationshof könnte das Urteil bestätigen, nachdem der Staatsanwalt am Kassationshof im Juli 2007 einen entsprechenden Antrag stellte. Sollte das Gericht diesem Antrag folgen und erneut Beschwerde vor dem EGMR erhoben werden, dürfte auch hier interessant sein, ob die Richter in Straßburg dieses Mal einen anderen Aspekt des Verfahrens behandeln würden.

Sowohl amnesty international als auch die Interparlamentarische Union (IPU) hatten dafür plädiert, die Parlamentarier als gewaltfreie politische Gefangene zu betrachten und beim EGMR für einen Verstoß gegen Artikel 10 (evtl. auch 11) der EMRK zu votieren. Das hat das Gericht aber mit Hinweis auf den unter Artikel 6 EMRK festgestellten Verstoß vermieden.

Für eine Prognose in diesem Verfahren dürfte das begründete Urteil der 11. Kammer des Landgerichts Ankara von Belang sein. Ich habe Auszüge aus dem 57-seitigen Urteil in einer Nachricht der Tageszeitung Yeni Safak vom 19.06.2007 gefunden<sup>67</sup> und werde die wesentlichen Teile daraus übersetzen:

"Leyla Zana hat in einem Lager der bewaffneten Bande<sup>68</sup> PKK im Bekaa-Tal Abdullah Öcalan getroffen, sie hat sich eine Uniform angezogen und wurde militärisch geschult. Das haben die in der Verhandlung unter Eid vernommenen Ejder Pacal, Faysal Kurt und Halit Aslan ausgesagt.<sup>69</sup>

Zana hat intensive Anstrengungen unternommen, damit die Angehörigen der Bucak Sippe ihre Waffen als Dorfschützer niederlegen. Dies wurde durch die Aussage von Sedat Edip Bucak<sup>70</sup> und die Ton- und Filmaufnahmen bestätigt.

Zana besuchte den Stammesfürsten der Metinan Sippe und forderte ihn auf, der PKK beizutreten. Dies hat der Zeuge Mehmet Serif Temelli ausführlich geschildert.<sup>71</sup> Als weitere "Beweise" der Mitgliedschaft bei der PKK werden für Leyla Zana Reden genannt, in denen sie von Kurdistan sprach und auf eine Sendung in SAT1 hingewiesen, in der sie zur Türkei sagte, dass sie sich wie in einem fremden Land fühle. In

<sup>67</sup> <http://www.yenisafak.com.tr/politika/?t=19.06.2007&c=2&i=51169>

<sup>68</sup> Seit dem 1. Juni 2005 sollte der korrekte (im Gesetz verwendete) Ausdruck "Organisation" und nicht mehr "Bande" lauten.

<sup>69</sup> Es scheint sich hier um Überläufer der PKK zu handeln. Die Aussagen der ersten beiden dieser Zeugen haben auch im Verfahren gegen Abdullah Öcalan eine Rolle gespielt.

<sup>70</sup> Bucak war zur gleichen Zeit Abgeordneter. Im November 2006 war er in den Unfall von Susurluk verwickelt, durch den Strukturen des "tiefen Staates" (Staat im Staat) und die Verstrickung von Politik, dem Sicherheitsapparat und rechtsradikalen Attentätern teilweise aufgedeckt werden konnten.

<sup>71</sup> Es wurden weitere Zeugen zu der Sache in der Verhandlung am 23.05.2003 gehört. Fragen der Verteidigung, warum sie sich nicht bei der 60 Meter entfernten Gendarmeriestation beschwerten oder wie sie ohne Türkischkenntnisse und Dolmetscher Aussagen machen und unterschreiben konnten, blieben unbeantwortet. (Quelle: <http://www.evrensel.net/03/05/24/politika.html#2>)

Brüssel habe sie am 23. Dezember 1993 mit Verantwortlichen der PKK in Europa eine Pressekonferenz abgehalten.

Im Falle des mittlerweile verstorbenen Abgeordneten Orhan Dogan wird es trotz gegenteiliger Beteuerung des Angeklagten und der betroffenen Person als erwiesen angesehen, dass er in seiner Wohnung in Ankara einen Militanten der PKK unterbrachte und ihn behandeln ließ. Dazu werden Reden aus den Jahren 1991-1993 zitiert, in denen er wohlwollend von der PKK gesprochen habe.

Dem Abgeordneten Hatip Dicle wird zum Beweis seiner Mitgliedschaft die Teilnahme am Besuch von Leyla Zana bei Mehmet Serif Temelli vorgehalten. Des Weiteren werden Reden zitiert. In einem Fall soll er zu einer Schweigeminute für gestorbene PKK Militante aufgerufen haben. Weitere Beweise sind in ein Interview mit einer belgischen Zeitung und Kommentare zu kurdischen Parolen, die auf dem 2. außerordentlichen Kongress seiner Partei gerufen wurden. Zu einem fatalen Angriff auf Kadetten in Istanbul soll er gesagt haben, dass in einem Krieg Uniformierte natürlich eine Zielscheibe seien.

Auch der Abgeordnete Selim Sadak soll sich an den Treffen mit der Metinan Sippe beteiligt haben. In einem Dorf der Provinz Hakkari habe er die Bewohner aufgefordert, ihre Waffen als Dorfschützer niederzulegen, da dies ein Teil von Kurdistan sei. Die Dorfbewohner sollten sich lieber am Befreiungskampf beteiligen.<sup>72</sup> Des Weiteren soll Sadak Sicherheitskräfte als Folterer beschimpft haben, als sie im November 1991 PKK-Militante zur Staatsanwaltschaft in Mardin brachten. In der Schweiz habe er im Juni 1992 die PKK als Guerillaarmee für die Unabhängigkeit von Kurdistan und dem kurdischen Volk bezeichnet.

In der Begründung des Urteils wurde der Behauptung der Angeklagten, dass das Gericht sich nach den Anweisungen der politischen Herrscher gerichtet habe und sie wegen ihrer Meinungen verurteilt wurden, entgegengehalten, dass die Staatssicherheitsgerichte aufgrund von Artikel 143 der Verfassung gegründet wurden<sup>73</sup> und die Urteile nur vom Kassationshof angefochten werden können. Niemand könne dem Gericht Weisungen erteilen. Als rhetorische Frage gedacht, aber als schwerer Vorwurf formuliert, folgt die Feststellung, dass Mitglieder des Zentralkomitees der PKK, nur weil sie nicht an Tötungsdelikten beteiligt waren, nicht unbestraft bleiben könnten.

Konkret wird den Angeklagten vorgeworfen, sich wie Führer des von der PKK angestrebten kurdischen Staates verhalten zu haben. Dazu hätten sie sich Anweisungen von Abdullah Öcalan im Lager im Bekaa-Tal geholt. Sie hätten sich nach der Disziplin der Organisation gerichtet und ihre Aktionen seien intensiv und andauernd gewesen. Daher seien sie als sonstige Mitglieder der Terrororganisation PKK zu bestrafen.

---

<sup>72</sup> Wie auch für die zuvor erwähnten Reden werden hier keine Zeugen oder andere Beweismittel benannt.

<sup>73</sup> Da es sich hier um eine Zeitungsnachricht handelt, kann ich nicht sagen, ob die 11. Kammer des Landgerichts Ankara das ursprünglich vom Staatssicherheitsgericht Ankara (erste und einzige Kammer) verhängte Urteil mit einer inzwischen überholten Vorschrift rechtfertigen will, denn der Artikel 143 der Verfassung wurde aufgehoben, damit der Name der Staatssicherheitsgerichte geändert werden konnte. In der von der Zeitung zitierten Form ist dieser Teil des Urteils ein weiteres Indiz dafür, dass lediglich der Name der Staatssicherheitsgerichte abgeschafft wurde.

In der Zeitungsnachricht ist kein Hinweis auf die Entscheidung des EGMR zu finden. Dafür aber wurde behauptet, dass das Urteil mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte im Einklang stehe. Selbst wenn Kassetten über die Straftaten nicht aufzufinden seien, so gebe es Zeugenaussagen, Zeitungsartikel und andere schriftliche Dokumente, die belegten, dass die Angeklagten nach Artikel 314(2) TSG n.F. zu bestrafen seien.

Obwohl die anhand einer Zeitungsmeldung (in ähnlicher Form auch anderweitig zu finden) getroffenen Feststellungen der Richter in Ankara nicht mit absoluter Sicherheit bewertet werden können, dürfte feststehen, dass in der zweiten. Runde des erneut aufgegriffenen Verfahrens einige Mühe darauf verwendet wurde, die vom EGMR beanstandeten Mängel des ursprünglichen Verfahrens zumindest formal korrekt zu behandeln. Wichtige Zeugen wurden in der Hauptverhandlung angehört und die Verteidigung hatte Gelegenheit, sie zu befragen. Zu kritisieren wäre lediglich, dass keine ausführliche Befragung ermöglicht wurde und (evtl. auch, mit letzter Sicherheit weiß ich das aber nicht), und dass Entlastungszeugen nicht oder nicht in ausreichendem Maße gehört wurden (so soll sich Leyla Zana zum Zeitpunkt ihres angeblichen Aufenthalts im PKK-Lager woanders befunden haben, wofür es Zeugen gibt).

Dennoch steht zu befürchten, dass sowohl der Kassationshof als auch der EGMR das Verfahren als ausreichend im Sinne von Artikel 6(3d) EMRK betrachten. Beide Instanzen sind höchstens als Revisions- und nicht als Berufungsinstanzen anzusehen und werden sich kaum mit der korrekten Bewertung der Glaubwürdigkeit von Zeugen auseinandersetzen. Wenn also von der Korrektheit der als erwiesen angesehenen Vorwürfe ausgegangen wird, dann wird eine Einstufung der Sache als "Meinungsdelikt" schwierig, wenn nicht gar unmöglich.

### **Weitere erneut verhandelte Verfahren**

Als ich mit der Erstellung dieses Gutachtens beauftragt wurde, waren mir nur zwei weitere Verfahren bekannt, in dem es nach einer Entscheidung des EGMR zu einem Streit um, bzw. in der Tat zur Wiederaufnahme eines Verfahrens gekommen war. Da dies für eine aussagekräftige Einschätzung der gestellten Frage nicht ausreichen würde, habe ich mich auf die Suche nach anderen Verfahren gemacht.

Diese Suche gestaltete sich unerwartet schwierig. Die einzelnen von mir unternommenen Schritte dazu habe ich in einem separaten Dokument geschildert, das ich als Anhang diesem Gutachten beigefügt habe. Ein weiterer Anhang zu diesem Dokument sind Tabellen von Entscheidungen des EGMR zur Türkei aus den Jahren 2002-2007. Ich habe diese Tabellen erstellt um zu sehen, in welchen Verfahren eine Wiederaufnahme, wenn schon nicht explizit, dann zumindest implizit notwendig sein könnte.

Meines Erachtens sind im wesentlichen alle Verfahren, in denen eine Verletzung nach Artikel 6 (faïres Verfahren) oder nach Artikel 10 EMRK (Meinungsfreiheit) festgestellt wurden, prädestiniert, zur Wiederaufnahme des Verfahrens zu führen. Verstöße gegen andere Bestimmungen sind nur bedingt geeignet, ein Recht zur Wiederaufnahme eines Verfahrens zu begründen.

Sollte z.B. nach Artikel 5(3) EMRK festgestellt werden, dass die Polizeihaft oder die Untersuchungshaft zu lang war, ist dies ein Anlass für eine Entschädigung, aber kein



Grund ein neues (und dadurch noch längeres) Verfahren zu beginnen. Es hat bezüglich der Türkei auch Verfahren gegeben, in denen der Artikel 7 EMRK (keine Strafe ohne Gesetz) eine Rolle spielte. Darauf wurde aber nur erkannt, wenn z.B. eine Meinungsäußerung in den Augen des EGMR keine Straftat darstellte oder im Strafmaß zu hoch gegriffen wurde. Da die Verfahren jedoch vorwiegend unter Artikel 10 EMRK behandelt wurden, erübrigt sich eine Suche nach solchen Verfahren.

Verfahren, in denen es um Religionsfreiheit (Artikel 9 EMRK) ging, waren in der Regel nicht auf Verfahren bezogen, in denen die Beschwerdeführer strafrechtlich verurteilt worden waren, so dass das "Unrecht" auch nicht durch ein erneutes Verfahren wieder gutgemacht werden könnte. In etlichen Verfahren zu Verboten von politischen Parteien spielte der Artikel 9 EMRK, aber vor allem der Artikel 11 EMRK (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit) eine Rolle. Allerdings hatten die in der Türkei verbotenen Parteien mittlerweile längst eine andere Lösung gefunden (Nachfolgeparteien gegründet), so dass niemand mehr an einer Wiederaufnahme des Verfahrens interessiert war, das in ein Verbot mündete.

Interessanter dürften da Verfahren gegen Gewerkschafter sein. Allerdings hat der EGMR in einigen Fällen keine Verletzung des Artikels 11 EMRK festgestellt. Im Falle von Ademyilmaz u.a. (41496/98, Entscheidung am 21.03.2006) stellte der EGMR fest, dass die Versetzung der Lehrer als Mitglieder der Gewerkschaft Egitim-Sen nicht als "Strafe" zu sehen sei. Mehrere ähnliche Entscheidungen wurden am 20.09.2005 gefällt (u.a. im Fall von Akat v. Turkey, 45050/98).

Es gibt zwei Fälle, in denen der EGMR gegen die Auflösung von Gewerkschaften in der Türkei und daher auf einen Verstoß gegen Artikel 11 EMRK entschieden hat. Mir ist aber nicht bekannt, ob sich die Gewerkschafter inzwischen anderweitig organisiert oder einen Antrag auf erneute Zulassung der Gewerkschaft gestellt haben. Allerdings wäre dies keine Wiederaufnahme eines Verfahrens, sondern ein Antrag auf Wiederherstellung einer einstmals eingenommenen Position.

Eine Ausnahme dürfte das Verfahren gegen Suat Cetinkaya (75569/01 Entscheidung am 27.06.2006) sein. Der ehemalige Vorsitzende des Menschenrechtsvereins IHD in Izmir hatte auf einer Pressekonferenz am 2. Juli 1999 gesprochen und war zu einer Strafe von 6 Monaten Haft verurteilt worden. Die Haftstrafe war in eine Geldstrafe verwandelt worden. Der EGMR hatte einen Verstoß gegen Artikel 11 EMRK, aber keinen Verstoß gegen Artikel 6 EMRK festgestellt. Das Verfahren war nicht an einem Staatssicherheitsgericht durchgeführt worden. Suat Cetinkaya ist selber Anwalt und war anwaltlich durch Frau Terece vertreten.

In einem Telefonat mit dem Anwalt erfuhr ich, dass er keinen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gestellt hat. Zum einen gehörte das Verfahren zu jenen Verfahren, die am 04.02.2003 beim EGMR anhängig waren und für die eine Wiederaufnahme deshalb rechtlich nicht vorgesehen war. Zum anderen war das Vereinsgesetz, nach dem Suat Cetinkaya verurteilt worden war, geändert worden (allerdings nicht in Bezug auf den Vorwurf, der dem Anwalt und Menschenrechtler zum Verhängnis geworden war). Das Gericht hatte befunden, dass der Verein sich zu einer mit seiner Satzung nicht zu vereinbarenden Sache (dem Massaker in Sivas) geäußert habe.

Daher wurde nach Auskunft von Herr Cetinkaya seine Vorstrafe nicht gestrichen. Das geschieht (ohne eine Entscheidung am EGMR) fünf Jahre nach "Verbüßung" der

Strafe (hier Geldstrafe). Dennoch wird die Bestrafung weiterhin in einem Führungszeugnis aufgeführt. Das widerspricht der Verpflichtung des verantwortlichen Staates, ungerechtfertigte Verurteilungen mit all ihren Konsequenzen zu "bereinigen".

Herr Cetinkaya machte mich auf ein anderes Verfahren aufmerksam, in dem er nach einer Entscheidung des EGMR, dass seine Mandantin nach einem unfairen Verfahren verurteilt worden sei, erfolglos Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt hatte (mehr dazu weiter unten).

Bei der Suche nach weiteren Verfahren, in denen die Wiederaufnahme eines Verfahrens in der Türkei nach entsprechender Entscheidung des EGMR beantragt worden war, konnte ich zunächst alle Fälle ausklammern, die am 04.02.2003 in Straßburg anhängig waren.<sup>74</sup> Vermutlich sind mehr als die in der Zeitungsmeldung genannten 90 Fälle von einem Ausschluss betroffen. Allein in den Pressemitteilungen des ersten Halbjahres 2004 habe ich ca. 30 solcher Fälle gefunden, in denen explizit eine Wiederaufnahme empfohlen wurde. Während der Erstellung des Gutachtens wurde in Planung einer Versammlung des Ministerkomitees eine Liste von insgesamt 184 Fällen veröffentlicht, in denen es um "faire Verfahren" geht. Hier wurden "individuelle Maßnahmen" angemahnt. Ob damit gemeint ist, dass in all diesen Fällen die Gelegenheit der Wiederaufnahme des Verfahrens gegeben werden soll, kann ich nicht sagen. Die "Testfälle" Günes, Gökmen und Söylemez, mit denen die Türkei zur Aufhebung der Ausschlussfrist bewegt werden soll, befinden sich nämlich unter der Kategorie "besondere Probleme". Die Liste befindet sich im Anhang.

Auf der anderen Seite ist in den Pressemitteilungen aus dem Jahre 2003 sehr häufig der Satz zu finden, dass die "Feststellung eines Verstoßes ausreichende Genugtuung für den nicht monetären Schaden bietet". Dies könnte (und falls die Ausschlussfrist durch Gesetzesänderungen in der Türkei einmal entfallen sollte, wird m.E. auch) von den Richtern an den Nachfolgern der Staatssicherheitsgerichte so interpretiert werden, dass der EGMR hier keine Wiederaufnahme angemahnt habe und ein erneutes Verfahren deshalb nicht notwendig ist.

Dabei war mit der Bemerkung lediglich eine Geldsumme gemeint, die nach Artikel 41 EMRK als Abfindung festgelegt werden kann.<sup>75</sup> Nur in einigen dieser Verfahren wurde explizit vermerkt, dass "die angemessenste Form einer Wiedergutmachung ein möglichst baldiges Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischem Gericht" sei (vgl. Yavuz v. Turkey, 52661/99).

Es hat zwar Anträge auf erneute Verhandlung in Fällen gegeben, die von der Ausschlussfrist betroffen waren, aber sie sind meines Wissens alle zurückgewiesen worden. Einen kleinen Einblick in die Unsicherheit der Gerichte und eine sich plötzlich wandelnde Haltung eines Staatsanwaltes in Diyarbakir vermitteln zwei Nachrichten aus der Tageszeitung Zaman.

<sup>74</sup> Die Tageszeitung Radikal berichtete am 11.05.2005 von einem Brief des Europarates an die türkische Regierung, in dem neben dem Fall von Hulki Günes auf weitere 90 Verfahren hingewiesen wurde, die vom gesetzlich verordneten Ausschluss des Anrechtes auf eine Wiederaufnahme des Verfahrens betroffen sind. Die Nachricht ist zu finden unter: <http://www.radikal.com.tr/haber.php?haberno=152357>.

<sup>75</sup> Etwas verwunderlich ist es schon, dass der EGMR auf Zahlung einer Entschädigung auch in Fällen verzichtet hat, in denen das Strafmaß über 10 Jahre bis hin zu lebenslanger Haft betrug (wohlgemerkt nach einem unfairen Verfahren).

Die Zeitung meldete am 23. Mai 2005, dass der Staatsanwalt Muammer Özcan gegen eine Entscheidung der 5. Kammer des Landgerichts Diyarbakir Einspruch beim Kassationshof eingelegt habe, weil das Gesetz 4793, mit dem der Antrag von Murat Döner auf die Wiederaufnahme seines Verfahrens abgelehnt worden war, dem Gleichheitsgrundsatz widerspreche.

Am 1. Juni 2005 meldete die Zeitung, dass der gleiche Staatsanwalt auch in einem Falle tätig war, wo der zu lebenslanger Haft verurteilte Lesker Acar bei der gleichen Kammer beantragt hatte, dass erneut verhandelt wird. Dem hatte die Kammer anscheinend am 8. März zugestimmt, dieses Mal aber wurde der Antrag des Staatsanwaltes abgelehnt. Der Verteidiger stellte erneut den Antrag und als die Kammer nun den Staatsanwalt fragte, plädierte dieser auf Ablehnung unter Berufung auf das Gesetz 4793.<sup>76</sup>

Der Sinneswandel ist nur schwer erklärbar, aber möglicherweise war der Staatsanwalt darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Wiederaufnahme eines Verfahrens, das am 04.02.2003 in Straßburg anhängig war, dazu führen könnte, dass auch gegen Abdullah Öcalan erneut verhandelt werden müsse.<sup>77</sup>

Ich habe darüber hinaus alle Verfahren von einer näheren Betrachtung ausgeschlossen,

- in denen Verurteilungen in der Türkei wegen eines Verstoßes nach Artikel 8 ATG (aufgehoben per Gesetz 4928 vom 19. Juli 2003) erfolgten,
- in denen Personen wegen schriftlichen Äußerungen in Publikationen vor dem April 1999 verurteilt wurden,
- die wegen einer Straftat nach Artikel 159 oder 312(2) TSG a.F. vor dem 1. Reformpaket (Gesetz 4744 vom 9. Februar 2002) durchgeführt wurden. In diesen Fällen konnten die Betroffenen die Wiederaufnahme ihrer Verfahren beantragen, da sich (durch erweiterte Formulierungen in den Straftatbestimmungen) die Grundlage ihrer Verurteilung verändert hatte.

Auf die im Anhang beschriebene Weise bin ich auf ca. 10 Fälle gestoßen, für die ich nach zusätzlicher Information gesucht habe. Die weiter oben ausführlicher geschilderten Verfahren von Hulki Günes (das wäre der dritte Fall der in Diyarbakir nicht zur Wiederaufnahme zugelassen wurde, weil er unter die Ausschlussfrist fiel) und den Abgeordneten der Demokratiepartei (DEP) sollte mit hinzu gerechnet werden. Auf das Verfahren von Mehmet Aytunc Altay werde ich erneut eingehen. Das Resultat meiner Recherche lässt sich wie folgt darstellen:

### **Fälle, in den Artikel 6(1) verletzt wurde**

Es gibt sehr viele Fälle, in denen der EGMR auf eine Verletzung des Artikels 6 EMRK, d.h. unfares (oder nicht rechtsstaatliches) Verfahren in der Türkei erkannt hat. Das geschah in der Regel aber ausschließlich durch Betonung der fehlenden Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Staatssicherheitsgerichte aufgrund der Mit-

<sup>76</sup> Ich habe die Meldungen unter <http://www.tumgazeteler.com/?a=792289> und <http://www.tumgazeteler.com/?a=823211> gefunden.

<sup>77</sup> Das Verfahren gegen Lesker Acar war am 22.06.2004 und das Verfahren gegen Döner war am 26.10.2004 entschieden worden.

wirkung von Militärrichtern.<sup>78</sup> Für die Verfahren, die nach dem 22. Juni 1999<sup>79</sup> bis zum Juni 2004 an den Staatssicherheitsgerichten (aber ohne Militärrichter) und danach vor den mit Sonderbefugnissen ausgestatteten Landgerichten für schwere Straftaten stattfanden, konnte das Argument nicht mehr gelten.

Vor den Staatssicherheitsgerichten wurden nicht nur die so genannten terroristischen Straftaten wie Mitgliedschaft in einer bewaffneten Bande verhandelt, sondern bis zu den entsprechenden Gesetzesreformen wurden die Verfahren nach Artikel 8 ATG (Separatismuspropaganda) und Artikel 312/2 TSG a.F. (Aufstachelung zum Rassenhass) ebenfalls vor diesen Gerichten verhandelt. Es ist daher kein Wunder, dass der EGMR in solchen Fällen nicht nur auf eine Verletzung des Artikels 10 EMRK (Meinungsfreiheit), sondern auch einen Verstoß nach Artikel 6 EMRK erkannt hat. Ich werde diese Fälle jedoch unter dem Stichwort "Meinungsfreiheit" behandeln.

### 3. Der Fall von N.K.

Ich bin auf diesen Fall eher zufällig aufmerksam geworden, da der Anwalt Suat Cektinkaya (ehemaliger Vorsitzender des Menschenrechtsvereins IHD in Izmir) in diesem Verfahren tätig war und Frau N.K. vertreten hat. Der Fall wurde in Straßburg am 30.01.2003 entschieden und lag damit kurz vor der Ausschlussfrist. Nach der Presseerklärung des EGMR vom selben Tage ging es in dem Verfahren um Folgendes:

Frau N.K. wurde im Alter von 31 Jahren am 19.12.1996 unter dem Verdacht, der PRK (Befreiungspartei Kurdistan) anzugehören, in Istanbul festgenommen. Aus dem Urteil in französischer Sprache entnehme ich, dass am 24.12.1996 festgestellt wurde, dass sie gesucht wurde. Ich kann aber aus dem Urteil nicht ersehen, dass Frau N.K. anschließend nach Izmir überstellt wurde. Erst am 09.01.1997 kam sie in Untersuchungshaft (d.h. die Verhöre bei der Polizei in Istanbul und evtl. auch Izmir dauerten über 20 Tage). Frau N.K. wurde nach Artikel 168/2 TSG a.F. angeklagt und am 02.10.1997 verurteilte das SSG Izmir sie zu 12,5 Jahren Haft. Der Kassationshof bestätigte am 9. Juni 1998 das Urteil.

Zu der Beschwerde, dass Artikel 6 EMRK verletzt worden sei, gehörte nicht nur die Zusammensetzung der Kammer (mit einem Militärrichter) sondern auch der Vorwurf, dass das Recht der Angeklagten auf Verteidigung eingeschränkt gewesen sei, weil sie in einem entlegenen Ort inhaftiert gewesen sei. Leider macht weder die Presseerklärung noch das Urteil selber Angaben dazu, an welchem (von Izmir entfernten) Ort N.K. festgehalten wurde.

Schließlich hat der EGMR sich mit der Frage der Beschränkung der Verteidigerrechte nicht auseinandergesetzt, nachdem eine Verletzung des Artikels 6(1) EMRK wegen der Mitwirkung eines Militärrichters festgestellt worden war. Soweit ich ersehen konnte, wird in dem Urteil keine Empfehlung ausgesprochen, dass die Wiederaufnahme des Verfahrens das beste Mittel wäre, um eine Wiedergutmachung zu erreichen. Es wird mehrfach auf das Verfahren *Ciraklar v. Turkey* hingewiesen. Dieses ebenfalls aus Izmir stammende Verfahren war beim EGMR am 28.11.1991 eingereicht und am 28.10.1998 entschieden worden.

<sup>78</sup> Ausnahmen waren das Verfahren gegen die Abgeordneten der DEP, das Verfahren gegen Abdullah Öcalan und das Verfahren gegen Hulki Günes.

<sup>79</sup> An diesem Tag wurde der Artikel 143 der Verfassung, der die Gründung von Staatssicherheitsgerichten regelte, mit dem Gesetz 4390 gestrichen.

Der EGMR hatte in diesem Fall betont, dass die Abfindung schon ausreichend Genugtuung darstellte. Dieser Fall wurde offiziell für beendet erklärt, nachdem die Türkei durch die Gesetze 4388 und 4390 vom Juni 1999 die Militärrichter aus den Staatssicherheitsgerichten entfernte. Beide Gesetze werden auch in der Entscheidung zu N.K. zitiert, aber eine Bemerkung wie in der Entscheidung zu Ciraklar (dass die Feststellung einer Verletzung der EMRK als Genugtuung ausreicht) habe ich nicht gefunden.

Prinzipiell hätte damit einer Wiederaufnahme des Verfahrens nichts entgegenstanden. Der Rechtsanwalt Suat Cetinkaya teilte mir aber mit, dass sein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens vom SSG Izmir ohne Begründung abgelehnt worden sei. Sein Einspruch beim Kassationshof sei unbeantwortet geblieben und auch ein Schreiben an das Ministerkomitee habe keine Früchte getragen.

Nach dem Telefonat habe ich Herrn Cetinkaya per E-Mail um weitere Details gebeten. Er hat ergänzend gesagt, dass seine Mandantin nach 9 Jahren Haft (75% der erteilten Strafe) entlassen worden sei. Den Antrag an das SSG Izmir habe er gestellt, als seine Mandantin noch in Haft war.

Eine nähere Betrachtung des Falles wäre für mich aus zwei Gründen von Interesse. Zum einen könnten in dem Verfahren gegen N.K. erfolgte Aussagen eine Rolle gespielt haben und zum anderen wäre die Frage zu klären, ob nicht auch ein Verstoß gegen Artikel 10 EMRK vorgelegen haben könnte.

Den recht dürftigen Angaben in der Presseerklärung und dem Urteil im Falle von N.K. entnehme ich, dass sie mit einem nicht näher spezifizierten Geschäft die PRK (besser bekannt unter dem Wort "Rizgari", Kurdisch für "Freiheit") finanziert haben soll. Sie soll aufgrund einer Operation gegen den Verlag "Komal" (die vermeintliche Zentrale von "Rizgari") gesucht worden sein.

In diesem Verlag in Ankara (vielleicht auch Istanbul) gab es im Juli 1994 eine Razzia und der vermeintliche Leiter des Verlags, Recep Marasli, seine Ehefrau Nuran Çamlı, Murat Satik und Fahriye Satik wurden festgenommen. Die Verdächtigen wurden vom 9. Juli bis zum 21. Juli 1994 auf der Polizeidirektion Istanbul ohne Kontakt zur Außenwelt festgehalten und nach Informationen von amnesty international wurden zumindest Herr und Frau Marasli gefoltert.<sup>80</sup>

Ob sie oder das Ehepaar Satik ein "Geständnis" ablegten, ist unklar, denn am Ende sprach das SSG Ankara Recep Marasli vom Vorwurf der Mitgliedschaft in der PRK und seine Frau vom Vorwurf der Unterstützung der PRK frei. Die Frage wäre hier, wenn es aus dem Verfahren gegen die Ehepaare Marasli-Camli und Saltik nur einen Anfangsverdacht gegen N.K. gab, was veranlasste das SSG Izmir in ihrem Fall auf Mitgliedschaft zu erkennen?

Die Frage nach der Gewaltfreiheit der PRK ist nicht so einfach zu beantworten. Auf der einen Seite war Recep Marasli in den 80er Jahren von amnesty international als gewaltfreier politischer Gefangener adoptiert worden<sup>81</sup> und es sind kaum gewalttätige

---

<sup>80</sup> Vgl. "medical letter writing action" vom Juni 1997 zu finden unter <http://web.amnesty.org/library/Index/ENGEUR440481997?open&of=ENG-316>

<sup>81</sup> Vgl. den Jahresbericht der Menschenrechtsstiftung der Türkei (TIHV) für das Jahr 1997

Aktionen der Organisation bekannt;<sup>82</sup> der Name der Organisation taucht aber in verschiedenen Bündnissen und Plattformen auf, an denen auch gewaltbereite Organisationen beteiligt waren.

In der Rechtsprechung der Türkei spielen in solchen Fällen immer Bewertungen der obersten Polizeidirektion (Emniyet Genel Müdürlüğü) eine Rolle, d.h. in der Akte sollte ein Schreiben vorhanden sein, in dem die gewalttätigen Aktionen einer Gruppe aufgeführt sind, die dazu berechtigen, sie als "bewaffnete Bande" (oder Organisation) zu bezeichnen. Nach meiner subjektiven Einschätzung könnte dieser Fall durchaus geeignet sein zu prüfen, ob es sich nicht doch um ein "Meinungsdelikt" handelt.

#### 4. Der Fall von Mehmet Aytunc Altay

Über die zu diesem Fall unter Frage 1 gemachten Angaben hinaus möchte ich hier etwas detaillierter auf die Schwierigkeiten eingehen, das Verfahren erneut verhandeln zu lassen. Die 10. Kammer des Landgerichts Istanbul (vorher SSG Istanbul Nr. 2) hatte es zunächst abgelehnt, den Fall überhaupt zuzulassen. Dagegen legte der Verteidiger von Mehmet Aytunc Altay (MAA) am 3. Januar 2005 Revision ein und sagte u.a.:

*"Die drei Mitangeklagten Atilla Kaya, Ramazan Macit und Metin Köseoglu und der separat angeklagte Arif Sen haben alle schon bei der Staatsanwaltschaft, dem Haftrichter und in der Hauptverhandlung gesagt, dass sie gefoltert wurden und gezwungen wurden, die Aussagen bei der Polizei mit verbundenen Augen zu unterschreiben.*

*"Im Fall des Autodiebstahls (dessen Tatzeit verhindert, dass Herr Altay in den Genuss einer 'Amnestie' kommt) gibt es nur einen Zeugen, Arif Sen, der in dieser Sache nicht wegen eines politischen Delikts, sondern wegen Raub verurteilt wurde. Im laufenden Verfahren wurden nicht nur die Anträge der Verteidigung, das Verfahren gegen Arif Sen mit dem Verfahren gegen MAA zu verbinden, sondern auch der Antrag, den Belastungszeugen zu hören, abgelehnt."*

*"Nach dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wurde Arif Sen in der Verhandlung vom 30. Oktober 2003 gehört. Er sagte, dass seine Aussage bei der Polizei erfoltert wurde und er den Diebstahl nicht begangen habe. Er habe zu dem Zeitpunkt MAA nicht einmal gekannt. Nach dieser Aussage stellte die Verteidigung einen Antrag auf Haftentlassung von MAA, der aber abgelehnt wurde."*

Nachdem die 10. Kammer des Landgerichts Istanbul sieben Verhandlungen durchgeführt hatte, entschied sie am 9. Dezember 2004, dass es keinen Grund gebe, das Verfahren wieder aufzurollen. Schließlich habe der EGMR lediglich die Dauer der Polizeihaft und die Anwesenheit eines Militärrichters kritisiert. Die nach (dem zu diesem Zeitpunkt gültigen) Artikel 327(a) der türkischen Strafprozessordnung (TSPO) erforderliche Bedingung, dass die Wiederaufnahme von Verfahren nur gelte, wenn der Schaden nicht durch Geld zu beheben sei, gelte für dieses Verfahren nicht.

Der Kassationshof hob das Urteil aus Istanbul am 21. Februar 2005 auf. In dem Bescheid war der "Wink" enthalten, die Hauptverhandlung zu eröffnen und einen Be-

<sup>82</sup> Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) führt im Bericht "Türkei – Turquie" vom April 1997 auf Seite 161 aus, dass die Gruppe (Rizgari) ihre Schwerpunkte auf kulturelle und intellektuelle und nicht militärische Aktivitäten legte.

schluss zu fällen, ob das "alte" Urteil aufrechterhalten oder geändert werden solle. Nach zwei Sitzungen votierte das Gericht in Istanbul erneut gegen die Wiederaufnahme des Verfahrens, wobei nicht die neue Vorschrift (Artikel 311 der TSPO, die am 1. Juni 2005 in Kraft trat), sondern (wie im ersten Urteil) der Artikel 327a TSPO zitiert wurde. Im Unterschied zur ersten Entscheidung wurde lediglich am Ende eine Formulierung gewählt, die danach aussah, als habe das Gericht (damals SSG Istanbul Nr. 2) sein Urteil vom 26. Mai 1994 bestätigt.

Nach Auskunft des Anwalts wurde dieses Urteil erneut vom Kassationshof aufgehoben. Für den 5. November 2007 war eine Verhandlung an der 10. Kammer des Landgerichts Istanbul anberaumt worden. Der Anwalt schätzte, dass das Gericht nach 2-3 Sitzungen erneut ein Urteil fällen werde, das jedoch seinen Argumenten kaum folgen wird, da Anträge auf Haftentlassung immer abgewiesen wurden.

MAA ist seit dem 2. Februar 1993 in Haft. Es kann gut sein, dass er bis zu einer Entscheidung des Kassationshofs 15 Jahre in Haft verbracht haben wird. Es ist nicht damit zu rechnen, dass die 10. Kammer des Landgerichts Istanbul sein eigenes Urteil aus 1994 (als noch einer von drei Richtern ein Militär Richter war und es Istanbul SSC Nr. 2 hieß) revidieren wird. Somit muss MAA befürchten, mindestens weitere 15 Jahren inhaftiert zu bleiben.<sup>83</sup>

## 5. Der Fall Yasar Özel

Dieser Fall wird in der Presseerklärung des EGMR und im Urteil ungefähr so beschrieben:

Der 1961 geborene Antragsteller ist derzeit im Gefängnis Bayrampasa (Istanbul) inhaftiert. Zusammen mit einem C.A. wurde er am 13.10.1994 festgenommen und 8 Tage lang auf dem Polizeidirektorat von Istanbul zu einem Einbruch in ein Juweliergeschäft vernommen. Weitere Vernehmungen erfolgten bei der Anti-Terror-Abteilung, wo er weitere 7 Tage blieb.

Am 27. Oktober 1994 wurde Untersuchungshaft angeordnet. Dem Haftbefehl lagen zwei vollzogene und ein versuchter Einbruch zugrunde. Mit der Beute habe die illegale Organisation TKEP/KKP (Kommunistische Arbeiterpartei der Türkei/Kommunistische Partei von Kurdistan) unterstützt werden sollen.

Die Anklageschrift datiert vom 29.11.1994. Das SSG Istanbul verurteilte ihn am 4. März 1997 zu lebenslanger Haft, was damals 20 Jahre Haft und bei guter Führung 16 Jahre im Gefängnis bedeutete. Neben seinem eigenen Geständnis soll der Juwelier Yasar Özel identifiziert haben und der Mitangeklagte C.A. habe die Vorwürfe in der Anklageschrift bestätigt.<sup>84</sup> Der Kassationshof bestätigte das Urteil am 15. Januar 1998.

Ich kann der Entscheidung des EGMR nicht entnehmen, dass Yasar Özel sich auch wegen Folter beschwert hat. Im Jahre 1994 wird er jedoch insgesamt 15 Tage ohne Rechtsbeistand vernommen worden sein (hier hätte der EGMR einen Verstoß nach Artikel 5/3 festgestellt) und er wird mit allerhöchster Wahrscheinlichkeit gefoltert wor-

<sup>83</sup> Das ist die Minimaldauer, wenn jemand zu einer lebenslangen Haftstrafe verurteilt wurde.

<sup>84</sup> Es fehlen leider Angaben dazu, in welchem Stadium des Verfahrens der Antragsteller und der Mitangeklagte C.A. ein "Geständnis" machten

den sein, um ein "Geständnis" abzulegen. Ob beide Tatsachen auch für den ebenfalls angeklagten C.A. zutreffen, kann nicht mit Sicherheit gesagt werden.

Ebenso fraglich ist, mit welcher Eindeutigkeit der Juwelier Yasar Özel identifiziert hat. Es wäre immerhin denkbar, dass dies lediglich anhand von Fotos bei den polizeilichen Ermittlungen erfolgte (vgl. den Fall von Turgay Ulu). Es könnte sich also auch in diesem Fall um ein Urteil handeln, in dem erfolgte Aussagen als Beweis verwertet wurden.

Anscheinend haben die Anwälte von Herrn Özel einen solchen Vorwurf wohl erhoben und darin ebenfalls einen Verstoß des Artikels 6 EMRK gesehen. Der EGMR hat sich aber mit der Feststellung begnügt, dass das Gericht nicht unabhängig und unparteilich war und daher weitere Verstöße nach Artikel 6 EMRK nicht geprüft zu werden brauchten.

Die Entscheidung des EGMR erging am 7. November 2002 und wurde am 7. Februar 2003 rechtskräftig. Daraufhin haben die Anwälte von Yasar Özel einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gestellt. Mit der Sache ist die 13. Kammer des Landgerichts Istanbul befasst (ehemals SSG Istanbul Nr. 5). Die Anwälte haben auch eine Übersetzung des französischen Urteils vorgelegt, aber das Gericht hat diese Übersetzung nicht akzeptiert.

Seit Frühjahr 2003 wird daher auf eine offizielle Übersetzung durch die Behörden in Ankara gewartet. Erst dann will das Gericht entscheiden, ob es in die Hauptverhandlung eintreten wird oder nicht (d.h. es ist noch nicht entschieden, ob das Verfahren erneut aufgerollt werden wird). Es mag spekulativ klingen, aber ich vermute, dass die Wiederaufnahme des Verfahrens abgelehnt wird, denn in der Entscheidung des EGMR steht nicht der Satz "die beste Form der Genugtuung wäre die Wiederaufnahme des Verfahrens". Es wurde lediglich um den Punkt gerungen, ob die Feststellung einer Verletzung als Genugtuung (satisfaction) ausreicht oder nicht. Die Forderung des Antragstellers wurde als zu hoch empfunden, aber entgegen dem Antrag der türkischen Regierung, nichts zu zahlen, wurden dennoch 3.000 Euro als Abfindung festgesetzt.

## **6. Der Fall von Halise Demirel**

Ich möchte den Fall zunächst anhand der Presseerklärung zur Entscheidung vom 20. Januar 2003 referieren:

Halise Demirel (HD) wurde am 28. September 1991 festgenommen und kam unter dem Vorwurf der Mitgliedschaft in der PKK am 9. Oktober 1991 in U-Haft. Sie wurde also über mehr als 10 Tage ohne Rechtsbeistand verhört. Die Anklage stammt vom 5. November 1991 und das Verfahren fand vor dem SSG Diyarbakir statt. Die Verteidigung beantragte mehrfach Freilassung, was in 30 Sitzungen des Gerichts zwischen April 1994 und September 1997 immer wieder mit Hinweis auf "die Art des Vergehens und Lage der Beweise" abgelehnt wurde.

Am 21. Oktober 1998 verhängte das SSG Diyarbakir eine Strafe von 22,5 Jahren Haft, die der Kassationshof am 26. Mai 1999 bestätigte. Daraus folgert der EGMR, dass HD 7 Jahre und 4 Monate in U-Haft war, und stellt darin einen Verstoß nach Artikel 5/3 EMRK (Recht auf Freilassung im laufenden Verfahren) fest. Des Weiteren wird ein Verstoß nach Artikel 6/1 EMRK festgestellt, weil das Gericht nicht unpartei-



lich und unabhängig war (Militärriechter). Es wurde auch bemängelt, dass das Verfahren zu lange gedauert habe.

HD wurde eine Abfindung von 6.000 Euro zugesprochen. Bevor ich das Resultat meines Gespräches mit dem Anwalt von HD referiere, sollte ich folgendes erwähnen: Die Strafe gegen HD wird nach Artikel 168/1 TSG a.F. (führende Mitgliedschaft in einer bewaffneten Bande) verhängt worden sein. 22,5 Jahre Haft hätten nach der  $\frac{3}{4}$  Regelung (Personen, die nach dem ATG verurteilt wurden, können nach Verbüßung von  $\frac{3}{4}$  der Strafe bedingt aus der Haft entlassen werden) ca. 16 Jahre, 9 Monate Haft bedeutet. Es dürfte richtig sein, dass sich HD zum Zeitpunkt der Entscheidung im Gefängnis in Batman in Haft befand. Dann aber wurde das neue Strafgesetz am 26.09.2004 verabschiedet und darin wurden die Strafen unter Artikel 168 TSG im neuen Artikel 314 TSG praktisch "halbiert". Obwohl das Gesetz erst am 1. April 2005 in Kraft treten sollte und effektiv erst am 01.06.2005 in Kraft getreten ist, wurden ab Ende 2004 viele Personen, die nach Artikel 168 TSG verurteilt wurden, aus der Haft entlassen. Unter der Prämisse würde ich schätzen, dass MD nach ca. 13 Jahren aus der Haft kam.

Ende Oktober 2007 habe ich den in dieser Angelegenheit tätigen Anwalt in Diyarbakir, Mesut Bestas auf den Fall angesprochen. Er erinnerte sich (natürlich) an den Fall, ohne in die Akte zu schauen. Er war sich nicht ganz sicher, meinte aber sich daran zu erinnern, nach der Rechtskraft der Entscheidung des EGMR (Ende April 2003) einen Antrag zur Wiederaufnahme des Verfahrens an das Gericht in Diyarbakir gerichtet zu haben. Da er darauf keine Antwort erhielt, habe er aber nichts weiter unternommen, zumal seine Mandantin mittlerweile aus der Haft entlassen worden sei.

Am Telefon haben wir keine ausführliche Diskussion dazu geführt, warum Herr Bestas die Sache nicht intensiver betrieben hat. Dabei können Gründe wie mangelndes Interesse auf Seiten der Mandantin und (falls noch ein funktionierender Kontakt bestand) ihrer Angehörigen eine Rolle gespielt haben. Ein Einsatz hätte quasi "ehrenamtlich" stattfinden müssen. Es kann aber auch eine abwartende Haltung mit Blick auf das Verfahren gegen die Abgeordneten in Ankara (als Präzedenzfall) eine Rolle gespielt haben.

Insgesamt aber zeigte sich Herr Bestas enttäuscht, um nicht zu sagen erbittert über die in seinen Augen völlig unzureichenden Entscheidungen des EGMR. Er habe mindestens 20 Entscheidungen "erstritten", in denen ihm wegen der Beteiligung eines Militärriechters und der langen Dauer des Verfahrens eine Verletzung von Artikel 6 EMRK bescheinigt worden sei. In keinem dieser Verfahren sei jedoch etwas zum zentralen Punkt der Verwertung von erfolgten Aussagen gesagt worden.<sup>85</sup> Zudem könne die lange Dauer der Verfahren in Straßburg auch als ein Verstoß gegen Artikel 6 EMRK gesehen werden.

Am Telefon habe ich diese Punkte mit Herrn Bestas nicht weiter diskutiert und lasse sie an dieser Stelle zunächst einmal unkommentiert stehen.

---

<sup>85</sup> Es gibt mittlerweile solche Entscheidungen, aber anscheinend war darunter keiner der von Rechtsanwalt Mesut Bestas betreuten Fällen.

## 7. Der Fall Meryeme Algür

Anhand der englischen Presseerklärung lässt sich der Fall wie folgt zusammenfassen.

Am 22.10.2002 (also vor der Ausschlussfrist) stellte der EGMR einen Verstoß nach Artikel 3 und Artikel 6 EMRK fest. Im Alter von 22 Jahren wurde die Studentin unter dem Verdacht der Mitgliedschaft in der PKK in Istanbul im März 1995 festgenommen. Ohne anwaltlichen Beistand unterschrieb sie nach 8 Tagen ein "Geständnis". Sie gab an, das unter Folter gemacht zu haben. Neben Schlägen habe man ihr mit Tod und Vergewaltigung gedroht und sie sei am Palästinenser-Haken (Aufhängen an den auf dem Rücken gefesselten Armen) aufgehängt und mit Stromstößen gefoltert worden.

Ein erster medizinischer Bericht stellte am 3. April 1995 keine Verletzungen fest. Der Gefängnisarzt bescheinigte jedoch am gleichen Tag Schmerzen an den Armen, Füßen und im Nacken sowie Abschürfungen von 1x1cm auf den Brüsten. MA widerrief ihr Geständnis (schon) beim Staatsanwalt und beim Haftrichter. Am 25. Mai 1995 stellte sie Strafanzeige gegen die Folterer. Der Staatsanwalt entschied sich gegen eine Strafverfolgung. Ein Widerspruch gegen diese Entscheidung blieb ohne Erfolg.

Am 15. Oktober 1996 verurteilte das SSG Istanbul MA nach Artikel 168 TSG a.F. zu 15 Jahren Haft. Der Kassationshof bestätigte am 16. Juni 1997. Der EGMR hat sich mit der Feststellung begnügt, dass dieses Verfahren unfair gewesen sei, da ein Militärtribunal an der Urteilsfindung beteiligt war. Alle anderen Aspekte haben die Richter in Straßburg außer Acht gelassen.

Da im Verfahren gegen MA Aussagen, die mit nach Artikel 3 EMRK verbotenen Methoden aufgenommen worden waren, als Beweis verwertet wurden, kann auch ohne eine entsprechende Feststellung in der Entscheidung des EGMR gesagt werden, dass auch dieses Verfahren als Beispiel für die unter Frage 1 genannten Fälle gelten kann.

Die Recherche hat sich in diesem Fall sehr schwierig gestaltet. Die in der Entscheidung des EGMR erwähnte Anwältin war in Istanbul auch mithilfe von Bekannten nicht zu finden. Zeitungsartikel deuteten auf eine Anwältin in Ankara hin, aber aufgrund eines falschen Nachnamens fand ich diese Anwältin nur mit Schwierigkeiten. Als ich sie endlich telefonisch erreichte, sagte sie mir, dass sie im Auftrage von TOHAV (Stiftung für gesellschaftliche und rechtliche Recherche) den Fall betreut habe.

Dort habe ich die jetzt arbeitende Anwältin nicht erreicht und trotz mehrfacher Telefonate und wiederholter Anfragen per E-Mail habe ich keine Antwort erhalten. Ich vermute daher, dass kein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gestellt wurde.

### Überblick zur Dauer von Verfahren und Haft

In die folgende tabellarische Übersicht zu Verfahren, in denen der EGMR einen Verstoß gegen Artikel 6 EMRK festgestellt hat und daher die Wiederaufnahme sinnvoll ist, ist auch das Verfahren gegen die Abgeordneten eingeflossen. Mit der Dauer der Verfahren in der Türkei ist jeweils die Dauer bis zur Rechtskraft des Urteils gemeint. Dies kann als Dauer der Untersuchungshaft verstanden werden. Danach gelten die

Beschuldigten als Strafgefangene. Danach folgt die Dauer des Verfahrens vor dem EGMR und schließlich noch die Zeit, die Antragsteller insgesamt in Haft waren.

Nr	Name	Dauer (TR)	Dauer (EGMR)	Dauer der Haft
1	N.K.	18 Monate	4 J. 5 M.	9 Jahre, Strafe verbüßt
2	MAA	2 J. 4 M.	Ca. 5 J. <sup>86</sup>	Bisher 15 Jahre
3	YÖ	3 J. 3 M.	4 J. 4 M.	Bisher 13 Jahre
4	HD	7 J. 7 M.	Ca. 4 J.	ca. 13 J.
5	MA	3 J. 7 M.	6 J. 10 M	knapp 10 J.
6	DEP	1 J. 6 M.	5 J. 6 M.	10 J. 5 M. <sup>87</sup>

An dieser Tabelle kann gesehen werden, dass von allen aufgeführten Fällen das von Herrn Bestas betreute Verfahren (Nr. 4) in der Türkei am längsten, aber in Straßburg am kürzesten dauerte. Unter den 5 Fällen ist das Verfahren gegen die Abgeordneten (Nr. 6) das einzige, das zumindest auf der formalen Ebene als Wiederaufnahme eines Verfahrens gelten kann. Momentan müssen alle weiteren Verfahren als gescheitert angesehen werden.

### 8. Sonderfall: Militärgerichte

Der EGMR hat in mehreren Verfahren zu politischen Prozessen aus der Zeit der Militärdiktatur (1980-1983) Stellung genommen, wobei natürlich nur die Zeit nach Anerkennung der Individualbeschwerden berücksichtigt werden konnte. Zu diesen Verfahren gehören u.a. (Entscheidungen aus den Jahren 2002 und 2003)

Dede                32981/96  
 Ramazanoğlu    39810/98  
 Değirmenci      31879/96  
 Alfatlı             32984/96

In diesen Verfahren gab es bis zu 37 Beschwerdeführer, denen jeweils um die 15.000 Euro Abfindung zuerkannt wurden, auch und gerade wenn sie einer gütlichen Einigung zugestimmt hatten. Als wesentlicher Grund wurde die Länge der Verfahren genannt (teilweise mehr als 20 Jahre, von denen maximal 15 Jahre "in Rechnung" gestellt werden konnten). In weiteren Verfahren aus dem Jahre 2001 (z.B. Kizilöz v. Turkey, 32962/96 oder Yilmaz v. Turkey, 29286/95, beide entschieden am 25.09.2001) hat der EGMR zusätzlich auf einen Verstoß nach Artikel 6/1 EMRK erkannt, weil die Militärgerichte, die über Zivilisten urteilten, nicht unabhängig und unparteilich waren.

Sofern die Entscheidungen des EGMR vor dem 04.02.2003 erfolgten, hätte auch dieser Personenkreis ein Anrecht auf die Wiederaufnahme ihrer Verfahren. Bevor ich mich dazu äußere, ob ein erneutes Verfahren sinnvoll ist, sollte ich kurz das den Beschwerden zugrunde liegende Verfahren schildern. Am 4. Oktober 2006 berichtete *Radikal* vom Ausgang des "Rest"-Verfahrens.

<sup>86</sup> Konnte nicht exakt ermittelt werden, weil die Beschwerde zur Folter vorausging.

<sup>87</sup> Bei einer Strafe von 15 Jahren Haft, hätten die Abgeordneten nach 11 Jahren und 3 Monaten entlassen werden können. Durch das Urteil in Straßburg blieben ihnen 10 Monate Haft "erspart".

Die 6. Kammer des Landgerichts Ankara (kein ehemaliges Staatssicherheitsgericht) hat am 3. Oktober ein Urteil im Verfahren gegen Devrimci-Yol (Revolutionärer Weg auch Dev-Yol) Anhänger gefällt, obwohl die Verteidigung die Meinung vertrat, dass durch das Fehlen von mehreren Ordnern aus einem Verfahren, das 1982 vor dem Militärgericht in Ankara begonnen hatte, kein Urteil möglich sei. Das Gericht verurteilte 20 Angeklagte nach Artikel 146/1 altes TSG zunächst zu erschwerter lebenslanger Haft und verwandelte das Urteil wegen guter Führung in lebenslange Haft. Bei den Verurteilten handelt es sich um: Cahit Akçam, Halil Yasin Ketenoglu, Bünyamin Inan, Murat Parlakay, Turhan Yalçın Bürkev, Erdogan Genç, Nuri Özdemir, Osman Nuri Ramazanoglu, Hidir Adiyaman, Nurettin Aytun, Emin Koçer, Hasan Ertürk, Yasar Kambur, Atalay Dede, Mehmet Akin Dirik, Melih Pekdemir, Celal Mut, Hilmi Izmirli, Mehmet Hassoy und Yusuf Yildirim. Die Strafen von Veli Yildirim und Hüseyin Arslan wurden auf 16 Jahre, 8 Monate Haft reduziert, da sie zur Tatzeit unter 18 Jahre alt waren. Aufgrund der in U-Haft verbrachten Zeit sprach das Gericht keine Haftbefehle aus. Das ursprüngliche Verfahren hatte vor dem Militärgericht Ankara 723 Angeklagte umfasst. Von ihnen waren am 17. Juli 1989 7 zum Tode und 39 Angeklagte zu lebenslanger Haft verurteilt worden. Das Verfahren war mehrfach in Revision gegangen. Im Jahre 2004 hatte die 11. Kammer des Kassationshofs befunden, dass anstelle einer erschweren lebenslangen Haft lebenslange Haft verhängt werden müsse.<sup>88</sup>

Hinzuzufügen ist, dass bei der Verkündung des Urteils das Kriegsrecht längst nicht mehr gültig war und Ankara auch nicht mehr zu den Gebieten unter Ausnahmezustand gehörte. Nach der Revision durch den militärischen Kassationshof ist das Verfahren derjenigen, deren Bestrafungen nicht bestätigt wurden, an ein ziviles Gericht gegangen (im Endeffekt bei der 6. Kammer des Landgerichts Ankara "gelandet"). Für diesen Personenkreis (z.B. Herr Dede) hat in gewisser Weise ein erneuter Prozess stattgefunden.

Eine andere Tatsache ist ebenfalls von Belang. Mit dem Anti-Terror-Gesetz vom April 1991 wurde auch eine Art "Amnestie" verkündet. Für die hier genannten und zum größten Teil nach Artikel 146 TSG a.F. angeklagten Personen wurde zwar erst nach einer Beschwerde beim Verfassungsgericht durchgesetzt, dass auch bei ihnen die Todesstrafe in eine Haftstrafe von 10 Jahren und lebenslange Haft in eine Haftstrafe von 8 Jahren verwandelt wird (alle sonstigen Haftstrafen wurden auf ein Fünftel reduziert), aber die Betroffenen sind seit 1991 (spätestens seit 1992) wieder auf freiem Fuß und haben sich auf ihre Weise wieder in die Gesellschaft integriert.

Was würde die Wiederaufnahme eines solchen Verfahrens bedeuten? Neben den Richtern und Staatsanwälten müssten sich die sowieso unterbezahlten Anwälte erneut mit einem Berg von Akten "rumschlagen".<sup>89</sup> Es wäre völlig unrealistisch, von einem Gericht in der Türkei zu erwarten, dass es sich mit den Foltervorwürfen aus den frühen 80er Jahren auseinandersetzen würde. Das wäre dann so etwas wie die

<sup>88</sup> Weitere Details zu dem Verfahren (Erkenntnisstand: Juni 1988) können in der englischen Sprache in einem Bericht von amnesty international (ai) unter [http://ob.nubati.net/wiki/index.php?title=Devrimci\\_Yol](http://ob.nubati.net/wiki/index.php?title=Devrimci_Yol) gefunden werden. Die Vorlage zu diesem Bericht habe ich als damaliger Türkeibeauftragter von ai erarbeitet.

<sup>89</sup> Am 22.03.2004 hatte Radikal erneut von einer Verhandlung in diesen Verfahren berichtet. Die Rede war von 465 Akten, von denen mindestens 7 Akten mit 3.500 Seiten "verschwunden" waren. Die Angeklagten selber hatten sogar von insgesamt 700 Akten berichtet. Nach Angaben der Anwälte würden allein durch das Kopieren der vorhandenen Akten Kosten in Höhe von 20 Milliarden TL entstehen (ca. 12.500 Euro).

Aufarbeitung der jüngeren Vergangenheit mit Beschränkung auf die Hauptstadt. Landesweit konnten seinerzeit die politischen Gefangenen legal über 90 Tage ohne Kontakt zur Außenwelt verhört werden und manche wurden noch länger *incommunicado* gehalten.

Auf dem Polizeipräsidium in Ankara gab es eine Spezialabteilung, die die Verhöre gegen vermeintliche Anhänger von Devrimci Yol durchführte und wegen der grausamen Folter traurige Berühmtheit erlangte. Der Abkürzung DAL wird mit "derin a-rastirma laboratuvari" (Labor für Tiefenrecherche) erklärt. Der Leiter (oder auch Gründer) dieser Abteilung, Kemal Yazicioglu, wurde später der Polizeichef von Istanbul und danach der Gouverneur von Ordu. In weniger als einem Jahr starben auf dieser Abteilung mindestens vier Menschen.<sup>90</sup> Dies sind jedoch lediglich die Fälle, in denen es zu Verfahren gegen die Folterer kam. Im Falle von Behcet Dinlerer dauerte das Verfahren 13 Jahre. Am Ende wurden alle 12 Polizeibeamten freigesprochen.

Ohne ins Detail gehen zu wollen, muss bei einem Verfahren wie dem in Ankara davon ausgegangen werden, dass wohl nur die nicht gefoltert wurden, die gleich ein Geständnis ablegten. Grob geschätzt müsste sich ein Gericht, das die Verwertbarkeit der Aussagen gewissenhaft prüfen will, ca. 650 ehemalige Angeklagte laden,<sup>91</sup> um zu entscheiden, ob die Aussage freiwillig erfolgte. So aber gehen die Gerichte in der Türkei und auch der EGMR nicht vor.

Hier wird höchstens Ausschau nach Attesten über erlittene Folter oder erfolgreiche Verfahren gegen Folterer gehalten. Was dabei herauskommen kann, ist im Verfahren von 212 als vermeintliche Anhänger von Devrimci Yol angeklagten Personen aus der Gegend von Giresun vor dem Militärgericht in Erzincan zu sehen. Dort hatte sich das Gericht auf immerhin 8 Seiten mit den Folttervorwürfen auseinander gesetzt und war zu dem Schluss gekommen, dass niemand gefoltert wurde, weil es a) keine Atteste gab und b) alle Anzeigen gegen Folterer ohne Ergebnis blieben. Zynisch ist hingegen das Argument, dass keine Folter stattfand, weil auch Personen, die kein Geständnis ablegten, Folttervorwürfe erhoben hatten.<sup>92</sup>

Auf das Verfahren in Ankara bezogen glaube ich kaum, dass jemand im Besitz eines Attestes war. Selbst unter der Annahme, dass es vielleicht 20 Personen mit Attesten geben sollte, so würde ein Gericht bestenfalls entscheiden, dass die Aussagen dieser Personen nicht verwendet werden. Damit würde sich aber am Urteil nichts ändern.

Somit kann ich nur folgern, dass aufgrund der erfolgten Aussagen auch von einem zivilen anstatt einem militärischen Gericht nicht zu erwarten wäre, dass die Angeklagten als "unschuldig im Sinne der Anklage" freigesprochen würden, d.h. auch ein ziviles Gericht würde darauf erkennen, dass die Angeklagten Mitglieder von Devrimci Yol waren. Bei einzelnen Angeklagten könnte maximal der Vorwurf der führenden Mitgliedschaft zu einfacher Mitgliedschaft abgeändert werden und damit könnten die Strafen milder ausfallen.

---

<sup>90</sup> Yaşar Gündoğdu, Hasan Asker Özmen, Behçet Dinlerer, Zeynel Abidin Ceylan. Von ihnen wird Yaşar Gündoğdu der kurdischen Gruppe Rizgari, Hasan Asker Özmen der TDKP und die letzten zwei Personen Devrimci Yol zugeordnet.

<sup>91</sup> Bei einer Schätzung, dass vielleicht 23 Angeklagte keine Folttervorwürfe erhoben haben und weitere 50 mittlerweile verstorben sind.

<sup>92</sup> Diese Angaben sind detaillierter im englischen Bericht von ai zu finden, siehe drittletzte Fußnote.

Ich habe mit einem Anwalt in Ankara über dieses Verfahren gesprochen (Rechtsanwalt Mehdi Bektas betreut die meisten der Antragsteller). Er war deutlich der Meinung, dass ein solch minimales Ergebnis den enormen Aufwand nicht lohnt. Daher haben weder er noch seine Kollegen Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens gestellt, zumal die Betroffenen selber daran kein Interesse mehr haben.

## 9. Der Fall von Sacettin Yildiz

Diesen Fall hatte ich als Teil der Antwort auf Frage 1 und die Zusatzfrage ausführlich beschrieben. Hier sei nur noch erwähnt, dass der Anwalt mir auf eine E-Mail geantwortet hat. Am 23.11.2007 schrieb er, dass u.a. Hürriyet vom 26.10.2007 über den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens berichtet habe. Bislang sei darüber aber nicht entschieden worden.

Er war sehr zuversichtlich, dass es zu einer Wiederaufnahme des Verfahrens kommen werde. Allerdings informierte er mich am 11. Januar 2008, dass die 2. Kammer des Landgerichts Kadıköy den Antrag abgelehnt habe, da die Beschwerde an den EGMR vor dem 04.02.2003 eingereicht wurde. "Übersehen" wurde bei der Entscheidung, dass die Beschwerde vom 03.10.2002 sich auf Folter bezogen hatte und eine Verletzung von Artikel 6 EMRK erst nach der Bestätigung des Urteils durch den Kassationshof im Jahre 2005 eingereicht werden konnte.

## Fälle, in denen Artikel 10 EMRK verletzt wurde

Die Türkei hat mit zwei Maßnahmen versucht, einen "Schuldspruch"<sup>93</sup> des EGMR nach Artikel 6/1 EMRK (faire Gerichtsverfahren an unabhängigen und unparteilichen Gerichten) zu verhindern. Im Juni 1999 wurden die Militär Richter an den Staatssicherheitsgerichten durch zivile Richter ersetzt und im Juni 2004 wurden die Staatssicherheitsgerichte umbenannt. Allerdings agieren die umbenannten Gerichte immer noch nach besonderen Regeln (Artikel 250-252 des TSPO) und die (vom EGMR erst in letzter Zeit teilweise gesondert betrachteten und daher auch erkannten) Mängel der Verfahren dauern an. Ob der Gesetzgeber in der Türkei deshalb noch einmal nachbessert und wenn ja, wie und wann, kann derzeit nicht gesagt werden. Das Drängen des Ministerkomitees auf Umsetzung der Entscheidungen aus Straßburg scheint sich momentan auf die Aufhebung der Sperrfrist für Verfahren, die wiederholt werden sollten, zu konzentrieren.

In Bezug auf Feststellungen einer Verletzung des Artikels 10 EMRK (Meinungsfreiheit) war (und ist) die Türkei mit einer Vielzahl von Aufgaben konfrontiert, da es eine ganze Reihe von Bestimmungen gibt, mit denen unliebsame Meinungsäußerungen bestraft werden können.<sup>94</sup> Wie ich schon weiter oben (Allgemeine Hinweise zur Frage 3) teilweise (vgl. Fußnote 54) ausführte, bestanden die bislang unternommenen Schritte in erster Linie aus:

- Abschaffung des Artikels 8 im Anti-Terror-Gesetz (ATG, Separatismuspropaganda); damit waren die meisten Verfahren vor dem EGMR "erledigt".

<sup>93</sup> Dieser Ausdruck ist eigentlich nicht korrekt, denn der EGMR hat nicht die Aufgabe eines Strafgerichts, die Regierung eines betroffenen Staates "schuldig" zu sprechen, sondern der Frage nachzugehen, ob die (Menschen)rechte einer Person verletzt wurden.

<sup>94</sup> Eine Übersicht über die derzeit am häufigsten angewendeten Straftatbestände ist zu finden unter: <http://ob.nubati.net/wiki/index.php?title=Meinungsfreiheit>

- Die Verlagerung von Verfahren nach Artikel 312/2 TSG a.F. (216 n.F., Aufstachelung zu Rassenhass) an einfache Strafgerichte (vorher wurden diese Verfahren an den SSG geführt).
- Verringerung des Strafmaßes; in Artikel 159 TSG a.F. (Beleidigung) wurde das Strafmaß von 1-6 Jahren Haft auf 6 Monate bis 3 Jahre Haft reduziert; im neuen TSG beträgt die Strafe nach Artikel 301 noch 6 Monate bis 2 Jahre Haft.
- Zusatzbedingungen: in Artikel 159 TSG a.F. (ebenso in Artikel 301 TSG neue Fassung) gilt reine Kritik nicht (mehr) als Beleidigung; im Artikel 312/2 TSG a.F. (216 n.F.) wurde die Bedingung eingeführt, dass die Meinungsäußerung den sozialen Frieden gefährden muss.
- Die Erweiterung eines Gesetzes aus dem Jahre 1999, mit dem Straftaten mittels Publikationen bei Vergehen, bei denen der Tatzeitpunkt vor dem 23. April 1999 straffrei ausgingen.

Auf diese Art und Weise hatten sich nach den Tabellen in der Resolution des Ministerkomitees vom 30. März 2007 insgesamt 105 Fälle "erledigt". Weitere 9 Fälle hatten in einer gütlichen Einigung geendet.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht erstaunlich, dass ich aus dem Jahr 2002 (vor der Ausschlussfrist, die am 04.02.2003 begann) kaum Verfahren gefunden habe, in denen die Wiederaufnahme des Verfahrens nach dem jetzigen Stand der Gesetze sinnvoll erschien. Die meisten Verfahren in der Türkei hatten mit einer Bestrafung nach dem (abgeschafften) Artikel 8 geendet. Verfahren, die unter Artikel 312/2 TSG geführt worden waren, hatten überwiegend in einer gütlichen Einigung geendet.

Allein der Fall von Seher Karatas (33179/96) hatte zu einer Entscheidung auf Verletzung von Artikel 10 EMRK geführt, nachdem sie nach Artikel 312/2 TSG verurteilt worden war. Jedoch war die Haftstrafe von 10 Monaten in eine Geldstrafe umgewandelt worden (umgerechnet ca. 55 DM), die die Antragstellerin auch gezahlt hatte. Da ihr mit der Entscheidung des EGMR eine Abfindung von 4.500 Euro zuerkannt wurde, kann ich mir kaum vorstellen, dass Frau Karatas noch einmal vor Gericht gegangen ist, obwohl eine evtl. Vorstrafe damit hätte aus der Welt geschafft werden können.

## **10. Der Fall von Münir Ceylan**

Ich werde den Fall zunächst einmal nach dem Urteil des EGMR vom 8. Juli 1999 (zusammenfassend) referieren.

Als Vorsitzender der Ölgewerkschaft Petrol-Is schrieb Münir Ceylan in der Wochenzeitschrift Yeni Ülke vom 21. Juli 1991 einen Artikel mit der Überschrift: "Der Arbeiter hat das Wort, morgen wird es zu spät sein".<sup>95</sup> Darin sprach er von einem wachsenden Staatsterrorismus im Osten und Südosten von Anatolien, der von den Imperialisten kontrollierten Politik gegen das kurdische Volk entspreche. Er beschuldigte die USA, das Leid der Kurden im Irak verursacht zu haben. In der Übersetzung werden die zunehmenden extra-legalen Hinrichtungen als "Genozid" bezeichnet. Ceylan forderte das Proletariat auf, gegen das gerade verabschiedete Anti-Terror-Gesetz

<sup>95</sup> In der Entscheidung des EGMR ist eine komplette englische Übersetzung des Artikels.

aufzustehen. Alle Massenorganisationen sollten gegen das monopolistische Kapital kämpfen.

Am 16. September 1991 verfasste der Staatsanwalt am SSG Istanbul eine Anklageschrift, in der er Münir Ceylan einen Verstoß gegen Artikel 312 TSG vorwarf. Münir Ceylan verwies darauf, dass er im Wesentlichen von Menschenrechtsverletzungen im Südosten der Türkei gesprochen hatte und er als Gewerkschafter seine Meinung zur Demokratie kundtun solle.

Am 3. Mai 1993 verurteilte das SSG Istanbul Münir Ceylan und verhängte eine Strafe von 20 Monaten Haft und eine Geldstrafe von 100.000 TL. Der Angeklagte habe zu Hass und Feindschaft aufgerufen, in dem er bei der Bevölkerung nach ethnischer oder religiöser Herkunft oder sozialer Schicht unterschieden habe.

In der Revision führte der Angeklagte aus, dass das Gericht die Strafvorschrift falsch interpretiert habe und eine Expertenmeinung hätte einholen müssen. Des Weiteren hätte die Strafe zur Bewährung ausgesetzt werden sollen. Am 14. Dezember 1993 bestätigte der Kassationshof das Urteil. Danach musste Herr Ceylan die Strafe absitzen, verlor seinen Posten bei der Gewerkschaft und einen Teil seiner politischen und bürgerlichen Rechte.

Im Verfahren vor dem EGMR brachte die Regierung vor, dass mit dem Verfahren gegen Herrn Ceylan ein legitimes Ziel verfolgt worden sei, da es neben der nationalen Sicherheit und dem präventiven Schutz der gesellschaftlichen Ordnung auch um die territoriale Integrität gegangen sei. Dazu wurde vorgebracht, dass ähnliche Strafbestimmungen auch in anderen Ländern gültig seien, wie z.B. im § 130 des deutschen StGB.

Der EGMR bewertete den Artikel als eine Form von "politischer Rede", in der bittere Worte wie Staatsterrorismus und Genozid benutzt wurden. Bei politischen Reden habe der Staat sich mehr Kritik gefallen zu lassen als ein Individuum. Wenn jedoch zu Gewalt gegen Einzelne oder Gruppen aufgerufen werde, dann habe der Staat ein weitergehendes Recht, in die Meinungsfreiheit einzugreifen. Das aber sei im vorliegenden Fall nicht geschehen. Wenn dazu noch die Höhe der Strafe und zusätzliche Sanktionen in Betracht gezogen würde, dann müsse von einer Verletzung des Artikels 10 EMRK gesprochen werden.

Da Münir Ceylan keine Verletzung des Artikels 6 EMRK bemängelt hatte, befasste das Gericht sich nicht damit (wobei aufgrund der Anwesenheit eines Militärrichters Herr Ceylan auch an diesem Punkt eine Verletzung seiner Rechte bescheinigt worden wäre). Es wurde keine explizite Empfehlung zur Wiederaufnahme des Verfahrens gemacht. Herr Ceylan wurde eine Abfindung von 40.000 FFr zugesprochen.

Wann Münir Ceylan die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt hat, entzieht sich meiner Kenntnis, aber am 28.04.2004 meldeten die Medien in der Türkei, dass das SSG Istanbul Nr. 1 ihn nun freigesprochen habe.

## **11. Der Fall Karakoc und andere**

Ich fasse den Fall (bzw. die Fälle) aus der englischen Pressemitteilung des EGMR (teilweise auch dem französischen Urteil) vom 15.10.2002 zusammen:



Betroffen waren die Gewerkschafter Bahri Zülfü Karakoc und Mehmet Alpaslan, sowie Hamdullah Akyol von der Zeitschrift Medya Günesi. Am 27. Mai 1993 hatten ca. 20 Vertreter von Gewerkschaften, Vereinen und Zeitungen eine Erklärung in der Presse veröffentlicht, in der sie die Politik des Staates im Südosten des Landes kritisierten. Es wurden konkrete Akte erwähnt, die in Form von extra-legalen Hinrichtungen die Form eines Massakers angenommen hätten. Die Ordnungskräfte hätten solche Akte vor und nach der militärischen Konfrontation von Bingöl verübt.<sup>96</sup> Angesprochen wird auf den Tod von Kudbettin Tekin, der im Kreis Bismil (Diyarbakir) am 20. April festgenommen worden war und dessen Leiche seiner Familie am 12. Mai mit der Behauptung übergeben wurde, dass er Selbstmord begangen habe. Der Vorfall wird ohne Datum und der Name nur mit den Initialen angegeben. Dies ist auch im Fall der Erschießung von zwei Studenten mit den Initialen U.Y und S.Y. der Fall. Sie sollen von Angehörigen der Abteilung zur Bekämpfung des Terrorismus erschossen worden sein.<sup>97</sup> Journalisten, die den Vorfall recherchieren wollten, seien gezwungen worden, die Stadt zu verlassen.

Neben den recht konkreten Aktionen wurde allgemein auf die Entvölkerung von Dörfern hingewiesen, wobei das kurdische Volk lediglich seine Sprache, Kultur und Werte verteidigen wolle. Der bürgerlichen Presse wurde einseitige Berichterstattung vorgeworfen und sie wurde aufgefordert, realistischer von den extra-legalen Hinrichtungen, den Massakern und der Entvölkerung von Dörfern zu berichten.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft ordnete das SSG Diyarbakir mit einer ausführlichen "Würdigung" der "Straftat" Untersuchungshaft auf der Grundlage von Artikel 8 ATG (Separatismuspropaganda) an. Das gleiche Gericht verhandelte dann in der Hauptsache und lehnte dabei einen Befangenheitsantrag der Verteidigung ab. Am 13. April 1994 verurteilte das Gericht die Angeklagten zu 20 Monaten Haft und einer Geldstrafe von 208 Millionen TL.

Am 27.10.1995 wurde mit dem Gesetz 4126 bestimmt, dass die Gerichte alle unter Artikel 8 ATG geführten Verfahren innerhalb von einem Monat (beginnend mit der Rechtskraft dieses Gesetzes, die am 30.10.1995 eintrat) erneut verhandeln und prüfen sollen, ob die Betroffenen in den Genuss der Artikel 4 und 6 des Gesetzes 647 kommen könnten.<sup>98</sup> Das Gericht in Diyarbakir entsprach den Änderungen im Gesetz, indem es die Strafen halbierte und auf 10 Monate Haft erkannte.

---

<sup>96</sup> Gemeint ist wohl die Aktion einer Gruppe von 150 Militanten der PKK, die auf der Straße von Bingöl nach Elazig am Abend des 24. Mai einen Bus anhielten und von den 55 Soldaten, die sie aus dem Bus holten, 33 erschossen. Des Weiteren wurden 4 Lehrer erschossen. Mit dieser in der türkischen Öffentlichkeit heftig kritisierten Tat beendete die PKK einen einseitig ausgerufenen Waffenstillstand.

<sup>97</sup> Es könnte sich hier um einen Vorfall vom 25. Mai handeln. Die Presse erwähnte, dass unerkannte Täter auf die Studentin Semra Baran (18) in der Kreisstadt Silvan (Diyarbakir) schossen und sie im Krankenhaus verstarb. Eine männliche Leiche soll außerhalb der Kreisstadt gefunden worden sein. Die Person sei erschossen worden.

<sup>98</sup> Das Gesetz 647 ist das alte Gesetz zur Strafvollstreckung. Die Artikel 4 und 6 enthalten Aussagen, wie bei geringen Haftstrafen zu verfahren ist und unter welchen Umständen eine Strafe zur Bewährung ausgesetzt werden kann. Mit dem Gesetz wurden laut dem Jahresbericht der Menschenrechtsstiftung der Türkei (TIHV) jedoch noch weitere Änderungen vorgenommen. So wurde am Artikel 8 ATG die Kondition "mit welcher Methode, unter welcher Absicht oder welchem Gedanken" gestrichen und das Strafmaß wurde im Mindestmaß von 2 auf 1 Jahr Haft und im Höchstmaß von 5 auf 3 Jahre Haft reduziert. Es wurde in das Ermessen der Gerichte gestellt, die Strafen zur Bewährung auszusetzen oder in Geldstrafen zu verwandeln (bei "Wiederholungstätern" ausgeschlossen). Es befanden sich zu jenem Zeitpunkt 486 Personen, die nach Artikel 8 ATG verurteilt worden waren, in 41 Gefängnis-

Der EGMR erkannte auf einen Verstoß nach Artikel 10 EMRK und wies auf die harten Strafen hin, die dem (vom Staat) verfolgten Ziel nicht entsprechen und in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig seien. Es wurde nach Artikel 6 EMRK dieses Mal nicht nur die Anwesenheit eines Militärrichters kritisiert, sondern auch die Tatsache, dass sich ein Gericht in der Hauptverhandlung mit der Sache beschäftigt hatte, das schon im Haftbefehl ein Urteil abgegeben hatte und am Ende der Verhandlung fast identische Gründe für die Verurteilung abgab.

Das Gericht entschied auf 7.500 Euro Entschädigung für jeden Antragsteller. Ich kann auch im Urteil keine explizite Empfehlung für die Wiederaufnahme des Verfahrens sehen. Allerdings hat der Anwalt Sezgin Tanrikulu, der seit einigen Jahren der Vorsitzende der Anwaltskammer Diyarbakir ist, einen solchen Antrag gestellt. Wie es der Zufall wollte, fand die erste und einzige Verhandlung am 20. Juli 2003 vor dem gleichen Gericht statt, das zu dem Schuldspruch (schon im Haftbefehl) gelangt war (die 1. Kammer des Staatssicherheitsgerichts Diyarbakir). Das war einen Tag, nachdem das 6. Paket zur Harmonisierung mit der EU, das Gesetz 4928, in Kraft getreten war. Mit diesem Gesetz wurde der Artikel 8 ATG abgeschafft.

Das Gericht stellte das Verfahren ein. Dagegen hat Sezgin Tanrikulu den Kassationshof angerufen und argumentiert, dass die Angeklagten freizusprechen seien. Dem hat der Kassationshof entsprochen, bzw. wird er das SSG Diyarbakir angewiesen haben, das Urteil in Freispruch zu ändern.<sup>99</sup>

## 12. Der Fall von Demirel und Ates

Hünkar Demirel war die Chefredakteurin der Wochenzeitschrift Yedinci Gündem und Hidir Ates der Besitzer. Sie leben inzwischen beide in der Nähe von Frankfurt. Sie hatten sich am 18. Februar und 22. April 2003 beim EGMR wegen einer Verletzung des Artikels 10 EMRK beschwert. Der EGMR hat am 12. April 2007 auf eine Verletzung von Artikel 10 erkannt. Die Entscheidung ist am 12. Juli 2007 rechtskräftig geworden.

Da die Beschwerden nach dem 04.02.2003 eingereicht wurden, hätten die Betroffenen nun bis zum 12. Juli 2008 Zeit, einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu stellen. Dem Verfahren liegt folgender Sachverhalt zugrunde. Im Juli und Dezember 2001 wurden in der Zeitschrift Erklärungen von PKK-Mitgliedern (darunter eine Botschaft von Abdullah Öcalan und ein Interview mit dem ZK-Mitglied der PKK Cemil Bayik) abgedruckt. Dafür wurden die Chefredakteurin und der Besitzer der Zeitschrift vom SSG Istanbul am 3. Juni 2002 zu Geldstrafen von umgerechnet 1.217 Euro (Demirel) und 2.435 Euro (Ates) verurteilt. Die Bestrafung erfolgte nach Artikel 6/2 des ATG, der das Abdrucken von Erklärungen terroristischer Gruppen unter Strafe stellt. Die Strafen wurden am 23.12.2002 vom Kassationshof bestätigt.

Der EGMR befand, dass die Erklärungen wohl sehr kritisch und bitter über den türkischen Staat sprechen, aber nicht zu Gewalt, Widerstand oder Aufstand aufrufen und keine Hassreden darstellen. Daher sei die Verurteilung als ein Verstoß gegen Artikel

---

sen. Durch die Reduzierung der Strafen, kamen etliche von ihnen auf freien Fuß. Dazu gehörten aber nicht: Ismail Besikci, Ibrahim Aksoy, Isik Yurtcu, Recep Marasli, Erdal Dalkilic und Naile Tuncer.

<sup>99</sup> Sezgin Tanrikulu kann als Experte in Sachen EGMR gelten. In meinem Telefonat haben wir kurz über das Problem der Wiederaufnahme von Verfahren gesprochen und er sagte mir, dass ihm in Diyarbakir kein Fall bekannt sei, in dem es wegen eines Verstoßes nach Artikel 6 EMRK zur Wiederaufnahme des Verfahrens gekommen sei.

10 EMRK zu sehen. Das Gericht fand auch eine Verletzung des Artikel 6/1 EMRK, allerdings nur bezogen auf die Tatsache, dass die Einlassungen des Staatsanwaltes am Kassationshof den Betroffenen nicht mitgeteilt wurden und sie nicht schriftlich darauf reagieren konnten.

Dies wird kein Grund für eine Wiederaufnahme des Verfahrens sein, wohl aber die Verurteilung als solche, zumal die Entschädigung mit je 1.000 Euro unter den verhängten Geldstrafen blieb. Das Urteil führt vier Anwälte in diesem Verfahren (nur mit Nachnamen) auf. Ich habe ich nur einen von ihnen erreicht, der mir versicherte, dass sie einen entsprechenden Antrag stellen würden.

Der Ausgang eines solchen Verfahrens (wenn die Wiederaufnahme überhaupt zugelassen würde) lässt sich nur schwer prognostizieren, da der Artikel 6/2 ATG eine Geldstrafe für das Publizieren von Erklärungen terroristischer Gruppe unabhängig vom Inhalt vorsah<sup>100</sup>. Sollte der Gesetzgeber daran nichts ändern, würde das SSG Istanbul wahrscheinlich wieder zu einem Schuldspruch kommen, es sei denn, es beruft sich auf Artikel 90 der Verfassung und erklärt damit internationales Recht als über nationales Recht erhaben.

### 13. Der Fall von Ilyas Emir

Ich habe den Fall aufgenommen, obwohl es trotz des theoretischen Anspruchs nicht zu einer Wiederaufnahme des Verfahrens kommen wird. Hier kommt jedoch eine andere Art von "Meinungsverbrechen" zum Tragen, die bei der Bewertung der Zukunftsprognose wichtig sein könnte.

Ilyas Emir ist der Chefredakteur der vierteljährlich erscheinenden Zeitschrift "Güney" (in Anlehnung an den Regisseur Yilmaz Güney), die sich als Magazin für Kultur-Kunst und Literatur versteht. Die Beschwerde wurde am 17. Februar 2003 eingereicht und am 3. Mai 2007 entschieden (damit fällt das Verfahren nicht unter die Sperrfrist).

In der Ausgabe der Zeitschrift vom Januar 2001 wurde neben einem Kommentar des Chefredakteurs zu der so genannten Operation "Rückkehr zum Leben"<sup>101</sup> auch Briefe aus den Gefängnissen abgedruckt, von denen zwei im Namen der illegalen Organisation DHKP/C (Revolutionäre Volksbefreiungspartei/Front) abgegeben worden waren. Vor dem Staatssicherheitsgericht Istanbul wurde die Anklage unter Artikel 169 TSG a.F. subsumiert (Unterstützung einer bewaffneten Bande).

Am 3. Juni 2002 verurteilte das SSG Istanbul Ilyas Demir zu einer Strafe von 45 Monaten Haft. Er legte Revision ein, aber der Kassationshof bestätigte am 26. Dezember 2002. Dann aber wurde mit dem "Paket 7 zur Harmonisierung mit der EU" das Gesetz 4963 am 07.08.2003 verabschiedet. Dadurch wurde die Straftat der "Gewährung von Hilfe und Unterschlupf" für Mitglieder einer bewaffneten Bande insofern eingeschränkt, dass nun nicht mehr "jeder Akt, der die Bewegungen (der Bandenmitglieder) erleichtert", strafbar war. Rein logistische Hilfe oder aber nach der gängigen Praxis der vergangenen Jahre das Rufen von Parolen z. B. war nicht mehr strafbar. Strafbar blieben die Unterstützung durch Waffen, Geld und Verpflegung.

<sup>100</sup> Mit den Änderungen im Anti-Terror-Gesetz vom Juni 2006 sind nun Haftstrafen vorgesehen.

<sup>101</sup> Bei dieser Operation, die am 19. Dezember 2000 in 20 Gefängnissen der Türkei begann, wurden 32 Menschen (30 Gefangene und 2 Soldaten) getötet und die Verlegung der hungerstreikenden politischen Gefangenen in die F-Typ Gefängnisse durchgesetzt.

Dieser Entwicklung entsprach der Staatsanwalt am SSG Istanbul, indem er am 5. September 2003 für Ilyas Demir eine Wiederaufnahme des Verfahrens beantragte. Das Gericht entschied daraufhin am 17.10.2003, dass die Strafe gegen den Angeklagten aufgrund der Änderungen am Gesetz aufzuheben sei. Nichtsdestotrotz hat der EGMR auf eine Verletzung des Artikels 10 EMRK entschieden und dem Antragsteller 1.000 Euro als Abfindung bewilligt.

Auf der Internetseite der Zeitschrift wird zu dem Verfahren gegen Ilyas Emir gesagt, dass mit dem Gesetz 4963 Verfahren gegen Journalisten nach dem Artikel 169 TSG a.F. beendet wurden.<sup>102</sup> Das ist aber nur bedingt richtig. Es trifft zwar zu, dass es den Artikel 169 in der ursprünglichen Form nicht mehr gibt, da der mit ihm korrespondierende Artikel 315 TSG n.F. vom 01.06.2005 nur noch die Beschaffung von Waffen für eine Organisation als Unterstützungshandlung unter Strafe stellt, aber der Gesetzgeber hat im Artikel 314 TSG n.F., der die Mitgliedschaft in einer bewaffneten Organisation unter Strafe stellt, einen Absatz 3 hinzugefügt (der im entsprechenden Artikel 168 TSG a.F. nicht vorhanden war). Demnach gelten auch für diesen Bereich die Bestimmungen des Artikel 220 TSG n.F., der sich auf die Gründung von Organisationen zum Begehen einer Straftat bezieht.

Für diese (unpolitischen) Organisationen, die zum Zwecke der eigenen Bereicherung gegründet werden (z.B. Mafia) gilt nach Absatz 7, dass Unterstützer wie Mitglieder bestraft werden. Nach Absatz 8 steht auf Propaganda für eine solche Organisation eine Strafe zwischen 1 und 3 Jahren, die (falls die Propaganda mit Hilfe der Presse erfolgt) um die Hälfte angehoben wird.

Es hat inzwischen etliche Verfahren gegeben, in denen entsprechend der früheren Gepflogenheit, jemand nach Artikel 169 TSG a.F. zu bestrafen, nun nach Artikel 314 TSG in Verbindung mit Artikel 220 TSG n.F. Personen wegen vermeintlichen Unterstützungshandlungen für eine bewaffnete Organisation verurteilt wurden. Die Strafen, die unter Artikel 169 TSG a.F. in der Regel bei 45 Monaten Haft lagen (wie bei Ilyas Emir) liegen nun meistens bei 6 Jahren und 3 Monaten Haft.

Mit einer solchen Strafe wurde z.B. der Vater eines Militanten der PKK bestraft, der seinen Sohn in einem Lager im Nordirak besuchte und mit Fotos zurückkam. Es wurde auch eine Politikerin verurteilt, die mit ihrem Bruder in den Reihen der PKK telefonierte hatte. Schließlich wurde auch der Journalist Birol Duru zu einer solchen Strafe verurteilt, wobei ihm anscheinend das belastende Material (Videos mit PKK-Propaganda) untergeschoben wurde, denn der Journalist wollte den Vorwurf recherchieren, dass ein Kommandant der Gendarmerie in der Provinz Bingöl zusammen mit Dorfbewohnern Haschisch anbaue.<sup>103</sup>

Sicherlich ist der vermeintliche Transport von Propagandamaterial etwas anderes, als einen wohlwollenden Artikel im Sinne von politischen Gefangenen zu schreiben. Aber wenn schon ein Telefonat mit einem Bruder, der als Angehöriger einer bewaffneten Organisation angesehen wird, als Unterstützung bewertet wird, könnten Journalisten aufgrund bestimmter Formulierungen in ihren Artikeln bald wieder in den Verdacht geraten, Unterstützer von bestimmten Organisationen zu sein.

<sup>102</sup> Siehe <http://www.guneydergisi.com/konular/davalar.htm>

<sup>103</sup> Diese und andere Beispiele zum Bereich Meinungsfreiheit in der Türkei sind zu finden unter <http://ob.nubati.net/wiki/index.php?title=Meinungsfreiheit>

## 14. Der Fall Hasan Celal Güzel

Ich habe zu diesem Fall leider keine Auskunft vom Betroffenen oder seinem Anwalt einholen können. Es geht bei dem Fall um Reden, die Hasan Celal Güzel (der auch schon Minister war) in den Jahren 1997 und 1998 als Vorsitzender der Partei der Wiedergeburt (YDP) in verschiedenen Städten der Türkei gehalten hatte. Er soll darin die Staatsautoritäten (insbesondere den Staatspräsidenten und die Armee) beleidigt haben. Am 24. Juli 2007 entschied der EGMR, dass seine Verurteilungen sein Recht auf Meinungsfreiheit entsprechend Artikel 10 EMRK verletzt haben.

Für mich wäre an diesem Fall zunächst der Punkt zu klären, warum ein Aktenzeichen aus dem Jahr 2005 (6586/05) vergeben wurde, obwohl die Beschwerde am 1. März 2000 eingereicht wurde. Wenn das Jahr 2000 zutrifft, wäre nach der derzeitigen Rechtslage eine Wiederaufnahme des Verfahrens (der Verfahren) nicht möglich. Falls die Sache aber erst im Jahre 2005 begann, wäre die Wiederaufnahme des Verfahrens (der Verfahren) möglich.

Es ist aber auch möglich, dass schon vor der Entscheidung des EGMR der Antragsteller eine Bereinigung seines Vorstrafensregisters beantragte, da im Artikel 159 TSG a.F., um den es im Wesentlichen ging, der Zusatz eingefügt wurde, dass reine Kritik unbestraft bleibt. Allem Anschein nach aber wurden die Bestrafungen von Hasan Celal Güzel (und anderen) sowohl nach Artikel 312 TSG a.F. als auch die Strafen nach Artikel 159 TSG a.F. auf eine andere Art und Weise "aufgehoben".

Entscheidend ist hier das Gesetz 4616 vom 22.12.2000. Mit diesem Gesetz wurden alle Todesstrafen in Freiheitsstrafen verwandelt und es gab eine generelle Reduzierung der Dauer des Strafvollzugs. Dazu gehörte auch, dass bei allen Straftaten, die 10 Jahre oder weniger Haft bedingen, die Verfahren und Strafen (zur Bewährung) ausgesetzt werden.

Der Gesetzgeber hatte zwar Artikel 312 TSG a.F. (und andere, nicht aber Artikel 159) von dieser Regelung ausgenommen, aber im Artikel 2 des Gesetzes 4616 verfügt, dass alle Meinungsäußerungen, die eine Strafe von 10 Jahren oder weniger bedingen, unbestraft bleiben, solange die Übertretung vor dem 23.04.1999 erfolgte. Auf diese Weise war das Gesetz 4454 (das schon vorher erwähnte Chefredakteurs-Gesetz) neu formuliert worden.<sup>104</sup> Im Falle von Hasan Celal Güzel befand das Verfassungsgericht am 19.07.2001 mit 7 gegen 4 Stimmen, dass aufgrund der Gesetzeslage Hasan Celal Güzel nicht als vorbestraft gelte und die YDP ihn deshalb nicht ausschließen müsse (das hatte der Staatsanwalt am Verfassungsgericht beantragt).<sup>105</sup>

<sup>104</sup> Artikel 2 des Gesetzes 4616 lautet in wörtlicher Übersetzung: "Artikel 1 des Gesetzes 4454 zum Aussetzen von Verfahren und Strafen, die mittels der Presse oder Publikationen begangen wurden, datiert vom 28.08.1999, und der teilweise durch eine Entscheidung des Verfassungsgerichtes aufgehoben wurde, wird folgendermassen neu geregelt.

Für Straftaten, die bis zum 23. April 1999 mittels der Presse oder durch verbale oder visuelle Medien begangen wurden, sowie auf Kundgebungen, Konferenzen, Seminaren, Symposien oder Diskussionsveranstaltungen oder durch Reden auf jeder Art von Versammlung begangen wurden, werden inklusive der Straftaten, die als Chefredakteur begangen wurden, Freiheitsstrafen bis zu einem Höchstmass von 12 Jahren und Strafen von geringerer Masse ausgesetzt."

<sup>105</sup> Interessanterweise ging ein ähnliches Verfahren für den heutigen Premierminister Recep Tayyip Erdogan im September 2002 mit einer 5:6 Mehrheit negativ aus. Vgl. <http://www.abgs.gov.tr/index.php?p=22059&l=1>

## Erhebung unter Richtern und Staatsanwälten

Bevor ich zur Auswertung der Fälle und einer abschließenden Antwort auf die Frage 3 komme, möchte ich auf eine für die vorliegende Fragestellung sehr relevante Umfrage unter Richtern und Staatsanwälten der Türkei eingehen. Sie wurde im November 2007 von der Stiftung für Wirtschaftliche und Soziale Studien in der Türkei (TESEV) veröffentlicht. Mit der Methode der "vertieften Interviews" mit 51 Richtern und Staatsanwälten aus Istanbul (20), Ankara (20), Trabzon (5) und Diyarbakir (6) gingen die Demoskopien der Frage von "Schablonen (Muster) von Auffassung und Einstellung der Justiz" anhand von 72 Leitfragen nach.

Unter den Interviewpartnern waren 4 Richter und 1 Staatsanwalt von Gerichten, die früher Staatssicherheitsgerichte (SSG) genannt wurden. Die im Rahmen der vorliegenden Fragestellung aufschlussreichen Antworten sind:<sup>106</sup>

Auf die Frage, ob es einen Unterschied in der Behandlung von Fällen gebe, je nachdem ob es sich um ein Vergehen gegen den Staat oder um ein Vergehen eines Staatsbediensteten handele, sagten 45% "Ja, leider" und 24% "Ja, so soll es auch sein". Die meisten Interviewpartner sahen die Änderung des Artikels 90 der Verfassung aus dem Jahre 2004, nach dem Vorschriften aus internationalen Konventionen Vorrang vor nationalem Recht haben, als negativ an und 53% sagten, dass sie in ihren Entscheidungen internationales Recht nicht berücksichtigten.

Von besonderer Bedeutung sind die Antworten auf Fragen nach dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und den dort gefällten Entscheidungen zur Türkei. Von den Befragten sagten 65%, dass sie über die Medien Informationen über die Entscheidungen hätten. Wenige Gesprächspartner gaben an, eine Zeitlang vom Justizministerium in Form von Bulletins informiert worden zu sein, aber nun keine Bulletins mehr zu erhalten. Bei den Juristen an den ehemals als SSG bekannten Sondergerichten fiel auf, dass sie Entscheidungen des EGMR auf ihren Tischen liegen hatten und oft daraus zitierten. Einige von ihnen hatten an Schulungen des Justizministeriums und/oder an einem Besuch in Straßburg teilgenommen.

Nur widerwillig wollten sich die Interviewpartner zu den Formalitäten einer Beschwerde beim EGMR äußern und meinten, dass dieses Rechtsmittel vor allem aus politischen Gründen in Anspruch genommen werde. Knapp die Hälfte der Befragten (25, das sind 49%) war gegen die Wiederaufnahme von Verfahren, in denen der EGMR auf einen Verstoß erkannt hatte. Noch mehr (32, das sind 63%) fanden, dass die Entscheidungen des EGMR auf Vorurteilen beruhe.

### Feststellungen zur Frage 3

Nach Schilderung der einzelnen (mir bekannten) Fälle kann ich nun versuchen, eine detaillierte Antwort auf die Frage 3 zu geben.

1. Es gibt auf die Türkei bezogen nicht sehr viele Fälle, in denen der EGMR explizit die Wiederaufnahme eines Verfahrens angemahnt hat. Auch das Ministerkomitee, das für die Überwachung der Umsetzung der Entscheidungen des EGMR zuständig ist, hat nur wenige Beispiele als "Testfall" der türkischen Re-

<sup>106</sup> Der komplette Bericht in Türkisch kann unter [http://www.tesev.org.tr/etkinlik/algilar\\_zihniyetler\\_raporkasim\\_2007.pdf](http://www.tesev.org.tr/etkinlik/algilar_zihniyetler_raporkasim_2007.pdf) heruntergeladen werden.

gierung vorgelegt. Wie die Türkei auf eine Resolution vom Anfang Dezember 2007 reagieren wird, ist derzeit ungewiss.<sup>107</sup>

2. Implizit dürften fast alle Verfahren, in denen ein Verstoß gegen den Artikel 6 EMRK (faire Gerichtsverfahren) oder gegen Artikel 10 EMRK (Meinungsfreiheit) festgestellt wurden, Anlass geben, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu beantragen. Ausgenommen sind vielleicht die Fälle, in denen ein Verstoß nach Artikel 6 EMRK festgestellt wurde, weil das Plädoyer des Staatsanwalts am Kassationshof der Seite des Beklagten nicht zugestellt wurde (das Beheben des Fehlers würde am Ausgang nichts ändern).
3. Erstaunlich wenig Betroffene (und deren Rechtsvertreter) haben sich bislang um die Wiederaufnahme ihrer Verfahren bemüht. Das mag verschiedene Gründe haben:
  - 3.1. In den meisten Fällen von Meinungsdelikten haben sich die Verfahren auf andere Weise "erledigt". Alle Delikte bis zum 23.04.1999 wurden sozusagen "amnestiert". Der am häufigsten angewandte Artikel 8 ATG wurde abgeschafft. Durch Umformulierungen von drei Artikeln (159, 169 und 312/2 TSG a.F.) erhielten auch Personen, die wegen Delikten nach dem 23.04.1999 angeklagt wurden, die Gelegenheit, eine Wiederaufnahme in der Türkei zu verlangen, ohne auf eine Entscheidung des EGMR zu warten.
  - 3.2. Für die meisten politischen Verfahren kann gesagt werden, dass das Hauptinteresse der Betroffenen (und ihrer rechtlichen Vertreter) die Freilassung war. Sobald diese erfolgt war, erlosch in der Regel auch ein Interesse an der Wiederaufnahme von Verfahren. Einige Verfahren (wie die vor den Militärgerichten) sind so umfassend und aufwendig, dass niemand der Beteiligten mehr an einer Fortführung der Verfahren interessiert ist.
  - 3.3. In vielen Fällen mag auch die Einschätzung, dass die Beantragung einer Wiederaufnahme zwecklos sei, der Grund dafür sein, dass ein solcher Antrag nicht gestellt wurde. Der (bis zur Entlassung der Betroffenen) in der Öffentlichkeit stark beachtete "Testfall" der Abgeordneten der DEP hat andere nicht gerade ermutigt, einen solchen Weg einzuschlagen.
4. Alle Verfahren, die am 04.02.2003 am EGMR anhängig waren, sind nach derzeit in der Türkei geltendem Recht von einer Wiederaufnahme ausgeschlossen. Dazu gehören auch eine Reihe von Fällen, in denen der EGMR in den Jahren 2006 und 2007 auf einen Verstoß gegen Artikel 6 EMRK ent-

---

<sup>107</sup> Auf dem Treffen Anfang Dezember 2007 wurde über eine Resolution abgestimmt (adoption), in der sehr viele Fälle aufgelistet waren. Die Türkei betrafen dabei unter den jeweiligen Punkten folgende Fälle (nur Gesamtzahl) 1. Abgeschlossene Fälle (final resolution): keine; 2. neue Fälle: 60 (diverse Unterpunkte); 3a. Abfindungen, die länger als 6 Monate ausstehen mit Zinsen (just satisfaction): 76; 3b. Abfindungen, die länger als 6 Monate ausstehen ohne Zinsen: 39; 4. Fälle mit besonderer Problematik: 4.1. Individuelle Maßnahmen: 184 Verfahren, in denen gegen unabhängige und unparteiliche Gerichte entschieden wurde; 4.2. Individuelle Fälle und/oder generelle Probleme: 45 (dazu gehören Fälle, in denen die Rechtsmittel in der Türkei als ineffektiv eingestuft wurden, aber auch der Fall des Kriegsdienstverweigerers Osman Murat Ülke, in dessen Fall die Türkei neue Gesetze versprochen hat; 4.3. Besondere Probleme: 6 (vor allem zu Zypern, aber auch Hulki Günes, Gökmen und Söylemez); 5. Überwachung angekündigter Maßnahmen: 49 (vor Verwaltungs- und Arbeitsgerichten); 6. Fälle, die zum Abschluss vorgesehen sind: 164

schieden hat, weil Aussagen, die unter Verletzung von Artikel 3 EMRK (Folterverbot) aufgenommen wurden, als Beweis verwertet wurden. In einer E-Mail des Prinzipiellen Verwaltungsoffiziers im Sekretariat des Ministerkomitees, Simon Palmer vom 29.10.2007 nannte er diese Ausschlussfrist den "Öcalan-Gap". Die Türkei habe angekündigt, diese Lücke zu schließen, nachdem die Wahlen vorüber seien.

5. Unter Hinzunahme des zweiten Teils der Frage nach möglichen Unterschieden je nach Konventionsverstoß, kann ich sagen, dass die Erfolgsaussichten im Fall von Meinungsdelikten besser sind. Es hat (mindestens) zwei erfolgreiche Neuaufnahmen von solchen Verfahren gegeben, die entsprechend einer veränderten Gesetzeslage mit Freisprüchen endeten. Die meisten Verfahren aber haben sich sozusagen "von selber erledigt".
6. Eine Zukunftsprognose ist nicht einfach. Die meisten "Meinungsdelikte" wurden in der Vergangenheit nach Artikel 8 ATG und 159 und 312/2 TSG bestraft. Nur Artikel 8 ATG wurde abgeschafft. Verfahren nach den Artikeln 159 (jetzt 301) und 312/2 (jetzt 216) TSG gibt es aber nach wie vor. Ungeklärt ist auch, was die Türkei bei anderen Strafvorfällen machen will, die der EGMR als "nicht konventionskonform" eingestuft hat. In Bezug auf Artikel 6/2 ATG (vgl. den Fall Demirel und Ates) gab es in der Türkei eher einen Rückschritt.<sup>108</sup> Im Vereinsgesetz wurde der Artikel 30/a, der Suat Cetinkaya zum Verhängnis wurde, nur bezüglich des Strafmaßes geändert. Was zunächst als positiv erschien, ist in Wirklichkeit ebenfalls ein Rückschritt.<sup>109</sup> Es gibt außerdem Strafbestimmungen wie das "Loben eines Straftäters oder einer Straftat" (Artikel 215 TSG n.F.), zu denen es noch keine Entscheide des EGMR gibt.<sup>110</sup> Sollte der EGMR in der Zukunft weiterhin Verstöße nach Artikel 10 EMRK feststellen, müsste die Türkei entweder die den Verfahren zugrunde liegenden Bestimmungen ändern oder aber sie könnte wieder zu einer Art "Teilamnestie" greifen, um nicht weiterhin in einem europäischen Gremium als Staat des Unrechts dazustehen.
7. In den Verfahren, die nach einem Verstoß gegen Artikel 6 EMRK wiederholt werden sollten, tun sich die Gerichte schwer, der Vorgabe aus Straßburg zu folgen. Dies scheint an ordentlichen Strafgerichten nicht anders zu sein (vgl. den Fall Seracettin Yildiz, wo entgegen der Erwartung des Anwalts die Wiederaufnahme des Verfahrens abgelehnt wurde). Im vermeintlichen Musterprozess gegen die Abgeordneten der DEP zeigte sich, dass das nun ohne Militärrichter arbeitende Gericht auf dem ursprünglichen Urteil beharren wollte. Das Gericht hat sich bis zum Schluss geweigert, die Angeklagten als Untersu-

<sup>108</sup> Nach den gesetzlichen Bestimmungen werden Personen, die Erklärungen von illegalen Organisationen abdrucken, ungeachtet des Inhaltes bestraft. Erst im Juni 2006 wurde die dafür vorgesehene Strafe von einer Geldstrafe in eine Haftstrafe von 1-3 Jahren umgewandelt.

<sup>109</sup> Der Artikel besagt, dass ein Verein nur im Rahmen der in der Satzung verankerten Ziele aktiv werden kann. Mit dem neuen Vereinsgesetz 5253 vom Oktober 2004 wurden die im Gesetz vorgeschriebenen Haftstrafen in Geldstrafen verwandelt, wobei es zuvor üblich war, dass im Urteil die Haftstrafen in Geldstrafen verwandelt wurden und weitaus geringer waren, als die nun nach Artikel 32/o vorgesehene Geldstrafe von 500 Millionen bis 1 Milliarde TL (nun 500 bis 1.000 YTL, ca. 290 bis 580 Euro). Herr Cetinkaya hatte eine Haftstrafe von 6 Monaten erhalten und sie war in eine Geldstrafe von 1,5 Millionen TL verwandelt worden (als der Kassationshof das Urteil bestätigte, waren das 3 DM).

<sup>110</sup> Eine Übersicht über die Vielfalt an Vorschriften, die in der Türkei die Meinungsfreiheit einschränken, ist in meinem privaten Wiki unter <http://ob.nubati.net/wiki/index.php?title=Meinungsfreiheit> zu finden.



chungshäftlinge zu betrachten. Nur auf großen nationalen und internationalen Druck hin wurden Belastungszeugen in der Verhandlung gehört. Die Verteidigung hatte nur eingeschränktes Recht der Befragung und in der Beweiswürdigung sind keine Elemente der Verteidigung wohlwollend berücksichtigt worden. Es ging im Prinzip nur darum, ein vorgefasstes Urteil formaljuristisch abzusichern.

8. Neben diesem stark beachteten Verfahren gibt es kein Beispiel für eine effektive Wiederaufnahme von politischen Prozessen. Neben Beispielen, in denen Gerichte die Wiederaufnahme verweigert haben (außer Hulki Günes noch 2 weitere Beispiele der Ablehnung in Diyarbakir wegen der Ausschlussfrist; dazu kommen ein Verfahren in Izmir und evtl. noch das Verfahren Demirel in Diyarbakir, die nicht unter die Ausschlussfrist fielen), geben die zwei Beispiele aus Istanbul, wo anscheinend die Richter immer noch nicht entschieden haben, ob die Hauptverhandlung eröffnet wurde oder nicht, keinen Anlass zu Optimismus. Daran wird sich in naher Zukunft kaum etwas ändern, wenn der Gesetzgeber nicht "nachbessert" (z.B. neben dem Wegfall der Ausschlussfrist vorschreibt, dass Verfahren nicht an der gleichen Kammer wieder aufgerollt werden dürfen.)
9. Die Gesetzesänderungen in der Türkei wurden nicht vollzogen, weil die Wiederaufnahme von Verfahren, in denen entgegen dem Recht auf Meinungsfreiheit, Strafen verhängt wurden, angemahnt worden war. Die Türkei hat einige Bestimmungen zu Meinungsdelikten geändert, um damit Entscheidungen auf einen Verstoß nach Artikel 10 EMRK zu entsprechen. Es gab aber keine durchgreifende Reform. Auf die Verfahrenspraxis angesprochen, kann gesagt werden, dass die Diskussion um den Artikel 10 EMRK ansatzweise begonnen hat. Anforderungen des Artikels 6 EMRK allerdings sind anscheinend den meisten Richtern und Staatsanwälten unbekannt oder unwichtig.
10. Einer im November 2007 veröffentlichten Umfrage zufolge ist eine Mehrheit der Richter und Staatsanwälte in der Türkei den Entscheidungen des EGMR gegenüber negativ eingestellt. Sie halten die Beschwerden für politisch motiviert und das Recht auf Wiederaufnahme von Verfahren für eine Einmischung in die nationale Rechtsprechung. Vor diesem Hintergrund ist für die Zukunft weiterhin mit Schwierigkeiten zu rechnen, vor allem wenn politische Verfahren wieder aufgenommen werden sollen. Daran dürfte sich wenig ändern, selbst wenn die Türkei die Ausschlussfrist für alle Verfahren, die am 04.02.2003 am EGMR anhängig waren, aufheben würde.

Hamburg, im Februar 2008

Helmut Oberdiek

## Anhang I: Fälle, die für eine Wiederaufnahme geeignet sind

### Mögliche Fälle

Ich habe als Erstes nach dem Wort "retrial" oder "rejugée" in allen Entscheidungen zur Türkei gesucht und 60 Treffer erzielt. Davon lag nur ein Treffer vor dem 04.02.2003. Es ist der Fall von BAŞKAYA AND OKÇUOĞLU v. TURKEY (23536/94 und 24408/94).

Die Entscheidung war am 08.07.1999:

Allerdings wurde das Wort "retrial" hier nicht in der Formulierung verwendet, dass eine Wiederaufnahme des Verfahrens empfohlen wurde, sondern es kam lediglich in der Beschreibung des Fall vor, wo von einem "retrial" nach Aufhebung des Urteils durch den Kassationshof gesprochen wurde.

Unter den Entscheidungen neueren Datums habe ich keinen Fall gefunden, der nach dem 04.02.2003 eingereicht worden war.

Die Suche auf der Webseite mit "google" war noch unergiebig. Es wurden sechs Dokumente gefunden, in denen sowohl "Turkey" als auch "retrial" vorkam. Kein Wunder, dass es darunter kein Dokument gab, das eine Entscheidung vor dem 04.02.2003 oder eine Entscheidung zu einem Fall, der nach dem 04.02.2003 eingereicht wurde, enthielt.

Mit den französischen Begriffen habe ich nur einen Fall zum Vereinigten Königreich (Großbritannien) gefunden.

Also habe ich es mit türkischen Quellen versucht. Da ich wusste, dass die Internetseite des Kassationshofs eine Sammlung an übersetzten Entscheidungen anbietet, bin ich auf diese Seite <http://www.yargitay.gov.tr/> gegangen. Es gab zwar keine Liste aber eine Suchfunktion in den Entscheidungen, wo ich zunächst "faire Gerichtsverfahren" als Kriterium eingab. Gefunden wurden auf der Seite <http://www.yargitay.gov.tr/aihm/select2.php> 351 Einträge, d.h. es wurden 351 Dateien im pdf-Format angeboten. Hier konnte ich am Aktenzeichen den Zeitpunkt, wann die Beschwerde eingereicht wurde und das Datum der Entscheidung erkennen.

Mit diesen Kriterien habe ich versucht, Verfahren zu finden, die nicht am 04.02.2003 anhängig waren. Es waren unter "fairen Gerichtsverfahren" die möglichen Fälle

#### ADEM BULUT TÜRKİYE DAVASI 50282\_99

Eingereicht am 27.01.1999, entschieden am 02.03.2006 (daher kein Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens)

#### AKYAZI TÜRKİYE DAVASI 33362\_96

Eingereicht am 18.08.1995, entschieden am 30.10.2001

The applicant was represented by Mr Haluk Türkmen, a lawyer practising in Ordu (Turkey). The Turkish Government did not designate an Agent for the purposes of the proceedings before the Court.

Zusammenfassung:

Aydin Akyazi wurde am 26.11.1980 in Fatsa festgenommen und kam am 15.01.1981 in U-Haft. Er war am Militärgericht in Erzincan zusammen mit 722 anderen vermeintlichen Mitgliedern von Dev-Yol angeklagt unter Artikel 146/3 TSG a.F. Am 24.08.1988 wurde er zu 15 Jahren Haft verurteilt. Am 27.12.1993 wurde die Militärgerichtsbarkeit (in politischen Verfahren) aufgehoben und der Kassationshof hob das Urteil am 04.07.1995 auf (Verurteilung sollte nach 146/1 erfolgen). Der Fall kam vor das Landgericht in Ankara. Dort wurde am 24.06.1997 entschieden, dass die Sache verjährt sein.

Das Verfahren dauerte fast 16 Jahre und 7 Monate, jedoch zieht der EGMR nur 10 Jahre, 5 Monate in Betracht (Anerkennung des Beschwerderechts). Die Länge des Verfahrens ist ein Verstoß nach Artikel 6/1 EMRK. Abfindung 100.000 FrF und 10.000 FrF für Ausgaben. Wenn die Sache "verjährt" ist, würde es auch nicht zur Wiederaufnahme eines Verfahrens kommen.

#### BÜKER TÜRKİYE DAVASI 29921\_96

Eingereicht am 02.10.1995, entschieden am 24.01.2001

Es ging um die lange Dauer eines Verfahrens, mit dem sich der Antragsteller in seine Position an der Uni Kayseri einklagte, also auch kein Verfahren, das erneut aufgerollt werden müsste.

#### CEYLAN-TÜRKİYE'YE KARŞI DAVASI 23556\_94

Eingereicht am 10.02.1994, entschieden am 08.07.1999

The applicant, who was at the time the president of the petroleum workers' union (*Petrol-İş Sendikası*), wrote an article entitled "The time has come for the workers to speak out – tomorrow it will be too late" ("*Söz işçinin, yarın çok geç olacaktır*") in the 21-28 July 1991 issue of *Yeni Ülke* ("New Land"), a weekly newspaper published in Istanbul.

On 16 September 1991, the public prosecutor at the Istanbul National Security Court (*İstanbul Devlet Güvenlik Mahkemesi*) indicted the applicant on charges of non-public incitement to hatred and hostility contrary to Article 312 §§ 1 and 2 of the Turkish Criminal Code (see paragraphs 15-16 below).

In a judgment of 3 May 1993, the National Security Court found the applicant guilty of an offence under Article 312 §§ 2 and 3 of the Turkish Criminal Code and sentenced him to one year and eight months' imprisonment, plus a fine of 100,000 Turkish liras.

On 14 December 1993 the Court of Cassation dismissed the appeal, upholding the National Security Court's assessment of the evidence and its reasons for rejecting the applicant's defence.

#### FOR THESE REASONS, THE COURT

1. *Holds* by sixteen votes to one that there has been a breach of Article 10 of the Convention;
2. *Holds* unanimously that no separate issue arises under Article 10 of the Convention read in conjunction with Article 14;
3. *Holds* unanimously that the applicant is estopped from bringing a complaint under Article 6 § 1 of the Convention;
4. *Holds* by sixteen votes to one
  - (a) that the respondent State is to pay the applicant, within three months, the following amounts to be converted into Turkish liras at the rate applicable on the date of settlement:
    - (i) 40,000 (forty thousand) French francs for non-pecuniary damage;
    - (ii) 15,000 (fifteen thousand) French francs in respect of costs and expenses;
  - (b) that simple interest at an annual rate of 3.47% shall be payable on these sums from the expiry of the above-mentioned three months until settlement;

Before the Court, the applicant also complained that Article 6 § 1 of the Convention had been violated (see paragraph 21 above). The Court finds however that, since Mr Ceylan did not take the opportunity to raise this issue when the Commission was examining the admissibility of his application, he is now estopped from doing so.

Ich habe diesen Text nicht übersetzt, werde den Fall aber noch näher beleuchten.

#### ÇIRAKLAR - TÜRKİYE'YE KARŞI DAVASI 70\_1997\_854\_1061

Eingereicht am 28.11.1991, entschieden am 28.10.1998

In response to the enquiry made in accordance with Rule 33 § 3 (d) of Rules of Court A, the applicant stated that he wished to take part in the proceedings and designated Ms S. Bilge Uslu, of the İzmir Bar, to represent him (Rule 30).

1. *Dismisses* unanimously the Government's preliminary objection;

2. *Holds* by seven votes to two that there has been a violation of Article 6 § 1 of the Convention in respect of the complaint concerning the independence and impartiality of the İzmir National Security Court;
3. *Holds* unanimously that it is unnecessary to examine the complaint based on Article 6 § 3 (d) of the Convention;
4. *Holds* unanimously that this judgment in itself constitutes sufficient just satisfaction as to the alleged non-pecuniary damage;
5. *Dismisses* unanimously the remainder of the applicant's claim.

Done in English and in French, and delivered at a public hearing in the Human Rights Building, Strasbourg, on 28 October 1998.

Der EGMR hat betont, dass die Abfindung schon ausreichend Genugtuung darstellt. Dieser Fall wurde offiziell als beendet erklärt, da die Türkei durch das Gesetz 4388 und 4390 vom Juni 1999 die Militär Richter aus den Staatssicherheitsgerichten entfernte.

HALİSE DEMİREL TÜRKİYE DAVASI 39324\_98

Eingereicht am 20.11.1997 vom Büro Bestas und entschieden am 20.01.2003

### **CHAMBER JUDGMENT CONCERNING TURKEY**

The European Court of Human Rights has today notified in writing the following Chamber judgment, which is not final<sup>1</sup>. (The judgment is in French only.)

***Demirel v. Turkey*** (application no. 39324/98) ***Violation Article 5 § 3***

***Violations Article 6 § 1***

**Halise Demirel**, a Turkish national born in 1971, is currently being held in Batman Prison (Turkey).

As part of a police operation against the PKK, the applicant was arrested and taken into police custody on 28 September 1991. According to the report on her arrest, she was in possession of a pistol, a grenade, documents belonging to the PKK and false identity papers. She was placed in pre-trial detention on 9 October 1991.

In an indictment issued on 5 November 1991 she was charged with participating in the formation of an armed gang capable of committing offences against the State and the public authorities, and with separatism. At a hearing on 8 April 1994 the Diyarbakır National Security Court made an order for her to remain in custody "in view of the nature of the alleged offence and the state of the evidence".

Between April 1994 and September 1997 the National Security Court made more than 30 orders for the applicant to remain in custody; on 24 occasions it held that such a measure was justified "in view of the nature of the offence and the state of the evidence", and on several other occasions it gave no precise reasons for prolonging her detention.

On 21 October 1998 the National Security Court, composed of two civilian judges and one military judge, sentenced the applicant to 22 years and six months' imprisonment for membership of the PKK. The Court of Cassation upheld her conviction in a judgment of 12 May 1999, which was served on 26 May 1999.

Relying on Article 5 § 3 (right to be brought promptly before a judge or released pending trial) of the European Convention on Human Rights, the applicant complained of the length of her pre-trial detention. Furthermore, relying on Article 6 § 1 (right to a fair hearing), she argued that her case had not been heard by an independent and impartial tribunal, contested the fairness of the proceedings in the National Security Court and complained of the length of the proceedings to which she had been a party (seven years, seven months and 14 days).

The European Court of Human Rights noted that the applicant's pre-trial detention had begun on 28 September 1991, had ended when she had been convicted on 21 October 1998 and had lasted seven years and 23 days. It appeared from the evidence that the orders for her continued detention had nearly always been worded in identical, not to say stereotyped, terms, and on seven occasions no reasons for her detention had been specified. The Court reiterated that the persistence of reasonable suspicion that an arrested person had committed an offence was a condition *sine qua non* for the validity of the person's continued detention but, after a certain lapse of time, it no longer sufficed. The Government submitted that in the present case there had, in particular, been a danger that the applicant might abscond or

that evidence might be destroyed, but the Court found that those dangers did not appear to have been taken into account by the judicial authorities, which had omitted to state exactly why such risks were still present after a period of more than seven years in custody. In the Court's view, although the existence and persistence of substantial evidence of guilt might be relevant factors, they did not in themselves justify such a long period of pre-trial detention. The Court accordingly held unanimously that there had been a violation of Article 5 § 3 of the Convention.

As regards the independence and impartiality of the National Security Court, the Court reiterated that certain aspects of the status of military judges made their independence and impartiality questionable; they were servicemen who still belonged to the army, which in turn took its orders from the executive. In the Court's opinion, the fact that a civilian accused of a terrorist offence had to stand trial before a National Security Court whose members included a military judge constituted a legitimate reason for her to fear that that court might lack independence or impartiality. The Court concluded that the National Security Court was not an independent and impartial tribunal and held unanimously that there had been a violation of Article 6 § 1 on that account. It further held that it was not necessary to examine the applicant's other complaints under Article 6 concerning the fairness of the proceedings.

As regards the applicant's complaint that the proceedings had been excessively long, the Court noted that they had lasted seven years, seven months and 14 days. They had been of some complexity and the applicant's conduct did not in itself explain their length. Delays in the proceedings had been attributable to the conduct of the national authorities, without any relevant explanation having been provided by the Government. The Court accordingly held unanimously that there had been a violation of Article 6 § 1 on that account. It awarded the applicant 6,000 euros (EUR) for pecuniary and non-pecuniary damage and EUR 3,200 for costs and expenses.

- nachfragen

#### KARATAŞ-TÜRKIYE DAVASI 23168\_94

Eingereicht am 27.08.1993, entschieden am 08.07.1999 (Gülizar Tuncer)

Mr Hüseyin Karataş is a Turk of Kurdish origin and was born in 1963. He lives in Istanbul and works as a psychologist.

1. In November 1991 he published an anthology of poems in Istanbul entitled "The song of a rebellion – Dersim"<sup>111</sup> ("*Dersim – Bir İsyanın Türküsü*").

2. On 8 January 1992, the public prosecutor at the Istanbul National Security Court no. 1 ("the public prosecutor", "the National Security Court") accused the applicant and his publisher of disseminating propaganda against the "indivisible unity of the State". He requested, *inter alia*, application of section 8 of the Prevention of Terrorism Act (Law no. 3713 – see paragraph 18 below) and the confiscation of the copies of the work concerned (see paragraph 16 below). He relied on the following passages from that anthology in support of his request.

On 22 February 1993 the National Security Court, composed of three judges, including a military judge, found the applicant guilty of the offences charged and sentenced him under section 8(1) of Law no. 3713 to one year and eight months' imprisonment and a fine of 41,666,666 Turkish liras (TRL), to be paid in ten monthly instalments. It also ordered confiscation of the publications concerned.

. In a judgment of 1 July 1993, the Court of Cassation dismissed an appeal by the applicant. The applicant's subsequent application to the same court for rectification of the judgment was also unsuccessful.

3. On 30 October 1995 Law no. 4126 of 27 October 1995 came into force. *Inter alia*, it reduced the length of prison sentences that could be imposed under section 8 of Law no. 3713 while increasing the level of fines (see paragraph 18 below). In a transitional provision relating to section 2, Law no. 4126 provided that sentences imposed pursuant to section 8 of Law no. 3713 would be automatically reviewed (see paragraph 19 below).

<sup>111</sup>. Former name of a region, now covering the department of Tunceli, where there were fifteen violent riots involving clashes between Kurdish clans and government forces between 1847 and 1938.

4. Consequently, the National Security Court reviewed the applicant's case on the merits. In a judgment of 19 April 1996, it reduced Mr Karataş's prison sentence to one year, one month and ten days but increased the fine to TRL 111,111,110.

On an appeal by the applicant, the Court of Cassation upheld that decision on 1 December 1997.

Mr Karataş was at that time still serving his sentence in Ümraniye Prison (Istanbul).

*Holds* by twelve votes to five that there has been a violation of Article 10 of the Convention;

2. *Holds* by sixteen votes to one that there has been a violation of Article 6 § 1 of the Convention;

3. *Holds* by sixteen votes to one

(a) that the respondent State is to pay the applicant, within three months, the following amounts to be converted into Turkish liras at the rate applicable on the date of settlement:

(i) 40,000 (forty thousand) French francs for non-pecuniary damage;

(ii) 20,000 (twenty thousand) French francs for costs and expenses, less 10,446 (ten thousand four hundred and forty-six) French francs and 45 (forty-five) centimes;

(b) that simple interest at an annual rate of 3.47% shall be payable on these sums from the expiry of the above-mentioned three months until settlement;

Wiederaufnahme nicht nötig, weil nach Artikel 8 ATG verurteilt wurde.

#### KAYA-TÜRKİYE DAVASI

Eingereicht am 23.09.1993, entschieden am 19.02.1998

*Holds* unanimously that it has not been established that the applicant's brother was unlawfully killed in breach of Article 2 of the Convention;

5. *Holds* by eight votes to one that there has been a violation of Article 13 of the Convention;

6. *Holds* unanimously that it is not necessary to consider the applicant's complaint under Article 6 § 1 of the Convention;

8. *Holds* by eight votes to one

(a) that the respondent State is to pay the surviving widow and children of Abdülmenaf Kaya, within three months, in respect of compensation for non-pecuniary damage, 10,000 (ten thousand) pounds sterling to be converted into Turkish liras at the rate applicable on the date of settlement;

Ebenfalls keine Wiederaufnahme

#### KIZILYAPRAK TÜRKİYE DAVASI 27528\_95

Entschieden am 02.10.2003

#### KIZIÖZ TÜRKİYE DAVASI 32962\_96

Kizilöz: eingereicht am 23.06.1996, entschieden am 25.09.2001

On 1 December 1980 police officers from the Ankara Security Directorate arrested the applicant in possession of false identity cards and weapons. The applicant was suspected of membership of an illegal organisation, the Dev-Yol (Revolutionary Way). He was then taken into police custody.

*Holds* unanimously that there has been a violation of Article 6 § 1 of the Convention on account of the length of the criminal proceedings;

2. *Holds* by six votes to one that there has been a violation of Article 6 § 1 of the Convention on account of the applicant's trial by the Martial Law Court which lacked independence and impartiality;

3. *Holds* that it is unnecessary to examine complaints based on Article 6 § 3 of the Convention;

4. *Holds* unanimously

(a) that the respondent State is to pay the applicant, within three months from the date on which the judgment becomes final according to Article 44 § 2 of the Convention, in respect of non-pecuniary damage FRF 80,000 (eighty thousand French francs), together with any tax that may be chargeable, to be converted into Turkish liras at the rate applicable on the date of the settlement;

Hat sich selber verteidigt

#### MANSUR-TÜRKİYE DAVASI

Eingereicht am 23.11.1989, entschieden ?

Mr T. Akillioglu, avukat (lawyer)

Drogengeschichte

Holds that there has been a breach of Article 5 para. 3 (art. 5-3) of the Convention on account of the length of the applicant's detention;

5. Holds that there has been a breach of Article 6 para. 1 (art. 6-1) of the Convention on account of the length of the criminal proceedings;

#### MEHMET ALİ YILMAZ TÜRKİYE DAVASI 29286\_95

Eingereicht am 16.08.1995, entschieden am 25.09.2001

Mr Mehdi Bektaş, a lawyer practising in Ankara (Turkey)

On 22 November 1980 police officers from the Ankara Security Directorate arrested the applicant on suspicion of membership of an illegal armed organisation, the Dev-Yol (Revolutionary Way).

*Holds* unanimously that there has been a violation of Article 6 § 1 of the Convention on account of the length of the criminal proceedings;

2. *Holds* by 6 votes to 1 that there has been a violation of Article 6 § 1 of the Convention on account of the applicant's trial by the Martial Law Court which lacked independence and impartiality;

#### SELÇUK VE ASKER-TÜRKİYE DAVASI

Eingereicht am 15.12.1993, entschieden am 24.04.1998

K. Yıldız, Kurdish Human Rights Project

Entvölkerte Dörfer

*Holds* unanimously that it is not necessary to consider the complaint under Article 6 § 1 of the Convention;

#### SÜREK -TÜRKİYE DAVASI (NO:2) 24735\_94

Eingereicht am 25.02.1994, entschieden am 08.07.1999

Gercek dergisi

In a judgment dated 27 May 1993 the Istanbul National Security Court found the applicants guilty of offences under sections 6 and 8 of the 1991 Act. The first applicant was sentenced under section 6 to a fine of 100,000,000 Turkish liras and under section 8 to a further fine of 200,000,000 Turkish liras. The second applicant was sentenced under section 6 to a fine of 50,000,000 Turkish liras and under section 8 to six months' imprisonment and a further fine of 100,000,000 Turkish liras.

*Holds* by eleven votes to six that there has been a violation of Article 10 of the Convention;

2. *Holds* unanimously that it is not necessary to examine the second applicant's complaint under Article 18 of the Convention;
3. *Dismisses* unanimously the Government's preliminary objection under Article 6 § 1 of the Convention;
4. *Holds* by sixteen votes to one that there has been a violation of Article 6 § 1 of the Convention;

#### TEKİN - TÜRKİYE DAVASI

Eingereicht am 14.07.1993, entschieden am 09.06.1998

K. YILDIZ, Kurdish Human Rights Project

Özgür Gündem

*Holds* unanimously that there has been no violation of Article 2 of the Convention;

2. *Holds* by six votes to three that there has been a violation of Article 3 of the Convention;

3. *Holds* by eight votes to one that it is not necessary to consider the applicant's complaints under Articles 5 § 1 and 6 § 1 of the Convention;
4. *Holds* unanimously that there has been no violation of Article 10 of the Convention;
5. *Holds* by seven votes to two that there has been a violation of Article 13 of the Convention;
6. *Holds* unanimously that there has been no violation of Articles 14 or 18 of the Convention;

Die bei der Suche von HUDOC gefundenen Fälle

E.K. 28496/95

Entscheidung in Französisch: ich habe das Wort "rejugée" nicht gefunden.

**Yağmurdereli v. Turkey** (no. 29590/96)

Entscheidung in Französisch: ich habe das Wort "rejugée" nicht gefunden. Siehe Minister\_exp\_2003

**Seher Karatas v. Turkey** (application no. 33179/96)

Entscheidung in Französisch: ich habe das Wort "rejugée" nicht gefunden. Siehe Minister\_exp\_2003 und free-of-expr

**Gündoğan v. Turkey** (no. 31877/96)

Entscheidung in Französisch: ich habe das Wort "rejugée" nicht gefunden.

**Ayşe Öztürk v. Turkey** (application no. 24914/94)

Entscheidung in Französisch: ich habe das Wort "rejugée" nicht gefunden. Siehe Minister\_exp\_2003 und free-of-expr

**Karakoç and Others v. Turkey** (nos. 27692/95, 28138/95 and 28498/95)

Entscheidung in Französisch: ich habe das Wort "rejugée" nicht gefunden.

**Algür v. Turkey** (application no. 32574/96)

Entscheidung in Französisch: ich habe das Wort "rejugée" oder "nouveau procès" nicht gefunden.

**Özel v. Turkey** (no. 42739/98)

Entscheidung in Französisch: ich habe das Wort "rejugée" oder "nouveau procès" nicht gefunden.

**Küçük v. Turkey** (application no. 28493/95)

Entscheidung in Französisch: ich habe das Wort "rejugée" oder "nouveau procès" nicht gefunden.

Fälle, die nach dem 04.02.2003 eingereicht wurden und inzwischen entschieden sind

1	Falakoğlu	16229/03
2	Sülün	33158/03
3	Aydın	30911/04
4	Yurt	12439/03
5	Yakışan	11339/03
6	Yıldız	32907/03
7	Kaya	9007/03
8	Demirel	10037/03
9	Emir	10054/03
10	Kapar	7328/03
11	Kaçar	32420/03
12	Ulusoy	34797/03
13	Tamcan	28150/03

1. eingereicht am 8. Mai 2003, entschieden am 23. Januar 2007 im französischen Text kein "rejugée" oder "nouveau procès" enthalten. Nach der englischen Presseerklärung ging es hier bei der Beschwerde des Chefredakteurs von "Yeni Evrensel" darum, dass er das schriftliche Plädoyer des Staatsanwaltes nicht erhalten hatte (daher "unfairer Verfahren") und dass er in seiner Meinungsfreiheit eingeschränkt wurde (Artikel 10). Es wurde aber keine Wiederaufnahme des Verfahrens angemahnt.



2. eingereicht am 12. September 2003, entschieden am 6. Februar 2007, im französischen Text kein "rejugée" oder "nouveau procès" enthalten. Nach der englischen Presseerklärung ging es nur um die Länge des Verfahrens
3. eingereicht am 20. August 2004, entschieden am 20. Februar 2007 im französischen Text kein "rejugée" oder "nouveau procès" enthalten. Nach der englischen Presseerklärung ging es hier um die Länge der U-Haft und die Länge des Verfahrens.
4. eingereicht am 20. März 2003, entschieden am 20. Mai 2007. im französischen Text kein "rejugée" oder "nouveau procès" enthalten. Nach der englischen Presseerklärung ging es darum, dass der Beschwerdeführer in einem MLSPB Verfahren angeklagt war, 2004 aber aus der Haft entlassen wurde. Ihm wurde bescheinigt, dass seine U-Haft und sein Verfahren zu lang sind.
5. eingereicht am 10. März 2003, entschieden am 6. März 2007; im französischen Text kein "rejugée" oder "nouveau procès" enthalten. Nach der englischen Presseerklärung ging es hier um die Länge der U-Haft und die Länge des Verfahrens. Am 6. April 2007 wurde Erdogan Yakisan nach 13 Jahren aus der Haft entlassen.
6. eingereicht am 1. September 2003, entschieden am 10.07.2007; im französischen Text kein "rejugée" oder "nouveau procès" enthalten. Nach der englischen Presseerklärung ging um die Länge des Verfahrens (10 Jahre), in dem er auf Entschädigung für unrechte Haft klagte.
7. eingereicht am 20. Januar 2003 (kein Recht auf Wiederaufnahme)
8. eingereicht am 18. Februar und 22. April 2003, entschieden am 12. April 2007, im französischen Text kein "rejugée" oder "nouveau procès" enthalten. Nach der englischen Presseerklärung sind hier Chefredakteur und Besitzer von *Yedinci Gündem* betroffen. Ihre Meinungsfreiheit wurde eingeschränkt (Artikel 10) und Artikel 6(1) wurde verletzt, weil sie das Plädoyer des StA nicht schriftlich erhielten. Dans son numéro daté du 8-14 décembre 2001, l'hebdomadaire *Yedinci Gündem* publia un article intitulé « *Türkiye çözümsüz kalamaz* »; Les requérants sont représentés par M<sup>es</sup> I. Bilmez, O. Yıldız, B. Doğan, I. Akmeşe, avocats à Istanbul. Verurteilt nach Artikel 6(2) ATG
9. eingereicht am 14. Februar 2003, entschieden am 3. Mai 2007; im französischen Text kein "rejugée" oder "nouveau procès" enthalten. Nach der englischen Presseerklärung wurde dem Herausgeber eine Verletzung seiner Meinungsfreiheit bescheinigt, aber nicht auf Wiederaufnahme des Verfahrens erkannt. Le requérant est représenté par M<sup>e</sup> Ö. Kılıç, *Güney Kültür- Sanat- Edebiyat dergisi* nach 169 verurteilt (Ilyas Emir)
10. eingereicht am 5. Februar 2003, entschieden am 3. Mai 2007; im französischen Text kein "rejugée" oder "nouveau procès" enthalten. Nach der englischen Presseerklärung wurde eine Verletzung des Artikels 5 bescheinigt.
11. eingereicht am 2. September 2003, entschieden am 3. Mai 2007; im französischen Text kein "rejugée" oder "nouveau procès" enthalten. Nach der englischen Presseerklärung wurde eine Verletzung des Artikels 5 bescheinigt.
12. eingereicht am 17. September 2003, entschieden am 3. Mai 2007; im französischen Text kein "rejugée" oder "nouveau procès" enthalten. Nach der englischen Presseerklärung wurde der kurdischen Theatergruppe eine Verletzung des Artikels 10 bescheinigt.
13. eingereicht am 14. August 2003, entschieden am 12. Juni 2007; im französischen Text kein "rejugée" oder "nouveau procès" enthalten. Nach der englischen Presseerklärung war der Beschwerdeführer über 10 Jahre in U-Haft und sein Verfahren dauerte schon knapp 15 Jahre an. Ihm wurde daher eine Verletzung von Artikel 5 und 6 bescheinigt, aber keine Wiederaufnahme angemahnt.

#### Bisheriges Fazit:

- Auf das Verfahren Ceylan eingereicht am 10.02.1994, entschieden am 08.07.1999 sollte eingegangen werden.
- Ebenso im Falle Halise Demirel eingereicht am 20.11.1997 beim Büro Bestas und entschieden am 20.01.2003

- Wegen Kizilöz: eingereicht am 23.06.1996, entschieden am 25.09.2001 und Mehmet Ali Yilmaz (av. Mehdi Bektas) in Ankara nachfragen
- Erdogan Yakisan sollte erwähnt werden
- Die Nummer 8 (Demirel) und 9 (Emir) unter den neuen Fällen sind auch interessant
- Anwalt von Hasan Celal Güzel in Ankara ist H.A. Özhan
- In Entscheidungen zu Dev-Yol waren Anwälte aus Ankara namens A. Kalan, Zeki Tavsangil, Canan Aydin tätig.

Aus dem Jahre 2002 kommen wahrscheinlich nur

Algür 32574/96  
 Özel 42739/98  
 in Frage.

Mehmet Aytunc Altay gibt es nur in Französisch (22279/93) Entscheidung vom 22.05.2001

Ich habe sodann die Resolutionen für 2006 und 2007 in der Hoffnung durchsucht, dass es darunter (außer Hulki Günes) noch Fälle gibt, in denen die Wiederaufnahme von Verfahren angemahnt wird.

Gefunden habe ich u.a. Resolution ResDH(2006)79, mit der 32 Verfahren wegen Meinungsdelikten als erledigt erklärt werden. Es sind:

Application No.	Case	Judgment of	Final on	Total Just satisfaction <sup>2</sup>	Deadline for payment	Paid on
23462/94	<b>ARSLAN Günay</b>	08/07/99	08/07/99	45 000 FRF	08/10/99	(a)
23536/94	BASKAYA Fikret and OKÇUOĞLU Mehemet Selim	08/07/99	08/07/99	206 800 FRF	08/10/99	12/10/99
25067/94	<b>ERDOĞDU Ümit et INCE Selami</b>	08/07/99	08/07/99	92 004 FRF	08/10/99	17/11/99 (b)
24919/94	GERGER Haluk (No. 1)	08/07/99	08/07/99	60 000 FRF	08/10/99	(a)
23168/94	KARATAŞ Hüseyin	08/07/99	08/07/99	49 553.55 FRF	08/10/99	(a)
24246/94	OKÇUOĞLU Ahmet Zeki	08/07/99	08/07/99	60 000 FRF	08/10/99	(a)
23500/94	<b>POLAT Edip</b>	08/07/99	08/07/99	1 415 USD 49 553.55 FRF	07/10/99	(a)
24762/94	SÜREK Kamil Tekin (No. 4)	08/07/99	08/07/99	48 000 FRF	08/10/99	24/09/99

Application No.	Case	Judgment of	Final on	Total just satisfaction <sup>3</sup>	Deadline for payment	Paid on
26680/95	ŞENER Pelin	18/07/00	18/07/00	40 000 FRF	18/10/00	10/10/00
28635/95	AKSOY Ibrahim	10/10/00	10/01/01	57 639 DEM	10/04/01	20/02/01
28496/95	E.K. [Eren KESKIN]	07/02/02	07/05/02	13 700 EUR	07/08/02	05/07/02
29590/96	YAĞMURDERELI Eşber	04/06/02	04/09/02	11 500 EUR	04/12/02	19/11/02
27692/95	KARAKOÇ Bahri Zülfü	15/10/02	15/01/03	27 935.94 EUR	15/04/03	01/05/03 (c)
28493/95	KÜÇÜK Yalçın (No. 1)	05/12/02	05/03/03	5 500 EUR	05/06/03	01/05/03
26982/95	ZANA Mehdi (No. 2)	06/04/04	06/07/04	10 000 EUR	06/10/04	11/11/04
26971/95	ZARAKOLU Ayşener and BELGE ULUSLARARASI YAYINCILIK	13/07/04	13/10/04	7 500 EUR	13/01/05	19/01/05 (b)
57250/00	ÜLGER İbrahim	29/07/04	29/10/04	5 500 €	29/01/05	27/12/04
43995/98	OKUTAN Kemal	29/07/04	29/10/04	8 500 €	29/01/05	28/01/05
42713/98	YAZAR Feridun and others	23/09/04	23/12/04	24 000 €	23/03/05	22/03/05
38586/97	VARLI Veysi and others	19/10/04	19/01/05	29 000 €	19/04/05	19/04/05
49283/99	DOĞANER Recep	21/10/04	21/01/05	7 500 €	21/04/05	21/03/05
40077/98	MARAŞLI Recep	09/11/04	09/02/05	6 370 €	09/05/05	03/05/05
40985/98	ELDEN Cemil	09/12/04	09/03/05	13 200 €	09/06/05	08/06/05
36215/97	DAĞTEKİN Hasan	13/01/05	13/04/05	5 500 €	13/07/05	01/07/05
37096/97	KARADEMIRCI İsmail and others	25/01/05	25/04/05	8 374.96 EUR	25/07/05	20/07/05
50747/99	ERDOST Muzaffer	08/02/05	08/05/05	8 500 €	08/08/05	27/07/05
49059/99	AYHAN Medeni (No. 2)	10/11/04	06/06/05	6 000 €	06/09/05	06/09/05
50744/99	TÖRE Teslim	19/05/05	19/08/05	8 910 €	19/11/05	09/11/05
46669/99	PERİNÇEK Doğu	21/06/05	21/09/05	16 790 €	21/12/05	14/12/05
46069/99	AĞIN Ömer	29/03/05	12/10/05	20 500 €	12/01/06	23/12/05
50997/99	HAN Tahir	13/09/05	13/12/05	6 000 €	13/03/06	07/03/06
53916/00	GÜNEŞ Aslı	27/09/05	27/12/05	7 799 €	27/03/06	21/03/06

(a) Cases where the payment was made, at the latest, by the deadline set by the judgment for the payment of just satisfaction.

(b) Cases where the applicants did not claim the payment of default interest, in view of the minimal sum involved.

(c) Case where default interests were paid.

Wichtig an der Resolution sind u.a. folgende Feststellungen:

Most cases (with the exception of cases Nos. 23462/94, 23500/94, 25067/94, 28493/95, 28635/95, 36215/97 and 37096/97 – in bold in the table below) also concern violations of the applicants' right to be tried by an independent and impartial court, on account of the pres-

ence of a military judge in the State security court who convicted them (violations of Article 6§1).

The case No. 53916 furthermore concerns the excessive length of the criminal proceedings before the State security court (violation of Article 6§1).

The cases Nos. 23536/94 and 28496/95 also concern the applicants' convictions to heavier sentences than those prescribed by law (violations of Article 7)

Die Regierung hat erklärt

Violations of Article 10 relating to convictions under former Article 8 of the Law against Terrorism

The provision at the origin of the applicants' convictions in all these cases was abrogated on 19/07/2003 by the Law No. 4928, in the framework of an extensive programme of reforms aimed at bringing Turkish law in conformity with the Convention's requirements concerning freedom of expression (see Interim Resolution ResDH(2004)38, for a more comprehensive overview of the general measures adopted or still under way as regards all relevant provisions on freedom of expression).

Violations of Article 6 relating to the independence and impartiality of State Security courts

Measures have already been taken to avoid new violations of this kind, notably through the amendment of Article 143 of the Turkish Constitution which concerns the composition of the National Security Courts (Law No. 4388, adopted on 18 June 1999), and the entry into force, on 22 June 1999, of Law No. 4390, which provides that the functions of the military judges and military prosecutors end at this date (see Resolution DH (99) 555 in the case of **Çiraklar against Turkey**). Furthermore, on 07/05/2004, the Parliament approved a constitutional amendment abolishing state security courts.

Violation of Article 6 relating to the excessive length of criminal proceedings and violations of Article 7 relating to the imposition of sanctions not provided by the law

These violations do not appear to have a systemic character and have therefore not called for the adoption of specific measures, other than the publication of the judgments and their dissemination to the competent courts, which has been done.

Als erledigt erklärte weitere Fälle zu Meinungsfreiheit in separaten Resolutionen

Aslantas

Calislar

Case	Application No.	Date of judgment	Sum	Date of payment
Özler	25753/94	11/07/02	7 000 €	09/10/02
Bayrak	27307/95	03/09/02	11 000 €	17/10/02
Caralan	27529/95	25/09/03	9 500 €	16/12/03
Zarakolu Aysenur No. 1	37059/97	02/10/03	5 000 €	30/12/03
Zarakolu Aysenur No. 2	37061/97	02/10/03	5 000 €	30/12/03
Zarakolu Aysenur No. 3	37062/97	02/10/03	5 000 €	30/12/03

Özkan Kilic

Tekin Sürek

Ahmet Turan Demir

Yalcin Küçük

Sonderfall Zypern

Teilweise Einstellung, aber Frage der Entschädigung muss geklärt werden.

Interessant: Der Fall Okatan 40996/98, judgment of 13 July 2006

Es wurde eine gütliche Einigung zur Länge der Polizeihaft und der mangelnden Unabhängigkeit des Gerichtes erzielt. Daher sieht das Ministerkomitee keinen weiteren Handlungsbedarf, nachdem die Türkei die Entschädigung gezahlt hat.

Ähnlich ist: Erdemir 29495/95, judgment of 30 October 2001

Wo es um fehlenden Rechtsbeistand ging und eine gütliche Einigung erzielt wurde. Der Fall wurde als erledigt erklärt, nachdem die Abfindung gezahlt wurde.

In den Fällen von Dag und Yasar, sowie Karagöz war es "nur" um die Tatsache gegangen, dass sie aus dem Gefängnis wieder zu Verhören gebracht wurden. Auch hier reichte die Zahlung der Entschädigung zur Erledigung der Fälle.

In den Fällen

Name and application number	Date of judgment	Final on	Pecuniary damage	Non-pecuniary damage	Costs and expenses	Date of payment
Güneri and Others 42853/98	12/07/2005	12/10/2005	-	EUR 6,500	EUR 1,090	28/12/2005
Yeşilgöz 45454/99	20/09/2005	20/12/2005	-	EUR 1,500	EUR 2.179	16/03/2006
Akat 45050/98	20/09/2005	20/12/2005	-	EUR 500	EUR 1,000	17/03/2006
Bulğa 43974/98	20/09/2005	20/12/2005	-	EUR 5,000	EUR 3,315	17/03/2006
Ertaş Aydın 43672/98	20/09/2005	20/12/2005	-	EUR 2,000	EUR 2,000	17/03/2006
Ademyılmaz and Others 41496/98	21/03/2006	03/07/2006	-	EUR 3,500	-	02/10/2006

War es um Strafversetzungen im Gebiet unter Ausnahmezustand gegangen. Da der Ausnahmezustand aufgehoben wurde, wird es in Zukunft keine Parallelfälle mehr geben.

Neben dem Sonderfall Zypern und einer Entscheidung zu einem Kraftwerk habe ich nur die Entscheidung zum KDV Osman Murat Ülke gefunden, in dem Umsetzung von Entscheidungen angemahnt wurde. Ich habe neben Hulki Günes aber keinen Fall gefunden, in dem zur Wiederaufnahme des Verfahrens aufgerufen wurde.

Fälle aus verschiedenen Ländern sind in der Resolution CM/Del/OJ/DG(2004)897, die auf der Sitzung vom 28-29. September 2004 verabschiedet wurde, aufgeführt.

Über dem Fall von Hulki Günes ist die Zahl von 62 vermerkt.

Die 17 Fälle zur Meinungsfreiheit können (inzwischen) wohl als erledigt betrachtet werden. Weitere 13 Fälle zur Meinungsfreiheit, in denen es zu einer gütlichen Einigung kam, dürften ebenfalls erledigt sein.

Es sind des Weiteren 30 Fälle aufgeführt, in denen der EGMR auf einen Verstoß nach Artikel 6 EMRK erkannt hatte, weil das Gericht nicht unabhängig war. Sämtliche Entscheidungen lagen nach dem 04.02.2003

Hier wird auf den Fall von Ciraklar v Turkey hingewiesen (judgment of 28/10/1998). Der Fall war geschlossen worden, nachdem die Militärrichter aus den SSG entfernt worden waren.

Im Fall von Alfatli und anderen judgment of 30/10/03, final on 24/03/04 werden Informationen erwartet zu einem evtl. erneuten Verfahren, weil hier ein Militärgericht entschieden hatte.

Unter Fällen zur Länge von Zivilprozessen wird unter der Zahl 126 zuerst auf den Fall der Abgeordneten hingewiesen. Die Entwicklung bis zur Aufhebung der erneuten Verurteilung wird beschrieben.

Unter 36590/97 Göç Mehmet, judgment of 11/07/02 geht es um Teilnahme an einem Verfahren, in dem auf Abfindung geklagt wurde.

In 27244/95 Tepe İsak, judgment of 09/05/03 geht es um den Tod des Sohnes und den Vorwurf, dass die Türkei nicht an der Aufklärung des Falles mitgewirkt hat (Artikel 38 EMRK)

Es werden weitere 54 Fälle aufgelistet, die ähnlich gelagert sein sollen. Die Türkei wird aufgefordert, generelle Maßnahmen zu ergreifen, um Übergriffe der Sicherheitskräfte zu verhindern (es geht also nicht um Wiederaufnahme von diesen Verfahren wegen Folter, extra-legaler Hinrichtung etc.)

Beschwerden zu Aktionen der Sicherheitskräfte, die in gütlicher Einigung endeten, gibt es 61.

Es sind 6 Verfahren aufgeführt, wo politische Parteien aufgelöst wurden. Hier geht es vor allem um allgemeine Maßnahmen wie das Verbot politischer Betätigung, wenn es zum Verbot einer Partei kommt. In alle vorliegenden Fällen wurde es den Individuen aber wieder gestattet, politisch aktiv zu werden.

Karakoc und andere (25692/95, Entscheidung am 15.01.2003) ist nicht nur Meinungsfreiheit sondern auch Unabhängigkeit des Gerichts. Allerdings wurde in den 3 hier aufgeführten Fällen die Vorstrafen (Art. 8 ATG) gestrichen und (da es keinen Militärrichter mehr gibt) wird auch nicht die Wiederaufnahme des Verfahrens angemahnt.

In einer Beschwerde aus 1995 hatte ein französisches Institut wegen Enteignung geklagt. Hier steht die Umsetzung der Entscheidung noch aus. Zypern wird ähnlich behandelt, wie oben dargestellt.

Am Ende stehen noch einmal 11 Fälle von Meinungsfreiheit, die als erledigt gelten, weil es keine Vorstrafen mehr gibt und die Entschädigungen gezahlt wurden. Die weitere Recherche ist direkt in das Gutachten eingeflossen.

## Anhang II: 184 unfaire Verfahren

Sitzung des Ministerkomitees im Dezember 2007. 184 Fälle von unfairen Gerichtsverfahren wurden als Fälle, die "individuelle Maßnahmen" erfordern, auf die Tagesordnung genommen:

53431/99 Gençel, judgment of 23/10/2003, final on 24/03/2004  
 39678/98 Acar Leşker, judgment of 22/06/2004, final on 22/09/2004  
 27310/95 Ağaoğlu, judgment of 06/12/2005, final on 06/03/2006  
 55954/00 Akar and Beçet, judgment of 20/09/2005, final on 20/12/2005  
 52656/99 Akbaba, judgment of 17/01/2006, final on 17/04/2006  
 59759/00 Akçakale, judgment of 25/05/2004, final on 25/08/2004  
 65897/01 Akgül, judgment of 16/01/2007, final on 16/04/2007  
 59645/00 Akıntı and others, judgment of 15/02/2007, final on 15/05/2007  
 52665/99 Akkaş Çağlar, judgment of 23/10/03, final on 24/03/04  
 41956/98 Aksaç, judgment of 15/07/2004, final on 15/10/2004  
 59234/00 Al and others, judgment of 13/11/03, final on 24/03/04  
 66354/01 Altun Abdullah, judgment of 19/10/2006, final on 19/01/2007  
 58055/00 Aslan and Şancı, judgment of 05/12/2006, final on 05/03/2007  
 63183/00 Aslan Bedri and Reşit, judgment of 22/12/2005, final on 22/03/2006  
 59237/00 Aslan Mehmet Salih, judgment of 15/07/2005, final on 15/10/2005  
 62018/00 Aslan Mehmet Şerif, judgment of 03/05/2007, final on 03/08/2007  
 40297/98 Aydın Şehmuz, judgment of 22/12/2004, final on 22/03/2005  
 54501/00 Aydın Volkan, judgment of 10/11/2004, final on 10/02/2005  
 54275/00 Aytan, judgment of 20/09/2005, final on 20/12/2005  
 63878/00 Balçık, judgment of 26/04/2005, final on 26/07/2005  
 46777/99 Baran, judgment of 23/01/2006, final on 09/07/2007  
 64277/01 Başboğa, judgment of 13/06/2006, final on 13/09/2006  
 27709/02+ Baştımar and others, judgment of 03/04/2007, final on 03/07/2007  
 57562/00 Becerikli and Altekin, judgment of 08/01/2004, final on 14/06/2004  
 65715/01 Benli, judgment of 20/02/2007, final on 20/05/2007  
 56363/00 Biyan Lasgin, judgment of 03/02/2005, final on 03/05/2005  
 60132/00 Borak, judgment of 05/12/2006, final on 05/03/2007  
 46388/99 Bozkurt Bilal and others, judgment of 04/12/03, final on 24/03/04  
 57345/00 Budak and others, judgment of 10/01/2006, final on 10/04/2006  
 50282/99 Bulut Adem and others, judgment of 02/03/2006, final on 02/06/2006  
 49892/99 Bulut, judgment of 22/11/2005, final on 22/02/2006  
 55812/00 Çaloğlu Vahit and Hilan, judgment of 29/07/2004, final on 29/10/2004  
 38389/97 Can Mahmut, judgment of 27/11/03, final on 27/02/03  
 40395/98 Canevi and others, judgment of 10/11/2004, final on 10/02/2005  
 63354/00 Canpolat, judgment of 15/02/2007, final on 15/05/2007  
 70317/01 Canseven, judgment of 15/02/2007, final on 15/05/2007  
 57019/00 Çaplık Hatip, judgment of 15/07/2005, final on 15/10/2005  
 41580/98+ Çavuş and Bulut, judgment of 23/10/2003, final on 24/03/2004  
 47757/99 Çavuşoğlu and others, judgment of 04/12/03, final on 04/03/04  
 56835/00 Çelik and others, judgment of 20/04/2006, final on 20/07/2006  
 61650/00 Çelik Mehmet, judgment of 15/07/2005, final on 15/10/2005  
 57944/00 Çetinkaya and others, judgment of 18/12/2003, final on 14/06/2004  
 59640/00 Çiftçi Evrim, judgment of 29/11/2005, final on 01/03/2006  
 48155/99 Çınar, judgment of 15/01/2004, final on 14/06/2004  
 52898/99 Çolak No. 1, judgment of 15/07/2004, final on 15/10/2004  
 53530/99 Çolak No. 2, judgment of 15/07/2004, final on 15/10/2004  
 225/02 Çomak, judgment of 10/10/2006, final on 10/01/2007  
 51416/99 Dalgıç, judgment of 23/10/03, final on 24/03/04

60262/00 Demir Ebru, judgment of 22/11/2005, final on 22/02/2006  
 55373/00 Demir Fikri, judgment of 11/04/2006, final on 11/07/2006  
 42437/98 Dinç Riza, judgment of 28/10/2004, final on 02/02/2005  
 50193/99 Doğan and Keser, judgment of 24/06/2004, final on 24/09/2004  
 49503/99 Doğan Halil, judgment of 29/01/2004, final on 14/06/2004  
 62017/00 Doğru, judgment of 10/11/2005, final on 10/02/2006  
 29592/96 Dolaşan, judgment of 18/01/2005, final on 18/04/2005  
 34498/97 Döner, judgment of 26/10/2004, final on 26/01/2005  
 47654/99 Duran Osman, judgment of 04/12/03, final on 04/03/04  
 40997/98 Duran Tahir, judgment of 29/01/2004, final on 14/06/2004  
 46506/99+ Durmaz and others, judgment of 14/10/2004, final on 14/01/2005  
 55913/00 Durmaz Hıdır, judgment of 05/12/2006, final on 05/03/2007  
 44267/98 Dursun and others, judgment of 04/12/03, final on 04/03/04  
 43926/98 Epözdemir, judgment of 28/10/2004, final on 28/01/2005  
 52782/99 Erçıkıd and others, judgment of 11/04/2006, final on 11/07/2006  
 53895/00 Erdoğan Mesut, judgment of 23/10/03, final on 24/03/04  
 46106/99 Eren, judgment of 23/10/03, final on 24/03/04  
 52744/99 Ergül and Engin, judgment of 23/10/03, final on 24/03/04  
 59769/00 Eroğlu, judgment of 21/09/2006, final on 21/12/2006  
 56021/00 Erolan and others, judgment of 15/01/2004, final on 14/06/2004  
 54814/00 Eşidir and others, judgment of 11/10/2005, final on 11/01/2006  
 71813/01 Göcekli, judgment of 21/12/2006, final on 21/03/2007  
 49655/99 Gökdere and Gül, judgment of 09/12/2004, final on 09/03/2005  
 52746/99 Güler and Çalışkan, judgment of 21/12/2006, final on 21/03/2007  
 1889/04 Güllü, judgment of 10/11/2005, final on 15/02/2006  
 67483/01 Gündoğan No. 2, judgment of 16/01/2007, final on 16/04/2007  
 49240/99 Gündoğdu, judgment of 03/05/2007, final on 03/08/2007  
 59997/00 Gündüz Müslüm No. 2, judgment of 12/07/2005, final on 12/10/2005  
 47296/99 Günel, judgment of 27/11/03, final on 27/02/03  
 53968/00 Güneş İsmail, judgment of 13/11/03, final on 13/02/04  
 46272/99 Güneş, judgment of 22/04/2004, final on 10/11/2004  
 1827/02+ Gürsoy and others, judgment of 31/10/2006, final on 31/01/2007  
 40528/98 Güven Ahmet and others, judgment of 22/01/2004, final on 14/06/2004  
 54479/00 Güzel No. 1, judgment of 04/04/2006, final on 04/07/2006  
 57343/00 Hatun and others, judgment of 20/10/2005, final on 20/01/2006, rectified on 01/12/2005  
 54919/00 İçöz, judgment of 15/01/2004, final on 14/06/2004  
 58057/00 İrey, judgment of 27/07/2004, final on 27/10/2004  
 47340/99 Jalaliaghdam, judgment of 22/01/2004, final on 14/06/2004  
 57939/00 Kalyoncugil and others, judgment of 29/01/2004, final on 14/06/2004  
 52691/99 Karabaş, judgment of 21/07/2005, final on 21/10/2005  
 45718/99 Karakurt, judgment of 20/09/2005, final on 15/02/2006  
 60161/00 Karaoğlan, judgment of 31/10/2006, final on 31/01/2007  
 69790/01 Kavak, judgment of 09/11/2006, final on 09/02/2007  
 54335/00 Kaya and others, judgment of 24/06/2004, final on 24/09/2004  
 2624/02 Kaya Hıdır, judgment of 09/01/2007, final on 09/04/2007  
 44054/98 Kaya İrfan, judgment of 22/01/2004, final on 14/06/2004  
 57758/00 Kaymaz and others, judgment of 28/10/2004, final on 28/01/2005  
 52701/99+ Keçeci, judgment of 15/07/2005, final on 15/10/2005  
 60574/00 Keklik, judgment of 06/07/2006, final on 06/10/2006, rectified on 28/09/2006  
 35363/02 Kepeneklioğlu and Canpolat, judgment of 06/09/2005, final on 06/12/2005  
 58058/00 Kezer and others, judgment of 24/01/2006, final on 24/04/2006  
 40498/98 Kılıç Murat, judgment of 30/09/2004, final on 30/12/2004  
 48083/99 Kılınç Mükrem, judgment of 15/03/2005, final on 15/06/2005  
 44785/98 Kiper, judgment of 23/05/2006, final on 23/08/2006  
 48062/99 Kircan Mustafa, judgment of 22/01/2004, final on 14/06/2004



48263/99 Kirman, judgment of 27/11/03, final on 27/02/03  
 71354/01 Koç Fehmi, judgment of 27/03/2007, final on 27/06/2007  
 49523/99 Konuk, judgment of 22/06/2006, final on 22/09/2006  
 50903/99 Korkmaz, judgment of 22/01/2004, final on 14/06/2004  
 61648/00 Kutal and Uğraş, judgment of 13/06/2006, final on 13/09/2006  
 42434/98 Mut, judgment of 11/04/2006, final on 11/07/2006  
 43818/98 N.K., judgment of 30/01/03, final on 30/04/03, rectified on 18/02/03  
 65887/01 Okuyucu and Bilmen, judgment of 16/01/2007, final on 16/04/2007  
 63357/00 Öncü and others, judgment of 29/11/2005, final on 01/03/2006  
 64684/01 Öner and others, judgment of 25/10/2005, final on 25/01/2006  
 50087/99 Özbey Müslüm, judgment of 21/12/2006, final on 21/03/2007  
 56006/00 Özcan Mehmet and others, judgment of 11/10/2005, final on 11/01/2006  
 55427/00 Özcan Serdar, judgment of 08/04/2004, final on 08/07/2004  
 46952/99 Özdemir Hıdır, judgment of 15/01/2004, final on 14/06/2004  
 42141/98 Özden, judgment of 24/05/2005, final on 24/08/2005  
 49707/99 Özdoğan, judgment of 18/01/2005, final on 18/04/2005  
 48059/99 Özer K. and others, judgment of 22/04/2004, final on 22/07/2004  
 48438/99 Özertikoğlu İsmail, judgment of 22/01/2004, final on 14/06/2004  
 58397/00 Özsoy, judgment of 02/02/2006, final on 02/05/2006  
 59244/00 Öztürk Ayşe, judgment of 04/11/2004, final on 04/02/2005  
 52695/99 Öztürk, judgment of 20/09/2005, final on 20/12/2005  
 51289/99 Özülkü, judgment of 27/11/03, final on 27/02/03  
 60177/00 Özüpek and others, judgment of 15/03/2005, final on 15/06/2005  
 48617/99 Özyol, judgment of 23/10/03, final on 24/03/04  
 53014/99 Peker, judgment of 23/10/03, final on 24/03/04  
 48065/99 Polat Metin and others, judgment of 15/01/2004, final on 14/06/2004  
 38422/97 Reyhan, judgment of 21/07/2005, final on 21/10/2005  
 32458/96 Saday, judgment of 30/03/2006, final on 30/06/2006  
 54545/00 Şahindoğan, judgment of 30/11/2004, final on 28/02/2005  
 57919/00 Şahmo, judgment of 20/09/2005, final on 20/12/2005, rectified on 06/06/2006  
 48054/99 Şarioğlu, judgment of 04/12/03, final on 24/03/04  
 56016/00 Seçkin and others, judgment of 03/05/2007, final on 03/08/2007  
 41968/98 Sekin Duran, judgment of 02/02/2006, final on 02/05/2006  
 50118/99 Şimşek, judgment of 23/10/2003, final on 24/03/2004  
 47328/99 Şirin, judgment of 15/03/2005, final on 15/06/2005  
 50119/99 Süvarioğulları and others, judgment of 23/10/03, final on 24/03/04  
 13797/02 Şuyur, judgment of 23/05/2006, final on 23/08/2006  
 30452/96 Takak, judgment of 01/04/2004, final on 07/07/2004  
 45907/99 Tanrikolu and others, judgment of 20/10/2005, final on 12/04/2006  
 60011/00 Tanrikulu and Deniz, judgment of 18/04/2006, final on 18/07/2006  
 62877/00 Taş Dede, judgment of 10/11/2005, final on 10/02/2006  
 48134/99 Taş Yeşim, judgment of 04/12/03, final on 04/03/04  
 49517/99 Taşkın Hüseyin, judgment of 04/12/03, final on 04/03/04  
 48805/99 Taydaş and Özer, judgment of 04/11/2004, final on 04/02/2005  
 69515/01 Tekin and Taştan, judgment of 11/01/2005, final on 11/04/2005  
 52899/99 Tekin Mahsun, judgment of 20/12/2005, final on 20/03/2006  
 41990/98 Temirkan, judgment of 20/09/2005, final on 20/12/2005  
 35070/97 Tezcan Uzunhasanoğlu, judgment of 20/04/2004, final on 20/07/2004  
 48060/99 Tokay and Ulus, judgment of 23/03/2006, final on 23/06/2006  
 57561/00 Toprak, judgment of 08/01/04, final on 08/04/04  
 48095/99 Töre Nazif, judgment of 14/04/2005, final on 14/07/2005  
 42738/98 Tuncel and others, judgment of 27/11/03, final on 24/03/04  
 51053/99 Tutmaz and others, judgment of 23/10/03, final on 24/03/04  
 55951/00 Uçar and others, judgment of 27/11/03, final on 27/02/03  
 42775/98 Ükünç and Güneş, judgment of 18/12/2003, final on 14/06/2004  
 48616/99 Ünal Süleyman, judgment of 10/11/2004, final on 10/02/2005

48544/99 Uzun, judgment of 20/04/2006, final on 20/07/2006  
48173/99+ Y.B. and others, judgment of 28/10/2004, final on 28/01/2005  
57344/00 Yağiz and others, judgment of 22/11/2005, final on 22/02/2006  
46284/99 Yanıkoğlu, judgment of 14/10/2004, final on 14/01/2005  
52661/99 Yavuz Kenan, judgment of 13/11/03, final on 13/02/04  
53586/99 Yavuzaslan, judgment of 22/04/2004, final on 22/07/2004  
57965/00 Yayan İbrahim, judgment of 20/04/2006, final on 20/07/2006  
50249/99 Yeşil, judgment of 01/07/2004, final on 01/10/2004  
52162/99 Yeşiltaş Hüseyin and Kaya Zeki, judgment of 15/07/2005, final on 15/10/2005  
40518/98 Yıldırım Süleyman, judgment of 29/07/2004, final on 29/10/2004  
52164/99 Yıldız and others, judgment of 21/07/2005, final on 21/10/2005  
49156/99 Yıldız Bekir, judgment of 06/09/2005, final on 15/02/2006  
58400/00 Yıldız Hüseyin, judgment of 25/10/2005, final on 25/01/2006  
47874/99 Yılmaz and Barım, judgment of 22/06/2006, final on 22/09/2006  
57172/00 Yılmaz and Durç, judgment of 22/12/2005, final on 22/03/2006  
62319/00 Yılmaz Feyyaz, judgment of 15/07/2005, final on 15/10/2005  
50743/99 Yılmaz Hayrettin Barbaros, judgment of 23/10/2003, final on 24/03/2004  
53497/99 Yılmaz Levent Can, judgment of 21/07/2005, final on 21/10/2005  
47278/99 Yılmaz Mahmut and others, judgment of 08/08/2006, final on 08/11/2006  
42552/98 Yılmaz Mehmet Bülent and Yılmaz Şahin, judgment of 07/10/2004, final on 07/01/2005  
45733/99 Yılmaz Metin, judgment of 22/12/2004, final on 22/03/2005  
48992/99 Yılmaz Murat, judgment of 24/06/2004, final on 24/09/2004  
66689/01 Yılmaz Yıldız, judgment of 11/10/2005, final on 11/01/2006  
62227/00 Yüksektepe, judgment of 24/10/2006, final on 26/03/2007  
47628/99 Yurtsever, judgment of 02/02/2006, final on 02/05/2006

### Anhang III: Entscheidungen des EGMR zur Türkei (2002-2007)

Liste der am EGMR zwischen 2002 und 2007 entschiedenen Fällen aus der Türkei (In vielen Verfahren gab es mehrere Betroffene; zudem habe ich von der Vielzahl von Fällen nach Protokoll 1, Artikel 1 – Recht auf Besitz – nur wenige aufgenommen)

#### 2002 (65)

#### 2002 (65)

Datum	Name	Nummer	gütlich	verletzt	nicht verl.	ausgelassen
31.01.2002	Özbey	31883/96		3		
05.02.2002	Yolcu	34684/97	5(3), 6(3)			
07.02.2002	E.K.	28496/95		6(1), 7, 10		
07.02.2002	Uygur	29911/96		6(1)		
07.02.2002	Dinleten	29699/96		6(1)		
07.02.2002	Metinoğlu	29700/96		6(1)		
07.02.2002	Özcan	29701/96		6(1)		
07.02.2002	Sarıtaç	29702/96		6(1)		
07.02.2002	Zülal	29703/96		6(1)		
07.02.2002	Çilengir	29912/96		6(1)		
07.02.2002	Binbir	29913/96		6(1)		
12.02.2002	Gawracz	32055/96	6(1)			
14.02.2002	Orak	31889/96		2, 3, 13	5, 6(1), 14, 18	
21.02.2002	Matyar	23423/94				3, 6 etc
21.02.2002	Yılmaz	26309/95				3
26.02.2002	Kaplan	24932/94	3, 5, 6(3)			
19.03.2002	Sabuktekin	27243/95			2, 6, 13	
26.03.2002	Haran	25754/94	2, 3, 6			
26.03.2002	Erat	30492/96		3		
28.03.2002	Oral	27735/95		2		
28.03.2002	Ülger	28505/95		5		
09.04.2002	T.A.	26307/95			2, 3	
09.04.2002	Toğcu	27601/95			2, 3	
09.04.2002	Z.Y.	27532/95		3		
09.04.2002	Özcan	29856/96		3		
09.04.2002	HEP	22723/93			11	
07.05.2002	Dede	32981/96		6(1)		
14.05.2002	Altan	32985/96		10		
14.05.2002	Önen	22876/93			13 2, 3, 8, 14	
04.06.2002	Yağmurd.	29590/96		6(1), 10		
11.06.2002	Sadak	25144/94		Prot. 3(1)		7-11, 16, 6(1)
18.06.2002	Öneryıldız	48939/99		Prot. 1(1), 2		
18.06.2002	Orhan	25656/94		2, 3, 5, 8, 13		
20.06.2002	Erol	35076/97	6(1), 10			
20.06.2002	Erdoğan	26337/95	2, 3			
20.06.2002	İğdeli	29296/95		5(3)		
20.06.2002	Filiz	34481/97		5(3)		
27.06.2002	Yaşa	22281/93	2, 3			
09.07.2002	Karataş	33179/96		6(1), 10		
11.07.2002	Özler	25753/94	6(1), 10			
16.07.2002	Ekinci	27602/95			13 2, 3	

16.07.2002	Sürek	26976/95	10			
16.07.2002	Aydın	29289/95	3			
16.07.2002	Yıldız	32979/96	3			
25.07.2002	Önder	31136/96	3			
03.09.2002	Bayrak	27307/95	10			
10.10.2002	Gündoğan	31877/96			5	
10.10.2002	Kaplan	38578/97	3			
15.10.2002	Öztürk	24914/94			10	
15.10.2002	Karakoç	27692/95		6(1), 10		
17.10.2002	N.Ö.	33234/96	2, 3			
22.10.2002	Satık	24737/94			5	
22.10.2002	Algür	32574/96		3, 6(1)		
07.11.2002	Özel	42739/98		6(1)		
26.11.2002	Kılıç	27209/95	6(1), 10			
26.11.2002	Kınay	31890/96		8		
26.11.2002	Yakar	36189/97	2, 3			
26.11.2002	Kuray	36971/97	5(3)			
26.11.2002	Keçici	38588/97	3, 5(3), 6(1)			
05.12.2002	Demir	22280/93	2, 3			
05.12.2002	Dalkılıç	25756/94			5	
05.12.2002	Küçük	28493/95			10	
10.12.2002	DEP	25141/94			11	9, 10, 14
12.12.2002	Çallı	26543/95	1(1)			
12.12.2002	Adalı	31137/96		2		

**2003 (98)**

Datum	Name	Nummer	gütlich	verletzt	nicht verl.	ausgelassen
14.01.2003	H.K.	29864/96	2, 3, 5			
28.01.2003	Demirel	39324/98		5(3), 6(1)		
13.02.2003	Çetin	40153/98		10		
13.02.2003	Erkanlı	37721/97	10			
13.02.2003	RP	41340/98			11	9, 10 etc.
04.03.2003	C.S.Y.	27214/95	10			
04.03.2003	Gökçeli	27215/95	10	6(2), 7		
04.03.2003	Özkur	37088/97	3, 5(3)			
22.04.2003	Ateş	28292/95	8, 13 etc.			
22.04.2003	Yıldız	28308/95	3			
22.04.2003	Macir	28516/95	2, 13			
22.04.2003	Güler	46649/99	2, 13			
24.04.2003	Aktaş	24351/94		2, 3		14
29.04.2003	Ö.Ö.	31865/96	3			
29.04.2003	Erdoğan	28492/95				3
06.05.2003	Acar	26307/95		2, 3, 5		
09.05.2003	Tepe	27244/95		13	2, 3 etc.	
22.05.2003	Yaman	37049/97	2, 3 etc.			
27.05.2003	Zarakolu	32455/96	6(1), 10			
05.06.2003	Işık	50102/99		6(1)		
05.06.2003	Kaya	44272/98		6(1)		
10.06.2003	Ramazanoğlu	39810/98		6(1)		
17.06.2003	Dilek	31845/96	5, 8 etc.			
17.06.2003	Merinç	28504/95	3			
17.06.2003	Şen	41478/98		5(3)		
19.06.2003	Doğan	32270/96	3, 5 etc.			
19.06.2003	Güneş	28490/95		3, 6(1)		
10.07.2003	Yurtdaş	40999/98		6(1)		

22.07.2003	Tepe	29422/95	3, 5(3)	
22.07.2003	Esen	29484/95		3
22.07.2003	Yaz	29485/95		3
22.07.2003	Kılıç	42591/98	3	
22.07.2003	Sünnetçi	28632/95	3	
22.07.2003	Y.F.	24209/94		8
24.07.2003	Yöyler	26973/95	3, 8	
29.07.2003	Toktaş	38382/97	3	
31.07.2003	Sarı	41926/98	3	
23.09.2003	Bektaş	41000/98	5(3)	
23.09.2003	Değirmenci	31879/96	6(1)	
23.09.2003	Karkın	43928/98	6(1), 10	
23.09.2003	Temel	36203/97	5(3)	
25.09.2003	Caralan	27529/95	10	
25.09.2003	Satık	36961/97	5(3)	
02.10.2003	Alfatlı	32984/96	6(1)	
02.10.2003	Zarakolu	37059/97	6(1), 10	
02.10.2003	Eren	42428/98	2, 3	
02.01.2003	Kızılyaprak	27528/95	6(1), 10	
09.10.2003	Demirtaş	37048/97	10	
09.10.2003	Özkan	47311/99	6(1)	
09.10.2003	Gönülse	59649/00	6(1)	
09.10.2003	Saçık	60847/00	6(1)	
16.10.2003	Kılıç	49164/99	6(1)	
16.10.2003	Demirtaş	37452/97	6(1)	
16.10.2003	Başak	29875/96	3, 8 etc.	
23.10.2003	Akkaş	52665/99	6(1)	
23.10.2003	Çakar	42741/98	6(1)	
23.10.2003	Çavuş	41580/98	6(1)	
23.10.2003	Dalgıç	51416/99	6(1)	
23.10.2003	Eren	46106/99	6(1)	
23.10.2003	Ergül	52744/99	6(1)	
23.10.2003	Gençel	53431/99	6(1)	
23.10.2003	Yılmaz	50743/99	6(1)	
23.10.2003	Erdoğan	53895/00	6(1)	
23.10.2003	Özyol	48617/99	6(1)	
23.10.2003	Peker	53014/99	6(1)	
23.10.2003	Şimşek	50118/99	6(1)	
23.10.2003	Süvarioğulları	50119/99	6(1)	
23.10.2003	Tutmaz	51053/99	6(1)	
28.10.2003	Kalın	24849/94	3	
28.10.2003	Karatay	36596/97	5(3)	
28.10.2003	Köroğlu	39446/98	5(3)	
28.10.2003	Kovankaya	39447/98	5(3)	
28.10.2003	Oğraş	39978/98	2, 3 etc.	
30.10.2003	Uyan	32984/96	6(1)	
06.11.2003	Tosun	31731/96	2, 3	
12.11.2003	STP	26482/95	11	9, 10
13.11.2003	Al	59234	6(1)	
13.11.2003	Güneş	53968/00	6(1)	
13.11.2003	Yavuz	52661/99	6(1)	
13.11.2003	Elçi	23145/93	3, 5(1), 8	
27.11.2003	Can	38389/97	6(1)	
27.11.2003	Günel	47296/99	6(1)	
27.11.2003	Kirman	48263/99	6(1)	
27.11.2003	Özülkü	51289/99	6(1)	

27.11.2003	Tuncel	42738/98	6(1)	
27.11.2003	Uçar	55951/00	6(1)	
04.12.2003	Gündüz	35071/97		10
04.12.2003	Külter	42560/98	5(3)	
04.12.2003	Bozkurt	46388/99	6(1)	
04.12.2003	Çavuşoğlu	47757/99	6(1)	
04.12.2003	Duran	47654/99	6(1)	
04.12.2003	Dursun	44267/98	6(1)	
04.12.2003	Sarıoğlu	48054/99	6(1)	
04.12.2003	Taş	48134/99	6(1)	
04.12.2003	Taşkın	49517/99	6(1)	
18.12.2003	Yurtseven	31730/96	2, 3	
18.12.2003	Çetinkaya	57944/00	6(1)	
18.12.2003	Ükünç	42775/98	6(1)	

**2004 (146)**

Datum	Name	Nummer	verletzt	nicht verl.	ausgelassen
06.01.2004	Balıkçı	26481/85			
08.01.2004	Ayder	23656/94	3, 8, 13, 1(1)		18
08.01.2004	Becerikli	57562/00	6(1)		
08.01.2004	Çolak	32578/96		3	
08.01.2004	Filizer	32579/96		3	
08.01.2004	Güçlü	42670/98	1(1)		13
08.01.2004	İlkay	42786/98	1(1)		13
08.01.2004	Önder	28520/95		3	
08.01.2004	Toprak	57561/00	6(1)		
15.01.2004	Çınar	48155/99	6(1)		6(3)
15.01.2004	Erolan	56021/00	6(1)		6(3)
15.01.2004	İçöz	54919/00	6(1)		6(3)
15.01.2004	Özdemir	46952/99	6(1)		6(3)
15.01.2004	Polat	48065/99	6(1)		6(3)
15.01.2004	Tekdağ	27699/95	13, 38	2, 3, 5, 14, 18	34
22.01.2004	Doğan	46503/99	6(1)		6(3)
22.01.2004	Duran	40997/98	6(1)		6(3)
22.01.2004	Güven	40528/98	6(1)		6(3)
22.01.2004	Jalalighdam	47340/99	6(1)		6(3)
22.01.2004	Kalyoncugil	57939/00	6(1)		6(3)
22.01.2004	Kaya	44054/98	6(1)		6(3)
22.01.2004	Kırcan	48062/99	6(1)		6(3)
22.01.2004	Korkmaz	50903/99	6(1)		6(3)
22.01.2004	Özertioğlu	48428/99	6(1)		6(3)
17.02.2004	İpek	25760/94	2, 3, 5, 13	14, 18	
17.02.2004	Kaya	41540/98	5(3)		
09.03.2004	Aydın	42435/98	6(1), 10		6(3)
09.03.2004	Boztaş	40299/98	2, 6		
09.03.2004	Çalışkan	32861/96			
09.03.2004	Gerger	42436/98	6(1), 10		
30.03.2004	Şen	25354/94		13, 2, 3, 14	34
01.04.2004	Takak	30452/96	6(1)		6(3)
06.04.2004	Özkan	21689/92	2, 3, 5, 8	25, 28	
06.04.2004	Zana	26982/95	6(1), 10		
08.04.2004	Acar	26307/95		38, 2, 3, 5, 6, 8, 18	
08.04.2004	Kayıhan	42124/98	1(1)		
08.04.2004	Özalp	32457/96	2, 13		3
08.04.2004	Özcan	55427/00	6(1)		
08.04.2004	Sadak	25142/94	5(3)		3
20.04.2004	Buldan	28298/95		13, 2, 3, 14	
20.04.2004	Mamaç	29486/95	5(3)	6(1), 6(3)	
20.04.2004	Uzunhasanoğlu	35070/97	6(1)		6(3)
22.04.2004	Güneş	46272/99	6(1)		
22.04.2004	Özer	48059/99	6(1)		
22.04.2004	Sarıkaya	36115/97	5(3)	6(1), 6(3)	
22.04.2004	Yavuzaslan	53586/99	6(1)		
22.04.2004	Yazgan	49657/88	1(1)		
22.04.2004	Yazganoğlu	50915/99	1(1)		
29.04.2004	Dönmez	48990/99	1(1)		8, 13
29.04.2004	Salih	45630/99	1(1)		8, 13
19.05.2004	Cıdır	49659/99	1(1)		
19.05.2004	Koçak	42432/98	1(1)		
25.05.2004	Akçakale	59759/00	6(1)		

27.05.2004	Baransal	41578/98	1(1)	6(1)	
27.05.2004	H.B.	38883/97	1(1)		
27.05.2004	İ.İ.	38420/97	1(1)		
27.05.2004	Kaya	36564/97	1(1)		
27.05.2004	Yurttaş	25143/94	5(3), 10	3, 6(1)	
01.06.2004	Altun	24561/94	3, 13, 1(1)	5, 14, 18	6
03.06.2004	Batı	33097/96	3, 13, 5(3)		
03.06.2004	Yalman	36110/97	6(1)		
22.06.2004	Acar	39678/98	6(1)		
22.06.2004	Aydın	32572/96		3	
22.06.2004	Koç	32580/96	6(1)		
22.06.2004	Şahmo	37415/97	3, 13		
24.06.2004	Doğan	50193/99	6(1)		
24.06.2004	Kaya	54335/99	6(1)		
24.06.2004	Ömer	42559/98	1(1)		
24.06.2004	Yılmaz	48992/99	6(1)		
29.06.2004	Doğan	8803-8811/02	1(1), 8, 13		
29.06.2004	Şahin	44774/98			9
01.07.2004	Bakbak	39812/98		3	
01.07.2004	Yeşil	50249/99	6(1)		
13.07.2004	Erkek	28637/95		13	2
13.07.2004	M.K.	29298/95		2, 3, 14	
13.07.2004	Temel	37047/97		3	
13.07.2004	Zarakolu	26971/95	6(1), 10		13, 1(1)
15.07.2004	Aksaç	41956/98	6(1)	6(3)	
15.07.2004	Aydın	40261/98	1(1)		
15.07.2004	Çolak	52898/99	6(1)	6(3)	
15.07.2004	É.O.	28497/95		13, 3, 5, 14	
15.07.2004	Örnek	41306/98	3, 6, 13		
15.07.2004	Yıldırım	42920/98	6(1), 10		
20.07.2004	I.R.S.	26338/95	1(1)		
20.07.2004	Yüksel	40154/98	3, 13		
22.07.2004	Yaşar	36973/97	1(1)		
27.07.2004	A.	30015/96	3, 13		2
27.07.2004	Ağdaş	34592/97		13	2
27.07.2004	Ağırağ	35982/97	5(3)		
27.07.2004	Çelik	41993/98		2	
27.07.2004	İkincisoy	26144/95	2, 13, 25	3, 5, 8	
27.07.2004	İrey	58057/00	6(1)		
27.07.2004	Karakaş	35077/97	5(3)		
27.07.2004	Kürkçü	43996/98		10	
29.07.2004	Caloğlu	55812/00	6(1)		
29.07.2004	Okutan	43995/98	6(1), 10		
29.07.2004	Ülger	57250/00	6(1), 10	6(3)	
29.07.2004	Yıldırım	40518/98	5(3), 6		
29.07.2004	Yılmaz	35875/97		13, 2, 3, 8, 14, 18	
23.09.2004	Yazar	42713/98	6(1), 10		
30.09.2004	Kılıç	40498/98	6(1)		
07.10.2004		17	1(1)		
07.10.2004	Yılmaz	42552/98	6(1)		
14.10.2004	Durmaz	46506/99	6(1)	6(3)	
14.10.2004	Yanikoğlu	46284/99	6(1)	6(3)	
19.10.2004	Varlı	38586/97	6(1), 10		
21.10.2004	Binbay	24922/94	3, 13		
21.10.2004	Doğaner	49283/99	6(1), 10		
26.10.2004	Çaçan	33646/96		3, 5, 8, 13, 14	
26.10.2004	Çelik	44093/98	3, 13		
26.10.2004	Döner	34498/97	6(1)		
28.10.2004	Dinç	42437/98	6(1)		10
28.10.2004	Epözdemir	43926/98	6(1)		
28.10.2004	Kaymaz	57758/00	6(1)		34
28.10.2004	Y.B.	48173/99	6(1), 6(2)		
28.10.2004	Zengin	46928/99		13, 2, 3, 34	
02.11.2004	Karakoç	28294/95	8, 13		
02.11.2004	Seyhan	33384/96		13, 2, 5	
02.11.2004	Tuncer	30494/96	3, 5		
02.11.2004	Yaman	32446/96	3, 5, 13	14, 18	
04.11.2004	Öztürk	59244/99	6(1)		
04.11.2004	Taydaş	48895/99	6(1)		
09.11.2004	İlhan	22494/93	3, 8, 1(1)		14
10.11.2004	Aydın	54501/00	6(1)		
10.11.2004	Ayhan	45585/99	6(1), 10		
10.11.2004	Baran	48988/99	6(1), 10		
10.11.2004	Canevi	40395/98	6(1)		
10.11.2004	Dicle	34685/97	6(1), 10		18
10.11.2004	Kalın	31236/96	6(1), 10	7, 14	
10.11.2004	Odabaşı	41618/98	6(1), 10		

10.11.2004	Taşkın	46117/99	6(1), 8		2, 13	
10.11.2004	Ünal	48616/99	6(1)			3
16.11.2004	Issa	31821/96			1	
16.11.2004	Tekeli	29865/96	8, 14			
30.11.2004	A.K.	38418/97		13	2, 3	
30.11.2004	Gümüştan	47116/99	6(1)			
30.11.2004	Öneryıldız	48939/99	2, 13		6(1)	
30.11.2004	Özkaya	42119/98	6(1), 10			
30.11.2004	Şahindoğan	54545/00	6(1)			
09.12.2004	Elden	40985/98	6(1), 10			
09.12.2004	Gökdere	49655/99	6(1)			
21.12.2004	Tepe	31247/96	5(3), 13		3, 5(1), 14	
21.12.2004	Vural	56007/00	6(1)			
22.12.2004	Aydın	40279/98	6(1)			
22.12.2004	Kaptan	46769/99	3, 5, 6			
22.12.2004	Yılmaz	45733/99	6(1)			

## 2005 (199)

Datum	Name	Nummer	verletzt	nicht verl.	ausgelassen
11.01.2005	Halis	30007/96	6(1), 10		
11.01.2005	Molin	38424/97	6(1)		
11.01.2005	Takin	69515/01	6(1)		
11.01.2005	Zana	51002/99	6(1), 10		
13.01.2005	Dağtekin	36215/97		10	
13.01.2005	Demir	34491/97	2, 13		
18.01.2005	Dolaşan	29592/96	6(1)		
18.01.2005	Menteşe	36217/97		13	2, 3, 8
18.01.2005	Özdoğan	49707/99	6(1)		
25.01.2005	Karademirci	37096/97		10	
25.01.2005	Sunal	43918/98	3, 13		6, 14
03.02.2005	Biyarı	56363/00	3, 6(1)		
03.02.2005	Şahin	53147/99	3, 13		14
04.02.2005	Mamatkulov	46827/99		34	2, 3, 6(1)
08.02.2005	Erdost	50747/99	6(1), 10		
15.02.2005	Mancar	57372/00	1(1)		
22.02.2005	Pakdemirli	35839/97		10	
01.03.2005	Biröl	44104/98		10	
15.03.2005	Gümüş	40303/98	6(1), 10		
15.03.2005	Kılınç	48083/99	6(1)		6(3)
15.03.2005	Özüpek	60177/00	6(1)		
15.03.2005	Şirin	47328/99	6(1)		6(3)
17.03.2005	Gezici	34594/97	2, 13		3
17.03.2005	Tarıyan	29910/96	6, 10, 13		
17.03.2005	Türkoğlu	34506/97		13	2, 5
22.03.2005	Ay	30951/96			3
22.03.2005	Güngör	28290/95		13	2
24.03.2005	Akkum	21894/93	2, 3, 13, 38		14, 18
29.03.2005	Ağın	46069/99	6(1), 10		
29.03.2005	Alınak	40287/98		10	
29.03.2005	Ege	47117/99	6(1)		
29.03.2005	Keskin	40156/98	6(1)		
29.03.2005	Kokol	68135/01	1(1)		
31.03.2005	Adalı	38187/97	13, 11		2, 3, 8, 14
31.03.2005	Bozkurt	35851/97	3, 6, 13		
05.04.2005	Kimran	61449/99	5(3)		
05.04.2005	Polat	61446/00	5(3)		
12.04.2005	Ertürk	15259/02	6(1)		
14.04.2005	Hattatoğlu	48719/99	1(1)		
14.04.2005	Töre	48095/99	6(1)		
26.04.2005	Balçık	63878/00	6(1)		
26.04.2005	DDP	39210/98		11	9, 10, 14
26.04.2005	Falakoğlu	77365/01		10	
26.04.2005	Müslim	53566/99			3, 8
26.04.2005	Özdeş	42752/98	1(1)		
26.04.2005	Parsıl	39465/98	6(1)		
12.05.2005	Öcalan	46221/99	5(3,4), 6(1,3)	2, 13, 14	
19.05.2005	Töre	50744/99	6(1), 10		
19.05.2005	Turhan	48176/99		10	
24.05.2005	Acar	36088/97	2, 3, 13		8
24.05.2005	Altun	73038/01	5(3), 6(1)		6(1)
24.05.2005	Aydın	25660/94	2, 3, 13		11, 14
24.05.2005	Dereci	77845/01	5(3), 6(1)		
24.05.2005	Ekşinozlugil	42667/98	1(1)		
24.05.2005	İntiba	42585/98		6(1)	
24.05.2005	Özden	42141/98	6(1)	6(1)	6(3)



24.05.2005	Tiryakioğlu	45436/99	1(1)			
24.05.2005	Tunç	54040/00	6(1), 1(1)			
31.05.2005	Acunbay	61442/00	5(3)			
31.05.2005	Akdeniz	25165/94	2, 13			
31.05.2005	Aslangiray	48262/99	1(1)		6(1), 14	
31.05.2005	Dinler	61443/00	5(3)			
31.05.2005	Emek Partisi	39434/98		11		9, 10, 14
31.05.2005	Gültekin	52941/99	3, 6(1), 13			
31.05.2005	I.R.S.	26338/95	1(1)			
31.05.2005	Kayatepe	57375/00	1(1)			
07.06.2005	Dalan	38585/97	3, 13			
07.06.2005	Kılınc	40145/98		2		
07.06.2005	Pamak	39708/98	6(1), 10			
16.06.2005	Ergin	48944/99	6(1), 10			
21.06.2005	Perinçek	46669/99	6(1), 10			
28.06.2005	7 Faelle		1(1)			
28.06.2005	İ.Ö.	36965/97	5(3)			
28.06.2005	Karakaş	43925/98	3, 6(1)	6(2)		
28.06.2005	Kılıç	35044/97	3, 13			
30.06.2005	Temel	40159/98	5(3), 6(1)			
12.07.2005	Gündüz	59997/00	6(1)			
12.07.2005	Güneri	42853/98		11		14
12.07.2005	Okyay	36220/97	6(1)			
12.07.2005	Önder	39813/98	3, 6(1)			
15.07.2005	7 Faelle		1(1)			
15.07.2005	Aslan	59237/00	6(1)			
15.07.2005	Çaplık	57019/00	6(1)			
15.07.2005	Çelik	61650/00	6(1)			
15.07.2005	Kaçar	35838/97		13	2	
15.07.2005	Keçici	52701/99	6(1)			
15.07.2005	Yeşiltaş	52162/99	6(1)			
15.07.2005	Yılmaz	62319/00	6(1)			
21.07.2005	11 Faelle		1(1)			
21.07.2005	Karabaş	52691/99	6(1)			
21.07.2005	Reyhan	39422/97	6(1)			
21.07.2005	Yıldız	52164/99	6(1)			
21.07.2005	Yılmaz	53497/99	6(1)			
26.07.2005	Dost		1(1)			
26.07.2005	Şimşek	35072/97	2, 13	14, 17		
02.08.2005	2 Faelle		1(1)			
02.08.2005	Kolu	35811/97	6(3)		7	
02.08.2005	Önder	53918/00	6(1)			7
02.08.2005	Özdemir	61441/00	5(3)			
02.08.2005	Taniş	65899/01	2, 3, 5, 13, 38			
06.09.2005	Kepeneklioğlu	35363/02	6(1)			
06.09.2005	Yıldız	49159/99	6(1)			
13.09.2005	Han	50997/99	6(1), 10			
13.09.2005	İ.A.	42571/98			10	
13.09.2005	Kaplan	36749/97	2, 13		3	
20.09.2005	3 Faelle		1(1)			
20.09.2005	Akar	55954/00	6(1)			
20.09.2005	Akat	45050/98		13	11	
20.09.2005	Aydın	53909/00	11, 13			
20.09.2005	Aytan	54275/00	6(1)			
20.09.2005	Baltaş	50988/99		13	3	
20.09.2005	Dizman	27309/95	3, 13, 38		2 5, 14	
20.09.2005	Dündar	26972/95		13 2, 3		14
20.09.2005	Frik	45443/99			3, 13	
20.09.2005	Karayiğit	63181/00	3, 13			
20.09.2005	Özgen	38607/97		13 2, 3, 5		
20.09.2005	Sevgin	46262/99	5(3), 6(1)		3, 13, 14	
20.09.2005	Taş	21179/02	5(3), 6(1)			
20.09.2005	Turhan	53648/00		10		
20.09.2005	Yeşilgöz	45454/99	11, 13			
22.09.2005	Ertürk	54672/00	6(1)			
22.09.2005	Kalay	16779/00	5(3), 6(1)			
27.09.2005	Güneş	53916/00	6(1), 10			
04.10.2005	Cangöz	28039/95	3, 5(3)			
04.10.2005	Çıtıkbel	497/02	6(1)			
04.10.2005	Öztürk	29365/95	7, 10			
06.10.2005	H.Y.	40262/98		13 2, 5(3), 6, 14		
06.10.2005	Haran	28299/95		13 2, 3, 5, 14, 18		
06.10.2005	Tanrıkulu	29918/96	5(3)	5(1)		
11.10.2005	Bazancir	56002/00	5(3)			
11.10.2005	Ceylan	46454/99	6(1), 10			
11.10.2005	Kanioğlu		1(1)			
11.10.2005	N.A.		1(1)			

13.10.2005	Günaydın	27526/95	3, 6(1)			
18.10.2005	Akdoğdu	46747/99		3		2
18.10.2005	Aslan	75307/01				2
20.10.2005	Aslan	48063/99	3, 6(1)			
20.10.2005	Ataoğlu	77111/01	5(3)			
20.10.2005	Karagöz	5701/02	5(3), 6(1)			
20.10.2005	Kılıçoğlu	41136/98	5(3)			
20.10.2005	Küçük	7935/02	5(3)			
20.10.2005	Özata	19578/02	6(1)			
20.10.2005	Özçelik	55391/00	6(1), 10			
20.10.2005	Tunç	16608/02	5(3)			
25.10.2005	Bakır	54916/00	6(1), 10			14
25.10.2005	Eser	5400/02	6(1)			
25.10.2005	Geyik	56362/00	6(1), 10			
25.10.2005	IPSD	35832/97		11		6
25.10.2005	N.M.	35065/97	5(3)			
25.10.2005	Tekin	50971/99		3, 13		
08.11.2005	Dağ	4080/02	5(1)			3
08.11.2005	Daş	74411/01	5(3)			
08.11.2005	Karagöz	78027/01	5(1)			3
08.11.2005	Kaya	48387/99	6(1); 10			
10.11.2005	Aydın	63739/00	6(1), 10			
10.11.2005	Çelik	51479/99	5(1)			
10.11.2005	Eğilmez	21798/04				
10.11.2005	Eren	8062/04				3
10.11.2005	Gezici	71517/01	5(3), 6(1)			
10.11.2005	Gülü	1889/04	6(1)			
10.11.2005	Gürbüz	26050/04		3		
10.11.2005	Hun	5142/04				
10.11.2005	Küçük	21784/04				
10.11.2005	Kuruçay	24040/04		3		
10.11.2005	Şahin	44774/98			8, 9, 10, 14	
10.11.2005	Uyan	7454/04		3		
10.11.2005	Yıldız	22913/04		3		
22.11.2005	Kakoulli	38595/97		2		14
22.11.2005	Kaya	33420/96	3, 13		2, 3, 8	
22.11.2005	Keskin	49564/99	6(1), 10			
29.11.2005	11 Faelle		1(1)			
29.11.2005	Çiftçi	59640/00	6(1)			
29.11.2005	Kurt	37038/97		13	8, 14	
29.11.2005	Öncü	63357/00	6(1)			
06.12.2005	Ağaoğlu	27310/95	6(1), 8			
06.12.2005	İletmiş	29871/96	6(1), 10			
06.12.2005	Kanlıbaş	32444/96		13		
06.12.2005	Kaya	36150/02	6(1)			
06.12.2005	Şahin	42605/98	6(1), 10			
20.12.2005	Çetin	42779/98		10		
20.12.2005	Dindar	32456/96	6(1)			
20.12.2005	Korkmaz	40987/98	6(1), 10			
22.12.2005	A.D.	29986/96	5(1)			
22.12.2005	Arestis	46347/99	1(1), 8			14
22.12.2005	Aslan	63183/00	6(1)			
22.12.2005	Ayçoban	42208/02	6(1)	6(3)		
22.12.2005	Aydoğan	40530/98	6(1)			
22.12.2005	Balyemez	32495/03				3
22.12.2005	Bulduş	64741/01	5(3)			13
22.12.2005	Çamblibel	64609/01		10		
22.12.2005	Çiçekler	14899/03	5(3)			3
22.12.2005	Demir	72071/01		10		
22.12.2005	H.E.	30498/96	5(3)			
22.12.2005	İ.B.	30497/96	5(3)			
22.12.2005	Işık	35064/97	5(3)			
22.12.2005	Pütün	31734/96	5(3)			
22.12.2005	Şimşek		1(1)			
22.12.2005	Tendik	23188/02	6(1), 13	5(3)		
22.12.2005	Yılmaz	57172/00	6(1)			

**2006 (232)**

Datum	Name	Nummer	verletzt	nicht verl.	ausgelassen
10.01.2006	3 Faelle		1(1)		
10.01.2006	Aslan	57908/00			
10.01.2006	Bişkin	45403/99		13	2, 3, 5(3)
10.01.2006	Bora	39081/97	5(3)		5(1)
10.01.2006	Budak	57345/00	6(1)		
10.01.2006	Doğan	50693/99	10, 13		

10.01.2006	Güler	49391/99	3, 13		
10.01.2006	İmret	42572/98	5(3), 6(1)	5(4)	
10.01.2006	Karakoç	53919/00		10	
10.01.2006	Mordeniz	49160/99		13	2, 3, 5
10.01.2006	Selçuk	21768/02	5(3)		
10.01.2006	Yavuz	67137/01	3, 13		
12.01.2006	Bayrak	42771/98			2, 13
12.01.2006	Yavuz	69912/01	3, 13		
17.01.2006	Çalışlar	60261/00		10	
17.01.2006	Kuzu		1(1)		
24.01.2006	Kaplan	56566/00		10	
24.01.2006	Ülke	39437/98		3	
24.01.2006	Yaşar	46412/99	5(3), 6(1), 13		3
02.02.2006	Ağtaş	33240/96		13	3, 5, 8, 14, 18
02.02.2006	Balçık	63878/00	6(1)		
02.02.2006	Biç	55955/00			unzulässig
02.02.2006	Sekin	41968/98	5(3), 6(1)		
02.02.2006	Sincar	46281/99	5(3)		
02.02.2006	Taciroğlu	25324/02	5(3)		
09.02.2006	İçyer	18888/02			unzulässig
21.02.2006	Atkın	39977/98	6(1)		
21.02.2006	Eren	57778/00		13	2, 3
21.02.2006	Bilen	34482/97	3, 5(3)		
21.02.2006	Çalışır	52165/99		3	
21.02.2006	Çoban	48069/99	5(3)		
21.02.2006	Doğanay	50125/99	3, 13		
21.02.2006	Işık	62226/00	6(1)		
21.02.2006	Memiş	42953/98	2, 13		
21.02.2006	Odabaşı	50959/99		10	
21.02.2006	Şeker	52390/99		13	2, 3, 5, 8
21.02.2006	Tüzel	57225/00		10	
21.02.2006	3 Faelle		1(1)		
21.02.2006	Tüm Haber-Sen	28602/95		11	
28.02.2006	Tosun	4124/02	6(1)		
02.03.2006	Turan	879/02		13	3
02.03.2006	Bulut	51480/99			2, 3
02.03.2006	SKD	46257/99		11	
02.03.2006	Demir	42579/98	3, 6(1), 13		
02.03.2006	Küçük	56004/00		10	
07.03.2006	Hocaoğulları	77109/01	6(1)		10
23.03.2006	Anyığ	51176/99	5(3)		
23.03.2006	2 Faelle		1(1)		
23.03.2006	Tokay	48060/99	6(1)		
28.03.2006	Öçkan	46771/99	6(1), 8		
28.03.2006	Perk	50739/99		13	2
30.03.2006	Özgür Radyo	64178/00		10	13, 14
30.03.2006	Saday	32458/96	6(1), 10		
04.04.2006	Sarı	42596/98	5(3), 8		
04.04.2006	2 Faelle		1(1)		
04.04.2006	Güzel	54479/00	6(1)		
11.04.2006	Akıllı		1(1)		
11.04.2006	Dicle	46733/99		10	
11.04.2006	Yaşar	44754/98			
11.04.2006	Karakaş	74798/01	6(1)		
11.04.2006	Demirel	48581/99		3	
11.04.2006	Yıldız	60608/00	10, 13		
11.04.2006	Yılmaz	62230/00		10	
11.04.2006	Şevk	4528/02	5(3)		
11.04.2006	Uçar	52392/99	5(3), 8, 13		2, 3, 6, 14
11.04.2006	Şahin	28137/02	6(1)		
11.04.2006	Erçikdi	52782/99	6(1)		
11.04.2006	Demir	55373/00	6(1)		
11.04.2006	Mut	42434/98	6(1)		
11.04.2006	Kılıç		1(1)		
18.04.2006	Katar	40994/98	5(3), 6(1)		
18.04.2006	Tanrikulu	60011/00	6(1)		
20.04.2006	Başlık	35073/97	6(1)		
20.04.2006	Berk	41973/98	5(3)		
20.04.2006	Çelik	56835/00	6(1)		
20.04.2006	Yayan	57965/00	6(1)		
20.04.2006	Uzun	48544/99	6(1)		
20.04.2006	Kökmen		1(1)		
25.04.2006	Erdoğan	19807/92	2, 13		
25.04.2006	Mete	77649/01	5(3)		
25.04.2006	Taş	21179/02	5(3)		
25.04.2006	5 Faelle		1(1)		
27.04.2006	Ataman	46252/99	2, 13		

02.05.2006	Tatlav	50692/99	6(3), 10		
02.05.2006	Çelebi	54182/00		13	2
04.04.2006	Akkurt	47938/99	3, 13		
04.05.2006	Saygılı	57916/00	3, 13		
04.05.2006	Alınak	34520/97	6(1), 10		
04.05.2006	Ergin	47533/99	6(1), 10		
04.05.2006	Maçın	52083/99	5(3)		
04.05.2006	Yılmaz	41676/98	5(3)		
04.05.2006	Rüzgar	59246/00	5(1)		
23.05.2006	Ceylan	58398/00	5(3)		
23.05.2006	Kiper	44785/98	6(1)		
23.05.2006	Şuyur	13797/02	5(3), 6(1)		
30.05.2006	Doğrusöz		1(1)		
30.05.2006	Çolak	60176/00	6(1), 8, 13		
13.06.2006	Karakaş	76991/01	5(3), 6(1)		
13.06.2006	Başboğa	64277/01	6(1)		
13.06.2006	Kutal	61648/00	6(1)		
13.06.2006	12 Faelle		1(1)		
20.06.2006	Esen	45626/99			2
20.06.2006	Örs	46213/99	5(3), 6(1)		
20.06.2006	Tan	42577/98		6(1)	
20.06.2006	Vayıç	18078/02	5(3), 6(1)		
20.06.2006	Yaşaroğlu	45900/99			2
22.06.2006	Ayaz	11804/02	5(3)		
22.06.2006	Eytişim	69763/01		10	
22.06.2006	Gökçe	51839/99	5(3), 6(1)	3, 6(3)	
22.06.2006	Sertkaya	77113/01	6(1)		
22.06.2006	Tamer	235/02	5(3)		
22.06.2006	Kömürcü	77432/01	6(1)		
22.06.2006	Konuk	49523/99	6(1)		
22.06.2006	Yılmaz	47874/99	6(1)		
22.06.2006	Karakaş	69988/01	3, 13		
22.06.2006	Köylüoğlu	45742/99	3, 13		
22.06.2006	Uçkan	42594/98	3, 6(1)		
22.06.2006	D.	24245/03		3	13
27.06.2006	Avcı	70417/01	3, 13		
27.06.2006	Çağırıcı	74325/01	5(3)		
27.06.2006	Ayhan	41964/98		13 2, 14	
27.06.2006	Çetinkaya	75569/01		11 6(1)	
27.06.2006	Deniz	71355/01	6(1), 10		
27.06.2006	Saygılı	51041/99	10, 13		
27.06.2006	Yeşilgöz	58459/00	6(1), 10		
04.07.2006	7 Faelle		1(1)		
06.07.2006	Kavak	53489/99		13 2, 3	
06.07.2006	Keklik	60574/00	6(1)		
06.07.2006	Erbakan	59405/00	6(1), 10		
11.07.2006	Töre	13244/02	5(3), 6(1)		
13.07.2006	Doğan	8813/02	8, 13		
13.07.2006	İmrek	57175/00		10	
13.07.2006	Okatan	40996/98	5(3), 6		
13.07.2006	S.S.	37951/97		8	
18.07.2006	Baltacı	495/02	5(3), 6(1)		
25.07.2006	Kılıç	38473/02	6(3)		
25.07.2006	Çapan	71978/01	6(1), 10		
25.07.2006	Doğan	71984/01	6(1), 10		
25.07.2006	Kaya		1(1)		
25.07.2006	Bilgin	40073/98	2, 13		
25.07.2006	Berk	77366/01	5(3)		
25.07.2006	Gök	71867/01	6(1)		
25.07.2006	Güzel	65849/01	6(1), 10		
08.08.2006	D.A.	45736/99	5(3)		3
08.08.2006	Dağ	74939/01	6(1)		
08.08.2006	Yılmaz	47278/99	6(1)		3
10.08.2006	Erin	71342/01	6(1)		
10.08.2006	3 Faelle		1(1)		
19.09.2006	Ağdaş	77331/01	5(3), 6(1)		
19.09.2006	Kabasakal	70084/01	6(1)		
19.09.2006	Karabulut	45784/99		13	2
19.09.2006	Erdem	45784/99	5(3)	5(1)	
19.09.2006	Dinç	32597/96	2, 13		
21.09.2006	Güneş	61908/00	6(1)		
21.09.2006	Söylemez	46661/99	3, 6(1), 13	6(2)	
21.09.2006	Eroğlu	59769/00	6(1)		
21.09.2006	Önel		1(1)		
26.09.2006	Fidan		1(1)		
03.10.2006	Başkaya	68234/01	6(1), 10		
03.10.2006	Karahanoğlu	74341/01	6(1)		

03.10.2006	Keklik	77388/01	5(3)	5(1)	
03.10.2006	Kaplan		1(1)		
10.10.2006	Falakoğlu	11840/02		10	
10.10.2006	Doğan	4119/02	6(1)		10
10.10.2006	Yıldız		1(1)		
10.10.2006	Tunceli	61353/00		11	
10.10.2006	Tutar	11798/03	5(3), 6(1)		
10.10.2006	Yerebasmaz		1(1)		
10.10.2006	Çomak	225/02	6(1)		
10.10.2006	2 Faelle		1(1)		
17.10.2006	Okkalı	52067/99		3	
17.10.2006	2 Faelle		1(1)		
17.10.2006	Öner	73792/01	3, 5(1), 13		
17.10.2006	Göçmen	72000/01	3, 6(1), 13		
19.10.2006	Demir	41335/98	2, 13		
19.10.2006	Diril	68188/01	2, 5, 13		14
19.10.2006	Öktem	74306/01	3, 13		
19.10.2006	Altun	66354/01	6(1)		
19.10.2006	Yıldız	69124/01	6(1)		
19.10.2006	Kök	1855/02	6(1)		
19.10.2006	Yıldırım	56154/00		13	2, 3
19.10.2006	Tanyolaç	63964/00			6(1)
19.10.2006	Çökmez		1(1)		
19.10.2006	Sağır	37562/02	6(1)		
24.10.2006	Akay	58539/00	6(1)		
24.10.2006	Baba		1(1)		
24.10.2006	Kaya	4451/02		13	2, 3
24.10.2006	Maçın	38282/02	6(1)		6(2)
24.10.2006	Kılıç	70845/01		8	
31.10.2006	Aksoy	59741/00	6(1)		
31.10.2006	Çorum	59739/00	6(1)		
31.10.2006	Kahraman	60366/00	6(1)		
31.10.2006	Gürsoy	1827/02	6(1)		6(1)
31.10.2006	Pakkan	13017/02	5(3), 6(1)		
31.10.2006	Şahin	13007/02	5(3)		
31.10.2006	Tüzel	71459/01	10, 13		
31.10.2006	Yılmaz	58030/00	3, 13		
09.11.2006	Düzgören	56827/00	6(1), 10		
09.11.2006	Tavlı	11449/02		8	
14.11.2006	29 Faelle		1(1)		
16.11.2006	Huyly	52955/99		2	
21.11.2006	Demitr	34503/97		11	
05.12.2006	Akagün		1(1)		
05.12.2006	Baştımaz	74337/01	5(3)		
05.12.2006	Güzel-Zeybek	71908/01		13	3
05.12.2006	Durmaz	55913/00	6(1)		6(1)
05.12.2006	Kalem	70145/01	6(1), 6(3)		10
05.12.2006	Sadak	74318/01	5(3)		
05.12.2006	Sar	74347/01	5(3)		
05.12.2006	Tanyar	74242/01	6(1)		
05.12.2006	Yazıcı	48884/99		13	2, 3, 5
05.12.2006	Aslan	58055/00	6(1)		
05.12.2006	Borak	60132/00	6(1)		
05.12.2006	22 Faelle		1(1)		
05.12.2006	Ataman	74552/01	3, 11		
05.12.2006	Yıldız	61898/00		3	3
07.12.2006	Xenides-Arestis	46347/99			
12.12.2006	Paşa	51358/99	2, 6(1)		
12.12.2006	Mete	30465/02		13	3
12.12.2006	Kılıç		1(1)		
12.12.2006	Öcalan	20648/02	5(3), 6(1)		
12.12.2006	Kırkazak	20265/02	5(1)		3, 13
12.12.2006	Selek	43379/02	6(1)		
12.12.2006	Tuncay		1(1)		
19.12.2006	Türkmen	43124/98	3, 6(1)		
19.12.2006	Taş	77650/01	6(1), 10		
19.12.2006	Yıldız	77641/01	6(1), 10		
19.12.2006	Falakoğlu	11461/03	6(1), 10		
19.12.2006	Yarar	57258/00	6(1), 10		
19.12.2006	Arslan	75836/01	6(1)		
19.12.2006	Osman	4415/02	6(1)		
19.12.2006	Yavuz	39863/02	6(1)		

## 2007 bis Ende November (242)

Datum Name Nummer verletzt nicht verl. ausgelassen

09.01.2007	N.A.		1(1)	
09.01.2007	Özkan	18342/02	6(1)	6(1)
09.01.2007	Belir		1(1)	
09.01.2007	Kaya	2624/02	6(1)	
09.01.2007	Moğul		1(1)	
09.01.2007	Fener Rum	34478/97	1(1)	
16.01.2007	Tosun	62312/00	3, 5(3), 13	
16.01.2007	Avacı	77191/01	5(3)	
16.01.2007	Sakçı	8147/02	6(1)	
16.01.2007	Solmaz	27561/02	5(3), 6(1)	
16.01.2007	Akgül	65987/01	6(1)	
16.01.2007	Gündoğan	67483/01	6(1)	
16.01.2007	Okuyucu	65887/01	6(1)	
16.01.2007	Atay		1(1)	
16.01.2007	Kranta	31277/03	1(1)	
23.01.2007	Çardakçı	39224/98	2, 8, 13	
23.01.2007	Çetinkaya	3921/02	5(3)	3
23.01.2007	Falakoğlu	22147/02	6(1)	10
23.01.2007	Falakoğlu	16229/03	6(1), 10	
23.01.2007	Kepeneklioğlu	73520/01	8	
23.01.2007	Kondu	75694/01	6(1)	3
23.01.2007	2 Fülle		1(1)	
23.01.2007	Baran	46777/99	6(1)	
23.01.2007	Rodoplu	41665/02	6(1)	
30.01.2007	Çobanoğlu	45977/99	5(3), 6(1)	
30.01.2007	Ekinci	77097/01	8	
30.01.2007	Gündoğan	29/02	13	3
30.01.2007	2 Fülle		1(1)	
30.01.2007	Yumak	10226/03		Proto 1(3)
06.02.2007	Menteş	36487/02	6(1)	
06.02.2007	Sümer	27158/02	6(1)	
06.02.2007	Sülün	33158/03	6(1)	
15.02.2007	Aksakal	37850/97	13	3, 8, 14, 18
15.02.2007	Soylu	43854/98		3, 8, 13, 14
15.02.2007	Balık	6663/02	5(1)	
15.02.2007	Önen	29782/02	6(1)	
15.02.2007	Karatay	11468/02	5(3)	
15.02.2007	Soysal	54461/00	13	11
15.02.2007	Taner	38414/02	6(1)	
15.02.2007	Varsak	6281/02	6(1)	
15.02.2007	Erdoğan	57049/00	13	2
15.02.2007	Akıntı	59645/00	6(1)	
15.02.2007	Canpolat	63354/00	6(1)	
15.02.2007	Canseven	70317/01	6(1)	
20.02.2007	Özcan	45906/99	3	
20.02.2007	Benli	65715/01	6(1)	10
20.02.2007	Toprak	39452/98		3
20.02.2007	Oyman	39856/02	6(1)	9, 10
20.02.2007	Özçelik	56497/00	5(3)	5(1)
20.02.2007	Aydın	30911/04	5(3), 6(1)	3
20.02.2007	Salgın	46748/99	13	2, 14
20.02.2007	Ünsal	24632/02	6(1)	
20.02.2007	Veske	11838/02	5(3)	5(5)
20.02.2007	Yengin	42091/02	6(1)	
20.02.2007	Yurt	12439/03	5(3), 6(1)	
27.02.2007	Tüketici (Der)	38891/03	6(1)	
27.02.2007	Akpınar	56760/00	13	2, 3
01.03.2007	Orhan	19497/02	6(1)	
01.03.2007	Aldemir		1(1)	
06.03.2007	Yağız	27473/02	3	
06.03.2007	Alay	1854/02	5(1)	
06.03.2007	Çiloğlu	73333/01		3, 11
06.03.2007	Ünlü	31918/02	13	11
06.03.2007	Yakışan	11339/03	5(3), 6(1)	
06.03.2007	Kaya		1(1)	
27.03.2007	Apostolidi		1(1)	
27.03.2007	7 Fülle		1(1)	
27.03.2007	Duyum	57963/00	5(3), 6(1)	
27.03.2007	Karaçay	6615/03	11, 13	
27.03.2007	Tunç	32432/96	6(3)	
27.03.2007	Koç	71354/01	6(1)	
27.03.2007	Öztunç	74039/01	6(1)	
03.04.2007	Ari		1(1)	
03.04.2007	Baştımaz	27709/02	6(1)	
03.04.2007	Kendirici		1(1)	
05.04.2007	Kavakçı	71907/01	1(3)	
05.04.2007	Sılay	8691/02	1(3)	

05.04.2007	Ilıcak	15394/02	1(3)	
10.04.2007	Yıldız	32907/03	6(1)	
10.04.2007	Kaya	9007/03	6(1)	
12.04.2007	Güven	68694/01	3	
12.04.2007	Özen	46286/99	3, 5(3), 6(1), 13	
12.04.2007	Atıcı	31540/02	6(1)	
12.04.2007	Bedir	52644/99		13
12.04.2007	Demirel	10037/03	6(1), 10	
12.04.2007	Tangün	38128/02	5(3)	
12.04.2007	Kaya	1383/02	6(1)	
12.04.2007	Turğay	21085/02	6(1)	
12.04.2007	Çakmak	29600/02	6(1)	
12.04.2007	Uslu	33168/03	3, 13	
26.04.2007	Çiftçi	39449/98	3, 5(3)	
26.04.2007	Çapan	29849/02	6(1), 10	
26.04.2007	Kahraman	42104/02	6(1)	
26.04.2007	Üçak	75527/01	2, 13	
26.04.2007	Salduz	36391/02	6(1)	6(3)
03.05.2007	Koçak	32581/96	3	6(3)
03.05.2007	DKP	51290/99	11	
03.05.2007	Amato		1(1)	
03.05.2007	Baz	76106/01	5(3)	
03.05.2007	5 Fülle		1(1)	
03.05.2007	Dursun	17765/02	5(3), 6(1)	
03.05.2007	Emir	10054/03	10	
03.05.2007	Ern Makina	70830/01	6(1)	
03.05.2007	Kar	58756/00	6(1), 10	
03.05.2007	Koştı	74321/01	5(3), 6(1)	
03.05.2007	Kapar	7328/03	5(3), 6(1)	
03.05.2007	Kaçar	32420/03	5(3), 6(1)	
03.05.2007	Kavak	13723/02	5(1)	
03.05.2007	Tanrikulu	50086/99	5(2)	
03.05.2007	Soysal	50091/99	5(3)	3, 5(1)
03.05.2007	Ulusoy	34797/03	10	
03.05.2007	Yalın	40533/98	5(3), 6(1)	
03.05.2007	Aydın		1(1)	
03.05.2007	Gülşen		1(1)	
03.05.2007	Gündoğdu	49240/99	6(1)	
03.05.2007	Aslan	6201/00	6(1)	
03.05.2007	Bayrak	39429/98	6(1)	
03.05.2007	Seçkin	56016/00	6(1)	
03.05.2007	Yalçın	8628/03	6(1)	
10.05.2007	Atıcı	19735/02	5(3)	3
10.05.2007	Uzun	37410/97	13	2
10.05.2007	Üstün	37685/02	10	
10.05.2007	Vurankaya	9613/03	6(1), 13	
10.05.2007	4 Fülle		1(1)	
03.05.2007	Yıldırım	2778/02	3	
22.05.2007	Bülbül	47297/99	5(3)	
22.05.2007	Ataman	47738/99		8
22.05.2007	Kansız		1(1)	
24.05.2007	3 Fülle		1(1)	
31.05.2007	Kurt	12101/03	3, 13	
31.05.2007	Söğüt	16593/03	6(1)	
05.06.2007	Koç	39862/02	8	
05.06.2007	Bağrıyanık	43256/04	5(3), 6(3)	3
05.06.2007	3 Fülle		1(1)	
05.06.2007	Lemke	17381/02	6(1), 8	
05.06.2007	Onaran	65344/01	6(1), 10	
05.06.2007	Yılmaz	17721/02	3	
05.06.2007	Yıldız	38419/02	3, 6(1)	
05.06.2007	Yeşilgöz	34738/04	3, 13	
05.06.2007	Anık	63758/00	2	
12.06.2007	Koç	18207/03	3, 13	
12.06.2007	Bakan	50939/99	6(1)	2
12.06.2007	Ekrem	75632/01	13	2
12.06.2007	Tamcan	28150/03	5(3), 6(1)	
26.06.2007	Canan	39436/98	2, 3	
26.06.2007	Akkılıç	69913/01	5(3)	
26.06.2007	Aslan	21283/02	5(3)	
26.06.2007	İnal	12624/02	5(3)	
26.06.2007	Artun	75510/01	10	
26.06.2007	Bayhan	75942/01	6(1)	
26.06.2007	Çarkçı	7940/05	5(3)	
26.06.2007	Çelik	74500/01	6(3)	
26.06.2007	İzmirli	30316/02	6(1)	
26.06.2007	Kapan	71803/01	6(1), 6(3)	

26.06.2007	Timur	29100/03	13	3
26.06.2007	Ülger		1(1)	
26.06.2007	Ermeni Hast.	50147/99	1(1)	
26.06.2007	4 Fülle		1(1)	
26.06.2007	Kaymaz	6247/03	6(1)	
26.06.2007	Yeniay	14802/03	6(1)	
26.06.2007	İldan	75603/01	6(1)	
26.06.2007	Kıranacı	76400/01	6(1)	
26.06.2007	Veyusoğlu	27341/02	6(1)	
03.07.2007	Tan	9460/03	8	
17.07.2007	Hanbayat	18378/02	5(3), 6(1)	
17.07.2007	Yiğit	52658/99	6(1)	
17.07.2007	Satılmış	74611/01	11	
17.07.2007	Zerey	33412/02	5(3)	
19.07.2007	Yıldırım	40074/98	2	
19.07.2007	Koçak	40991/98	5(3) 6(1)	
19.07.2007	Tuş	7144/02	5(3)	
24.07.2007	Kurnaz	36672/97	3	2
24.07.2007	Kurt	56365/00	3	
24.07.2007	Esen	74522/01	6(1)	
24.07.2007	Demirel	75512/01	10, 13	
24.07.2007	Güzel	6586/05	10	
24.07.2007	Çelik	48545/99	5(3), 6(1)	
24.07.2007	Yavuz	47043/99	5(3)	
24.07.2007	Çelik	47115/99	6(1)	
31.07.2007	Bayam	26896/02	5(3)	
31.07.2007	Karatepe	41551/98	6(1), 10	
31.07.2007	Ulusoy	52709/99	6(1), 10	
31.07.2007	Ak	27150/02	6(1)	
31.07.2007	Güven	37625/03	13	
31.07.2007	Aşan	56003/00	3, 5(3)	
31.07.2007	Diri	68351/01	3, 13	
03.08.2007	Yumak	10226/03		Prot. 3(1)
11.09.2007	Aksakal	51967/99	13	
20.09.2007	Arslan	67136/01	6(1)	
20.09.2007	Çetin	57103/00	10	
20.09.2007	Taş	13021/02	6(1)	
20.09.2007	Gürceğiz	30245/02	5(1-4)	
20.09.2007	Akyol	23438/02	6(1)	
20.09.2007	Tandoğan	9244/02	6(1)	
20.09.2007	Tapkan	66400/01	6(1), 10	
25.09.2007	Şahin	7928/02	3	
02.10.2007	Arı	33746/02	5(3)	
02.10.2007	Süer	74408/01	5(3)	
02.10.2007	Birdal	53047/99	6(1), 10	
02.10.2007	Dölek	39541/98		2, 13
02.10.2007	Aslan	74507/01	6(1), 13	
02.10.2007	Kaya	47544/99	13	
02.10.2007	Bolluk	34506/03	6(1)	
02.10.2007	Çeliker	75573/01	6(1)	
02.10.2007	Çalışkan	40516/98	3, 13	
09.10.2007	Zengin	1448/04	Prot. 2(1)	
20.11.2007	Karabulut	40803/02	3	
20.11.2007	Bulut	77092/01	3	
20.11.2007	Algür	483/02	5(3), 6(1)	
20.11.2007	Amaç	54719/00	6(1)	2
20.11.2007	Aygün	5325/02	1(1), 6(1)	
20.11.2007	Zeybek	6257/02	5(3)	
20.11.2007	Döner	53546/99	6(1)	3
20.11.2007	Kızılkaya	50690/99	13	8, 11, 14
20.11.2007	Ürküt	50290/99	13	8, 11, 14
20.11.2007	Yiğit	4218/02	5(3-5)	
20.11.2007	Peker	49276/99	6(1)	3, 5(3)
27.11.2007	Asan	28582/02	10	
27.11.2007	Nur Yayını	6587/03	10	
27.11.2007	Barışık	29765/02	6(1)	
27.11.2007	Dağlı	28888/02	6(1)	
27.11.2007	Çelepkulu	41975/98	5(3)	3
27.11.2007	Merl	33446/02	6(1)	
27.11.2007	Yakut	61856/00	5(3)	
27.11.2007	Yayan	9043/03	6(1)	
27.11.2007	Ölmez	7404/03	6(1)	
29.11.2007	Balçık	025/02	3, 11	
29.11.2007	Sobacı	26733/02	3(1)	
29.11.2007	Gülşenoğlu	16275/02	2	
29.11.2007	Hazırcı	57171/00	3	
29.11.2007	Demirel	31080/02	6(1), 10	



29.11.2007	Göktaş	66446/01	6(1), 1(1)
29.11.2007	Akkurt	20583/02	6(1)
29.11.2007	Saraçoğlu	4489/02	5(3-5)
29.11.2007	Tamamboğa	1636/02	5(3), 6(1)
29.11.2007	Zengin	60848/00	6(1)
29.11.2007	Evcimen	21865/02	6(1)
29.11.2007	Karatepe	65942/01	6(1)
29.11.2007	Sezer	63306/00	6(1)
29.11.2007	Kıncıbaş	4212/02	6(1)